

F 8 E 12

17190

#



# Geschichte

des

# bernischen Gefängniswesens.

Nach den Quellen bearbeitet

von

A. G. Schaffroth,

Gefängnis- und Anstaltsinspektor des Kantons Bern.



Bern.

Druck und Verlag von R. J. Wyß

1898.

## Vorwort.

---

Schon während der acht Jahre, welche ich neben meinem Pfarramte an der Heiliggeistgemeinde in Bern als Prediger und Seelsorger der Strafanstalt Bern widmete, beschäftigte mich der Gedanke, eine Darstellung der Geschichte des bernischen Gefängniswesens zu versuchen. Und da ich im Herbst 1894 von der h. Regierung zum kantonalen Gefängnisinspektor berufen wurde, hielt ich das für eine Aufforderung, jenem Gedanken Folge zu geben.

Da aber über diesen Gegenstand noch gar nichts Zusammenhängendes vorhanden war, sondern alles direkt aus den Quellen erforscht werden mußte, verhehlte ich mir die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit durchaus nicht. Doch ich durfte auf das Entgegenkommen derjenigen Kreise zum voraus zählen, die mit der Geschichte Berns weit vertrauter waren als ich, und ich habe denn auch für meine Nachforschungen eine so freundliche Handreichung empfangen, daß ich dafür öffentlich danke.

Besonders spreche ich diesen Dank den Herren Staatsarchivar Türler und Prof. Dr. Bloesch aus, die mich in zuvorkommender Weise auf die mir zum Teil völlig unbekanntem Quellen hinwiesen. Unter solcher Mithilfe ist es eine Freude, in Mußestunden der Vergangenheit nachzugehen, die mich, von

der Gegenwart ausgehend, in meiner neuen Stellung bezüglich des Straf- und Gefängniswesens des Kantons Bern des besondern interessieren mußte.

Das Ergebnis der Nachforschungen ist in diesem Buche enthalten. Dasselbe will auf Unfehlbarkeit und Vollständigkeit umso weniger Anspruch erheben, als es der erste derartige Versuch ist, auch das öffentliche Interesse für den Gegenstand zu gewinnen. Vielleicht veranlaßt es zu ähnlichen Arbeiten in anderen Kantonen. Wenn es ein kleiner, nicht wertloser Beitrag für eine zukünftige Geschichte des schweizerischen Straf- und Gefängniswesens werden sollte, die nach Vereinheitlichung des Strafrechts nicht lange auf sich wird warten lassen, so hat es einem guten Zwecke gedient. Dann werden auch andere Quellen zu Gebote stehen, die jetzt noch nicht eröffnet wurden.

Bern, am Tage von Neuenegg, 1898.

**Der Verfasser.**

## Inhaltsangabe.

	Seite
Vorwort . . . . .	III
Einleitung . . . . .	1
<b>I. Abschnitt.</b>	
Das alte Bern (1191 bis 1615) . . . . .	7
<b>II. Abschnitt.</b>	
Die Zeit der ersten Strafhäuser (1615 bis 1750) . . . . .	34
<b>III. Abschnitt.</b>	
Das Zeitalter der Aufklärung (1750 bis 1830) . . . . .	66
<b>IV. Abschnitt.</b>	
Die neuern Strafanstalten (1830 bis 1890) . . . . .	169
1. Die Strafanstalt Bern . . . . .	169
2. Die Strafanstalt Bruntrut . . . . .	216
3. Die Strafanstalt Thorberg . . . . .	228
<b>V. Abschnitt.</b>	
1. Die Bezirksgefängnisse . . . . .	249
2. Die Schulaufsicht für entlassene Sträflinge . . . . .	273
<b>VI. Abschnitt.</b>	
Die Arbeitsanstalten . . . . .	293
1. Die Männer-Arbeitsanstalt St. Johannsen . . . . .	298
2. Die Weiber-Arbeitsanstalt Hindelbank . . . . .	303
<b>VII. Abschnitt.</b>	
Die Reorganisation des Gefängniswesens . . . . .	307
1. Die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald . . . . .	327
2. Die Strafanstalt Witzwil . . . . .	335
Schlufwort . . . . .	342

## Einleitung.

Das Gefängniswesen entwickelte sich fast in allen Kulturländern, sowie auch in den verschiedenen Schweizerkantonen in ähnlicher Weise. Der Kanton Bern macht keine Ausnahme. Gleiche oder verwandte Verhältnisse und Zustände nötigten je nach den wechselnden Zeitanschauungen zur Errichtung der nämlichen Anstalten. Die Strafrechtspflege gilt als ein zuverlässiger Gradmesser der Kultur, aber die Strafarten und der Strafvollzug ändern sich je nach den Ansichten über das Wesen der menschlichen Natur, über Schuld und Buße, über Willensfreiheit und den Strafzweck selbst.

Im Mittelalter waren die Ansichten über Verbrechen und Verbrecher äußerst rohe; denselben entsprach die Verurteilung und Behandlung der Schuldigbefundenen durch ausgesuchte Unmenschlichkeit. Die meisten Strafen erscheinen unserer Zeit um ihrer Grausamkeit willen als undenkbar. Vielleicht ist der Ursprung dieses rohen Strafvollzugs, der kein Erbarmen kannte, in dem altjüdischen Grundsatz der Wiedervergeltung zu suchen, wonach es heißt: „Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Beule um Beule“<sup>1)</sup>. Das Wiedervergeltungsrecht bildete auch die Grundlage des Straffsystems vieler deutschen Stämme und hatte sich derart eingebürgert, daß es dem römischen Strafrecht später nicht gelang, die Satzungen dieses primitiven Rechts völlig zu verdrängen.

Die Strafen waren sämtlich körperlicher und ehrenkränkender Art. Ihre Vielseitigkeit grenzte an das Unendliche, „und die Phan-

<sup>1)</sup> II. B. Mos. 21, 24 f.

tasie der Richter überstieg in der Grausamkeit häufig diejenige der Verbrecher.“ Die Strafen bezweckten körperliche Schmerzen und Qualen, Erniedrigung und Spott. Die Todesstrafe wurde deshalb mit allerlei Marterbeitwerk verbunden, je nach der Schwere der That und der gesellschaftlichen Stellung des Thäters. Denn nicht alle Bürger waren vor dem Gesetze gleich. Zu den erschwertem Todesarten gehörte das Verbrennen, Bergraben, Vierteilen, Rädern, zu Tode schleifen, in Öl sieden; zu den peinvollen Leibesstrafen das Zwicken mit glühenden Zangen, Abschneiden oder Durchlöchern der Ohren, Durchbohren der Zunge, Blendung der Augen, Geißelung oder Auspeitschung, die Brandmarkung, öffentliche Ausstellung mit angenageltem Ohrläppchen am Schandpfahl oder in drehbaren Käfigen. Der Tod durch das Schwert war den Standespersonen vorbehalten und erschien als eine beneidenswerte Strafe. Bei Anwendung dieser Strafe bei Personen geringeren Standes pflegte man Verschärfungen damit zu verbinden: Handabhauen vor der Hinrichtung, Radflechten des Körpers, Aufspießen des Kopfes. Wohl eine der furchbarsten Todesarten war das Rädern. Der Verurteilte wurde mit ausgespreizten Beinen und Armen auf zwei in der Form eines Andreaskreuzes zusammengelegten Hölzern in der Weise befestigt, daß jedes Glied frei lag. Der Henker zerhug dann mit einer Eisenstange Ober- und Unterarm, oder „stieß sie ab“, ebenso Ober- und Unterschenkel und die Brust; dann wurde der Körper auf ein kleines Wagenrad geflochten, das auf einem Pfahle befestigt war.

Die Verstümmelungsstrafen, bestehend in Abschneiden der Hand, des Daumens, der Ohren u. s. w., fanden auch im bernischen Strafvollzuge Anwendung. Auch Wasser und Öl wurden verwendet, jenes zur Schwemmung und Ertränkung insbesondere von Personen weiblichen Geschlechts, das siedende Öl für Fälschmünzer und Urkundenfälscher. Hatte jemand die der Obrigkeit gebührende Achtung durch Wort, Geberde oder That verletzt, so mußte er „einen Herdfall“, d. h. öffentliche Abbitte thun, meistens vor versammelter gottesdienstlicher Gemeinde. Auch Verurteilungen zu Wallfahrten kamen vor als Zusatzstrafe.

Die hiezu bestimmten Wallfahrtsorte waren weit entlegen in Spanien, Cypern, Italien, später wählte man nähergelegene. Diese Wallfahrten waren keine Vergnügungsreisen, wie heutzutage, sondern vollzogen sich für die Armen unter den elendesten Verhältnissen bei schlechter Kleidung und Nahrung. Die Sträflingspilger mußten eine Bescheinigung der vollzogenen Wallfahrt heimbringen. Die Begüterten konnten diese Strafwallfahrten abkaufen. Mit dieser Strafart war häufig die Bedingung verbunden, Jahr und Tag von der Heimat fern zu bleiben. Berns Gerichte liebten aber mehr die selbständige Verbannungsstrafe auf unbestimmte Zeit oder auf Lebenszeit, „die Urphed.“ Auf dem Bannbruch stand die Todesstrafe oder eine andere schwere Körperstrafe; die auf Lebenszeit Verbannten waren vogelfrei und konnten von Jedermann straflos getötet werden. Aber trotz den angedrohten Strafen war die Zahl der bannbrüchig sich im Lande Umhertreibenden keine geringe — sie fanden hier mehr Schonung als in der Fremde — so daß oft förmliche Jagden auf sie unternommen wurden.

Erst im 17. Jahrhundert fing man auch in Bern an, die Gefangenen zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden, statt sie in den elenden, feuchten und finstern Kerker Tag und Nacht an Ketten zu schließen und dahinsiechen zu lassen. Die in Genua und Venedig, in Spanien und Frankreich eingeführte Galeerenstrafe wurde zum beliebten europäischen Strafvollzug; auch Bern machte durch Verträge davon Gebrauch, hielt sich zu diesem Zwecke sogar eine kleine Flotte auf dem Genfersee. Aber erst im 18. Jahrhundert, dem Zeitalter der Aufklärung, begann die zielbewußte Arbeit der Gefängnisreform, angebahnt durch hochgesinnte Menschenfreunde, durch Rechtslehrer und Weltweise, von Männern und Frauen, die es dieser Armen jammerte, welche die Ausgestoßenen der menschlichen Gesellschaft waren.<sup>1)</sup> An Stelle der barbarischen Strafen traten mehr und mehr die Zwangs-

<sup>1)</sup> Vergl. von Holzendorf und Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, 1888, Bd. I, 2. Buch.

arbeit und auch die Versendung in fremde Kriegsdienste. Die Gefangenen sollten nicht mehr die Staatsmüßiggänger sein, sondern ihren Unterhalt verdienen. Die Folge davon war, daß im Strafvollzuge die abschreckende Peinigung und die mechanische Unschädlichmachung gänzlich verlassen wurden, ja schon Schritte gethan werden mußten, um beim Strafvollzuge in den neuerrichteten Zucht- und Arbeitshäusern auch auf den Besserungszweck Rücksicht zu nehmen. Diese beiden Anstalten, Schallenwerk und Zuchthaus, bildeten die Grundlage für die spätern Strafhäuser des Kantons Bern, da immer entschiedener die Tendenz hervortrat, die nicht mit dem Tode zu bestrafenden Verbrecher, „denen nicht an das Leben zu kommen war“, zu Zwangsarbeit anzuhalten, die Zuchthausstrafe aber als außerordentliche peinliche Strafe einzuführen. So wandelte sich das Zuchthaus auch bei uns ohne bezügliche Gesetzgebung zur Strafanstalt für schwere Verbrecher, wodurch der Strafvollzug den Gerichten entrückt und zur Verwaltungsangelegenheit degradiert wurde, mit markiertem Unterschiede vom Strafvollzuge im Gerichtsgefängnis. Die auf zeitiges Zuchthaus lautenden Strafurteile konnten im Verwaltungswege nach Ermessen verlängert werden, die auf unbestimmte Zeit im Zuchthause arbeitenden Sträflinge gelangten bei Beweisen der Reue und Besserung zu sicherem Strafnachlaß. Freilich haftete dieser Zuchthausstrafe von Anfang an ein schwerer Mangel an, indem sie durch das Zusammenleben der Verbrecher mit andern Enthaltene einen großen Teil der Besserungskraft einbüßte; der Gewinn derselben aber bestand in geregelter Arbeitsbetrieb und in der strikten Disziplin.

Für die Gefängnisverbesserung, wie sie in der zweiten Hälfte und namentlich gegen den Schluß des 18. Jahrhunderts infolge philosophischer und kriminalistischer Schriften in allen Kulturländern an die Hand genommen wurde, hat Bern eine hervorragende Teilnahme bewiesen, wie in dem betreffenden Abschnitt nachzulesen ist. Und doch sollte noch ein volles Jahrhundert vorübergehen, bis die Reform auch vollzogen war. Die Geschichte des bernischen Gefängniswesens bietet das Bild einer äußerst

langsamem Entwicklung; das aber nachdem einmal der Sinn für dasselbe rege geworden war, fehlte es nie an Männern, die sich mit den Fragen der Strafgesetzgebung und des Strafvollzuges mit außerordentlichem Eifer und mit großem Erfolge beschäftigten, wie denn auch dieses Gebiet kultureller Bestrebungen bis auf die Gegenwart nicht mehr vernachlässigt worden ist. Das darf zu Ehren Berns hervorgehoben werden.

Bis vor drei Jahrzehnten besaß der Kanton Bern kein einheitliches Strafrecht.<sup>1)</sup> Als älteste Strafrechtsquelle ist die Handveste anzusehen, indem sie Bestimmungen über Aufruhr, Hausfriedensbruch, Mord, thätlichen Angriff zur Nachtzeit, Zweikampf, Freiheitsberaubung, Schlaghandel und Untreue gegen den Herrn enthält. Im übrigen galt das gemeine deutsche Recht, wie es in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts aufgezeichnet war. Die Gerichtssakungen aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert entwickelten und ergänzten das Strafrecht der Handveste, aber noch enthielten sie keine Bestimmungen über den Diebstahl. Die Halsgerichtsordnung von Karl V. wurde in bestimmten Fällen zu Rate gezogen, ohne verbindlich zu sein.

Für Sittlichkeitsvergehen galt seit der Einführung der Reformation die Ehegerichtsakung von 1529. Erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde die Revision der Strafgesetzgebung an die Hand genommen. Statt „nach kaiserlichen Rechten“ lautete die Urteilsformel von nun an „nach bernischen Rechten“. In der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts schrieb die ökonomische Gesellschaft eine Preisaufgabe für die beste Abhandlung über Kriminalgesetzgebung aus. Deutsche errangen den Preis, aber die Streitfragen dauerten fort, namentlich die Frage über die Abschaffung der Folter; man suchte nach einer verbesserten Prozeßordnung, um der Folter nicht mehr zu bedürfen. Der Untergang des alten Bern verzögerte die Arbeiten. Am 1. April 1799 beschloß der Große Rat die Annahme eines einheitlichen

<sup>1)</sup> Vergl. C. Stoob, einl. geschichtl. Bemerkungen z. Strafgesetzbuch f. d. Kant. Bern, 1896.

helvetischen peinlichen Strafgesetzbuches, das dem französischen entnommen war. Dieses wurde auch nach Neuordnung der Dinge, durch die Mediation, im Kanton Bern als Hilfsrechtsquelle beibehalten für peinliche Fälle. Staupbesen und Brandmarkung wurden wieder eingeführt, ebenso die Ausstellung der Verurteilten, sowie auch die Todesstrafe für bewaffneten Diebstahl und bei wiederholter Verurteilung wegen ausgezeichneten Diebstahls. Im Jahre 1817 ging man wieder an die Abfassung eines Strafgesetzbuches, 1836 nochmals, aber die Entwürfe erhielten nicht Gesetzeskraft, bis endlich das von Obergericht Buri entworfene Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866 zur Geltung gelangte. Die Tendenz zielt schon lange auf die Vereinheitlichung der schweizerischen Strafgesetzgebung; diese wird und muß kommen, der Strafvollzug kann den Kantonen verbleiben.

Wir stimmen übrigens durchaus mit dem Herausgeber des politischen Jahrbuchs überein,<sup>1)</sup> wenn er in der tiefgründigen, feinen Abhandlung „Vergeltung“ von den Grundlagen, auf welche ein Strafgesetz aufgebaut werden muß, sagt: „Der freie Wille des Menschen, so lange er nicht durch körperliche Ursachen gehindert oder getrübt ist, die Möglichkeit einer Schuld und die Annahme göttlicher Gebote von ewiger Wahrheit, welche die Grenzen zwischen Gut und Böse bestimmen und nur eine subjektive mildere Beurteilung des Schuldigen, keine objektive und allgemeine Aufhebung ihrer selbst, oder des Schuldbegriffs überhaupt gestatten, — das sind die Grundlagen des menschlichen Strafrechts, und wer sie zu verrücken unternimmt, der wird die Realität einer Vergeltung an sich, seinen Nachkommen und seinem Land und Volk zu erfahren haben.“

<sup>1)</sup> Prof. Dr. C. Hilty, Polit. Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft, Jahrgang 1898.

## I. Abschnitt.

### Das alte Bern

(1191—1615).

Die Strafgesetze des 13. und 14. Jahrhunderts waren den noch rohen Begriffen und Sitten des Zeitalters angemessen. Die Handveste hatte es darauf abgesehen, die Bürger der Stadt Bern zu schirmen; denn ihr Leben und Gut war für das Gemeinwesen unvergleichlich teuer. Wer z. B. innerhalb des Stadtgerichtes einen Menschen tötete, hatte ohne weiteres sein Leben verwirkt; entwich der Beklagte, so sollten Schultheiß, Rat und Gemeinde sein Haus zwar von Grund aus zerstören, aber die Trümmer auf dem Platze liegen lassen zu allfälligem spätem Wiederaufbau durch Nachkommen oder Verwandte des Entflohenen. Auf bloßen Argwohn durfte niemand seiner Freiheit beraubt werden; nur denjenigen, auf welchem man gestohlenen Gut oder falsche Münze fand, oder der einen Totschlag beging, durfte jeder Bürger gefangen nehmen oder vor Gericht bringen. Für eine nächtliche Verwundung im Weichbild der Stadt büßte man mit dem Verlust einer Hand; war aber ein Fremder außerhalb der Stadt von einem Bürger geschlagen worden, so gab der Stadtrichter jenem kein Gehör, wenn er in der Stadt wider den letztern klagte, und verwundete oder erschlug ein Bürger einen Fremden in der Stadt, so war er nicht schuldig vor dem Richter zu erscheinen. Unparteiische Rechtspflege war zu jenen Zeiten unbekannt.<sup>1)</sup>

Aber frühe schon entriß das junge Bern dem Einzelnen die Rache. Schultheiß und Rat bildeten das ordentliche Gericht sowohl für die Streitigkeiten als für weniger peinliche Fälle.

<sup>1)</sup> A. Tillier, Geschichte des Freistaates Bern, 6 Bände.

Unter König Adolf von Nassau erhielt die Stadt die Befugnis, bei Erledigung des Thrones Richter zu setzen, um über todeswürdige Verbrecher zu urteilen, und Karl IV. gab ihr am 19. Juni 1365 auch das wichtige Recht, drei Meilen um die Stadt die Missethäter einzufangen und nach Stadtrecht richten zu dürfen. Gegen den Schluß des 15. Jahrhunderts war Bern nach Besiegung Karls von Burgund zu einer europäischen Macht geworden. Das Gefühl der absoluten Gewalt beherrschte trotz der Zugehörigkeit zum deutschen Reiche das ganze Leben des so kräftig emporgewachsenen Freistaates. Die Rechtspflege verblieb in denselben festen Händen wie in den frühern Jahrhunderten. Aber die Strafgerichte griffen zur Folter, auch Frauen wurden damit nicht verschont. Vor den qualvollsten Martern pflegte man wohl etwa die Übelthäter zu berauschen. Die grausamsten unter den peinlichen Strafen scheinen übrigens in Bern seltener als anderswo angewendet worden zu sein, aber daß Zeiten und Sitten überaus rohe waren, bekundet z. B. die schmachvolle That des Probstes von Reichenau, Mangold von Brandis, der einigen gefangenen Fischern von Konstanz eigenhändig die Augen ausdrückte und sie in diesem bejammernswertesten Zustande in ihre Vaterstadt heimschickte. Doch auch Züge humaner Gesinnung leuchten aus diesen dunkeln Zeiten hervor: Der Schultheiß Hofmeister erklärte, „es sei sicherer und göttlicher, zehn Schelmen Barmherzigkeit zu erweisen, als einen einzigen an Ehre und Leib zu verletzen“.

Gefängnisstrafen waren in den ersten Jahrhunderten der Entwicklung Berns überhaupt selten und wurden meistens nur auf kurze Zeit angewendet. Die Gesamtausgabe des Seckelmeisters Urcher für Gefangene, peinliche Untersuchungen (Folter) und Vollstreckung der Urteile während sechs Monaten des Jahres 1500 betrug nicht mehr als zwanzig Pfunde. Die Leibeigenen aber wurden um diese Zeit aus ihrer unwürdigen Lage emporgehoben; das war eine edle That der Befreiung aus Gefangenschaft und Knechtschaft. In einem Zeitalter übrigens, wo ein großer Teil des Volkes infolge des rohen, kriegerischen Lebens

allen Gewohnheiten von Zucht und Ordnung sich entfremdet hatte, mußten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die schärfsten Maßregeln ergriffen werden; denn eine solche Unsicherheit von Gut und Leben war niemals, wie zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Mörderbanden trieben sich in einigen Kantonen herum und begingen im Solothurnischen und im Bernbiet die schwersten Verbrechen. Aus Mangel an geeigneten Verwahrungshäusern, oder weil man solcher Menschen kurzweg los und ledig werden wollte, schloß Bern im Oktober 1571 mit dem Herzog von Savoyen einen Vertrag zur Abschiebung von Verbrechern auf dessen Galeeren. Bettler und Landstreicher wurden auch bei geringern Vergehen auf der Stirne gebrandmarkt, ins Halseisen gestellt, gefoltert, „doch so, daß es ihnen nicht ans Leben ging“. In verschiedenen Straßen der Stadt und auf öffentlichen Plätzen standen die Trüllen, drehbare Pranger, wo Trunkenbolde und Dirnen für einige Stunden zur Schau ausgestellt wurden. Auch an verschiedenen Amtssitzen hatte man solche aufgestellt, aber der Unwille des Volkes wurde dadurch so tief erregt, daß der Rat einen sparsamen Gebrauch empfehlen mußte. Hinrichtungen wurden immer häufiger, seitdem die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. für die zum Reiche gehörenden Kantone, wenn auch nicht offizielle, so doch vorbildliche Geltung erhalten hatte. Hexer, der Brunnenvergiftung verdächtige Juden, erlitten meistens den Flammentod; Diebe endigten durch den Strang; Mörder wurden gerädert und gevierteilt, Weibspersonen im Sacke ertränkt, Kinder und Unzurechnungsfähige geschwemmt oder mit Ruten gestrichen. Bei derartigen Strafvollzügen ersparte man allerdings die Kosten für Gefängnisbauten und Gefangenenverpflegung.

Bern hielt außerordentlich strenge auf scharfes Urteil und prompten Strafvollzug. Als zwei Verbrecher in Lausanne nach der Ansicht des bernischen Rates zu milde beurteilt worden waren, erhielt die Stadt einen Verweis, unter Androhung von Ungnade und Ahndung. Geradezu als furchtbar erscheint die Menge von Hexenprozessen mit den üblichen Verbrennungen, auffallend viele



solcher aus den französischen Gebieten des Kantons, wo der Bildungszustand des Volkes ein ganz niedriger sein mußte. Man schien keine Ahnung davon zu haben, daß die durch Marter bewirkten Bekenntnisse, namentlich beim weiblichen Geschlechte, auf geistige Umnachtung hinwiesen. Zwar erließ der Rat gegen das Ende des 16. Jahrhunderts eine Verordnung, wonach niemand mehr auf Verdacht der Hexerei eingezogen werden durfte, der nicht dreimal war angeklagt worden. Für bloßes Beitwohnen „an den teuflischen Versammlungen“ durfte die Folter nicht mehr angewendet werden, nur dann, wenn ein zweideutiger Lebenswandel sich aus der Voruntersuchung ergeben hatte. Um den Verurteilten nicht durch verlängerte Todesangst zur Verzweiflung zu bringen, wurde ihm das Urteil erst kurz vor der Vollziehung eröffnet, ein humaner Zug mitten im barbarischen Strafverfahren.

Der Scharfrichter erhielt außer den zwei Pfunden wöchentlichen Wartgeldes für die erste Befragung, d. i. Folterung einer Person, ein Pfund, für die zweite zehn Schilling, für spätere ebenfalls; für eine einfache Hinrichtung durch Strang oder Schwert ein Pfund, für die Handschuhe fünf Schilling und ebensoviel für den Strick. Für das Adbrechen, Vierteln, Verbrennen, Lebendigbegraben oder andre schwierigere Tötungen je den doppelten Lohn, alles nach der Richtordnung vom 29. Juli 1529, ein Jahr nach Einführung der Reformation in bernischen Landen! Nach Aufhebung der Glendenherberge an der Brunngasse im Jahre 1531 wurde das obere Spital durch Zuweisung von übriggebliebenem Vermögen dazu verhalten, auch Pfründer und Gefangene aufzunehmen; das Seilerspital sollte nur noch Kranke beherbergen.

Aus den vorhandenen Urkunden ist eine zuverlässige Orientierung über die Gefangenschaften Berns in den ersten Jahrhunderten nicht zu gewinnen. Das zähringische Bern schloß baulich mit dem Zeitlockenturm ab, der schon im Jahre 1255 als Gefängnis diente, darum auch „die alte Kevye“ hieß. Eine große Änderung erlitt die Stadtanlage infolge des Brandes

von 1405, der 550 Gebäude einäscherte; auch der Zeitlockenturm wurde mit den darin enthaltenen Pfaffendirnen des Feuers Beute. In der savonischen Zeit, wo die Stadt bis zum Glöcknerthor erweitert ward, bildete dieser Thorturm den Mittelpunkt der Befestigungen, wie früher der Zeitlockenturm. Auch das Glöcknerthor wurde als Gefangenschaft eingerichtet und hieß deshalb der Käfigturm. Die wenigen Zellen befanden sich zu ebener Erde über dem Keller, so auch ein sogenannter Mörderkasten, der aus acht Zoll dicken Bohlen gefügt war. Zum Unterschied von den Gefangenschaften beim heutigen Stiftsgebäude, wo die vom Chorgericht Verurteilten enthalten waren, hieß der Glöcknerthorturm auch die obere Gefangenschaft. Im Jahre 1641 wurde letzterer gänzlich abgetragen und ein neuer mit verbesserten Gefangenschaften, aber auch mit Foltereinrichtungen aufgeführt, wie der frühere mit einer Uhr versehen zur Erinnerung an das einstige Glöcknerthor.

In der Ringmauer vom Marzile bis zum Arabhang nach Norden, welche bei der dritten Stadterweiterung und -befestigung 1346 erstellt wurde, nahm unter den verschiedenen Türmen der Christoffelturm die erste Stelle ein. Als Gefängnis scheint er nicht verwendet worden zu sein; dagegen erlangte der in seiner Nähe und zu seiner Rechten, auf dem heutigen Bahnhofareal stehende Dittlingerturm, angeblich nach einem Venner Dittlinger benannt, als Gefangenschaft für politische Verbrecher eine gewisse Berühmtheit. Wenn die Unterbringung in den Gitterstuben des Inselspitals zu wenig Sicherheit bot, so wurden die Gefangenen in diesen kleinen, aber festen Turm gelegt. Hier mußten 1641 zwei Bauern von Seengen ihre Widerspenstigkeit gegen den Landvogt von Lenzburg büßen, nachdem sie in der ersten Nacht im Gasthaus zum Falken genächtigt hatten. Auch Madame Perregaux, die frühere Gattin des Pfarrers von Därstetten, mußte hier über ihre an Landesverrat grenzenden Intriguen nachsinnen, aber so barbarisch war ihre Enthaltung nicht, wie man nach ihren Briefen schließen könnte. Hier schmachtete der „wohlgestaltete“ Venner Blanchet,

der auf dem Genfersee einen beträchtlichen Geldraub ausgeführt hatte, bis er 1707 den Tod durch das Schwert erlitt. Hier endlich wurde der unruhige Genfer Micheli du Crest, der in den Bürgerlärm von 1749 verwickelt war, in scharfem Gewahrsam gehalten, bevor er zu langer Haft auf die Festung Narburg geführt ward. Der Dittlingerturm kam später durch Auscheidungsvertrag zwischen Staat und Stadt in den Besitz des erstern; sofort wurden neue Gefangenschaften eingerichtet, die in vier Stockwerken 14 bis 18 Gefangene aufnehmen konnten. Im Jahre 1824 niedergelegt, diente das abgebrochene Material zum Bau des neuen Narbergerthors und des Zuchthauses.

Zuoberst an der Narbergergasse, in der Nähe der heutigen Wage, stand der Frauenturm, das Weibergefängnis. Er soll im Jahre 1597 erweitert, nach andern schon 1583 niedergelegt worden sein. Ebenjowenig ist sicher zu ermitteln, wo die zum Schwemmen und Ertränken Verurteilten ihre Strafe erlitten. Sie wurden „nach Marzili“ geführt, dessen Grenze ein Turm bildete, der verschiedene Namen hatte, auch Marziliturm hieß. Wenn die Turmbücher des 16. Jahrhunderts melden, daß die Gefangenen zu Marzili peinlich befragt wurden, so geschah dies im genannten Turme; bis 1640 war in demselben die Folter oder Strecki untergebracht, weshalb er auch Strecki- oder Streckturm genannt wurde. Der neu errichtete Folterturm stand zwischen dem Bundesratshause und dem Bernerhofe und diente als solcher bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts.<sup>1)</sup> In diesem Turme befand sich auch als Folterwerkzeug der „hölzerne Esel“, auf dessen scharfem Rücken der Missethäter seine Haft buchstäblich abspitzen mußte, so im Bauernaufstand ein gewisser Hans Goll, der sich zu sehr hervorgethan hatte. Im Notfalle wurden auch andere Räumlichkeiten als Gefangenschaften benutzt; Thore und Türme eigneten sich dazu, auch die Keller der öffentlichen Gebäude und der Privatwohnungen. Als die Berner gegen Ende des 14.

<sup>1)</sup> Türler, Staatsarchivar, Neues Berner Taschenbuch: Die Türme und Ringmauern der Stadt Bern, 1896.

Jahrhunderts von einem Raubzuge in die Gegend von Zofingen heimkehrten, brachten sie bei 60 Gefangenen mit, „so daß im Kaufhaus und in den Kellern alles voll war.“

Der Begräbnisplatz für die Verbrecher und Vergeltstagten war an der Engehalde; auch im Marzile befand sich ein solcher noch im Jahre 1605 für die, „so mit Wasser ertränkt worden waren“. Aber längst schon hatten sich gewichtige Stimmen gegen solche Absonderung der Toten erhoben, und kein Geringerer als Papst Felix V. erklärte in der Bulle von 1442, daß auch zum Tode verurteilte Personen auf vorangegangene Zeichen eines reumütigen Bekenntnisses in geweihter Erde bestattet werden dürften. Ein anderes Beispiel milder Gesinnung enthält auch das Berner Ratsmanual von 1541. Auf die Anfrage zweier Präbikanten, ob die Täufer selig würden, auch wenn sie beim Tode bei ihrem Irrtum beharrten, und ob sie nicht abgesondert begraben werden sollten, erteilte der Rat die Antwort: „sy wellindt Gott der Täufer halb nit in Syn Urteil gryhen und deren Körper solle nit von den andern gesondert werden.“

Die Oberaufsicht über die Gefangenen hatte der Großweibel, der im alten Bern eine der höchsten Würden bekleidete. Sowohl der Eid, den die Gefangenenwärter zu leisten hatten, als derjenige des Großweibels sind im Staatsarchiv aufbewahrt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Der verordneten zu den gefangenen ehd.<sup>1)</sup>“

Schweren die verordneten zu den gefangnen, derselben tag und nacht getrüwlich zu hüten und niemand zu ihnen kommen zu lassen, dann denn, so das von einem gesäßnen rat gönnen und erloupt wirt; und ob auch min Herren jemand zulassen wurden, zu sollichem ze gand, daß der und dieselben allein zu sollichen gefangnen nit kommen, sunder allzyt einer oder zwar der venner bei inen syn, die dann hören und verstan mögen, was mit den gefangnen geredt, gehandelt und hintwider von inen geantwort wirt. Dieselben hüter der gefangnen söllend ouch

<sup>1)</sup> Staatsarchiv, vereinfachte Orthographie.

denselben keine bottschaft noch verkündung tun von jemand, wär joch (auch) sye, desseglichen inen kein bevelch von mund oder schrift hinvertigen noch volenden anders dann mit einem geseßnen rats erlauben, wüssen und willen, auch kein messer noch woffen den gefangnen zuzelassen, und ob ützt (etwas) argwenigs sächen ober verstünden, sölichsz alzyt an min herren zu bringen, und sunst die gefangnen in sölicher hut und gewarfame zu halten, damit durch sy nützt verwarloset und sölich gefangen gefrht (befreit) und gelediget mögen werden, so lieb inen sy, harte straf libz und läbens zu vermeiden, alle gefärd vermeiden.“ Das war die erste Gefangenschaftsordnung, deren Grundgedanken in diejenige von 1823 übergegangen sind, welche lekttere, mit einigen Zusätzen, noch heute in Kraft ist.

Vom Amte des Großweibels, dem die Gefangenschaften zur Aufsicht unterstellt waren, enthält das Rote Buch die nachfolgenden Bestimmungen.<sup>1)</sup> „Anno domini MCCCC VI<sup>o</sup> crastina assensionis (!) dni (domini). faczten die zweihundert, diß künftigt jar stet ze han und von des hin, als lang es uns füget und nit widerrufet wird, mit namen, das weler von dißhin unser großweibel wird, das er alle gefangnen, so ime empfohlen und in unsrer stat gebengnuße geleit werdent, es sy umb frevel, umb mißtat oder von was sachen wegen das sye, in sinem costen haben sol, zwölf wuchen nit abnehmen,<sup>2)</sup> als lang er sie denn nach den zwölf wuchen haltet, die sollen wir ihm bezalen, nit me denn wasser und brot; doch wäre das dhein (kein) person, so hinter in geleit wird als habend wär, das sie inne sitzen alz verburgen und bezalen möcht, die mag er an spyz und trangf haben und halten, als er gedent recht tun, also das er uns da nit rechne denn als vor stat. Darzu so sol auch der weibel allen costen und schaden haben und bezalen, so von übeltätiger personen wegen, die in unsrer stat von mißtat gegichtet<sup>3)</sup> oder

<sup>1)</sup> Staatsarchiv, Mitteilg. von Dr. E. Wetti.

<sup>2)</sup> sich nicht bezahlen lassen.

<sup>3)</sup> peinlich befragt.

just gefestiget oder gestraft werdent, oder wie diß sie indrent zwölf wuchen für gericht gefürt und zu dem tod verteilet oder gerichtet werdent, es si dem henker sinen lon um gichten oder um lichten, siner und der knechten costen, um hentshu, seile und umb allem andern gezüge, als denn das richten wirt sin, und dem henker und den knechten ir mal, es si von richtens, für gerichtes führens oder von hutunge wegen des dieb, stockes und halsisens, und allen andern kosten, also das unser stat des genzlichen enfeinen costen noch schaden habe. DUCH sol der weibel von dißhin sweren, selber an dem gerichte ze sitzen und ze richten, es were denn, daß er von unser stat wegen iemant hin wurd geheissen risen, oder ob wir im erloupten, von unser stat zu riten, ungevarlich. Er soll auch sweren, selber uff die wacht ze gand und besorgen nach wisung des rodels, das ist am juntag, am montag, am zistag und am dornstag, ze nacht ze dem minsten selber uff die wacht gan und besorgen, das schildwächter und ligent wächter uff syn und die tor beschloßen. Darzu soll er ouch von dißhin jerlichsz zwei gute armbrest und zwei geserpfi<sup>1)</sup> geben, oder aber sechs guldin dafür, item die zweihundert hant des henkers lon abgelassen und meinent, das die statt dem henker sölle lonen. Actum dominica ante pentecost. anno MCCCC XI<sup>o</sup>.“ In betreff der Entschädigung für den Unterhalt der Gefangenen ist einem Ratsbeschuß von 1437 folgendes zu entnehmen: „Man soll ouch wissen, das man einem vogt für einz gefangnen nit mer geben sol denn 1 β, wand er semlich gefangen lüt halten sol, die wil aber ein gefangen mer und bas haben wil mit win oder mit andern dingen, sol ein amptman gedenken, wo oder von wem im das bezalt werd.“<sup>2)</sup>

Im 14. und 15. Jahrhundert wurden auch die Kriegsgefangenen in die „Rebhe“ eingesperrt, doch scheint aus den Urkunden

<sup>1)</sup> Rüstungen.

<sup>2)</sup> Rechnungsbuch S. 1, Stadtbibl., Mitteilung v. Dr. F. E. Wetti.

Anm. Im XVI. Jahrhundert: 1 Pfund (℥) = 20 Schilling (s); 1 Krone = 25 Bagen; 1 Gulden = 12 Pfund; 1 Schilling = 12 Pfennig (d); 1 Bagen = 4 Kreuzer; 1 Pfund = 7½ Bagen; 1 Thaler = 30 Bagen.

hervorzugehen, daß oft Jahrzehnte hindurch eine eigentliche Gefängnisstrafe für irgend welche Vergehen nicht ausgesprochen wurde. Die alten Satzungen drohen mit Strafen an Leben, Leib und Gut, oder mit Verbannung, nie mit Gefangenschaft. Das Gefängnis war in dieser ganzen Periode und bis tief ins 16. Jahrhundert hinein bloß „gewahrsame“, d. h. ein ausbruchssicherer Ort, wo die Verhafteten ihr Urteil und die Verurteilten die Strafvollziehung abzuwarten hatten. Ein Beweis dafür liegt in der Satzung des Roten Buchs über „des Großweibels amt“. Darnach gehörte es zu den Ausnahmen, daß der Großweibel Gefangene länger als zwölf Wochen in Haft behielt. Es lag sogar in seinem Interesse, dafür zu sorgen, daß ein Strafurteil schon vor Ablauf dieser Zeit gefällt oder vollzogen wurde, denn er hatte noch im Anfang des 15. Jahrhunderts den Unterhalt der Gefangenen aus seinen Einnahmen zu bestreiten. Auch die halbjährlichen Stadtrechnungen der genannten Jahrhunderte erwähnen fast regelmäßig die Anzahl der Gefangenen; diese Zahl variiert nun oft ganz bedeutend von einem Semester zum anderen, von 12 bis gegen 80, was augenfällig beweist, daß das Gefängnis bloß als Präventivhaft diente. Würde es sich nämlich um eigentliche Strafgefangene handeln, so kämen so große Sprünge in kurzen Zeiträumen nicht vor. Daran ist also festzuhalten, daß in dieser Epoche das Gefängnis als Strafe so gut wie unbekannt war. Gerichtsbücher, Verhöre, Spruchbücher, Bußenverzeichnisse und Satzungsbücher bestätigen dies vollends. Es ist dies auch bei der nicht völlig entwickelten Staatshoheit in Bezug auf die Rechtspflege und bei den namhaften Überresten privatrechtlicher Behandlung von Freveln und Verbrechen erklärlich. Des fernern ist stets zu erinnern an die häufige Anwendung der Todesstrafe, an die bis zum Unmaß beliebte Verbannung mit vielen Abstufungen, wozu auch die Urphed gehörte; auch an die Anwendung von Hausarrest, an Einmauerung, die sogar in Privatwohnungen geschehen konnte; an die Konfiskationen und besonders an die häufig vorkommende Flucht der Fehlbaren. Man hatte gewaltigen Respekt vor der „Rebye“,

wußte man doch nicht, wann die vorgreifende Haft ihr Ende finden würde, weil nichts geordnet war, und anmutig war dieses Gefängnis ebenfalls nicht, weil es wenig Schutz bot gegen die Unbilden der Witterung und der Jahreszeit, und nur das Eine sicher war für den Gefangenen, daß seiner karge und schlechte, ungenügende Nahrung und mangelhafte Verpflegung warteten.

Eine Auswahl aus den vielen Verurteilungen am Leben illustriert die strafrechtlichen Zustände des alten Bern am zutreffendsten. Wir folgen dabei der chronologischen Anordnung, da diese die kulturellen Fortschritte oder auch Rückschritte drastischer kennzeichnet, als weitläufige Schilderungen es vermöchten. Schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts begegnen wir einer Ketzerverbrennung. „Do man zalte MCCLXXVII jar, wurden funden Kexer ze Swartzenbung (die) an kristangelouben irreten und von beselhens wegen des bischofs von losen (Lausanne) wurden dieselben Kexer gerechtfertigt (gerichtlich verurteilt) durch hern Humbert predier ordens des Conventes ze bern und wurden mit dem rechten verurteilt und als recht Kexer verbrent umb die ostera (Ostern).“<sup>1)</sup> Fast ein Jahrhundert später, 1375 „wart einer ze bern gefangen, waz geboren von bremgarten, hieß der löffler. Der ward funden und bewiset in dem bösen kexerischen glouben, den die haltend, die man nempt „des frhen geistes“. Und ward durch den offizial von losen und andere geleerte lüte zu bern in der crüzgraben offentlich verurteilt, daz man ihn solle brennen als einen Kexer. Also fürt man ihn us, und da er an die stat kam, do sprach er: ich sihe nit so viel holzes hie, daz diser zufal verbrünnen müg. Do sprach der hengker: hab nit sorg umb holz, der bremgart (wald) ist nach, ich wil dir füres genug geben. Also verbrant er ihn, daz sin nüt bleip.“ Im Jahre 1392 „beschach eine mortlich böse sache; kommt die zwei völschen gezügen von willisau widerumb heimlich zelande, uf die man huoti hatte, und wurden gefangen und ze Bern als völscher in einem Kessel (voll Öl) gesotten.“

<sup>1)</sup> Justinger, Chronik, herausgegeben von Studer. S. 25 ff.

Den alten Stadtrechnungen verdanken wir eine Menge kulturhistorischer Notizen, namentlich auch solche, die auf den Strafvollzug und das Gefängniswesen des damaligen Bern, d. h. im 14. und 15. Jahrhundert ein Licht, oder doch Strahlen werfen.<sup>1)</sup>

- 1375 denne (item) umb den sribber von Lentenberg uß zu  
fürrenne (hinrichten zu lassen) . . . . . XII β.  
dem hengker . . . . . I ℥.  
umb henzen (Handschuhe) und feil . . . . . V β III d.
- 1376 dem weibel von einer vrouwen, wart gefangen von dien  
gugler . . . . . XXX β.  
dem hengker, als er knechte uff dien turnen gichte (auf  
den Thürmen durch Folterung zum Geständnis brachte) X β.  
dem hengker zu fastenzeit (Sohn) . . . . . XXXV β.  
dem Sichlon (Eigennamen) um tegken zu der kebhen und  
zu dien turnen und vor dien barfuß . . . . . XXXIII ℥.
- 1377 dem flosser Hans ein flos an die kebhen und das hals=  
hsen zu machen . . . . . X β.  
— denne dem weibel von der gefangnen wegen von basel für das  
geesse (essen) und den kosten, so darüber gie (gingen) XIX ℥.
- 1378 denne dien weibelsbotten von dien gefangnen, alz si dis  
jares gefangen hant . . . . . I ℥ XIII β III d.  
— denne dem weibel, alz der toube lummel in der kebhen lag,  
umb den kosten und um ein gutter (Bettdecke), die er  
zerzart (zerriß) . . . . . XVI β.  
Der arme Irresinnige wurde in einem Privathause unter=  
gebracht.  
— denne dem touben Summel, do man ihn in cunzis der  
herre hus hatte, umb brot . . . . . XI β III d.
- 1380 denne dien weibelsbotten, alz man inen von dien, so sie  
gefangen hant, von ieglichem zwo maße wines gibet, das  
gebürt . . . . . II ℥, X β.

<sup>1)</sup> Dr. F. G. Wetti, die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren MCCCLXXV.—MCCCLXXXIII. 1896. S. 7b, 41, 6 u. ff.

- denne dem nütwen meister Hans, dem nachrichter, hießen  
ihm die burger geben, alz er nachrichter wart . . . . . I ℥.
- 1382 denne dem weibel von Ruodin Fuchs, so in der kebhen von  
des pherittes (Pferdes) wegen gefangen lag . . . . . I ℥ X β.  
— denne zu dien türen uff der kebhen und die spangen ze  
bessren und ze machen Niclin Slosser und umbe nehen  
(Bohrer) und umbe latnagel, da man zu den burmen be=  
dorste, ze dem bache und anderswa, wissent die bu=  
herren . . . . . XV β.
- denne dem weibel von einem fröwlin von Murton, von  
einem knecht von Brandis, von Büttlingers swiger und  
synem wybe und von einem toren, so gefangen waren und  
sie die burger hießen uslassen umb kosten . . . . . III ℥ VI β.
- denne als der großweibel koufte ein armisen und ringe,  
kostent . . . . . II ℥.
- denne Ringgen von Swarzenburg und sinen Gesellen als  
si den phaffen von Hönstetten viengen, gab man  
XXX ℥ XXX β.  
— denne von desjellen phaffen wegen den knechten, so ihn  
entweg führen solten und aber unterwegs blieb  
XX ℥ II ℥ XVIII β.
- 1383 (Belagerung von Burgdorf) denne Zegklin Nadler und  
Cuonzmann Steebler von einem gevangen . . . . . I ℥.  
— dienselben und ihren gesellen von zwein gefangnen hein zu  
führen . . . . . X β.  
— denne dem großweibel von IX gefangnen, die in den tür=  
men geleit sind und dero ein teil sturben in den türmen  
und aber die burger lidig hießen uslan die andern, und  
aber die burger hießen ihm den kosten bezalen, des kosten  
ist . . . . . XX ℥ VII ℥.
- denne Abrecht Slosser uff der kebhen das estrich türli ze  
beslahen und ze besließen . . . . . VI β.
- denne dem selben umb ein flos an der kebhen unden an  
der stegen . . . . . XII β.

— denne den weibelsbotten, als von gefangnen wegen, als man ihnen schuldig was noch von dem ernen (vorigen) jar und noch unvergolten und unverrechnet was, das gebürt

VII  $\text{z}$  XVI  $\beta$ .

1384 denne Peter Nieder, Cuno von Swartzenburg, Petermann-Bumli, verzarten ze Friburg, so si den juden fingen, den man schachte (schenkte) den herzogen von Österreich, des kostes was . . . . . VI  $\text{z}$  XV  $\beta$ .

Nach den Stadtrechnungen aus dem 15. Jahrhundert, das sonst nur geringes Material für die Geschichte des Gefängniswesens bietet,<sup>1)</sup> war die Durchschnittszahl der Gefangenen dagegen keine so unansehnliche mehr, wie man anzunehmen versucht ist. Es finden sich die nachstehenden Aufzeichnungen über verschiedene Gefangenschaftskosten in diesen Rechnungen:

1433 denne den weiblen von 70 gevangnen, von ietlichen 2  $\beta$  gebürt . . . . . 7  $\text{z}$ .  
 — denne umb ein horn uff die lebien . . . . . 5  $\beta$ .  
 — dem treyer nehent der lebien umb ziegel . . . . . 2  $\text{z}$  5  $\beta$ .  
 1434 denne den weiblen um 36 gefangnen, gebürt 3  $\text{z}$  12  $\beta$ .  
 — den weiblen von 55 gefangnen, gebürt . . . . . 5  $\text{z}$  10  $\beta$ .  
 1438 den weiblen um 35 gevangnen . . . . . 3  $\text{z}$  10  $\beta$ .  
 1441 dem großen weibel von der lebien ze rumen . . . . . 1  $\text{z}$ .  
 1443 den weiblen umb 27 gevangnen tut . . . . . 2  $\text{z}$  14  $\beta$ .  
 — den weiblen von der lebien und andern türmen ze rumen . . . . . 1  $\text{z}$ .  
 1445 den weiblen um 85 gevangnen tut ze 2  $\beta$  8  $\text{z}$  10  $\beta$ .  
 — dem großen weibel umb die lebien ze rumen 1  $\text{z}$  10  $\beta$ .  
 1446 den weiblen von 64 gevangnen, ietlicher 2  $\beta$  tut 6  $\text{z}$  8  $\beta$ .  
 1447 den weiblen von 63 gevangnen von ietlichen 2  $\beta$  tut . . . . . 6  $\text{z}$  6  $\beta$ .  
 — dem großen weibel von der lebien ze rumen den lon . . . . . 1  $\text{z}$ .

<sup>1)</sup> Nach gültigen schriftlichen Mitteilungen von Dr. F. G. Welti.

1449 den weiblen von 63 gefangnen, von ietlichen 2  $\beta$ , tut . . . . . 6  $\text{z}$  6  $\beta$ .  
 1451 den weiblen von 59 gevangnen . . . . . 5  $\text{z}$  18  $\beta$ .  
 1452 dem Wächter der lebien, Studer, 6  $\text{z}$  lon (für 6 Monate).  
 1494 den weibeln ir turnlöse der gefangnen . . . . . 12  $\beta$ .

Ebenso wissen die Chronisten aus diesem Zeitraum gar manches zu berichten, das sie selbst in Treu und Glauben vernommen und aufgezeichnet haben, Berichte, denen ein kulturgeschichtliches Interesse nicht abzustreiten ist. So erzählt der Chronist Anshelm eine wunderbare Rettung.<sup>1)</sup> „1484 uf den dryßigsten tag Hümomats hat sich's begeben, daß Hans Steffen von wegen eines Milchdiebstahls, namentlich des Sacraments mit sinem Gefäß, zu Büren gestohlen und hierumb daselbs zu ertränken verurteilt (wurde). Und als es nun der Urteil genug sollte ihn beschehen, und man ihn wolt vergraben, erzeigt er Lebzeichen und ein grün Zwyz (Zweig) in seiner Hand. Und als ihn sin Kraft wider kommen war, bekaunt er: unser vrouwen zu Oberbüren (Bauernhof bei Büren mit einem berühmten Marienbild in der Kapelle), deren er sich in seiner Not hatt ergeben, hätte ihn also erhalten, daß diewyl er gelegen wäre in der trüben Naren am boden, (er) kein Not vom Wasser hätte empfunden und alle Red des Richters und Nachrichters gehört, die er auch erzalt.“ „Unlang nach diesem Jahr ist eine gliche Sach mit Hansen Tillgast von Rothwyl, daselbs ertränkt von Gotteslästerung wegen, ergangen, von Sant Barblen erlöst. Der aber, nach getanen Wallfahrten (Gelübde) zu Basel um andrer Mißhandlung (willen) ward enthauptet.“

„1498<sup>2)</sup> uf den zwölften tag Septembris hat Niklaus Grafenried, Bogt zu Schenkenberg, Hansen Schwarz von Minhusen um bekantem Diebstahl zum Galgen verurteilt, und als nun die Urteil vollzogen war, zerbrach die Ketti und Strick, also daß

<sup>1)</sup> Anshelm Bernerchronik, herausgeg. von Stierlin und Wyß. Bd. I, S. 383.

<sup>2)</sup> S. 251.

ehegenannter Dieb unverfehrt ledig ward. Gab die Hilf und Ehr St. Jakob und St. Barblen; welleche Heilige von Fuß an zu besuchen, nahm er von der Oberherrschafft Bern eines feltfamen Wunders Kundschafft und zu seiner glückhaften Wallfahrt Fürderniß. Erschoß (gelang) ihm so wohl, daß er Sant Jakob die zerbrochene Galgenkette von sich und eine glatte Meze an sich hängt, bis daß er, bas (besser) knüpft, andermals by Genf am Galgen erworget; zu zwysachen wunderwerk göttlicher urteil und menschlicher Bosheit, daß er, vom grüwlichen galgen einest entrunnen, anderst daran muß grüwlich enden.“

„Ang'wahrsame Rechtsübung. 1) Der Grichten halb hält sich ein Stoß (Streit), daß die von Solothurn hattend Peter Normann pynlich ersucht wegen eines kägerischen Sümbdens (Verleumdung), durch ihn uf Peter Herin usgebracht, und fürnehmend mit gedachtem Herin, so da Recht anruft, derglych ze handeln. Dise Behd, als ihrer Hochgerichten Untertanen, forderet ein Stadt Bern zu gebühlicher Rechtsfertigung. Also ward der unschuldig Sager gelämt (der nämlich den Peter Herin kegerischen Wesens halb bezichtigt hatte und folglich nicht hätte gemartert werden sollen) und der falschen Kundschafft verleumdet, unß (bis) daß der schuldig Thater hienach über zehen Jahr mit dem Rad, Galgen und Für (sollt zugleich sinem Gefellen Nagel mit glühenden Zangen ihn zerrissen) zu Bern gericht war. Sämtliche Geschicht ermahnet gewahrsamer erfahrung, slyßiger und rechter rechtsübung, uf daß, so ferr (sofern) möglich, gwalt und unrecht und hiemit unfried vermiden blybe.“

Der Chronist Fischer von Ulm erzählt aus dem Jahre 1534 eine furchtbare Hinrichtung, die in Bern stattfand. 2) Ein Gefangener im Käfigthurm, schon ein Jahr lang eingesperrt, wurde angeklagt, weil er gesagt habe, er wollte ein ganzes Dorf anzünden. Aber trotz der schärfften Folter bekannte er nicht. „Wie er nun so lang gefenklich gehalten ward, do fing er an-

1) Anshelm Bernerchronik, herausgeg. von Stierlin und Wyß. Bd. I, S. 276.

2) Berner Taschenbuch 1897. Art. von Prof. Dr. Tobler, S. 189.

hbel zu fluchen und schweren, wo ein mensch fir den thurn ging, das er sehen mocht, dem schwur und flucht er hbel, wann er schon for sein lebtag aines nie gesehen hett. Nun sollichß fluchen und schweren wolten die Herren von Bern nyhma leiden und erkant urtail und recht, daß man ihn sollt extrenken.“

„Wie man nun den armen menschen uf dem thurm het herfir geführt an die Ritzgassen für den richtstul, und man verlas seine grewlich fliech und schwier, so er getan hatt. Wie nun der schultheiß das urtail hber ihn stellt, da hub der arm mensch an und fiert ein jemerlichß geschray, man thett ihm gwalt und unrecht. Aber man fert sich nit an sein schreyen, das urtail ging fir, der hender band ihn und firt ihn dahin. . . Da welten ihn die prediger dresten, aber er wolt sy kurzum nit hören reden, do schry er dan hber laut: „heb dich fom mir, ich bin kein syn-der nitt. . .“

Solichß geschray tryb er bis zu dem marzili thor auß bis zum wasser.“ Hier wurde er extränkt, aber den Predigern hatte er nicht ein einziges Gebetswort nachsprechen wollen. Die fremden Handwerksgefallen, erzähl. der Chronist weiter, hätten nach der Exekution viel über die Sache geredet und gemeint, man hätte den Menschen nicht extränken sollen, weil er nicht bei Sinnen gewesen sei; an vielen Orten hätte er den Tod nicht erleiden müssen.

Bald darauf, 1) so erzählt der nämliche Chronist, wurde ein Mörder ergriffen, der auf der Gemmi müde Wanderer mit Steinen tödtete. Als man ihn vor den Richtstuhl geführt hatte und das Urteil auf Bierteilung gesprochen war, da hob der Mensch seine Hände auf und schrie, er wolle gerne sterben, er habe den Tod wohl verschuldet, wenn ihm nur Gott gnädig sei. Da band ihn der Henter auf ein Brett und schleifte ihn dahin wie ein Stück Holz, und das Pferd ging in schärffstem Trabe, so daß, wer zusehen wollte, nachlaufen mußte. Bei dieser entseßlichen Fahrt zerstieß das Brett dem Missethäter den Kopf

1) Berner Taschenbuch 1897. Art. von Prof. Dr. Tobler, S. 189.

derart, daß er laut aufschrie. Da erbarmte sich seiner ein Mensch, der ihm seinen Hut unter den Kopf legte. „Da schry er nyha und kund's darnach fahren wol leyden.“ Auf dem Richtplatz, wo einige Mörder auf das Rad geflochten waren, fing er wieder an zu seufzen. Da nahm der Henker das Rad in die Hände und fing an, ihm die Glieder abzustößen; der Gemartete aber that keinen Schrei, sondern betete und starb ohne Klage, obschon das Rad noch mit einem starken Eisen beschlagen war, um ihm die Schenkel unterhalb der Kniee abzuschlagen.

1502 April 27. An Vogt von Trachselwald. Die zwen Weiffager herzuweisen uud gevenklich legen.<sup>1)</sup>

1510<sup>2)</sup> Dem nachrichter, einem die Oren abschneiden 1  $\frac{1}{2}$  5  $\frac{1}{2}$ .

1534<sup>3)</sup> 26. September. Die theuffer wyber, so schwanger ußgelassen uff besserung, von wegen der frucht, wo sy nit abstan (von ihrem Glauben) wellen m. Herren nach entledigter frucht wider inlegen.

1546<sup>4)</sup> Juni 4. An Fryweibel von Dießbach, min Heren habind Jenneli, die töufferin, von Dießbach ußglassen, drum sy fürgeben, das (es) mittem kind gange, (er) sölle druf acht han, wanns nit mittler zyt gebirt, wider har bringen.

1553<sup>5)</sup> im April ward eine große Kott Mörder offenbar, deren viel im Bernbiet seßhaft, als der Schmied von Walpersweil, Küng von Narberg, Horner und Furni (Zohner und Furni?) und einer aus der Stadt, Lang Antoni genannt, die ergriffen und gerädert wurden.

— am 18. Merz ward Eine geschwemmt, darum daß sie dem Manne ihren Ehebruch selbst angezeigt, damit sie von ihm geschieden würde.

— am 29. April ward enthauptet und darauf auf das Rad gesetzt Melchior Müller von Lägerweilen, dem zu Zürich ein

<sup>1)</sup> Ratsmanual 115.

<sup>2)</sup> Staatsrechnung von 1510.

<sup>3)</sup> Ratsman. 247/319.

<sup>4)</sup> ibid. 300/258.

<sup>5)</sup> Aus Chronik Haller und Müsli, Stadtbibliothek.

Weib am Chorgericht zugesprochen und sie auf eine Zeit im Holz geschlagen, daß ihr geschwunden, darnach mit einem Luchlein sie vollends erwürgt hat. Er starb aber gar christlich.

1554 den 20. Horner wurde enthauptet Hans Rohrer, ein Knab von 16 Jahren, darum daß er von einer Wässerung wegen erzürnt, einem ein leeres Haus angezündet hat; welches er doch gleich gern ausgelöscht hätte, aus Kraft aber der Flammen nicht konnte.

— den 14. April ward Hans Krummen, eines Burgers unehelicher Sohn, von etlichen Kleibern Diebstahls wegen mit dem Schwert gerichtet.

1559 den 17. Juli ward ein welscher bub von Coffonay darum daß er gebrennt, extränkt.

— Diesen November wurden die Büchsen in der Kirchen noch zweimal aufgebrochen und der Thäter ergriffen; war ein junger Gesell bei 20 Jahren, aus der Stadt gebürtig, Lienhard Meher oder Bürler genannt, ward den 19. Christmonat mit dem Schwert gerichtet.

1560 im Merzen ward Jakob Falk von Schwarzenburg, hievor ein Predikant gewesen, aber nachdem er dasselbige Amt durch Ehebruch verschüttet, wiederum ein Schuhmacher, der er auch vor gewesen, gen Marzili geführt und gefoltert, von wegen daß er eine Bibel zerfchnäzlet und darnach verbrünnt hat. Er verantwortete sich, daß sie alt und nunmehr unnütz, auch etlicher Blätter gemangelt hätte. Er ward beklagt, daß er böse Schwür darüber gethan, deren er aber leugnete. Er hielt's am Seil und ward wieder ledig gelassen.

1561 den 11. Hornung ward einer von Meekilchen wegen daß er Mngg. zugeredet, sie haben die von Zürich wollen verathen, mit dem Schwert gerichtet.

— Den 2. Herbstmonat ward Ruff Allenbach aus dem Adelsboden, bei 18 Jahren alt, von vielfältigen Diebstählen und besonders, weil er seinen jüngern Bruder, der bei 14 Jahren alt war, auch angeführt, mit dem Strang hingerichtet, und indem man ihn richtete, führte man seinen Bruder hinaus zum Galgen,



damit er seinen Bruder hängen sehe und er sich daran stieße (abschrecken lasse); danach schickte man ihn seinem Vater heim.

1573 den 12. Herbstmonat erstach ein achtjähriger Bettelbub zu Buchsee seinen eigenen Bruder, der zehn Jahre alt war und daselbst dienete, auf dem Feld; er ward ergriffen, aber von Kindheit wegen übel gestrichen und darnach verschickt.

— Den 17. Weinmonat wurden drei Zigeuner, der vornehmsten unter ihnen, oben aus gehängt, die etliche Speicher aufgebrochen und von Bauern gefangen waren. Die andern ihre Pusch sind in das Fröhburger Gebiet entrunnen; die warteten ihre Gelegenheit und kamen darauf den 18. Wintermonat Nachts herein über die Senze und nahmen die drei Gehängten vom Galgen, führten sie hinüber in das Freiburger Gebiet und begruben sie.

1574 den 24. Heumonate wurden 10 Studenten, von ihrer Ungehorsame wegen, von Nng. in der Stadt Gefängnis gelegt.

1579 den 20. Januar sind 33 Bürger allhie, um daß sie auf den Neujahrstag mit Schlitten fahren und in Buzen weiß (verkleidet) in der Stadt allhie umgefahren und ein wildes Wesen getrieben, in Dittlingers Thurm in Gefangenschaft gelegt worden.

— Den 25. July hat man einen jungen Knaben, Jakob Ulrich Goldschmied von Sorgen ab dem Zürichsee, der noch nicht 14 Jahre alt war und vorhin auch an der Kreuzgasse mit Ruten ausgestrichen worden, darum daß er sich zu etlichen Mördern gesellet und ihnen geholfen hat, mit dem Feuer gerichtet, darum daß er vier Mord hat helfen vollbringen und die Mühle zu Achenflüh, auch eine Scheuer zu Biglen und das Dorf Riesen verbrennet und darzu sehr viel gestohlen.

Aber gegenüber den harten und erbarmungslosen Strafen dieser Zeit ist doch eine gewisse Fürsorge für die Gefangenen auch vorhanden gewesen, wie aus den nachfolgenden Daten hervorgeht.

1561<sup>1)</sup> November 24. Zedel an Burhern die Scheffi zu verbessern, was darin zu machen, daß die armen Lüth nit erfrierend und der unrath ablaufen möge.

1564<sup>2)</sup> Januar 5. Zedel an seckelmeister Grafenried, tribunis (Benner) und Burhern, daß sy ane (ohne) verzug sich umbsächind, im gfencknuß, die armen gfangnen winters zyt darin zu enthalten.

Ministri einen unter ihnen erwöllen, die armen gfangnen all tag zu trösten. Der Anfang der Gefängnisheilsorge!

Aber freilich klingt es auch wieder anders.

1566<sup>3)</sup> dem nachrichter geben um ein wannen, darin man die armen lüt pinigen sol . . . . . 1  $\frac{1}{2}$  10  $\frac{1}{2}$  8  $\frac{1}{2}$

Was die Wanne für eine Folter war, ist kaum bestimmbar.

— Juni 12. Zedel an seckelmeister von Grafenried, daß er das pfenster, so uß dem loch in stiftthof gadt, mit hsenramen und hsenträtt vergattern lasse, damit nyemand den gfangnen und bußthüenden ützt (nichts) dardurch möge ingeben.

— August 4. Zedel an burhern, daß sy endlich mit dem werckmeister die burlosen (haufälligen) geventnuß in thürmen allhie besichtigend, verbesserend und die nütwen nach ihrem ansehen unverzogentlich, ane verneren uffzug machen lassind.

August 5. Zedel an Großwenhel, daß er hinsür der Rebhen geheime Gemach (Abort) summerzitt zu 14 Tagen und winterzitt jedes manots einist subern lasse.

Von 1545 auf 1546 und von 1552—1555 nennt „das Verzeichniß der Uebelthaten“<sup>4)</sup> nachbezeichnete Vergehen und Verbrechen mit vollzogenem Urteil: Ehebruch mit Gefangenschaft bestraft, Eidesbruch mit Enthauptung, Diebstahl mit Buße, Rutenstreichen, Landesverweisung, Enthauptung und Rad, Bagantität

<sup>1)</sup> Ratsmanuel 358/242.

<sup>2)</sup> ibid. 364/5.

<sup>3)</sup> Staatsrechnung, Mitteilungen von Lehrer Ad. F. Süry.

<sup>4)</sup> Die Turmbücher, Loch- und Gefangenenrodel der betr. Jahrgänge, Staatsarchiv.

mit Halsseifen und Verweisung, Konkubinat und Fleischesünden desgleichen, Schmähungen gegen die Obrigkeit mit öffentlicher Abbitte und Urfehde, Mord mit Enthauptung und Rad, Todschlag mit Enthauptung, Kindesabtreibung mit Halsseifen und Urfehde, Mißhandlung mit Enthauptung, Brandstiftung, Gotteslästerung und Fälschung desgleichen. Das Turmbuch von 1555 enthält überdies die Daten: Kirchendiebstahl mit Strang, Diebstahl mit Enthauptung, Raubmord und Bestialität desgleichen, Eidbruch mit Ruthestreichen, Abschneiden des rechten Ohres und Verweisung, Gattenmord mit Strang, Schändung mit Schwemmung; dasjenige von 1564: Eidbruch mit Ruthestreichen oder Ertränken, Gotteslästerung mit Strang, Mord, Ehebruch und Diebstahl mit Enthauptung und Rad, Blutschande mit Schwemmung oder Enthauptung. Zigeuner wurden des Landes verwiesen und mit Strang bedroht. Da hatte also der Gefangenwärter keine große Mühwalt; aus dem Gewahrsam ging es in den meisten Fällen unerbittlich zum Tode.

Der Einfluß der Reformation auf das Gefängniswesen ist kaum bemerkbar. Wie derselbe auf andern Gebieten, besonders im Schulwesen, lange überschätzt wurde,<sup>1)</sup> infolge dessen lange Zeit als unwiderlegliche Thatfachen galten, daß die Volksschule ein Kind der Reformation sei, daß der Ursprung der Landschulen in den Kinderlehren zu suchen, und der Siegrist der erste Volksschullehrer gewesen sei, so könnte der Nachweis auch nicht erbracht werden, daß im Laufe des 16. Jahrhunderts irgend wesentliches zur Unterbringung der Gefangenen, zu besserer Verpflegung und Behandlung derselben von der erneuerten Kirche geschah. Wo etwas zur Besserung ihres Loses gethan wurde, sei es für ihr Leibliches, sei es für ihr seelisches Wohl, da kam die Veranlassung von seiten der weltlichen Behörden, wie schon aus dem Befehl des Rates hervorging, daß die Geistlichen der Stadt die Gefangenen besuchen möchten. Die neue Kirche mußte vorerst

<sup>1)</sup> Ad. Fluri, die erste gedruckte bernische Landschulordnung, von 1628. Schweiz. Evangel. Schulblatt 1897 Nr. 22 ff.

neue, würdige Lehrer erziehen und ein Volk sich heranbilden, welches die Forderungen des vornehmsten Gebots als seine Christenpflicht erkannte und übte und damit auch seiner Gefangenen nicht vergaß.

Das alte Bern hatte aber doch auch Gefangene, deren Bestrafung direkt auf die Reformationsbewegung zurückzuführen ist. Denn unmittelbar nach Einführung der Reformation, die ja namentlich aus der sittlichen Empörung gegen die Abkäufligkeit aller Sünden hervorgegangen war und weil sie der Kirche zum Vorwurfe machte, daß sie selbst in sittlichem Zerfalle stehe und das Volk in die Finsternis des Aberglaubens und in den Abgrund der Sünde treibe, wurden außerordentliche, ernste Maßnahmen zur Wiederherstellung von Zucht und Sitte getroffen. An Stelle der bischöflichen Gerichtsbarkeit in kirchlichen und gemischten Angelegenheiten wurden schon 1528 die Chorgerichte eingeführt, und 1529 wurde die Chorgerichtsbarkeit aufgestellt mit nachmaliger Erneuerung und Ergänzung, Verschärfung oder Milderung. Das „Christlich Mandat, Ordnung und Ansehen u. s. w.“ von 1587<sup>1)</sup> bestimmt in dem Abschnitt „Vom Ampt der Chorrichter“ die Stellung dieses neuen Gerichtshofes folgendermaßen: „Die Chorrichter sollen nit allein befälch haben, uff die Gesachen ze achten, sonderß im gmeyn ob allen unsern Christenlicher Disciplin, gmeyner Zucht, und Erbarkeit Sakungen, mit höchstem Fliß und ernst zehalten, und die überträtter der selbigen, es syend Wyb oder Mannsperfonen, zebescheiden, zu rechtfertigen (verurteilen) und nach lut der Sakungen und Mandaten zestrafen, als da sind Gotteslesterer, Sägner (Beschwörer), Tüfelschwerer, mutwillige versumer und verachter der Predigen des heiligen Götlichen worts und heiligen Sacramenten, ungehorsame der Eltern, Hurer, Gebräcker, Kuppler, trunckne Lüt, Länzer, offentliche Wucherer, Spiler, unnuze Müßiggänger, die so üppige Kleider tragend, uff Kilchwyhnen (Kirchweihen, Ghilbi)

<sup>1)</sup> Staatsarchiv.

louffend, in Mummerhen und Faßnacht buzen wyß umblouffend, Faßnacht füwr machend, nächtliche unfuogen anrichtend, oder spat in zächen biß in die Nacht verharrend, liederliche Winkelwirt, und was sonst derglychen mer ergerlichen Lüten sind, die Christenlicher zucht und erbarkeit zuwider handlend. Wo aber Jemandts in solichen oder derglychen sachen so schwärlich sich verginge, das er höherer Straf würdig möchte geachtet werden, sollend sy dasselbig an die Oberamptlüt und dadannen an uns (den Rat) oder an unser Chorgericht allhie langem lassen.“

Über den ländlichen Chorgerichten stand nämlich als höhere Instanz das Chorgericht in der Hauptstadt, „gleich als ein Haupt aller andern Chorgerichte unserer Landen, bei welchem alle unsere Untertanen in allerlei, auch wichtigen Ehehändeln und andern Sachen die End- und Haupturteile empfangen und denselben sich unterwerfen sollen.“ Es bestand aus 8 Mitgliedern, 2 vom Räte, 2 Geistlichen und 4 Burgern. Der Einsetzung der Chorgerichte und ihrer Oberinstanz, des Chorgerichts von Bern, gingen die Erlasse über die Sittenpolizei zur Seite. Mit puritanischer Strenge wurden von nun alle Erscheinungen des sittlichen Lebens beobachtet und fort und fort ergingen neue Ermahnungen zu genauem Aufsehen an Chorgerichte und Amtleute. Das Groß Mandat vom 7. Herbstmonat 1550<sup>1)</sup> ermahnt die Vorstände und Diener der Kirche, daß sie mit noch größerem Fleiß und Ernst als bisher „das Göttlich Wort verkündind, die laster strafind, mit vermanung, trost und leer, ouch christenlichem läben, wandel und wäsen, ouch gutem, vortragnem exempel (wie sie dienstz und Ampts halb verbunden sind) sich haltind und gebruchind.“ Und weiter: „Wer schwört und flucht, Gott lästert, den Namen Gottes vergeblich in den Mund nimmt, bei Leiden, Kraft, Macht, Wunden, Kreuz, Blut u. s. w. Jesu Christi schwört, soll schuldig sein, angends nach gethanem schwur mit dem angicht uf das erdrich nidergefallen, zu einer anzeigung des mißfallens und der Reue, und Gott um gnad und verzeihung der vollbrachten sünd ze

<sup>1)</sup> Staatsarchiv.

bitten.“ Ohrenzeugen sollen die Schwörer zu solcher Buße vermahnen und anhalten; wenn diese „dem mahnenden unantwort, schnöde, üppige und schnärzwort geben,“ sollen sie gefangen gesetzt und inbehalten werden, bis sie einen Florin Buße bezahlt und dann „nüt desterminder darnach ob erlütterte bus mit dem Herd küssen thun.“ Im Sommer nach 10, im Winter nach 9 Uhr abends sollte kein Schlaftrunk mehr in den Wirtshäusern ausgeschenkt werden. Namentlich am Sonntag sollte man nicht lange beim Weine sitzen, „einen großen Teil des Tages bis in die Nacht, und das mit singen, schreyen, juggen, toben und wüten, glich als ob der mensch lebe, das er essen und trinken sölle, und nit esse und trinke, das er leben möge.“ Erneuert wurde auch das Verbot des Spiels „mit Karten und Würfeln, des Regelns, Plattenschießens und Wettens, dadurch Geld und Geldeswert gewonnen und verloren wird, als ungöttlich, eigennützig, vorteilig und brüderlicher Liebe ungemäß.“ Das Tanzen, dem man durch Verordnungen und Strafandrohungen nicht beikommen konnte, wurde gänzlich abgestellt, so daß man weder „uf hoch noch sunst anderen Zyten, weder öffentlich noch heimlich, tags oder nachts, tanzen, sondern menklich sich deß müßigen solle.“

In einem andern Erlaß, vom 14. Januar 1603, spricht die Obrigkeit ihr höchstes Bedauern darüber aus, daß die väterlichen Ermahnungen zu einem ehrbaren Leben, zur Enthaltung von allen groben und feinen Sünden, namentlich von dem gemeinen Laster der Böllerei, fruchtlos geblieben seien. Aber auch hier nahm die Sünde Ursache am Geseze, und wir können uns darüber nicht verwundern, daß das Chorgericht zu Stadt und Land, namentlich aber dasjenige in der Hauptstadt, fortwährend mit Geschäften behelligt war, indem es jährlich bei 200 Fälle zu behandeln hatte. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß dieser Instanz nur ein beschränkter Kreis des Strafbaren, nicht etwa Diebstahl, Mord u. dgl. zur Beurteilung unterstellt war. Wie die Sittenpolizei von den Chorgerichten gehandhabt wurde, das bezeugen uns die in den Pfarrarchiven vorhandenen Protokolle; diejenigen des Chorgerichts von Bern gingen ver-

loren, so daß darüber nur noch die von den Chorweibern geführten Gefangenschafts- oder Lochrödel Auskunft geben; aber auch diese sind nur teilweise erhalten geblieben. Kulturgeschichtlich höchst interessant sind die von Hans Jakob Dünz in den Jahren 1617—1649 geführten acht Bände, weil sie außerordentlich reich an Illustrationen, Karikaturen und Portraits sind, wie es dem Maler in der Hand steckte. Auch die zahlreichen Zwischenbemerkungen in Prosa und Poesie zeugen von derbem Humor und angeborener Gutmütigkeit.<sup>1)</sup>

Wenn man diese Lochbücher durchgeht, so gedenkt man der großartigen Unerforschlichkeit der Bücher Samuels, wo Nathan, der Prophet, dem allmächtigen König David, als er im Zenith seines Ruhmes stand, nach schwerer Verschuldung das Wort entgegennonnete: „Du bist der Mann!“ Denn vor dem hauptstädtischen Chorgerichte erscheinen laut diesen Aufzeichnungen vornehme Herren und Damen, liederliche Junker und ausschweifende Geistliche, Staatsbeamte, Handwerksmeister, Bauern, Knechte und Mägde, Diener, Greise und Kinder. Man bekommt gewaltigen Respekt vor solcher Unparteilichkeit; da galt kein Ansehen der Person, und eine Bestechung wäre umsonst versucht worden.

Das Chorgericht hielt seine Sitzungen in dem sog. Chorhause an der Südseite des Münsterplatzes, wo jetzt das Regierungsgebäude steht. Außer den notwendigen Räumlichkeiten für die Sitzungen, die Schreibereien und Archive, enthielt das Haus auch Gefangenschaften, das sog. Loch beim jetzigen Umbau der Stift gegen die Plattform, sowie einige Zellen auf dem Estrich. Eine besondere Abteilung hieß das Pfaffenloch. Wenigstens neun Zehntel sämtlicher Verurteilungen bezogen sich auf Fleischsünden, auf Unzucht und Ehebruch, so daß man die Sittenmandate bei solcher Illustration erst recht zu würdigen versteht. Daneben erscheinen

<sup>1)</sup> Festschrift zur Eröffnung des Kunstmuseums in Bern 1879. Artikel Ss. 36. Dünz, der ältere, Glasmaler, Radierer und Chorweibel, von Professor Dr. G. Trächsel. of. auch „Neues Berner Taschenbuch“ von Staatsarchivar Türler pro 1899. Artikel von Schaffroth.

Spiel, Böllerei, Scheltreden, Zank, Hausstreit, unsinnige Wetten, Tabakrauchen, Studentenunfug und Fastnachtübermut u. s. w. Wollten die „ungelegten“ nicht bekennen, so wurde im Folterturm zu Marzili nachgeholfen mit Aufhängen, wobei die Füße mit Gewichtsteinen bis zu 50 Pfund beschwert waren. Und doch auch hier viele humane Züge in der Behandlung der Gefangenen durch Aufschub bei dringlichen Feldarbeiten, Bauten, bei Schwangerschaft, in grimmiger Kälte, bei Zeichen der Reue. Die schmale Gefangenekost lieferte der Chorweibel, der zugleich Gefangenwärter des Chorgerichts war. Die Kostenverzeichnisse sind sehr genau geführt, da die Einnahmen aus der Verköstigung der Gefangenen einen wesentlichen Teil der Besoldung bildeten, die an und für sich gering war, wenigstens nach dem Sprüchlein zu schließen, das der Illustrator seinem Namen mehrmals beifügte: „Hans Jakob Dünz, hat weder Grobs noch Münz.“<sup>1)</sup> Vermochten die Gefangenen „den Kosten“ nicht zu bezahlen, so durfte die Rechnung dem Räte eingereicht werden. Öfters kam es vor, daß Enthaltene dem Gefangenwärter Pfänder aller Arten einsetzten, solche aber nicht mehr auslösten, so daß beim Chorweibel stets eine Karitätensammlung zu sehen war. Später wurden die vom Chorgericht verurteilten Personen in den Stadtgefangenschaften, namentlich im Käfigturm, der sogenannten obern Gefangenschaft, verwahrt.

<sup>1)</sup> Die Lochrödel, von Dünz geführt 1617—1649.

## II. Abschnitt.

### Die Zeit der ersten Strahhäuser

(1615—1750).

Schon im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, um 1615, bestand auch in Bern, wie in anderen Städten, unter dem Namen Zuchthaus oder Schallenwerk<sup>1)</sup> eine Enthaltungsanstalt, welche ohne jegliche Klassifizierung Verbrecher, Landstreicher und Dirnen aufnahm, deren Hauptarbeit in der Straßenräuberei bestand. Aus den ersten Jahren nach Gründung des Schallenwerks finden sich nur spärliche Aufzeichnungen über den Fortgang desselben, außer den mehrfachen Wiedererwägungen, ob dasselbe eingestellt oder fortbetrieben werden sollte. Mit der Errichtung dieser Anstalt trat das Gefängniswesen Berns in ein neues Stadium.

Das Schallenwerk stand zwischen den Thoren beim äußern Werkhof. Im genannten Jahre hatte der Rat an die Justizbehörde die Frage zur Berichterstattung gewiesen, ob die Stadtreinigung auch in Zukunft durch das eingeführte Schallenwerk oder „durch die Kärlismannen“<sup>2)</sup> geschehen solle, eventuell, ob das Schallenwerk einzustellen sei. Das letztere beliebte nicht, obschon man heute kaum begreifen kann, wie es in diesem Hause zugehen mochte, wo so allerlei schlimmes Volk unter Einem Dache lebte, kaum geschlechtlich recht getrennt, Alle, ob Verbrecher oder Landstreicher, ob Männer oder Weiber, ob auf Lebenszeit in Haft gesetzt oder für kurze Zeit, in das Halseisen geschmiedet mit langem Schnabel und Schelle. Ausreißer und gefährliche Verbrecher waren an Händen und Füßen in Ketten

<sup>1)</sup> Von der Schelle, welche die Enthaltene zu tragen hatten.

<sup>2)</sup> von Karren.

geschlagen und wurden auch noch an die Wagen angekettet, wenn sie dieselben durch die Straßen der Stadt zu ziehen hatten. Die baldige Erfahrung ließ den Mangel einer strengen Disziplin erkennen, so daß schon in der ersten Schallenwerksordnung von 1620 befohlen wird, während der äußern Arbeit sämtliche Schallenleute an eine lange Kette zu koppeln.<sup>1)</sup> Aber damit war nur vor den Leuten etwas geholfen, im Hause selbst stand es darum nicht besser.

Oft wußte man keinen Ausweg mehr, um der grauenhaften Unordnung zu wehren, so daß im Laufe der zwanziger Jahre mehrmals die Aufhebung des Schallenwerks beantragt wurde. Aber die Not der Zeit, die furchtbare Bettlerplage, machte die Anstalt zu einem notwendigen Uebel. Unter anderen Vorschriften ist das Verbot des Weingenußes für die Schallenleute vom 6. Januar 1616 um seiner Begründung willen bemerkenswert.<sup>2)</sup> „Diemeil MgH., heißt es, mit großem Mißfallen gespürt und gesehen, daß diese Leute Wein bekommen und damit ihrer alten Unart und Niederlichkeit genugthun mögen, und Solche gefunden werden, welche ihnen um Geld oder Brot Wein und dergleichen geben und zutragen, und sie denselben dergestalt gebrauchen, daß sie sich ärgerlich, ungebürlich, zänkisch und ungestüm verhalten und im gemeinen Werk unnütz sind: haben wir Jedermann, besonders den Wirten und Weinschenken ganz ernstlich und bei 10 Pfund Buße verbieten wollen, daß sie solchen Personen, welche zur Abbüßung ihres lasterhaften Lebens in das Schallenwerk gethan sind, weder für Geld noch Brot einigen Wein geben noch zukommen lassen sollen. Und diejenigen, so ihnen den Wein zubringen und zuschaffen würden, sollen zu wohlverdienter Strafe zu ihnen in das gemeine Werk gethan werden.“

Daß bei den eingerissenen Mißbräuchen im Weingenuß die Arbeit stark vernachlässigt wurde, geht aus einer Zuschrift an den Bauherrn, unter dessen Aufsicht die Anstalt stand, hervor.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Restrikt vom 18. Febr. 1620, Staatsarchiv.

<sup>2)</sup> Polizeibuch 3/442.

<sup>3)</sup> ibid. 3/447 Staatsarchiv.

„Und bezeugt es die tägliche Erfahrung, daß diejenigen, so an m. g. S. Bygen (Holz) arbeiten, ganz träge und langsam werden, und anstatt sie von sechsen morgens an bis wieder um fünf abends verharren sollten und also nach ihrer Pflicht ihre Arbeit geflissentlich verrichteten, sie etwa, wenn es wohl geht, fünf oder sechs Stunden, doch schläfrig genug, Hand anlegen und also viel zu spät an- und zu frühe abtreten. Und nicht allein das, sondern was noch mehr ist, daß sie die im Schallenwerk enthaltenen Personen, die daselbst auch arbeiten sollten, daran verhindern: So wollen wir euch durch diese Schrift allen Ernstes ermahnt haben, daß ihr dem Baurat verlohnte Arbeiter zu völligen Tagwerken zur Verfügung stellt.“ Die bessere Ordnung ward auch durch eine Weisung an Johann Rudolf Horn, den Verwalter der Anstalt, angebahnt <sup>1)</sup>, dem befohlen wurde, „erstlich nach Mitteln zu trachten und zu verordnen, daß nach anderer Städte Brauch und Gewohnheit die Schallenleute nicht also zerstreut, sondern à la file (Reihe) an eine lange Kette gefeilet und gleichsam gekoppelt zu und von der Arbeit geführt werden, und der erste Profos voran —, der andere nachgehe; darnach daß Ihr diese Leute zu keiner Zeit und vor keiner Person hohen oder niedern Standes anhaltet und zerteilet, sondern samthast arbeiten laßet, damit die Profossen ein desto besseres Aufsehen haben mögen. Ueberdies habt Ihr Gewalt, den einen und andern der Schallenleute, die mit Worten, Geberden oder Thaten sich mißhalten, durch die Profossen gewaltig schmeißen und züchtigen zu lassen.“

Aber es trat trotz allen Vorschriften keine Besserung ein, so daß man den Plan faßte, über das Schallenwerk einen besondern Inspektor zu setzen. Das betreffende Schreiben „an Herrn Zechender“ beleuchtet das Leben in diesem Hause in drastischer Weise. <sup>2)</sup> „Bei meinen GSH. ist zu verschiedenen Malen vorgebracht worden, was für Unordnungen und Mißbräuche unter

<sup>1)</sup> Polizeibuch 4/84.

<sup>2)</sup> d. d. 28. Juni 1628, Pol.-Buch 4/95.

den im Schallenwerk gefesselten Personen eingerissen, darin sonderlich, daß sie bisweilen und mehrtheils zu zweien oder mehrtheils gesondert hin und her zerstreut gearbeitet, und hiemit die beiden Profossen nicht allerwegen und allerorten gegenwärtig seien, noch auf sie achten mögen. Von daher haben solche Leute ihnen fürgenommen, ungeschert in der Stadt herumzuziehen, in sonderheit an dienstagen, mit ihren Verwandten oder Bekannten in Kellerhälften zu hocken und zu trinken, item, daß diejenigen, denen der Halsring und die Schellen angethan wird, dieselben unter ihre Hüte verbergen und verstecken können, daß man sie nicht wohl sehen noch erkennen mag, ob sie Schallenleute seien oder nicht. Desgleichen sich anmaßen, den Vorbeigehenden beim untern Thor, besonders etwa Leuten, die sie kennen, zu den Fenstern und Gattern hinab Geld und anderes zu verlangen und darnach zu gelüsten („zeguzlen“), das, was man ihnen giebt, hinaufzuziehen. Da sie aber aus dem Spitale gespiesen werden, und Ihre Gnaden solches Betteln von ihren Gefangenen gänzlich nicht gehabt haben wollen. Des Ferneren sollen die Leute auch nicht dergestalt im Schallenhause gesondert und verwahrt sein, daß wohl (leicht) Weib und Mann zusammenkommen und Aergerniß anrichten mögen und was dergleichen mehr ist und die tägliche Erfahrung bezeugt. Deßhalb geben wir euch hiemit Gewalt und Befehl, daß aus unserm obrigkeitlichen Ansehen und Autoritaet in Kraft vorgehender Herrn Horn erteilter verschiedener Befehle und Weisungen solche und dergleichen unzulässige, unanständige Mängel stracks abschaffen, hingegen ernsthaftige Ordnung befehlen und anstellen, und dieselben gegenüber den Schallenleuten mit jederweiligen verschuldeten Züchtigung und gegenüber den Profossen mit ernstlicher Vermahnung und Inspektion geltend machen sollt und möget.“

Auf die beschlossene Wiedereinführung des Schallenwerkes erließ der Rat eine Proklamation, welche von den Kanzeln zu verlesen war. <sup>1)</sup> „Dieses höchst verderbliche, müßige Wesen und

<sup>1)</sup> Polizeibuch 4/509.

Leben abzuschaffen, haben wir vor etlichen Jahren allhier ein Zuchthaus angestellt, so man gemeinhin Schallentwerf genannt, darin solche arbeitsfähige, muthwillige, vermögliche fremde und einheimische Landsauger und andere Malefikanten, denen man eben nicht an das Leben greifen konnte, zur Arbeit angefesselt, und ihnen dadurch der Rücken weich und gleitig gemacht worden, in der Hoffnung, daß vermittelt dieser schweren, harten Disciplin und Züchtigung Jedermann sich abschrecken lasse und sich ehrlicher Begangenschaft und Arbeit befleißigen werde. Wie denn auch nicht vergeblich gewesen, indem man augenscheinlich verspürt, daß die äußern und fremden Landstreicher und Bettler sich wieder aus dem Lande, die Einheimischen aber zur Arbeit gelassen. Und es wäre uns nichts erwünschteres gewesen, als daß diese sehr nützliche Ordnung hätte continuirt werden können. Die Ruthen aber und Heimsuchen Gottes des Herren, so er über diesen Stand geschickt und uns zur Besserung des sünd- und lasterhaften Lebens, noch frisch und erinnerlich, haben anderes vorgesehen. Wenn nun bei dieser wohlfeilen Zeit der ruhige Bettelstand gar überhand genommen und sich eingewurzelt hat, sofern daß ehrliche Leute weder bei ihren Häusern noch außer denselben auf den Gassen und Straßen ihres Gelüstens („Guklens“) kümmerlich ernähren können, da bei dem mehrsten Teil das Almosen schlecht angewendet wird, zumal man mit Bedauern sehen muß, daß sie solches den Kellerhälfen und Wirtshäusern zutragen, in welchen, nicht ohne großes Vergerniß, täglich sitzend und nistend, viele unnütze Haushalter, liederliche Bölz und volle Tröpfe, so dasjenige, welches zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt dienen sollte, durch den Hals hinrichten und ein solches epikurisch, viehisch und greuliches Wesen und Leben üben und treiben, als wenn sie keine Erkenntnis Gottes hätten und mit verhängtem Saum der Hölle zufahren wollten; auf dem Lande auch hin und wieder nicht wenigen allerlei Sünden und Laster im Schwange gehen, welches mit fremden, landstreichenden, starken und müßiggehenden Bettlern neben den einheimischen ganz erfüllt ist: haben wir Kraft von Gott empfangen, diesem

täglich zunehmenden Uebel den fernern Gang versperren und wehren gewollt, so vielleicht diejenigen, welche aus Liebe zur Tugend keinen Willen zur Besserung ihres lasterhaften Lebens haben, aus Furcht und durch Mittel der Strafe möchten auf den rechten Weg gebracht werden, und deswegen uns entschlossen, daß aus vorgemeldeter Ursache wegen einmal eingestellte Schallentwerf wieder einzuführen und mit guter Ordnung anzustellen, mit allen denjenigen, so sich wider göttliche und obrigkeitliche Satzungen vertragen würden, besonders auch das müßige, sehr überlegene Bettelgesinde, das fremde und einheimische, und die Vertrunkenen, liederlichen Bölz und Weinloglen darin zu sperren und zu harter Arbeit bei Wasser, Mues und Brot so lang und genug aufzuhalten, bis ihrethaber scheinbare Reue, Besserung und Bekehrung zu verspüren ist. Zu welcher Zahl mit Billigkeit begriffen werden die truzigen und überlöhnigen Tagelöhner zu fesseln und anspannen zu lassen, indem wir nicht zweifeln, es werde durch diese Wiedereinführung viel Gutes und Nützliches geschehen und dem gemeinen armen Mann zu Stadt und Land viel Erleichterung widerfahren und also Zucht und Ehrbarkeit gepflanzt werden.“

Das sind die Motive zu den Arbeitsanstalten der gegenwärtigen Zeit, deren der Kanton Bern noch einige haben sollte, wenn nicht die Armeengesetzgebung lahm gelegt werden will.

Das erste Jahrzehnt des dreißigjährigen Krieges hatte eine so große Zahl fremder Leute zweifelhaften Wesens ins Land gebracht, daß fast alljährlich die Frage wiedergeprüft wurde, ob das Schallentwerf als nutzlos abzuschaffen oder vielmehr besser einzurichten sei. Die mehrmaligen Bettlerjagden hatten wenig gefruchtet und auch andere Maßnahmen waren ohne Erfolg geblieben. Wenn aber die Not am höchsten stieg und man keinen andern Ausweg mehr mußte, dann tauchte stets wieder der Gedanke auf, das Schallentwerf neu anzustellen und zu erweitern. Ein Beispiel der großen Verlegenheit der Behörden bietet das Schriftstück „Bedenken der Obrigkeit vom 4. März 1630.“<sup>1)</sup> Man

<sup>1)</sup> „Allerhand Bedenken“ 4/707 Staatsarchiv.

war in Betreff der Wiedereinführung des Schallenwerks, das also zeitweilig eingestellt war, geteilter Meinung. Die Einen hielten dafür, man sollte bei der herrschenden teuren Zeit die Einführung verschieben; es koste viel, und der Erfolg sei gering, wie die Erfahrung lehre. Würde das Schallenwerk auch wieder aufgerichtet, so würde man die „Kärliäliit“ gleichwohl nötig haben, da auch die gemeine Bürgerschaft, welche weder Pferd noch Wagen besitze, ihrer nicht entraten könne. Die andere Meinung ging dahin, daß es „nicht nur hochnotwendig, sondern auch sehr nützlich“ sei, wenn das Schallenwerk wieder angestellt werde; „denn damit würden nicht nur die starken in- und ausländischen Bettler und Müßiggänger abgeschreckt und die lieberlichen und unnützen Haushalter zur Arbeit gehalten, sondern auch die Strafbaren, die das Leben nicht verwirkt, durch dieses Mittel gezüchtigt und genötigt, die Nahrung durch ihrer Hände Werk zu verdienen, anstatt daß man sonst Etliche des Landes verwiesen, die an nicht evangelischen Orten in Gefahr ihrer Seelen Heils und Seligkeit geraten seien. Jedoch sollte dieser Leute wegen ein Unterschied gemacht werden, sowohl in Betreff der Verpflegung, als der Arbeit. Diejenigen, welche ihre Beköstigung bezahlen könnten, sollten nicht frei gelassen werden bis zur Entrichtung ihrer dahingehenden Verbindlichkeit, und zwar noch mit einem billigen Zugeld, je nach Vergehen und Vermögen, was sodann der Verpflegung der Unvermögligen zu statten käme.“

Diesem erstmals auftauchenden Gedanken der Differenzierung der Enthalteneu war in einem angehängten Gutachten Ausdruck gegeben,<sup>1)</sup> das sich dahin aussprach, das bisherige Schallenhaus müsse besser eingerichtet werden. Vier verschiedene Gemächer seien notwendig (bis dahin war alles beieinander und durcheinander), zwei unten für die Männer, Kriminelle und Arbeitshäusler, zwei ebenda für die Weiber, Kriminelle und Arbeitshäuslerinnen. Dagegen seien franke und arbeitsuntüchtige Personen in Zukunft auszuschließen. Den Inspektoren müsse alle Vollmacht über die

<sup>1)</sup> „Allerhand Bedenken“ 4/711—721.

Profosen und die Schallenleute erteilt werden, ausgenommen die Verfügung über die Freilassung der Enthalteneu. Die Beköstigung der letzteren habe durch das obere Spital zu geschehen; die Kleidung sei im Sommer von Zwilch, im Winter von Haustuch zu fertigen. Endlich sollte den Schallenleuten der Genuß des hl. Abendmahls gestattet sein, doch nur nach vorangegangener Unterweisung, und immerhin sollten sie als die letzten zum Tisch des Herrn zugelassen werden. — Also auch im Gotteshause die Differenzierung trotz dem schönen liturgischen Eingangsgedete: „Wir bekennen, daß wir allzumal Sünder sind und des Ruhmes mangeln, den wir vor Dir haben sollten.“ Die Abendmahlsfrage blieb bis in unser Jahrhundert hinein eine bestrittene, so daß wir sie weiter zu verfolgen haben.

Das erwähnte Gutachten erhielt die Zustimmung des Rates, aber die Durchführung erzeugte sich viel schwieriger, als man erwartet hatte. Nicht geringe Verdrießlichkeiten brachte dem obern Spital die auferlegte „Nzung“ der Schallenleute, so daß scharfe daherige Weisungen nötig wurden. Am 8. April 1643 endlich erließ der Rat an die Spitalbehörde eine Zuschrift,<sup>1)</sup> des Inhalts, „diemeil bisher zu diesem Schallenbrot, wozu man den Roggen in unserm Kornhause gefaßt und das Mehl einem Bäcker zu verbacken übergeben, und also von jedem Mütt 10 Bagen Backlohn zahlen müssen, im Oberrn Spital aber nicht allein Getreide genug, sondern auch zum Backen gute Gelegenheit geboten ist, nebstdem daß das Mues auch schon dort genommen wird: also soll forthin gedachtem Spital auferlegt werden, die Schallenleute durch den ganzen Sommer, gleichwie mit Mues, also auch an Brot unter nachfolgender Ordnung zu versehen: An Brot soll Jedem sieben Bettlermüttschi (Brötchen) in der Größe, wie hernach vermeldet wird, und an Mues täglich ein Maß zu essen übergeben werden. Die Bettlermüttschi betreffend, weil wir vernehmen, daß dieselben seit zwanzig und mehr Jahren um ein Gutes geringert und verkleinert werden, und jekmals so gering

<sup>1)</sup> „Allerhand Bedenken“. 5/553.



sind, daß der arme Bettler, welcher davon ins Mues einbrocken muß, davon nicht gespeist werden mag: Also ist unser ernstlicher Wille und Befehl, daß die Müttschli um den halben Teil vergrößert, das ist, aus dreien zwei gemacht werden sollen, also daß ein jedes zehn Loth schwer sei, da sie aber jetzt nur sechs und ein halb Loth wägen. Mit diesem der Schallenleute halb fernern Zusatz, daß so lange nicht mehr als zehn im Schallenwerk sind, es bei dem für die Armen täglich zu verbrauchenden Butter und Gemüse verbleiben und ihnen, den Schallenleuten, gleichwohl daraus angerichtet, so aber die Anzahl derselben sich bis auf fünfzehn vermehrt, von solcher Ueberszahl wegen täglich noch ein Bierling Butter und wöchentlich ein halbes Maß einer Gattung Mueskorn hinzugethan werden und dann bei solchem Zusatz, bis die Zahl auf fünf und zwanzig Personen kommt, verbleiben und also fortan mit dem Zusatz von fünf bis auf zehn auf- und abgestiegen werden soll.“

Doch nicht nur für die leibliche Verpflegung sorgte das väterliche Regiment, sondern ebenso für das geistliche Wohl der Enthaltene im Schallenhause. Am 8. April 1643 erließ der Rat an die Geistlichen der Stadt diese Weisung<sup>1)</sup>: „In der Anstellung und Einführung einer mit den im Schallenhause verhaltenen Personen gebührenden Ordnung haben wir vornehmlich auch darum Fürsorge getragen, daß unter denselben auch geziemende Gottesfurcht und Übung des Gebets soweit möglich praktiziert und erhalten werde, und also hiezu gut erfunden, daß durch einen eurer Studenten aus dem Kloster täglich morgens und abends eine ordentliche Gebetshaltung mit gedachten Schallenleuten, wie solches vor vergangener Zeit auch angesehen und gebraucht worden, verrichtet werden solle.“

Gegen den Müßiggang aber, dem nach der gesunden Einsicht des Rates allerlei böse Früchte, als Raub, Diebstahl, Mord und Brand entstammten, suchte man noch schärfere Maßregeln zu ergreifen. Bis dahin waren die Lieberlichen unter der Bürger-

<sup>1)</sup> „Allerhand Bedenken“ 5/556.

schaft von Bern der Bestrafung entgangen; das Schallenwerk existierte nur für die Fehlbaren vom Lande. Man wollte nämlich, wie's im bezüglichen Protokolle<sup>1)</sup> zu lesen steht, die Stellung eines Bürgers von Bern nicht durch Vermischung mit gemeinen Verbrechern heruntersetzen, sondern für sie eine besondere Straf- und Enthaltungsanstalt ins Leben rufen, die Spinnstube oder das Arbeitshaus im Obern Spital. Diese Anstalt sollte nicht als Strafort, vielmehr als Reinigungsort gelten. Die Rücksichtnahme auf bürgerliche Ehre und Ehrlichmachung führte eben zur Unterscheidung von entehrenden und nicht entehrenden Enthaltungs-orten. So hatte sich ein Entlassener beschwert, daß er nach seinem Austritt aus dem Schallenwerk nicht mehr als ein ehrlicher Mann betrachtet werde. Daraufhin wurde am 18. Juli 1676<sup>2)</sup> die Frage in Untersuchung gezogen, „ob nicht ein besonderes ehrliches Schallenwerk einzustellen sei, wo die nicht Kriminellen ihre verlorne Freiheit zu verbüßen hätten, ohne daß die Patienten deswegen unehrlich gemacht würden.“ Aber der Antrag auf Errichtung eines Schallenwerks, „das nicht an die Ehre gehe,“ wo unnütze Bürger und schlechte Haushalter zu Stadt und Land gleichsam durch ein ehrlich Schallenwerk zur Arbeit angehalten werden möchten, fand nicht die nötige Unterstützung, sondern wurde am 11. Dezember 1678<sup>3)</sup> mit der Begründung abgewiesen, daß die Baukosten zu groß, die Verwaltungskosten desgleichen und keine Arbeitsgelegenheit für die Enthaltene vorhanden sei.

Aber nach zwanzig Jahren kam man auf die Errichtung eines bürgerlichen Arbeitshauses zurück. Das betreffende Gutachten mit Beschluß vom 14. August 1697<sup>3)</sup> lautete dahin: „Nachdem von Zeit zu Zeit mit Bedauern beobachtet worden, daß Bürgerkinder entweder wegen Schulden, Diebstahl, begangener Unzucht oder anderer Unthaten in Strafe fallen, und je nach dem Verbrechen entweder mit schmählischer Leibesstrafe angesehen oder des Landes verwiesen werden, daß solche Strafen für die

<sup>1)</sup> Polizeibuch 9/509.

<sup>2)</sup> Ratshandeln 91/552.

<sup>3)</sup> „Allerhand Bedenken“. 9/323.

unschuldigen Verwandten beschämend, und die Verwiesenen entweder den Eid übersehen und wieder ins Land kommen, oder draußen durch Fortsetzung ihres schlimmen Lebens und Abfall vom wahren Glauben in völliges Verderben des Leibes und der Seele geraten, ja öfters gar durch verschmähte Hand ihr Leben verlieren und enden müssen, zu ihrer Eltern und Verwandten großem Kummer und Herzeleid, der Stadt aber zu schlechter Ehr und Reputation, und daher schon lange Zeit von Aufrichtung eines ehrlichen Schallenwerks geredet worden, darin dergleichen ungeratene Leute bei Zeiten eingesperrt, zur Arbeit gehalten und angewendet werden könnten, wodurch sie der Laster vergeffen, der Besserung sich befließen, auch andere daran sich stoßen und ein Exempel nehmen würden: haben Mnggh. Räte und Bürger über ein ihnen vorgelegtes Gutachten dormalen sich entschlossen und also festgesetzt, daß im Obern Spital eine Spinnstube aufgerichtet und dahin das ungeratene und unzüchtige Weibervolk logiert und zur Arbeit angehalten werden solle, auch bereits die Anstalt gegen M. H. Bauherrn ergehen lassen, mit Erbauung und Einrichtung derselben nach dem ihnen bekannten Projekt fortzusetzen. Diemeil aber des Unterhalts und Azung halber solcher Leute ungleiche Gedanken hervorkommen, da die einen vermeint, daß Mnggh. solche über sich nehmen und auf dem Fuß der Schallenleute von einer solchen gefangenen Person dem Herrn Spitalmeister fünf Kreuzer entrichten lassen sollen, anderseits aber dafür gehalten werden will, daß solche einem von denjenigen Herren, so die Commercien führen und den von m. H. dahin gethanen Vorschub genießen, aufgebürdet werden solle, in Hoffnung, daß sich desorts Niemand zu beschweren haben würde, zumalen eine Person, die arbeitet, des Tages leicht fünf Kreuzer verdienen könne: also haben Mnggh. Räte und Bürger gutbefunden, solches der Überlegung zuzutreiben und demnach die Herren Deutsch Seckelmeister und Benner hiemit ansinnen wollen, was für ein Expedient zu ergreifen und in welche Gedanken zu treten Mnggh. ratfamer sein werde, ihr Gutachten abzufassen und beförderlich zu referiren.“

Das Verhältnis der sog. Spinnstubengäste zu den Schallenleuten mußte ohne Verzug festgestellt werden. Dies geschah durch eine Weisung an die Commercien-Cammer vom 28. Februar 1700.<sup>1)</sup> Darnach sollten erstens diejenigen Personen, die wegen schlechter Aufführung in die Spinnstube erkannt wurden, als Gefangene gehalten und hiemit deren Verpflegung gleich den Schallenleuten eingerichtet werden. Der jeweilige Spitalmeister soll für dieselben nicht mehr als für die Schallenleute anrechnen und sie weder zur Feldarbeit noch zu Hausgeschäften verwenden dürfen. „Sodann soll die Commercien Cammer je-weilen einen Inspektor zu bestellen haben, der diese Leute fleißig zur Arbeit halte, zu dem Ende ihnen, was sie täglich verrichten sollen, vorschreiben, und was zum Spinnen, Stricken vonnöten, beschaffen, diejenigen auch, so dergleichen Arbeit unfundig, an dem Orte selbst unterweisen lassen. Desgleichen soll der Inspektor sie fleißig zum Gottesdienst und zur Verrichtung des Morgen- und Abendgebetes halten. So die eint oder andern bei der Arbeit faumselig oder auf des Inspektors Vermahnen sich widerspenstig erzeigen würden, soll derselbe bevollmächtigt sein, sie nach Verdienen mit dem Rinderzahn abzustrafen oder solches durch Jemand anders verrichten zu lassen. Damit aber ein solcher Inspektor umso fleißiger sei, haben wir seine Pension dahin eingerichtet, daß gleichwie dergleichen Personen, wenn sie einwenig unterrichtet, jede wohl einen Bazen bis sechs Kreuzer täglich verdienen kann, also der Inspektor, wenn mehr als zehn Personen in der Spinnstube sind, er davon den halben Verdienst, wenn aber nur zehn und weniger Personen wären, den ganzen Verdienst zu genießen haben solle.“

Auch für die Schallenprofoßen wurde ein Pflichtenheft aufgestellt. Dasjenige vom 1. Dezember 1701<sup>2)</sup> enthält die Weisungen:

<sup>1)</sup> Merhand Bedenken 9/482.

<sup>2)</sup> ibid. 9/569.

„Er soll die Gefangenen außer der Arbeitszeit ein Jedes abgefondert in sein Gehalt einschließen, damit das unanständige in der Stadt Herumlaufen ihnen abgestellt werde. Sobald ihm eine Person übergeben wird, soll er dieselbe sofort einschmieden lassen und auf die Arbeit führen. Er soll den Gefangenen ihr bestimmtes Maß an Mues und Brot ausrichten, wie er solches im Spital in Empfang nimmt; deshalb ist ihm verboten, Schweine, Hühner und Tauben zu halten. Auch soll er darauf achten, daß die Gefangenen ihr Mues essen, bevor sie zur Arbeit gehen; zum Mittagessen sollen sie eine Stunde Zeit haben, von 12 bis 1 Uhr, und wenn in den Häusern Holz zu tragen befohlen wird, soll er Sorge tragen, daß nichts davon entwendet werde.“ Ohne Erlaubnis des Bauherrn durften die Schallenleute nicht zum Thore hinausgelassen werden, bei Strafe der Entlassung der Thorwärter und Tagwächter.<sup>1)</sup> Diejenigen Gefangenen, die aus dem Welschland kamen, sollten nicht mehr in die deutsche, sondern in die französische Kirche zur Predigt und zum Abendmahl gehen, so lautete die Weisung an den Prediger Hollarb im Jahre 1693.<sup>2)</sup> Also öffentlicher Kirchgang der Enthaltene!

Am 16. August 1680 erhielten die Geistlichen die Weisung, den wiederholt zum Schallenwerk verurteilten Samuel Weniger von Schinznach zu besuchen „und darnach zu trachten, ihn aus den Banden des Teufels zu erretten.“<sup>3)</sup> Der Wiedereingebrachte — er hatte sich noch nicht eingestellt — sollte aber mit Fußfetten und Halsring empfangen und zu strenger Arbeit angehalten werden.

Die Ein- und Ausschmiedung der Schallenwerker war einem Schloffermeister übertragen, doch, wie es scheint, ohne bestimmte Bezahlung, da zum Beispiel ein Jakob Meier am 30. Juni 1690 daran erinnern mußte. Es wurde beschlossen, ihm für einmal etwas an Korn und Geld zu geben, wobei aber zugleich erörtert wurde, ob die Einschmiedung in Zukunft nicht durch

<sup>1)</sup> Ratsmanual 236/46.

<sup>2)</sup> idib. S. 385

<sup>3)</sup> ibid. 188/437.

die Profosen und Bettelbögte erlernt und verrichtet werden könnte. Aber es blieb beim alten Gebrauche; wie bisher sollten die Stadtschloffer die Arbeit besorgen. Dem Jakob Meier wurde die Antwort zu teil, „daß er es anzeigen solle, wenn er mit 10 Schilling für die Person sich nicht vergnügen wolle.“<sup>1)</sup>

Nochmals müssen wir aber auf das ganze Jahrhundert zurückblicken, um der härtern Strafurteile zu gedenken, welche dasselbe charakterisieren. Trotz dem aufgerichteten Arbeitshause kamen so viele Todesstrafen, und zwar von den peinvollern, vor, daß von einem Einfluß des Evangeliums auf die damalige Zeit wieder nicht die Rede sein darf. Selten wurde ein Verurteilter begnadigt, wie David Blanche, der wegen Diebstahls und „abschüchlichen Schwüren“ zum Strang erkannt, von der Strafe befreit, aber dazu verhalten wurde, „vor der christlichen Gemeinde seine Missethat zu bekennen und Gott den Herrn und die Obrigkeit um Gnade zu bitten.“ Für zwei Stunden wurde er doch ins Halseisen gestellt.<sup>2)</sup>

1615 Januar 7. Gey, Pierre, wegen Hexerei, zum Tode.

— Januar 21. Drehsen, Germain, wegen Mißhandlung zum Feuer verurteilt.<sup>3)</sup>

— Februar 9. Bernay, Johann, Unhold, zum Feuer.

— Februar 28. Buiffon, Johann, wegen Mißhandlung, zum Feuer.

— März 14. Pittet, Barbille, „von Gott dem Allmächtigen abgefallen und dem Satan gehuldigt,“ zum Feuer.

— März 15. Moudoz, Pierre, wegen Mord, zum Feuer.

— „ 15. Tollon, Claude, wegen Hexerei, zum Feuer.

— „ 18. Chabannes, Jean, wegen Hexerei, zum Feuer.

— „ 18. Ferron, Jeanne, wegen Hexerei, zum Feuer.

— „ 18. Jacquin, Jacques, wegen Hexerei, zum Feuer.

— „ 18. Biffaz, Pierre, wegen Hexerei, zum Feuer.

Vier Personen an einem und demselben Tage!

<sup>1)</sup> Prot. des Seckelmeisteramts S. 23. St. A.

<sup>2)</sup> Ratsmanual 29/4.

<sup>3)</sup> ibid. 29/5. 9.

- 1615 März 21. Jahet, Barbara, wegen Hexerei, zum Feuer.  
 — März 28. Biffaz, Françoise (Schwester des Pierre) wegen Hexerei, zum Feuer.  
 — April 4. Odin, Moriz, wegen vieler Diebstähle und weil er seiner Mutter geflücht, zum Strang.  
 — April 12. Mayor, Michel, Todschläger, zur Enthauptung.  
 — " 13. Cordey, Eva, Hexe, zum Feuer, „daß sy namlich einfältig verbröunt werden solle.“  
 — April 13. Collon, Mathey, der Hexenmeister, zum Feuer.  
 — " 17. Ricaux, Jean, wegen Todschlags, zum Rade.  
 — Mai 3. Lyon, Barbille, „Kinderverderberin“, zum Schwerte.  
 — Mai 3. Gervais, Françoise, Hexe, zum Feuer.  
 — " 4. Payjat, Urbaine, Hexe, zum Feuer.  
 — " 6. Piffilat, Françoise, Hexe, zum Feuer.  
 — Mai 6. Pin, Bernhard, Unhold, zum Feuer.  
 — " 8. Durant, wegen Mord und Unzucht, zum Feuer.  
 — " 12. Janin, Françoise, Hexe, zum Feuer.  
 — " 19. Du Frémoz, Claudine, Hexe, zum Feuer.  
 — " 19. Borgier, Claudine, Hexe, zum Feuer.  
 — " 19. Dumont, Claudine, Unhold, zum Feuer.  
 — " 23. Bernet, Pierre, Dieb und Mörder, zum Rade, Abhauen der rechten Hand, „und lebendig ins Feuer zu werfen.“  
 — Mai 27. Foncier, Edmond, ? zum Feuer.  
 — Juni 5. Gontraux, Jean, wegen Mordversuchs, zum Schwerte.  
 — Juni 22. Charnel, Ulrich, Gotteslästerer, zu öffentlicher Abbitte mit Abstrafung und Wirtshausverbot.  
 — Juni 24. Finnaz, Jeannette, Hexe, zum Feuer.

Es scheint, daß die zahlreichen Verurteilungen aus der Waadt auf eine Geisteskrankheit hinweisen, die viele Opfer forderte, und welche dem Wahne der Zeit, dem Hexenglauben, anheimfielen. Nicht besser steht es mit der ersten Hälfte des

folgenden Jahres (1616), indem nicht weniger als 27 Hexenverbrennungen und Hinrichtungen verzeichnet sind,<sup>1)</sup> worunter

— Januar 10. Dietschi, Peter, wegen Blutschande enthauptet, der Körper verbrannt.

Mai 15. Du Crest, Claude, wegen Meineids und Fleischesünden zu Durchstechung der Zunge und zum Feuer verurteilt.

Im ersten Halbjahr 1624 wurden 12 Todesstrafen, Verbrennungen und Hinrichtungen vollzogen,<sup>2)</sup> doch erhielten einige Verurteilte die Begnadigung, was umsomehr auffällt, als am 21. September 1621 die Frage vor dem Räte besprochen wurde, ob nicht das Schallentwerk wieder einzuführen sei und vom Lande zu diesem Zwecke eine Steuer zu erheben wäre, „weil in der letzten Zeit viele böse Buben und Müßiggänger entstanden, so daß zu Stadt und Land nichts mehr sicher bleibt.“<sup>3)</sup> Noch mehr Begnadigungen weisen die Ratsmanuale von 1626 auf neben Torturen, Körperstrafen und Feuertod.<sup>4)</sup> Ein Jacques Bohard, gewesener Prädikant, zeigte am 16. Juni dem Kastellan von Nigle an, daß er die Kunst verstehe, die Übelthäter zum Geständnis zu bringen. Zu dem Ende habe man den Gemarterten Kirchhoferde auf die Füße zu streuen. Der Rat beschloß aber, einen weitem Bericht abzuwarten, da er dem wegen seiner „Imperfektionen“ eingestellten Pfarrer kein unbedingtes Vertrauen schenken wollte.<sup>5)</sup> 1630, zweite Hälfte, zählt wieder 16 Hexenverbrennungen auf. Dem Lasterer Martin Müller wurde öffentliche Abbitte und Ausschweifung auferlegt, dazu sollte ihm ein Ohr geschliffen werden, und Martin Gyger, dessen Verschuldung nicht angegeben ist, erhielt „wegen Einstellung des Schallentwerks“<sup>6)</sup> körperliche Züchtigung und Landesverweisung. Letzgenannte Strafe kam sehr häufig zur Anwendung. 1640, erste Hälfte, 9 Hexenprozesse. Françoise Sordonnet „sol mit ziemlichen

<sup>1)</sup> Ratsmanual 31/9. 10. 19 ff.

<sup>2)</sup> Ibid. Nr. 47.

<sup>3)</sup> Ibid. 42/185.

<sup>4), 5), 6)</sup> Ibid. Nr. 49/323, 40/78, 108, 156 ff.

Martern gefeßt und auf das satanische Zeichen sondirt werden; wenn sich nichts erfände, sei sie unter polizeilicher Aufsicht freizulassen.<sup>1)</sup>

Zweite Hälfte von 1642 fünf, dagegen vom 16. Mai bis 1. November 1644 nicht weniger als 21 Hexenprozesse mit Verbrennung oder vorangehender Hinrichtung, was als mildernde Strafe anzusehen war. Eine Abnahme ist erst gegen das Ende des Jahrhunderts wahrzunehmen; dagegen mehrten sich scharfe Marteranwendung und allerlei körperliche Strafen.

So hatten die Hexenprozesse eine Dauer von über zweihundert Jahren, abgesehen von den vereinzelt Fällen, die an den Schluß des 18. Jahrhunderts reichen. Die päpstliche Bulle von 1484 hatte grauenhafte Früchte gezeitigt, nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien und England. Die Ratsmanuale enthalten in den Urteilsbegründungen den Wortlaut der betreffenden Stelle der Bulle, deren Verfasser, der Predigermönch Jakob Sprenger, hauptsächlich das schwache Geschlecht der Hexerei für fähig und verdächtig hielt, indem er angeblich femina von fe, Glaube, und minus, weniger, herleitete, so daß femina eine Person bedeute, der es am Glauben gebreche. Welch eine reiche Ausbeute war nicht für unerschöpfliche Anklagen nach der Begleitung des päpstlichen Erlasses geboten, da alle der Hexerei verdächtig wurden, „die ihres eigenen Heils uneingedenk, vom wahren Glauben abgefallen, mit Dämonen sich fleischlich vermischen, durch zauberische Mittel mit Hülfe des Teufels die Geburt der Weiber, die Jungen der Tiere, die Früchte der Erde, die Trauben der Weinberge (Waadt!), das Obst der Bäume, ja Menschen, Haus- und andere Tiere, Weinberge, Baumgärten, Wiesen, Weiden, Körner, Getreide und andere Erzeugnisse der Erde zu Grunde richten, ersticken und vernichten, die Männer, Weiber und Tiere mit heftigen innern und äußern Schmerzen quälen und die Männer am Zeugen, die Weiber am Gebären hindern.“ Auf bloßes Gerücht hin, daß es

<sup>1)</sup> Ratsmanual 80/217.

irgendwo Hexen gebe, wurde sofort die Untersuchung angehoben, Zeugen wurden zusammengesucht und zu Eiden gezwungen. Auch Ehrlose ließ man schwören, Kezer gegen Kezer, Hexen gegen Hexen, die Frau wider den Mann, Kinder gegen Eltern, Geschwister gegen Geschwister. Die nach Ergreifung in das Gefängnis Getragenen (damit sie nicht entweichen) wußten um die Namen der Zeugen nicht, wenn der Richter sie nicht nennen wollte, und der Anwalt durfte in seiner Verteidigung nicht zu warm für seine Klienten reden, sonst fiel er selbst in Verdacht. Gestand die der Hexerei angeklagte Person, so wurde sie sogleich verurteilt; blieb sie standhaft, so wurde zur Folter geschritten und die Marter nach Belieben der Richter wiederholt. Nach dem Hexenmalzeichen (irgend ein Muttermal) wurde mit Verletzung alles Schamgefühls emsig geforscht, galt es doch als Zeichen der Teufelsbuhlschaft. Wie ein drückender Alp, sagen die zeitgenössischen Urkunden, lag das Gespenst der Hexenfurcht auf allem Volke. Auch die protestantische Kirche teilte den Teufels- und Hexenglauben; sie bewirkte keine Umkehr in der Volksanschauung. Diese ist vielmehr Männern des 16. und 17. Jahrhunderts zu verdanken, die sich als Rechtsgelehrte auszeichneten oder — dem Jesuitenorden angehörten. Aber lange wagte es die öffentliche Meinung nicht, zu diesen Männern zu stehen, und nicht so schnell, wie aus der Gesetzgebung, verschwand der Hexenglaube aus der Volksmasse.

In den Stadtgefängnissen von Bern war die Überwachung und Verpflegung der Gefangenen, wie in den frühern Jahrhunderten, den Turmweibern übergeben, die abwechslungsweise den Dienst auf sich zu nehmen hatten. Der Rat sah sich aber veranlaßt, von Zeit zu Zeit neue Vorschriften zu erteilen, wonach nicht alle Weiber zu allerlei Dienstleistungen ohne Unterschied verwendet werden sollten, „da es sich etliche Male zugegetragen, daß ein Weibel eines Tages dem Scharfrichter, morndrigen Tages alsobald darauf Unserm gnädigen Herrn Schultheißen

abgewartet.“<sup>1)</sup> Solches sei unschicklich. „Darum sollten von nun an zwei Weibel einzig den Thürmen oder Kefien und den kriminalischen Funktionen unter dem Titel „Thurmknächte“ abwarten, die übrigen acht gänzlich davon befreit sein, zur Abwart bei den Räten und Kammern dienen.“ Zur Unterscheidung sollten die Thurmknächte und Prosößen durch Umwendung des Steckens von den übrigen Stadtknächten, Gerichtsboten „oder ehrlichen Weibeln“ erkenntlich sein, wodurch keine neuen Kosten entstünden.

Auch die Stadtgefangenen waren ein Gegenstand der geistlichen Fürsorge von Seiten der Obrigkeit. „Damit sie der Unterweisung und des Gottesdienstes nicht völlig entbehrten, wurde 1703 verordnet, daß die Stadtgeistlichen sie abwechselnd an Sonn- und Feiertagen zu besuchen hätten. Es könnten dazu die im Kloster sich befindenden „Examinaten“ in derkehr sich dahin verfügen und die Gefangenen nach Notdurft unterweisen.“<sup>2)</sup> Durch Dekrete vom 27. Juni 1718 und 4. Dezember 1720 wurde des weitern festgesetzt, „daß die Geistlichen auf der Nydegg und im Spital mit den Helfern im Münster ihre Pflicht mit Tröstung der Malefizanten sowohl in der Gefangenschaft als beim Ausführen thun sollen, und zwar habe dies imkehr zu geschehen.“ Nach Abstellung der Montags- und Dienstagsfrühpredigten hatten die entlasteten Prediger den Unterricht der zum Tode Verurteilten bis an die letzte Nacht zu übernehmen und sie zur Richtstätte zu begleiten. Die daherigen Bemühungen wurden jedem Prediger mit sechs Thalern vergütet.

Das Blutgericht wurde je am Montag oder Freitag, später auch an Dienstagen, um des marktbesuchenden Landvolkes willen, vom Großen Räte gehalten; die Todesurteile wurden jeweilen am folgenden Tage vollzogen. In den ersten Zeiten begab sich die ganze Versammlung an die Kreuzgasse, um der Eröffnung des Urteils beizuwohnen. Denn hier, als an offener Reichsstraße, stand der Richterstuhl, „ein steinernes, mit eisernem Gitter ver-

<sup>1)</sup> Protokoll des Seckelmeisteramts S. 257, Staatsarchiv.

<sup>2)</sup> Ibidem, S. 421.

schlossenes, schwarzes Gerüst, in dessen Mitten ein erhabener Thron, ringsherum mit vielen Bären und anderer Schnitzarbeit samt den Stadtwappen geziert,<sup>1)</sup> der im Jahre 1714 wieder neu ausgerüstet wurde. Auf diesen Thron setzte sich der regierende Herr Schultheiß zum Blutgericht an offenen Landtagen, „wann Malefizpersonen zum Tode verurteilt wurden“; Schranken und eine mit Laden aufgerichtete Schaubühne umschlossen den Platz, worauf sich der Kleine und Große Rat begab, um den Verurteilten öffentlich vorzustellen „und ihm die Vergicht und Urteil durch den Gerichtschreiber vorlesen und ankündigen zu lassen.“ Darnach übergab ihn der Rat dem Scharfrichter zur Execution außerhalb der Stadt, wohin sich der Großweibel mit dem Blutstab zu Pferd ebenfalls begab, um die Hinrichtung, die nach Urteil und Recht vollstreckt werden sollte, zu überwachen. Der Großweibel nämlich, zuerst nur Weibel oder Gerichtsdiener genannt, war ursprünglich der Statthalter des Schultheißens und hatte in dessen Abwesenheit den Vorsitz im Gerichte. Im Großen Räte scheint der Großweibel Stimmzähler gewesen zu sein. Zudem war er auch, wie schon bemerkt wurde, mit der Oberaufsicht über die Gefangenen in den Stadtgefängnissen betraut, sowie mit der Aufsicht über die Sicherheit der Stadt. Nach einem alten Dekret von 1406 hatte er, aus Veranlassung des großen Brandes, Samstags, Montags, Dienstags und Donnerstags auf die Wache zu ziehen. Das Gesellschaftshaus zum Distelzwang an der Gerechtigkeitsgasse besaß von Alters her eine Freistätte als Zufluchtsort für Todtschläger. Beim Neubau desselben um 1640 verlangten Schultheiß und Räte, daß ein Teil der vordern Behausung „in solcher form, weite und große zugerichtet werde, daß nit allein sich der unschuld tröstende todtschläger allda seine freiheit und sicherheit, wie von alters herkommen ist, suchen und haben könne, sondern auch der platz groß genug sei zur Besammlung des zeitweiligen gerichtts.“ Man wollte bei gar zu schlechter

<sup>1)</sup> Gruner «deliciae urb. Bernae». 1732.

Witterung ein Unterkommen haben, um von der Kreuzgasse in das nahe Haus zum Distelzwang übersiedeln zu können.

Aus dem Ceremoniale bei Vollzug der Todesurteile in der Hauptstadt, das von Jahrhundert zu Jahrhundert so ziemlich dasselbe blieb, ist dem Dekretsbuch das Folgende zu entnehmen<sup>1)</sup>: Der Vollzug geschah, um das Landvolk abzuschrecken, zumeist an Dienstagen. Der Lebensabspruch erfolgte am Tage vor der Hinrichtung durch den Amtstatthalter nachmittags zwei Uhr im Verhörzimmer der Gefangenschaft im Käfigturm. Eine Wache von zwölf Mann mit Ober- und Untergewehr stellte sich daselbst auf, bis der Abspruch beendet war. Am gleichen Abend nach 9 Uhr hatte sich der Amtstatthalter nochmals in das Gefängnis zu begeben, „um nachzusehen, in welcher Verfassung die zum Tode verurteilten Delinquenten sich befänden, und ob für die Speisung sowohl der Herren Geistlichen (welche zur Auströstung die Gefangenen nicht verlassen durften) als der Verurteilten selbst genugsam und auf anständige Weise gesorgt sei.“ Desselben Tages wurde der Richterstuhl an der Kreuzgasse aufgerüstet und der Hut einer Schildwache anvertraut. Am folgenden Tage, dem Tage der Hinrichtung, zog morgens um 8 Uhr eine Wache von zwanzig Mann beim Käfigturm auf und führte den Delinquenten durch die Zeughaus- und Mezgergasse in das Corps de garde des Rathhauses; jeden Verurteilten begleiteten zwei Geistliche. Zur nämlichen Zeit hatte sich eine Wache von zwanzig Mann beim Hochgerichte aufzustellen, „um die Vollziehung des Todesurteils schützen zu helfen,“ ebenso eine solche von vierundzwanzig Mann vor dem Richterstuhl. Um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr versammelte sich die Kriminalkommission im Gerichtszimmer des Rathhauses in schwarzer Kleidung, mit Mantel und Degen; ebenso der Amtstatthalter in schwarzer Kleidung, gestiefelt, mit Degen ohne Mantel. Zuvor aber mußte der Blutstab ins Gerichtszimmer abgeliefert werden.

<sup>1)</sup> Dekretsbuch Nr. 1, S. 166/175.

Nachdem unter den Klängen des Armesünderglöckleins die Verurteilten vor die Schranken des Richterstuhls gebracht waren, ergriff der Präsident der Kriminalkommission den Blutstab, und der Gerichtsschreiber verlas mit erhobener Stimme das Todesurteil. Der Scharfrichter trat hervor und band den Delinquenten, der Amtstatthalter setzte sich zu Pferde, und der Zug ordnete sich: An der Spitze ein Überreuter mit der Standesfarbe, dann der Amtstatthalter mit dem Blutstab, der Amtsschreiber und die Wache, in deren Mitte die Verbrecher mit je zwei Geistlichen. Nach sofortigem Vollzug des Todesurteils auf der Richtstätte fragte der Scharfrichter mit Mantel und bloßem Schwert den Amtstatthalter: „Habe ich die Delinquenten nach Vorschrift des Urteils vom Leben zum Tode gebracht?“ Wenn dem also war, antwortete der Befragte: „Du hast wohl gerichtet.“ In Kutichen kehrten der Amtstatthalter, Amtsschreiber und die Geistlichen in die Stadt zurück, dann folgte die Wache. An den Rat und das Appellationsgericht wurde vom vollzogenen Todesurteil sofortige Mitteilung gemacht.

An Ernst und Feierlichkeit fehlte es der traurigen Handlung gewiß nicht, aber der Eindruck mußte durch die häufige Wiederkehr verwischt werden.

Ungefähr ein Jahrhundert nach Errichtung des Schallentwerks in Bern verlangte auch die Stadt Lausanne ein solches<sup>1)</sup> „da die mutwilligen, herumschweifenden Bettler im Waadtland und sonderlich in Lausanne überhand nehmen, und letztere Stadt gewilligt wäre, zur Hintertreibung dieser Last eine Spezies von Schallentwerk aufzurichten.“ Am 17. Januar 1710 wurde das Ansuchen auf Kosten von Lausanne gutgeheißen.<sup>1)</sup> Zur Vergleichung mit dem 17. Jahrhundert sind die mildern Strafen um diese Zeit zu erwähnen: Ausschweifungen mit Verweisung, Verweisung ins Schallentwerk auf Lebenszeit anstatt der Todesstrafe, Gefangenschaft, Verschickung eines Täufers auf die Galeeren,

<sup>1)</sup> Ratsmanual 45/115. 262.

Marterandrohungen gegen Kindsmörderinnen, Halseisen wegen Schmähungen u. s. w. Das Feuer wütete nicht mehr in gleicher Weise. Am 8. Mai 1714 zwar fand die Hinrichtung eines Mörders statt, dem zuerst die rechte Hand abgehauen ward; Hand und Haupt wurden ans Hochgericht genagelt, und der Leichnam sollte an dem „verschmähten Ort“ verscharrt werden.<sup>1)</sup>

Die seltener gewordene Vollziehung der Todesstrafe hatte aber eine Ueberfüllung des Schallentwerks zur Folge, so daß im gleichen Jahre die Anstellung von zwei weiteren Profoszen notwendig wurde, indem sich „bei 50 Personen“ darin befanden. Einer konnte schon deshalb nicht mehr genügen, weil oft an verschiedenen Orten zugleich gearbeitet wurde. Am 12. April wurde die Dienstmagd Anna Steiner wegen Veruntreuungen „mit dem Kragen und anhangendem Mehlfäcchi“ die Stadt hinabgeführt und nach Marberg in ihre Heimat verwiesen.<sup>2)</sup> Dagegen sollten Säugerinnen ihre Kinder zuerst zu Ende stillen, bevor sie dem Schallentwerk übergeben wurden, „da man nicht wüßte, was dort mit ihren Kindern anzufangen sei.“<sup>3)</sup> Auf ein vom Inspektor eingereichtes Verzeichnis der Ausreißer aus dem Schallentwerk erfolgte am 8. Juli 1715 der Ratsbeschluß, es seien durch ein Rundschreiben die Amtleute anzuweisen, „auf solche Leute wohl zu achten und sie gefangen zu nehmen, sie im Gefängnis mit dem Kinderzahn zu empfangen und also mit Ketten belegen zu lassen, daß sie inskünftig nicht mehr entfliehen könnten. Jeder Wiedereingebrachte habe die doppelte Strafzeit abzubüßen.“<sup>4)</sup> Trotz Vermehrung der Profoszenzahl und Rundschreiben vermochte man die vielen Entweichungen nicht zu verhindern, so daß den Aufsehern, die übelgeplagte Leute waren, das Mißfallen der Obrigkeit ausgesprochen wurde.<sup>5)</sup> Sie erhielten die Mahnung zu besserer Beaufsichtigung der Schallentleute und zu sofortiger Meldung von

<sup>1)</sup> Ratsmanual 60/35.

<sup>2)</sup> ibid. 60/40.

<sup>3)</sup> ibid. 65/272.

<sup>4)</sup> ibid. 65/474.

<sup>5)</sup> Polizeibücher XI, 630.

Fluchtversuchen. Der Halsring sollte so eingerichtet werden, daß er nicht so leicht abgefeilt oder losgemacht werden konnte.

Die Zahl der „Zuchthausgäste“ wurde nach dem am 17. Juli 1715 revidierten Spital-Reglement auf 80 Personen beiderlei Geschlechts festgesetzt, die in drei Klassen einzuteilen waren: 1. Erwachsene, Unbändige, Unzüchtige und Debauchierte; 2. Ungehorsame Kinder; 3. Kriminelle. Dieselben sollte man „in so viel Zimmer als möglich, zur Vermeidung der Infektion, verteilen,“ wenigstens in zwei Zimmer für jede Klasse, mit Geschlechtertrennung. Von den Kriminellen „sollte fast Jeder besonderes Logis empfangen, aber ihre Zahl ist zu groß.“ In das Korrektionshaus dagegen nahm man ohne besonderen Befehl des Rats „nur Bürgerkinder“ auf, und Vermögliche hatten ihr Tischgeld zu bezahlen. Die Profoszen hatten fleißig darauf zu sehen, „daß zwischen dem Manns- und Weibervolk keine Kommunikation geschehe, die Thüren seien deshalb stets geschlossen und die Leute zu unablässiger Arbeit anzuhalten, damit Niemand unter ihnen sei, der nicht sein Leben gewinne.“ Träge, die ihr Tagwerk nicht vollbrachten, wurden mit ganzer oder teilweiser Kostschmälerung bestraft, auf nicht erfolgte Besserung „währschafft gegeißelt und gestäupt.“ Sogleich beim Eintritt zog man den Ankömmlingen „die ordinary Zuchthausmunitionsröck“ an, „alle vom gleichen Tuche und einer Farb, auch auf eine sonderbare Weiß gemacht.“<sup>1)</sup>

Die Entlasslinge erhielten vom Inspektor ein Reisegeld, worüber Rechnung zu stellen war.<sup>2)</sup> Aus einer Zuschrift des Inspektors entnahm der Rat „mit Befriedigung“, daß „ein Gemächli für die Kranken zusamt einem Bett“ zugerüstet worden sei.<sup>3)</sup> Bis dahin waren die kranken Schallentleute in der Insel verpflegt worden, wohin sie aber nicht gehörten, so daß in dem bescheidenen „Gemächli“ doch der Anfang einer eigenen Infir-

<sup>1)</sup> Polizeibücher XI, 630.

<sup>2)</sup> Ratsmanual 97/140.

<sup>3)</sup> ibid. 97/625.



merie zu begrüßen war. Es geschah dies im Jahre 1724. Ein Erlass vom 9. Juli des folgenden Jahres fordert die Amtleute auf, das im Lande sich befindende fremde Strolch- und Bettelgesind anzuhalten, „die Minderjährigen und Unvermöglihen ins Spital, die Erwachsenen aber gewahrtsamlich ins Schallenwerk zu transportieren.“<sup>1)</sup> Das war eine rasche, administrative Verfügung. Die Schallenleute mußten auch um diese Zeit schlecht beaufsichtigt sein, da es sehr häufig geschah, daß die Enthaltene, ohne von der Thormache behelligt zu werden, zum Thore hinausspazierten, ohne umzukehren. Der Stadtmajor erhielt den Auftrag, die vor dem Schallenhause sich Ergehenden besser überwachen zu lassen und nach den Ruhepausen wieder an ihren Ort und ihre Arbeit zu führen.<sup>2)</sup>

Aber trotz allen Verordnungen und Vorkehrungen wuchs „das überlästige und landesbeschwerliche Strolchen- und Bettlergesind“ derart an, daß die Eingebachten im Schallenhause nicht mehr verwahrt werden konnten. Und da viele derselben fast nackt einhergingen und es schwer hielt, sie angemessen zu beschäftigen, wurde beschlossen, dieses Gesind im untern Raume des Dittlingerthurms unterzubringen, oder, wenn es auch hier an Platz gebrähe, anderswo. Für die Schallenleute sollte eine besondere Kleidung beschafft, sie selbst „zur allerbeschwerlichsten Arbeit außen und innen“ angehalten werden, ohne weitere Speisung als mit Mues, Wasser und Brot. Ueber Tag seien sie auch bei der Arbeit anzuschmieden, und nochmals sei die Zahl der Profosen zu vermehren und denselben die strenge Weisung zu geben, „die Schallenleute bei erzeigender Trägheit tüchtig abzuprügeln.“<sup>3)</sup>

Aber trotz Verlegung der Bettler und des fahrenden Volkes überhaupt in andern Gewahrtsam, erwies sich das Schallenhaus von Jahr zu Jahr derart „als viel zu klein und enge,“ daß der Medil Mutach am 31. Mai 1728 den Auftrag erhielt,

<sup>1)</sup> Ratsmanual 102/210.

<sup>2)</sup> ibid. 102/312.

<sup>3)</sup> ibid. 102/349.

einen Plan mit Kostenboranschlag zu entwerfen, „damit die Schallenleute nicht allzu eng bei einander eingesperret seien, sondern einen mehrern und höhern Platz haben möchten.“<sup>1)</sup> Der Plan wurde genehmigt, die daherigen Kosten betragen sechshundert Kronen.<sup>2)</sup> Gleichwohl mußte den Profosen bald nach Erstellung der Umbauten ein Verweis wegen der vielen Entweichungen gegeben werden.<sup>3)</sup>

Wohl war ein Krankenzimmer eingerichtet worden, aber die Verpflegung war so ungenügend, daß das Spital-Direktorium am 21. Februar 1729 den Auftrag erhielt, „bessere Speise und etwas anständiger in Ansehung der Krankheit der Schallenleute zu verabsolgen, weil diese wegen schlechter Nahrung nicht zur Gesundheit gelangen mögen.“<sup>4)</sup> Auch wurde die Frage ernstlich erörtert, „ob nicht für die Malefikanten, die mit dem Leben begnadet sind, ein solcher Ort aufzusuchen wäre, oder sie im Schallenwerk von andern und mindern Missethättern abzusondern wären, damit ein Jeder nach seinen Kräften, Wissen und Begangenschaft zu angemessener Arbeit angehalten werden könne.“ Des Fernern, „ob nicht künftig allein die Mannspersonen mit dem Schallenwerk abgestraft, die Weibspersonen aber wegen Platzmangels damit verschont, aber mit einer angemessenen Strafe belegt werden sollen.“ Ein Entscheid scheint nicht gefaßt worden zu sein, dagegen wurde dem Bauamt der Auftrag erteilt, das neue Stockwerk auf dem Schallenwerk auszubauen. Das Holztragen und andere Arbeiten im Rathhause seien nicht mehr durch Schallenleute, sondern „mehrerer Anständigkeit wegen“ durch Tagelöhner besorgen zu lassen.<sup>5)</sup>

Unterm 21. Mai 1732 findet sich „die Erkenntnis“ protokolliert, daß das Schallenwerk nicht mit Bastarden angefüllt sein solle, und daß diejenigen Dirnen, welche Fremde zu Urhebern

<sup>1)</sup> Ratsmanual 118/111.

<sup>2)</sup> ibid. 118/273.

<sup>3)</sup> ibid. S. 491.

<sup>4)</sup> ibid. 121/54.

<sup>5)</sup> idib. 121/143. 158

ihrer außerehelichen Schwangerschaft angäben, mit ihren Kindern zum Lande hinaus, „dem Vater nach“, gewiesen werden sollten.<sup>1)</sup> An das Insektkollegium dagegen wurde am 11. Februar 1734 die Zuschrift erlassen, daß demselben fortan bewilligt sei, „von den sterbenden Schallenleuten die Körper erheben und außer der Insel an einem zu verzeigenden Orte zergliedern zu lassen, nachdem wir schon zu verschiedenen Malen für gut und nützlich angesehen, wenn zur Erkennung von allerhand Krankheiten von Zeit zu Zeit Collegia anatomiae gehalten und solche fleißig frequentiert werden.“<sup>2)</sup> Im gleichen Jahre wurden die Fragen zur Begutachtung an das Bauamt gewiesen: 1. „ob nicht die malefizischen Personen, denen man nicht ans Leben greift, sondern selbige auf Galeeren oder auf die englischen Kolonien verfällt, hier im Lande zu behalten und etwas zu errichten sei, daß sie sicher zur Arbeit angehalten werden könnten, so daß sie ihre Nahrung verdienen; ob nicht zugleich die mehr oder minder Fehlbaren abge sondert werden sollten und von andern Delinquenten ein Unterschied gemacht würde; 2. wie diejenigen, so die ersten Fehler begangen, gezüchtigt und bestraft werden könnten, ohne daß sie dem Scharfrichter in die Hand fielen, und dadurch wegen ihnen auferlegter Infamie im Stande seien, sich unter und ihr Leben durchbringen zu können.“

Der Gedanke der Klassifizierung der Gefangenen und der Differenzierung fing sich immer entschiedener an zu regen und Verständnis zu finden. Denn die Antwort auf diese Fragen lautete dahin: 1. Die Urteilsfällung müsse dem Richter überlassen werden; 2. die schwer Belasteten und Lebenslänglichen seien ins Schallenwerk zu erkennen mit Einzelhaft und Sträflingskleidung; 3. die weniger Belasteten seien von den andern abzusondern; 4. zur Ausscheidung seien die notwendigen Räumlichkeiten einzurichten und vermehrte Profossen anzustellen, und 5. die Zuteilung der Arbeit sei noch unentschieden zu lassen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Polizeibuch 11/879.

<sup>2)</sup> ibid. 11/1017.

<sup>3)</sup> ibid. 11/342 ff.

Die alten Verordnungen für die Schallenhauseinsicht wurden um diese Zeit erneuert; auch erließ man im Jahre 1734 eine solche für die Anstaltsärzte, wonach die Letztern für Besorgung der Kranken einen Monatslohn von einem Thaler erhielten. Die Ärzte waren dem Rat sehr dankbar für die Überlassung der Leichname der gestorbenen Sträflinge, umsomehr als der Rat mit dem christlichen Volksbewußtsein, wonach auch diesen Überresten die Ruhe des Grabes zu gönnen sei, sich in starkem Widerspruch fand. Es blieb denn auch nicht bei jener Verfügung, sondern nur von Zeit zu Zeit, wahrscheinlich auf besonderes Anhalten der Ärzte, erfolgte die Weisung, daß die Verstorbenen der Anatomie dienen, bald aber auch, daß sie beerdigt werden sollen. Die beschränkten Mittel des Schallenhauses erlaubten einstweilen nicht, dem Inspektor oder Verwalter eine fixe Besoldung auszusetzen, sondern bei Anlaß der Reglements-erneuerung wurde demselben am 7. Januar 1735 eine Gratifikation „nach Verhältnis seiner Mühe“ und auch der Rechnungsablage bewilligt. Bemittelte Anstaltsinsassen sollten übrigens nach einem gegen Ende desselben Jahres gefaßten Beschluß ihre Kost und Kleidung selbst bezahlen; dem Inspektor aber wurde zum Bezug der Betreffnisse ein Patent erteilt.

Im Jahre 1741 (14. März) wurde ein neues Reglement für das Schallenhauseinstellen aufgestellt.<sup>1)</sup> Die hauptsächlichsten Neuerungen lauteten dahin: Die Profossen sollen soweit möglich verheiratet sein, müssen eine eigene Magd haben und dürfen nicht Gefangene zu ihren Hausgeschäften verwenden. Aufnahme und Entlassung der Gefangenen hat nur auf Befehl der Inspektoren zu geschehen, ob aber Einschmiedung mit oder ohne Halsring nur auf richterliches Urteil. Die Lebenslänglichen sind von denen mit kürzerer Haft zu trennen; die Geschlechtertrennung ist genau durchzuführen. Besondere Vorschriften über die Reinlichkeit im Hause und der Enthaltene sind zu erlassen, sowie auch über die Leib- und Bettwäsche. Bei Abholung von Mues

<sup>1)</sup> Polizeibuch 12/423 ff.

und Brot aus dem Spitale soll ein Verzeichnis der Gefangenen vorliegen. Den Profosen ist ausdrücklich verboten, weder mit Wein und Branntwein, noch mit Lebensmitteln zu handeln, auch den Enthalteneu nicht zuzulassen, daß sie in der Stadt oder auf der Arbeit so unanständig betteln und aus den Geschenken Wein kaufen und sogar auf den Straßen trinken, es sei denn, daß gutherzige Leute oder Befreundete oder Verwandte ihnen einen Trunk Wein ins Schallenhauß selbst überbringen, den mögen sie mit Gebühr und Bescheidenheit genießen. In Krankheitsfällen soll die „Profosin“ den Gefangenen fleißig abwarten, und der Profos dem Inspektor behufs ärztlicher Verpflegung Anzeige machen. Auch haben die Profosen — denen das Meiste überlassen blieb — morgens und abends das Gebet mit den Gefangenen zu verrichten.

Die tägliche Arbeitszeit setzte das Reglement fest im Sommer von 6 $\frac{1}{2}$  bis 11, und von 1—6 Uhr, im Winter von 8—11 und von 1—4 Uhr. Flucht der Gefangenen infolge Nachlässigkeit der Aufseher wurde an diesen letztern mit Bußen oder Entlassung bestraft. Das Züchtigungsrecht hatten die Aufseher nicht, auch nicht die Befugnis zur Anlegung von Hand- und Fußschellen aus eigener Vollmacht, noch zu besonderem Freiheitsentzug. Die Inspektoren, d. h. die Mitglieder der richterlichen Behörden, sollten bei Aufnahme und Entlassungen persönlich gegenwärtig sein; sie durften Gefangene nicht zu eigener Arbeit verwenden, ebensowenig als andere Private, sondern hatten die Bewilligung beim Bauherrn, dem verantwortlichen Leiter der Anstalt, einzuholen. Strafen gegen Boshafte und Widerspenstige hatten die Inspektoren „mit Bescheidenheit und Maß“ vollziehen zu lassen. Die Begnadigung sollte künftig durch den Vorsteher des Bauamts befürwortet werden; auch hatte derselbe, außerordentliche Fälle vorbehalten, die Entlassung der Sträflinge nach vollendeter Strafzeit anzuordnen. Die Schlußbemerkung des Reglements lautet: „Und weil es sich dann und wann zuträgt, daß Schallenteute ihre Kleider verkaufen und den Erlös liederlich verzehren oder verzechen, soll derartigem vorgebeugt und vor-

kommenden Falls eine genaue Untersuchung angehoben werden. Zum Bekenntnis soll der Übertreter durch Gefangenschaft oder sonst (!) gebracht werden.“

Da das Schallenhauß stets überfüllt war, mußte man umso ernstlicher darauf finnen, sich das fremde fahrende Volk vom Leibe zu halten. Die „Maréchaussée-Kommission“ erhielt zu diesem Zwecke eine Menge von Zuschriften, Weisungen und Verordnungen. So lautet diejenige vom 19. Dezember 1741 und 25. April 1742<sup>1)</sup>: „Es soll verboten sein bei unausbleiblicher Strafe für ein und allemal unser Land zu betreten, allen fremden, ausländischen Strolchen und Bettelgesind, wie das immer Namen haben mag; item allen fremden Korbmachern, Kehlern, Spenglern, Gewürz-, Pulfer-, Kräzen- und Schleifsteinträgern, Schwammkrämern, Bürstenbindern, Schaubhütlern, Sterzlern, Liederkrämern, Meeremannen, fremden Marktschreibern und Quacksalbern, Musikanten, Spielleuten und andern dergleichen Leuten zusammt ihren Weibern und Kindern. Alle Personen, die das 15. Altersjahr erreicht haben und in unsern Landen angetroffen würden, sollen den Amtleuten zugeführt und ihnen auf deren Befehl für das erste Mal das rechte Ohrläpplein geschlitzt, bei der zweiten Übertretung der Staupbesen an ihnen verwendet und überdies mit dem Zeichen O. S., das ist Ober Schweiz, auf den Rücken gebrandmarkt und sie auf ewig von unsern Städten und Landen baunifiziert werden. Falls sie sich aber im fernern und zum dritten Mal finden ließen, sollen sie ins Gefängnis gesetzt und wir benachrichtigt werden, damit je nach Sachlage von uns das erforderliche Urteil wider sie angeordnet, ja gar mit dem Strange vom Leben zum Tod hinzurichten verfallt werden können. — Würde sich aber erzeigen, daß solche Leute beiderlei Geschlechts, mit Füsilz, Pistolets, Buffert, Stilets oder andern dergleichen verdächtigen Gewehren oder Waffen versehen, sich finden ließen und sich nicht alsobald gefangen dargeben, sondern auszuweichen, um mit der Flucht sich zu salvieren unter-

<sup>1)</sup> Instruktionenbuch III, S. 1904—1909, Staatsarchiv.

nehmen, oder auch gar in Gegenwehr stellen, oder sonst mit Steinen, Stecken, Stangen und anderem sich in Bereitschaft setzen wollten, solche seien in mehrerer oder minderer Anzahl als die Patrouille bei einander versammelt, wollen wir andurch unsre verordneten Patrouilleurs hiemit bevollmächtigt haben, auf dergleichen Bösewichte Feuer zu geben, mit beigefügter fernerer Erläuterung, wenn in solcher großen Anzahl dergleichen Gesindel sich versammelte, daß von der verordneten Patrouille solches nicht gefaßt werden könnte, sollen dannzumalen die Vorgesetzten der Gemeinde den Patrouilleurs bewehrte Hülfe zu geben schuldig sein und unsre Angehörigen bevollmächtigt sein, die Sturmglöcken anzuziehen und dergleichen Gesindel sich zu bemächtigen, damit von deren Verhaftung wir benachrichtigt, dieselben sowohl als diejenigen Landstreicher, die dem gemeinen Mann mit roten Hahnen (Branddrohung) und andern zuzufügenden Übeln bedrohen, durch unsre Verordnung mit Leib- und Lebensstrafe angesehen und belegt werden können. Dergleichen wird auch dem losen Heidengefild oder den sogenannten Zigeunern unser Land gänzlich verboten. Personen über 15 Jahre soll das rechte Ohrläppchen geschlitzt, im Wiederbetretungsfalle den Weibspersonen, wenn sie nicht schwanger sind, auch noch ein Ohr abgeschnitten werden, bei der dritten Übertretung Überweisung zu wohlverdientem Todesurteil."

Mit dieser Härte stimmt überein die Verordnung von 1744 für das Schallenhaus, wonach Schallenleute, welche der Unterweisung nicht beiwohnen wollten, durch Zwangsmittel und Schläge dazu angehalten werden mußten, oder nach der zweimaligen Weisung an das Bauamt vom Jahre 1748,<sup>1)</sup> welches bevollmächtigt wird, Strafbare an der Stud abprügeln und an den Karren schmieden zu lassen, überhaupt „gegen das unbotmäßige Verhalten der Schallenleute mit allen dienlichen Mitteln vorzugehen.“ Man forderte dieselbe Amtsstelle des ferneren auf,

<sup>1)</sup> Ratsmanual 196/556.

Vorschläge für nochmalige Erweiterung des Schallenhauses einzureichen, und dachte daran, auch anderswo, wie z. B. im Waadtlande, passende Lokalitäten in Augenschein zu nehmen „und nicht mehr alle Malefikanten zu verurteilen, sondern etwa zu Straßenarbeiten zu verwenden und was sonst angemessen wäre.“<sup>1)</sup> Eine bessere Klassifikation der Enthaltene im Schallenhause war noch auf Jahrzehnte hinaus ein Ding der Unmöglichkeit. Da diejenigen Gefangenen, welche nicht zu äußerer Arbeit verwendet wurden, für ihren eigenen Nutzen arbeiten durften, wohl auch wegen entschiedener Weigerung, für den Staat irgend welche Dienste zu leisten, so mußte wenigstens eine Zeiteinschränkung für die eigene Arbeit stattfinden. Dies geschah durch eine Verordnung vom 19. Oktober 1750, wonach den Weibern nach dem Nachteffen nur noch „das Wismen (Stricken) und Schaubhüteln“ gestattet war. Der Prosoßendienst am Schallenwerk galt der Insaßen wegen als entehrend, so daß es von Seiten des Rates mehrmaliger Erklärungen bedurfte, wie diejenige vom 2. Dezember 1751, daß dieser Dienst „nicht verweislich“ sei. Man zog auch „unverweisliche Angestellte“, wie Stadtrichter und Harschierer, zum Prosoßendienst heran.<sup>2)</sup>

So erweist sich denn die Zeit der ersten Strahhäuser Berns als eine Zeit des Sammelns von allerlei Erfahrungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs, als ein Übergangsstadium für die nachfolgende Epoche, das Zeitalter der Aufklärung.

<sup>1)</sup> Ratsmanual 243/105.

<sup>2)</sup> Erlaß vom Juli 1752.

### III. Abschnitt.

#### Das Zeitalter der Aufklärung

(1750—1830).

Die zweite Hälfte des 18. und die ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts umfassen in der Kulturgeschichte die Zeit der Aufklärung, des Erwachens der Kritik auf allen Erkenntnis- und Lebensgebieten, der Humanität, der allseitigen Belehrung und Bildung der Völker. Sie birgt aber auch die französische Revolution in sich und die gänzliche Umwälzung der alten Eidgenossenschaft als deren Folge, eine Umwälzung, in welcher Bern nach Außen und Innen von Grund aus erschüttert ward, aber doch nicht zu endgültigem Untergange.

Daß in dieser Epoche das Gefängniswesen Berns gleichwohl ein Gegenstand fürsorglicher Aufmerksamkeit und zwar im Sinne der Aufklärungszeit wurde, beweisen die zahlreichen Erlasse und Reglemente dieser Zeit. Man war ernstlich bestrebt, das Bessere zu suchen, wenn auch von Zeit zu Zeit den Behörden der Geduld-faden zerriß, so daß dann alte Härten ohne Bedenken wieder angewendet wurden. Unter den Reglementen nimmt dasjenige von 1753, schon in den Vierzigerjahren vorberaten, eine weg-leitende Stelle ein, weil es das Ergebnis gründlicher Studien und fortgeschrittener Sachkenntnis ist.<sup>1)</sup> Dieses Reglement wurde demjenigen von 1783, welches weit über die Grenzen des Kantons zu großer Anerkennung gelangte, sogar im Auslande Aufsehen erregte, zu Grunde gelegt. Zunächst verlangte es die Erweiterung der Anstalt durch den Wohnungseinbezug des Werkmeisters, welcher die verschiedenen Arbeiten anzuordnen hatte. An hau-lichen Einrichtungen sollten ohne Verzug erstellt werden fünf

<sup>1)</sup> Polizeibücher XIII/478 ff.

neue Kammern im ersten Stock und im Plainpied sollten die Profosen wohnen. Erstmals fixierte das Reglement von 1753 auch die Arbeitszeit, die dann streng eingehalten werden sollte, nämlich vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 8 bis abends 5 Uhr, vom 1. April bis 1. Oktober von morgens 8 bis abends 7 Uhr, mit Essenspausen von 11—1 und 5—6 Uhr. Zu besserer Gewöhnung an die Arbeit mußte im Sommer noch von 6 bis 9 Uhr, im Winter von 7—9 Uhr abends etwas gethan werden, „es sei mit Seiden oder Wollentarten, mit Spinnen oder andern dergleichen Sachen je nach eines jeden Beschaffenheit oder Kon-stitution.“ Die „Schallentwerk-Spinnstubentweiber“ wurden von 5—6 Uhr morgens und von 12—1 Uhr über Mittag ebenfalls zur Arbeit angehalten; diese Mehrarbeit hielt man aus dem Grunde für angemessen, weil die Spinnstubenleute nicht zu äußerer, schwerer Arbeit, die oft auch ekelerregender Art war (Kloafen-reinigung), gebraucht wurden.

Nicht nur eine Sonderung der Gefangenen verlangt das Reglement, sondern auch die Einteilung in verschiedene Stufen, zur Differenzierung also auch die Klassifizierung, „damit einige Hoffnung auf die Besserung der Enthalteneu nicht völlig aus-geschlossen bleibe.“ Aber alle Besserung war nur gering anzu-schlagen, weil die Einrichtungen fehlten und aus diesem Grunde auch die Disciplin eine mangelhafte bleiben mußte trotz allen trefflichen Reglementbestimmungen. Auf eine verschärfte Disciplin hatte es zwar das Reglement des besondern abgesehen, und ein Erfolg war zu verzeichnen, indem schon im folgenden Jahre nach Erlaß desselben der zum Ausschmeißen bestimmte „Schwing-stuhl“ aus dem Spital ins Schallenhauß verbracht wurde. „Zum Willkommen“ hatten sich die Schallenhaußgäste von da an in den Schwingstuhl zu setzen und zwar von jedem Alter und Geschlecht. Die Dirnen mußten zu besonderer Auszeichnung und Bestrafung grüne Mützen tragen. Im Übrigen blieb das alte Durch- und Beieinander; alle trugen die nämliche Kleidung, teilten dieselbe Arbeit, machten dieselbe Gesellschaft aus. Bei solcher Lebens-gemeinschaft mußte alle Rückkehr zur Besserung bereitet sein,

wenn auch Regungen zur Besserung vorhanden waren. Männer und Weiber wurden an denselben Karren angeschlossen und bei den sich nahe liegenden „Kammern“ im Schallenhause konnten sie sich nächtliche Besuche abstatten, so daß häufig Schwangerschaften vorkamen. Die Lebenslänglichen mußten den eisernen Halsring tragen und wurden „in mehr oder minderem“ mit Ketten an die Rehrichtwagen geschmiedet. Kriminelle mit geringerer Verschuldung trugen nur den Halsring; Korrektionelle, die wegen Biederlichkeit, Ungehorsam u. s. w. enthalten waren, blieben des Halsrings ledig, wurden aber je zu zweien, wenn nötig mit Fuß- oder Handschellen versehen, „an den Karren gethan.“

Den schwersten Nachteil erlitt die Disziplin durch den allzu freien Umgang der Sträflinge mit der Stadtbevölkerung bei dem täglichen Werke der Stadtsäuberung, an den vielen Markttagen auch mit der Landbevölkerung. Zur Straßenreinigung waren täglich sechs Wagen nötig mit fünf Personen bespannt und drei Auflagern, zusamt 48 Mannspersonen; dazu kamen die 22 Wischerinnen, so daß im ganzen 70 Personen beschäftigt waren, durchschnittlich zu siebenstündiger Arbeit. Aber nur die Hälfte der zur Arbeit verwendeten Zeit wurde wirklich gearbeitet, da man willkürlich halbstündige und noch längere Pausen machte. Namentlich war der Aufenthalt vor den zahlreichen Kellerwirtschaften außerordentlich verlockend, wo den Sträflingen „zu bescheidenem Genuß“ ein Trunk gereicht werden durfte. Auch hatten die Schallenteute, welche zu eigenem Gewinn arbeiteten, die Erlaubnis, die von ihnen gefertigten Gegenstände zu verkaufen oder gegen Lebensmittel und Werkzeuge einzutauschen. Schuhe, Schaubhüte und allerlei Säckelchen, zu deren Fabrikation nur der Zuchthäusler die Zeit hat, wurden während der Arbeitszeit an Vorübergehende feilgeboten; das gab Anlaß zum Stillestehen, zum Schwätzen und Markten, zum Zeittotschlagen. Was half es auch, fleißiger zu sein, als andere? Zwischen Fleißigen und Trägern wurde kein Unterschied gemacht; jene erhielten nicht die geringste Belohnung oder Anerkennung, diese keine empfindlichen Strafen, kaum ernststen Tadel.

Zudem war der Donnerstag der eigentliche Markttag für die Schallenteute und zwar in der Anstalt selbst. An diesem Tage fand Vormittags ein Gottesdienst statt; nachher begann der Markt; namentlich fanden sich Käufer und Käuferinnen ein, denen es weit weniger um die feilgebotene Ware zu thun war, als vielmehr darum, mit den Sträflingen allerlei zu verabreden, ihnen erwünschte Neuigkeiten und Mitteilungen zuzutragen, Aufträge entgegenzunehmen und tausend Dinge anzuzetteln oder in Gang zu bringen, wodurch die Aufrechthaltung von Ordnung und Disziplin verunmöglicht war. Man sah endlich den Unfug dieser Donnerstagsmärkte ein und hob um 1755 den Gottesdienst auf, zum Ärger der Schallenteute und ihrer Freunde zu Stadt und Land. Aber der Ernst des Strafzwecks erforderte diese Maßnahme durchaus.

Das neue Reglement bezog sich auch auf die Kleidung und den Unterhalt. Im Jahre 1747 kam eine Sträflingskleidung auf 5½ Kronen, eine Weiberkleidung noch etwas niedriger zu stehen. Aber da die Waren von 1750 an im Preise stiegen, so reichte dieser Betrag nicht mehr aus, wenn man sich nicht mit dem schlechtesten Stoffe begnügen wollte. Das Bauamt beantragte daher eine Erhöhung des Tarifs.<sup>1)</sup> Der Rat gestand zu, daß er die Verteuerung der Stoffe wohl anerkenne, und daß der Tarif mit 6½, beziehungsweise 6⅓ Kronen nicht zu hoch gestellt sei, im Gegenteil so niedrig, „daß solchen Kleidungen einige Hoffart oder Zärtlichkeit mit Grund nicht vorgeworfen werden können,“ aber da der höhere Preis bei 120 Gefangenen doch einen beträchtlichen Betrag ausmachen würde, der größtenteils alle Jahre wiederkehre, so sei die Kleiderangelegenheit zu weiterer Beratung gewiesen. Einstweilen blieb sie liegen.

Auffallend war die geringe Wertung der Sträflingsarbeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts; sie stand in keinem Verhältnis zur Tagelohnarbeit der Handwerker und Dienstboten auf dem Lande. Ein Tagelöhner verdiente im Winter 10 Kreuzer

<sup>1)</sup> Protok. des Seckelmeisteramtes S. 46.

mit, und 5 Baken ohne Unterhalt. Für solchen Lohn mußte er freilich morgens um 6 Uhr ins Holz und bis zu anbrechender Nacht Wind und Wetter ausgesetzt sein. Dabei bestand seine gewöhnliche Nahrung morgens und abends aus Suppe und Gemüse oder Milch. - Für tagsüber nahm er Brot und Käse mit sich, Wein genoß er nicht. Wurde das Holz verdingt, so bezahlte man 6,5 bis 7,5 Baken vom Kloster; auch so konnte der Übernehmer nicht höher als auf 5 Baken kommen. Im Sommer verdiente der Tagelöhner 3 Baken mit, 6 bis 6,5 Baken ohne Unterhalt; seine Arbeitszeit dauerte aber von 4 Uhr morgens bis 7 oder 8 Uhr abends, ein 14- bis 15-stündiger Arbeitstag! Der jährliche Verdienst eines Bauernknechts bestand in einem wollenen und einem zwilchenen Kleid, zwei Hemden, zwei Paar Schuhe und einigen Kronen in bar; Bauernmägde erhielten ebenfalls eine wollene Kleidung, dasselbe an Hemden und Schuhen und ein Geringes an Geld. Ihre Arbeit währte von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, in den großen Werken von 3 oder 4 Uhr morgens, bis die Nacht zur Heimkehr vom Felde nötigte; dann spannen die Mägde wohl noch bis 10 Uhr. Handwerker, wie Schlosser und Schneider, stellten sich nicht viel besser; auch ihr Tagewerk begann um 4 Uhr und dauerte, zwei Eß- und Ruhestunden ausgenommen, ununterbrochen bis 6 Uhr abends. Auch der Störtschneider, der nebst der Kost nur 10 Kreuzer verdiente, arbeitete 16 bis 17 Stunden. Gegenüber diesen geringen Löhnungen betrug der Arbeitsverdienst der Schallenleute nicht mehr als drei Kreuzer täglich, so daß der stete Mißmut der Behörden über die wachsenden Unkosten der Anstalt begreiflich war.

Der Unterhalt war sowohl wegen des geringen Quantums als auch des schlechten Gehaltes wegen ungenügend. Die Männer mußten geradezu Hunger leiden. Bestand auch die Mahlzeit aus zwei Pfund Brot und 1,5 Maß Mues, so war der stete Wechsel von Gersten- und Hafermehlsuppe eine zu einseitige und darum unzureichende Ernährung. Nur einige Male des Jahres gab es Fleisch und Wein. Das Reglement schaffte auch hier

bessere Ordnung, deutete im Übrigen durch ein beigelegtes Gutachten noch eine Reihe von Verbesserungs-vorschlägen an, namentlich eine solche Geschlechtertrennung, daß auch während des Gottesdienstes von keiner Gemeinschaft mehr die Rede sein könnte. Der Lokalname „Schallenhaus“ sei gegen die in Deutschland übliche Benennung „Zuchthaus“ zu tauschen, und zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus, bis dahin Spinnstube genannt, durch Zuweisung der Straffälligen nach Mitgabe ihrer Verschuldung und Haftzeit eine Unterscheidung zu treffen, indem in das Zuchthaus drei Klassen von Verbrechern zu versetzen wären:

1. Die schweren Verbrecher mit einer Haft von zwanzig und mehr Jahren;
2. solche mit einer Haft von sechs bis zwanzig Jahren;
3. solche mit einer Strafzeit unter sechs Jahren.

Eine kürzere Strafdauer als auf vier Jahre sollte nicht erkannt werden. Dem Arbeitshause, das noch zu errichten war, würden übergeben:

1. Die Kriminellen unter vier Jahren Strafzeit.
2. Die Deserteurs, Schelmer, störrischen Leute, Strolche, Bettler, aber alle auf richterlichem und nicht administrativem Wege, da man die beiden Gewalten nicht verwischen wollte. So lautet das Dekret vom 14. November 1754. Die Arbeitshausstrafe sollte nicht entehrend sein, wie die Zuchthausstrafe. Man hatte damals nicht die Einsicht, daß eine Anstalt, welche auch Kriminelle, wenn auch von kurzer Haft, aufzunehmen hat, vor der öffentlichen Meinung doch als ein entehrendes Gefängnis betrachtet wird, darum konnte man sich auch nicht zu einem selbständigen Arbeitshause entschließen, welches alle Kriminelle ausschloß. In jedem der beiden Häuser, im Schallenwerk, wie in der Spinnstube, wurde zwar in der Folge ein eigener Haushalt geführt, mit eigenem Aufsichtspersonal, aber gemeinschaftlichem Inspektor oder Verwalter. Bei der Straßenreinigung verrichteten nun die Arbeitshäusler (Spinnstubenleute) die weniger schmutzige Arbeit; sie hatten die öffentlichen Plätze, aber nicht

die Straßen und Gäßlein zu säubern; sie mußten das Holz für die obrigkeitlichen Gebäude spalten und auf die Estriche tragen, im Sommer die Straßen bespritzen, auf den Promenaden die Käfer von den Bäumen und Gesträuchen ablesen — besonders in lästigen Maikäferjahren — und endlich wurden sie auch zu öffentlichen Arbeiten außerhalb des Stadtgebiets angehalten. Jedwede Arbeit zu eigenem Nutzen war fortan verboten, dagegen ein Arbeitsanteil für die Fleißigen von tadellosem Betragen bewilligt. Das sind Fortschritte, welche alle dem Reglemente und Gutachten von 1753 zu verdanken sind. Um eingerissenen Mißbräuchen zu steuern, sollte endlich den Prosoßen untersagt sein, den Gefangenen zu Gelddarlehen zu verhelfen, ihnen Geld zu wechseln, mit ihnen in den Kellern und auf den Straßen zu trinken, und sie selbst sollten sich des übermäßigen Trinkens während der Arbeitsstunden enthalten.<sup>1)</sup>

Aber jene Forderungen der Geschlechtertrennung und Klassifizierung blieben leere Wünsche, so lange Bern nicht eine neue Anstalt für den Strafvollzug zur Verfügung hatte. Man behalf sich mit allerlei Mitteln und Weisungen, um den so notwendigen Bau hinauszuschieben. So wurde im Januar 1756 eine neue Maréchaussée-Instruktion erlassen, welche in Artikel 7 verordnete: „Die Kommission hat die Vollmacht, von dem anhaltenden liederlichen Gesindel die eint und andern auf zwei à drei Monate lang in hiesiges Schallenwerk oder dortige Spinnstube nach Unterscheid des Geschlechts, und zwar allfällig schon beim ersten Fehler, übergeben zu lassen, damit solche an strenge Arbeit, welche sie am meisten abschreckt, gestellt werden.“<sup>2)</sup> Und das Dekret vom 7. Mai 1759 gab dem Großweibel die Vollmacht, Entlassene aus dem Schallenwerk, die das Verbot, nicht in die Stadt zurückzukehren, übertraten, sofort gefangen zu nehmen, „die Männer mit einer guten Tracht Prügel, die Weiber im Schwingstuhl wacker zu züchtigen und ihrem Oberamtmanne zuführen zu lassen.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Polizeibücher 15/65. 84.

<sup>2)</sup> ibid. 13/585.

<sup>3)</sup> ibid. 14/707. 47/9.

Schon seit Jahren war über den Bauplatz für die neue Strafanstalt und über die Kosten beraten worden, bis die Frage endlich spruchreif wurde. Man war bestrebt, das Schallen- oder Zuchthaus den Bedürfnissen entsprechend einzurichten. Am 10. Februar 1766 hatte der Rat beschlossen,<sup>1)</sup> einstweilen noch vier neue Gemächer dem alten Schallenhaus beizufügen, damit einerseits die Gefangenen getrennt, die schweren Verbrecher von denjenigen mit zu erwartender Besserung, andererseits, um zwei Infirmarien für beide Geschlechter zu erstellen. Nach einem Gutachten des Bauamtes sollte die Klassifizierung in der Weise geschehen, daß die beiden Häuser dem Namen nach von einander unterschieden werden sollten, um diejenigen, welche wegen leichterer Vergehen in Haft, nicht für die Zukunft an ihrer Ehre Schaden leiden zu lassen. Das neu zu errichtende Gebäude sollte unter dem Namen des „äußern Zuchthauses“ für die wegen geringerer Vergehen Enthaltene bestimmt sein, unter Erlassung der Strafe des Halsrings. Dafür hätten sie bei auswärtiger Arbeit an der Kleidung ein Abzeichen zu tragen, entweder die Ärmel von anderer Farbe oder ein Tuchkreuz auf dem Rücken. Diesen Arbeitshäußlern werde die Erlaubnis zum Spazieren im Hofe zu geben sein, wo Männer und Weiber abwechselnd sich ergehen könnten. Auf den Sonntag sei ihnen  $\frac{1}{4}$  Maß Wein und  $\frac{1}{2}$  Pfund Fleisch als Zulage zu bewilligen. In dieses äußere Zuchthaus sollten eingeliefert werden alle diejenigen, die wegen liederlichen und unzüchtigen Lebens, störrischer Auf- führung und nicht wiederholter Diebstähle in Strafe fielen, sonderlich junge Leute, bei denen noch einige Besserung zu erhoffen sei. Auch auf den Arbeitsstellen sollten die Arbeitshäußler von den Schallenwerkern peinlich gesondert, und endlich sollte den in das Zuchthaus Eintretenden scharf eingeprägt werden, daß Entweichung die Strafe des Rings nach sich ziehe und Verfehung ins Schallenwerk für den Rest der Strafzeit.

<sup>1)</sup> Resp. Prud. Bd. XVIII.



Im Schallenwerk standen um das Jahr 1766 folgende Räumlichkeiten zur Verfügung, wie einem der vielen Gutachten über das neu zu errichtende Zuchthaus zu entnehmen ist. Das Rez-de-Chaussée enthielt Zelle Nr. 1, nur 8,5 Fuß hoch, für 14 Mannspersonen berechnet; Nr. 2 bei gleicher Höhe für 16 Männer; Nr. 3 für 13; Nr. 4, das ehemalige finstere und feuchte, von den Gefangenen verabscheute „Rübloch“, war ausgegraben worden und hatte nun 9 Fuß Höhe. Statt eines Ladenbodens hatte man „eine Bschüfi mit brönnnten Blatten“ eingesetzt, für 16 Männer. Der Kubikinhalt ist leider nirgends beigelegt. Nr. 5 ein kleines Stübli, 9 Fuß hoch, dient als Brot- und Geschirrkammer. Hier könnten, bemerkt das Gutachten, 6 bis 7 Kranke logiert werden. Nr. 6, die Predigtstube, Höhe 9 Fuß. Nr. 7 und 8, zwei Gemächer für 28 und 20 Gefangene. Im Stockwerk: Nr. 9, 10 Fuß hoch, für 19 Weibspersonen; Nr. 10, „niedriger, aber alles darin wohl conditioniert“, für 12; Nr. 11 gegen den Hof, Höhe 10 Fuß, für 13 Mannspersonen. Nr. 12, „ein klein, vertäfeltes warmes Stübli“ für 4 Weibspersonen. Nr. 13, „Logement des Schallenmeisters, bestehend in zwei warmen Stuben, ein klein Nebenstübli, ein Kuchi und ein Gehalt“; Nr. 14, „das kleine Gemach, dient zu Aufbewahrung von Spinnrädern und dergleichen Werkzeug.“ Nr. 15, „eine große, 11 Fuß hohe Stuben, so anjezo als die Schlafkammer der Weiber in der Spinnstuben dienet, deren dermalen an der Zahl 43“; Nr. 16 „ist die dißmalige Spinnstuben,“ 10 Fuß hoch, der Arbeitsraum für die 43 Enthaltene. Nr. 17 und 18 „alte Stuben und Kuchi für den Unterprofosen.“ Und endlich, im Stockwerk eines Dependenzgebäudes, Nr. 19 ein großes Zimmer für 28, Nr. 20 ein etwas kleineres für 20 Personen. Nr. 21, „kleines Stüblein, könnte für ein Gehalt oder auch für Krankne dienen, in welchem Fahl aber ein klein Defeli müßte dargemacht werden.“

Die Direktion des Spitals, welche sich schon früher über die Verpflichtung zur Nzung der Schallenleute beklagt hatte, erneuerte ihre Beschwerden namentlich über die große Zahl der

Enthaltene und verlangte einige Entlastung.<sup>1)</sup> Allerdings war die Zahl der im Schallenhause untergebrachten Personen mit Einschluß der Informatoren und Profosen auf 128 gestiegen und sichere Aussicht auf Zuwachs war auch gegeben. Das Spital versorgte die sämtlichen Infassen auf seine Kosten mit Mues und Brot; letzteres wurde seit einigen Jahren vergütet, das Mues aber, täglich 276 Maß, blieb zu Lasten des Spitals. Die daherige Ausgabe für Salz, Butter, Dinkel und Haferkernen, gestampfte Gersten und Feuerungsmaterial kam auf 847 Kronen zu stehen. Der Mueskessel war zu klein geworden, da täglich 300 Maß bereitet werden sollten. Die Spitaldirektion verlangte, daß sie nur für 100 Personen die Nzung auf sich zu nehmen habe. Aber ein dem Räte vorgelegtes Gutachten betonte, daß es nicht wohl thunlich sei, weder „in toto noch in parte“ eine Änderung eintreten zu lassen, da eine solche zu vielen Irrungen, Klagen und allerhand besorglichen Konsequenzen und Unordnungen Anlaß gäbe, weil das Mues an zwei verschiedenen Orten von den Schallenleuten in Empfang genommen werden müßte. Dagegen könne eine Erleichterung des Spitals in der Weise eintreten, daß das Mues nur für die Schallenleute, also für etwa 100 Personen, bereitet würde, die Informatoren und Profosen aber dafür eine Entschädigung von 1 Kreuzer per Mues erhielten. Übrigens sei bei dem großen Reichtum des Spitals die daherige Last keine so nennenswerte. Der Feuerherd im Spital könne vergrößert oder in einem andern Lokale das Mues gekocht werden unter Leitung und Anstellung einer besondern Köchin. Sollte sich die Direktion über diese Einrichtung auf Kosten des Spitals beschweren, so möchte der Rat sich dazu verstehen, aus dem Staatsgut einen Beitrag zu leisten, da das Spital der einzige Ort sei, wo dergleichen Personen, wie die Schallenleute, eingesperrt, gezüchtigt und aufbehalten werden können. Der Rat verschob eine bezügliche Schlußnahme, weil er die Frage zuerst untersuchen lassen wollte, wie

<sup>1)</sup> Resp. Prud. XVII v. d. 3. Dez.

das Schallenhaus wegen der anwachsenden Zahl der Schallenleute besser eingerichtet werden könne, „und in specie, wie es wegen Verbackens des Brotes und dessen Vermischung halb gehalten sein solle, und endlich, ob nicht das Muescontingent der Informatoren und Profosken in Geld zu entrichten wäre.“

Schon seit Jahren und Jahrzehnten also hatte man über die Erstellung eines neuen Zucht- oder Arbeitshauses beraten, inzwischen durch unzulängliche Erweiterung des Schallenhauses den dringendsten Bedürfnissen entgegenzukommen und durch stets erneuerte Reglemente und Weisungen den Bau hinauszuschieben gesucht. Endlich war man doch einig geworden sowohl in betreff der aufzuwendenden Kosten als des Bauplatzes. Der Vorschlag für die Erstellung des Arbeitshauses erforderte die geringe Summe von 5812 Kronen. Damit war aber auch zum voraus die Unzulänglichkeit des Gebäudes und seiner Einrichtung erwiesen. Als Bauplatz wurde der Raum zwischen dem Stadtgraben und der Ringmauer bei der nordwestlichen Ausmündung der Speichergasse ausgewählt. Seit Jahrzehnten befand sich in dem Gebäude, das der Bevölkerung der Stadt wenig bekannt war, weil die Ringmauer es nach der Ostfront abschloß, die Infirmerie der neuen Strafanstalt aus dem 19. Jahrhundert, mit abgesonderten Räumlichkeiten für Männer und Weiber. Ein kleiner Hof mit Garten gab dem „äußeren Zuchthaus“ ein freundliches, fast idyllisches Aussehen. Bei Anlaß der Verlängerung der Speichergasse in den letzten Jahren wurde das noch gut erhaltene Haus niedergelegt. Der Bau wurde im Jahre 1768 vollendet und die Anstalt bezogen, so daß von dieser Zeit an drei Anstalten für den Strafvollzug in Bern existierten: das Schallenwerk, die Spinnstube, freilich diese unter demselben Dache, und das äußere Zuchthaus als eigentliches Arbeitshaus. Die Insassen des Schallenwerks hießen wegen ihrer Kleidung „die Braunen“, diejenigen des Arbeitshauses aus demselben Grunde „die Blauen“, ihre Anstalt auch kurzweg „das Blauhaus“.

Aber nach der Erstellung des Blauhauses wurde trotz den neuen Reglementen weder die Scheidung der Gefangenen, noch

die Trennung der Geschlechter strenge durchgeführt. Auch sonst ließ die Ordnung zu wünschen übrig, da die Aufseher als ungebildete, ja geradezu rohe Menschen schlecht bezahlt und für ihre Aufgabe durchaus nicht befähigt waren. Die Reinlichkeit wurde zu wenig gepflegt, es waren nicht einmal die notwendigen Gefangenentkleider vorhanden, die Betten schlecht, ohne Bettwäsche. Wir wundern uns deshalb nicht, wenn neue Beschwerden bald wieder laut wurden, weil eben nur eine äußere Trennung der Enthaltene, und diese nicht einmal vollständig, vollzogen worden war, nicht aber ein richtiger Strafvollzug Platz gegriffen hatte. In den siebziger Jahren kehren die Klagen über mangelhafte Disziplin, unzureichende Zahl der Profosken, über Entweichungen und sittliche Mißstände in beiden Anstalten stets wieder. Zu Anfang des folgenden Jahrzehnts erteilte der Rat einer Spezialkommission den Auftrag, alle alten Verordnungen umzuarbeiten.

Inzwischen hatte man sich überall um Arbeitsgelegenheit umgesehen, da die beiden Häuser angefüllt waren. Das Blauhaus enthielt 1783 21 Manns- und 26 Weibspersonen und schon im folgenden Jahre zusammen 106 Enthaltene. Man hatte es bei Übernahme von auswärtigen Arbeiten auf die Entleerung der Strafanstalten ebenso sehr abgesehen, wie auf den Arbeitsverdienst. So wurden zur Ausführung und Beendigung einer Mauer um die St. Petersinsel im April 1781 sechs „mindester Verbrecher wegen“ im Schallenhaus Enthaltene dorthin gesandt „unter genauer und fleißiger Hut der Aufseher.“<sup>1)</sup> Am 22. Mai 1783 ereignete sich ein schwerer Unfall. Fünf Schallenwerker arbeiteten, an den Karren angekettet, an der Mure gegenüber der Nydeck, als ein Erdsturz erfolgte, der die Sträflinge samt dem Karren in den Fluß warf; die fünf Männer waren rettungslos verloren und ertranken. Der Rat erließ sofort „an einige benachbarte Herren Amtleut der Maren nach“ eine Anzeige mit dem Ersuchen, „darauf zu achten, bei Auffindung der

<sup>1)</sup> Ratsman. 358/6.

Leichen ein Verzeichnis der aufgefundenen Gegenstände vorzunehmen, die Leichname aber an einem Abort beerdigen zu lassen.“<sup>1)</sup>

Einen bescheidenen Anfang zu landwirtschaftlicher Beschäftigung der Sträflinge machte man in demselben Jahre, indem auf dem Neufelde ein Pflanzgarten für die von den Anstalten benötigten Feldfrüchte angewiesen wurde.<sup>2)</sup> Auch an der Muri-  
staldenstrasse arbeiteten Schallentwerfer mit der Vergünstigung an die Fleißigen, daß ihre Strafe gemildert werden sollte.<sup>3)</sup> 30 Mann wurden zur Errichtung der Papiermühle in Worblaufen um den gewöhnlichen Taglohn von fünf Batzen abgegeben.

Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts ein Pflanzgarten als Anfang der Landarbeit in den bernischen Strafanstalten, ein Jahrhundert später tausende von Zucharten mit landwirtschaftlichem Großbetriebe und allen technischen Fortschritten der Zeit!

### Die Spinnstube.

Das sogenannte hintere Spital im Bürgerhospitalgebäude enthielt nebst mehreren zur Ökonomie gehörenden Abteilungen die Wohnung des Spinnmeisters, sowie die Arbeits- und Schlafzimmer für die unter dem Namen „Spinnstube“ bekannte Korrektionsanstalt.<sup>4)</sup> Nicht infolge einer ursprünglichen Stiftung, sondern durch spätere Anordnungen wurde mit dem Spital diese zweite Anstalt für leichtsinnige oder in polizeiliche Bestrafung gefallene Bürger der Stadt verbunden. Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts fühlte man das Bedürfnis nach einem solchen Enthaltungsorte, aber in der Einrichtung desselben geschahen derartige Mißgriffe, daß 1684 die Einstellung des ersten, im

<sup>1)</sup> Ratsman. 369/194.

<sup>2)</sup> *ibid.* 371/102.

<sup>3)</sup> *ibid.* 371/301.

<sup>4)</sup> Mezmer B. L., Der Bürgerhospital in Bern, 1831.

Niedern Spital (an der Nydeck) errichteten Zuchthausen erfolgte. Später suchte man den Zweck durch eine abgeforderte „Spinnstube und Fabrikanstalt“ zu erreichen, der man einen eigenen Oberinspektor vorsetzte; aber nach kurzer Zeit wurde auch diese Anstalt fallen gelassen. Das Spital-Reglement von 1715 nahm den ursprünglichen Gedanken der Vereinigung einer Zuchtanstalt mit dem Waisenhaus wieder auf, wollte aber die frühere Zahl „der Zuchthausgäste und Waisenfinder“ von 200 auf 100 herabgesetzt wissen. Endlich aber sah man das Empörende einer solchen Verbindung doch ein, und nun wurde die Spinnstube als bürgerliches Zuchthaus eingerichtet. Beim Bau des jetzigen Bürgerhospital fügte man im westlichen Flügel des Hintergebäudes jene Lokalitäten, 8 Zimmer, bei, von welchen nach dem Reglement von 1783 sechs zur Enthaltung für solche Personen bestimmt waren, „die von angesehenen und ehrlichen Familien durch ein ausgelassenes, schwelgerisches, schändliches Leben nicht nur sich selbst in Schande und Unglück stürzen, sondern auch den Ihrigen Kummer und Herzeleid verursachen, ja sogar dem gemeinen Wesen schädlich werden.“ Ferner sollten Kriminalstuben errichtet werden für kranke Enthaltene, die in der obern Gefangenschaft nicht die gehörige Pflege fanden, sowie auch für Kindbetterinnen, die in gefängliche Haft geraten, bis zu ihrer Genesung.

In einer anonym erschienenen „Beschreibung der Stadt Bern vom Jahre 1794“<sup>1)</sup> wird der Spinnstube ein zweideutiges Lob erteilt. Nicht nur Verbrecher, sondern auch einzelne Verrückte und Blödsinnige waren dort eingesperrt. Der Verfasser hält sich ferner darüber auf, daß die Zuchthäuser (Bürgerhospital) so schön gebaut werden; auch müßte man die Gefangenen strenger halten als in Bern geschehe, wenn man die Absicht der Strafe erreichen wolle. Die Insassen der Spinnstube befänden sich so wohl, daß mehrere unter ihnen, die man wegen gewisser Vergehen aus dem Spital dorthin verlegte, nicht fortgehen wollten, weil sie hier, in

<sup>1)</sup> Verfasser Heinzmann, Stadtbibliothek.

der Spinnstube, den Klatschereien und Zänkereien weniger ausgesetzt seien, als im Spital. Und doch war die Nahrung der Spinnstubengäste weit geringer, als diejenige der Pfründer, — wöchentlich gab es nur zweimal Wein und Fleisch, freilich mit Kostaufbesserung bei Fleiß und gutem Verhalten. Nach dem Reglemente von 1783 berechnete man die Ausgaben für die Nahrung der Spinnstubenleute auf jährlich 75 Franken, diejenige für die Pfründer auf 125, für die Tischgänger auf 175. Die Kleidung hatten sie alle selbst zu beschaffen.

Die Verpflegung von Staatsgefangenen in der Spinnstube war keine institutionsgemäße oder bleibende Verbindlichkeit des Spitals, sondern sie stützte sich nur auf eine vorübergehende Uebereinkunft mit der Staatsbehörde, gestützt auf den früheren Gebrauch, daß die Gefangenen höhern Standes im Infirmitätspital untergebracht zu werden pflegten. Nach dem erwähnten Reglement kam ebenfalls infolge alter Übung den Zünften das Recht zu, in ihrem Almosen erzogene Leute in der Spinnstube einschließen zu lassen; desgleichen den Vätern gegenüber denjenigen Kindern, „die noch unter ihrem Mues und Brot standen.“ Personen im gesetzmäßigen Alter durften nur auf eine Ratserkenntnis aufgenommen werden, was später, aber erst im Jahre 1836, nach den Grundsätzen der neuen Verfassung, dahin abgeändert wurde, „daß eine förmliche Erkenntnis des Polizeirichters vorangehen müsse, durch welche auch zu bestimmen ist, ob der Bestrafte mit und unter den gemeinen Spinnstubengästen, oder aber in einer besondern Gitterstube enthalten werden solle.“

Der Aufenthalt in diesem Gefängnis dauerte nie lange, gewöhnlich nicht über zwei Jahre. Alle Enthaltene sollten nach Maßgabe ihrer Gesundheit und Kräfte mit Wollentarten und Spinnen, wozu das Material auf Rechnung des Spitals gekauft und verkauft wurde, beschäftigt werden; aber oft trat Arbeitsmangel ein, weil bei der geringen Zahl der Gefangenen nichts Zweckmäßiges unternommen werden konnte. Im Jahre 1806 waren in der Spinnstube 8 Manns- und 2 Weibspersonen, 1807 über 8 Männer und 3 Weiber, 1827 noch 4 Männer und 1

Weibsperson, 1829 6 Männer und 4 Weiber. Die frühern Bestimmungen für Kranke und Kindbetterinnen aus den Gefangenschaften wurden im Jahre 1831 aufgehoben und es blieb nur diejenige der Enthaltung für liederliche Leute aufrecht, als einer etwas höheren Klasse von Spinnstubengästen, aber keineswegs als Staatsgefangenen. Nach Einführung der Mediationsverfassung war am 28. Januar 1804 zwischen der Regierung und dem Stadtrat eine Uebereinkunft zur Überlassung von vier Gitterstuben getroffen worden, wonach der Staat für Unterhalt und Pflege eines durch polizeiliche Verfügung oder auf administrativem Wege dorthin verlegten Gefangenen täglich 15 Bazen, wenn derselbe Tischgängerkost genoß, 8 Bazen für Pfründerkost und 6 Bazen bei Spinnstubenkost zu bezahlen hatte. Bei diesem Uebereinkommen verblieb es, indem diese vergitterten Zimmer für Leute aus den bessern Klassen sowohl zur Enthaltung während der Untersuchung, als auch zum Strafvollzuge verwendet wurden. Freilich war die Spitalverwaltung damit nicht stets einverstanden, und es wurde mehrmals in Anregung gebracht, diese für ein Spital „fremde Einrichtung“ aufzuheben, aber ohne Erfolg, bis nach Vollendung der neuen Zuchthausbauten im Jahre 1831. Von dieser Zeit an sollten die genannten Räumlichkeiten nur für die korrektionelle Enthaltung der städtischen Bürger bestimmt sein und dieser Enthaltungsort, „etwas weniger anrühlig, der eigentlichen Spinnstube gegenüberstehen und eine Abteilung derselben bilden“.

Laut Berichterstattung des Spitalverwalters an die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft im Jahre 1827 wurden zwei Kategorien von Gefangenen in die Spinnstube aufgenommen: 1. sogenannte Staatsgefangene laut Vertrag mit dem Staate. Man verstand darunter solche, die eine obere Polizeibehörde bis zum Urteil oder auf andere Verfügung in einstweilige Haft bringen ließ, aber auch diejenigen, die durch ein richterliches Urteil mit der Strafe der Einschließung belegt wurden. Unter diesen Gefangenen befanden sich u. a. Reisende, die wegen Schulden, unrichtiger Pässe, Lärm und Streit, wegen politischer Verhältnisse

oder Gemütskrankheit verhaftet wurden; Einheimische, die wegen Verdachts untreuer Verwaltung, wegen Ausschweifungen und polizeiwidriger Handlungen zur Verfügung des Richters gestellt waren; politische und religiöse Schwärmer, von augenblicklichem Wahnsinn Ergriffene; zu ehegerichtlicher Abbüßung Verfallene, und endlich in hohem Grade mißratene Kinder, „überhaupt alle Personen, für welche man Schonung beobachten will.“ Es sollte nämlich diese Anstalt besondern mildernden Verhältnissen irgend einer Art, auch der größern Wahrscheinlichkeit durch Besserung bei einem ersten Fehltritt, Rechnung tragen; 2. wurden in die Spinnstube Stadtbürger einlogiert, die eine korrektionelle Strafe auszuhalten hatten. Diese wohnten in den größern Zimmern zusammen, bezahlten ein kleines Kostgeld, arbeiteten dagegen auf Rechnung des Spitals, hauptsächlich in Wolle, genossen aber gewisse Erleichterungen und Gewohnheitsbedürfnisse.

Das Jahr 1783 ist das eigentliche Reformationsjahr in der Geschichte des Gefängniswesens. Unter dem Voritze des Ratsmitglieds Manuel förderte die beauftragte Kommission ein so trefflich durchdachtes, vom Geiste der Aufklärung und Humanität erfülltes Reglement zu Tage, daß dasselbe bis auf die Gegenwart ein vorbildliches geblieben ist, wie es denn auch weit über die Grenzen des Kantons und der Schweiz hinaus als Wegleitung gedient hat. Zum erstenmale im Jahre 1788 gedruckt, darum oft nach diesem Jahre geheißen, hat es den Titel: Erneueretes Reglement für das Schallen- und Arbeitshaus der Stadt Bern.<sup>1)</sup>

Nach diesem Reglement, das sich auch durch eine logische Übersicht auszeichnet, bestand eine Direktion für beide Anstalten unter dem Voritz des jeweiligen Bauherrn vom Rat, aus zwei ältern Amtleuten und zwei Burgern, die noch keine Ämter versehen hatten, nebst einigen Beisitzern. Diese Behörde war mit der Vollmacht für den Strafnachlaß in beiden Häusern ausgerüstet. Sie hatte auch den Buchhalter zu wählen, nachdem diese

<sup>1)</sup> d. d. 14. Nov. 1788, Staatsarchiv.

Stelle von derjenigen des Verwalters getrennt war, ebenso den deutschen und französischen Lehrer und alle Unterzuchtmeister. Bei Erledigung der Verwalterstelle hatte sie ein Gutachten einzureichen. Die ganze Ökonomie war der Direktion unterstellt. Für ihre Mühwalt hatten die Mitglieder derselben, gleich wie diejenigen des Rats, die Ermächtigung, Sträflinge zu Dienstleistungen um den Taglohn von 5 Bazen zu verlangen, „oder aber, wenn weniger bezahlt würde, eine Zulage an Speis und Trank.“

Die Tagesordnung wurde genau festgestellt. Vom 1. April bis 1. Oktober Aufstehen der Sträflinge um 4 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April um 5 Uhr. Nach Ankleiden und Waschen kurze Morgenandacht, bestehend „im Verlesen eines Gebets durch einen Sträfling“; dann Arbeit „bei sittsamer und stiller Ausführung bis um 7 Uhr, wo für die Morgensuppe eine Stunde eingeräumt war. Dann wieder Arbeit bis 11 Uhr, von 11 bis 12 Uhr täglich Religionsunterricht durch einen besondern Schulgehilfen. 12 bis 1 Uhr Mittagessen und Ruhepause; 1—7 Uhr Arbeit mit kurzer Unterbrechung zum Abendbrot um 4 Uhr. 7 Uhr Nachtessen, dann Arbeit bis 9 Uhr, Abendandacht (wie am Morgen) und Nachtruhe. Für die Sonn- und Festtage galt folgende Tagesordnung: Beginn des Gottesdienstes im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr, nach vorherigem Frühstück. Nach dem Gottesdienste durften die Sträflinge in den Arbeitsräumen erbauliche Bücher für sich lesen. Nach dem Mittagessen (11) um 12 Uhr Andachtsübung, während welcher die Männer im Rehr rasirt wurden (!). Um 7 Uhr Nachtessen und Bezug der Schlafräume, so zeitig, um den Aufsehern noch einen Teil der Sonntagsfreiheit zu gewähren, eine Freiheit, die sie aber vielfach zu übermäßigem Trinken und verspätetem Wiedereintritt in die Anstalten mißbrauchten, so daß der dahierigen Klagen kein Ende ward und die Bußengelder große Beiträge ausmachten. Der Gottesdienst war übrigens dem öffentlichen Gemeindegottesdienst völlig gleich, wie es auch bis in die Gegenwart geblieben ist. Nur wurde früher eine Art Vorbereitung durch Verlesung eines Kapitels aus der Schrift mit Gesang einiger Strophen aus einem Morgenliede

abgehalten, des Nachmittags zur Nachwirkung in derselben Weise wiederholt. Außerdem fanden am Nachmittage noch für sämtliche Enthaltene in beiden Sprachen religiöse Unterweisungen statt, so wie auch an den Festtagen, an Weihnachten, Auffahrt und Bettag.

Die Arbeit teilte man in drei Klassen ein, in gute, mittelmäßige und schlechte. Aber nicht nur sollten die Sträflinge das vorgeschriebene Tagwerk verrichten, sondern womöglich eine Mehrleistung zustande bringen, um einer Belohnung würdig zu werden, welche dem Ermessen der Direktion anheim gestellt war. Das Schweigverbot galt für die ganze Arbeitszeit; nur ärztliche Verordnung befreite von der Arbeit. Und auch auf die äußere Arbeit nahm das Reglement Bedacht, indem es verlangte, daß bei der Straßenreinigung nicht stets die nämlichen Sträflinge an den Karren geschmiedet werden sollten, sondern mit Wechsel. Desgleichen mußten lebenslänglich Verurteilte mit Enthaltene von kürzerer Haft vermischt sein, damit nicht stets dieselbe Kategorie miteinander verkehre. Das Anspannen der Weiber an den Mehrschichtwagen blieb untersagt, Manns- und Weibspersonen sollten auch bei der Arbeit möglichst getrennt sein und einander aus dem Wege gehen. Und wie die Arbeitszeit und Arbeit, so setzte das Reglement auch die Nahrung in der Weise fest, daß jeder Sträfling nach Mitgabe der nachfolgenden Speiseordnung täglich das nötige Brot und Essen erhalten solle.

Für die Monate Januar, Februar, März und April:

	Mor- gens	Mittags	Abends
Sonntag	Erbsmues und Haferbrei	Fleischsuppe, Rindfleisch u. Sauerkraut	Haferfernenmues
Montag		Gerstenmues, geschwellte Kartoffeln	
Dienstag		Gerstenmues, Rüben	
Mittwoch		Gerstenmues, Türkenforn	
Donnerstag		Gerstenmues, geschwellte Kartoffeln	
Freitag		Gerstenmues, Äpfel	
Samstag		Gerstenmues, Rüben	

In den Sommermonaten wurden verschiedene Gemüse aus dem Zuchthausgarten verwendet; immerhin blieb die Nahrung eine wenig wechselnde und deshalb unzweckmäßige und ungenügende.

Für den Wintermonat und Christmonat wurde noch eine besondere Tabelle aufgestellt, welche in den Zugemüsen etwas mehr Abwechslung bot.

	Mor- gens	Mittags	Abends
Sonntag	Erbsmues und Haferbrei	Fleischsuppe, Rindfleisch u. weißer Kohl	Haferfernenmues
Montag		Gerstenmues, geschwellte Kartoffeln	
Dienstag		„ Äpfel	
Mittwoch		„ Rüben	
Donnerstag		„ gelbe Rübli	
Freitag		„ geschwellte Kartoffeln	
Samstag		„ weißer Kohl	

Außerdem erhielten die Schallentwerfer je am zweiten Sonntag, sowie an Weihnachten, Neujahr und Auffahrt ein halbes Pfund Fleisch und einen Schoppen Wein für die Manns-, einen halben Schoppen für die Weibspersonen, die Arbeitshäusler dagegen dasselbe allsonntäglich.

Während früher die Kleidung nur für die Schallentwerfer einheitlich war, wurde sie nun für beide Häuser genau bestimmt: für die Zuchthäusler ein kurzer brauner Rock (Jacke) mit schwarzen Strichen, oben rechts mit einem S, links mit einem H (Schallenthaus), ausgeschnitten und mit weißem Zeug unterlegt, ein Leiblein (Weste) und lange Hosen (nicht Kniehosen, wie früher), alles von halbwollenem und halbleinenem Haustuche und gefüttert; im Winter wollene Strümpfe. Das Tragen von Hüten war untersagt, „damit sie das Gesicht nicht verdecken können“; dafür schirmlose Kappen von demselben Tuche. Die Weiber trugen einen braunen Rock „mit Pfaß und Kasägli“, mit der nämlichen

Bezeichnung. Die Arbeitshäusler hatten einen braunen Rock mit blauen Strichen mit dem Merkzeichen A. H. Am Sonntag durften sämtliche Enthaltene ihr Schuhwerk schmieren, jährlich einmal ein warmes Bad nehmen (!) und „so oft als nötig“ eine Fußwaschung vornehmen. Auf die Reinlichkeit der Sträflinge wurde weniger Gewicht gelegt, als auf diejenige der Anstaltsräume, die alle Samstag samt den Gängen und Treppen „bei offenen Fenstern und Thüren“ gereinigt werden mußten. Namentlich sollten die Schlafräume in guter Ordnung gehalten werden, nicht mehr als 10 Personen beherbergen, nach Jahreszeit und Witterung an Werktagen des Abends um 8 Uhr, an Sonn- und Festtagen eine Stunde vor Schluß des Gottesdienstes durch die Frauen oder Mägde der Zuchtmeister geheizt werden.

Keinem Sträfling war gestattet, für seinen eigenen Nutzen zu arbeiten. Weder Zuchtmeister noch andere sollten ohne Vorwissen des Verwalters den Gefangenen irgendwelche Einkäufe besorgen oder ihnen etwas, es sei an Speise oder Trank, zustellen; bei erhaltener Bewilligung durften die Beauftragten keinen Gewinn machen. Die Disciplinarstrafen waren weniger roh, als in der vergangenen Zeit; die „boshaftesten“ Sträflinge allerdings, deren Fluchtversuche am meisten zu befürchten, und die auf Lebenszeit verurteilt waren, hatten ohne Unterbrechung Springketten zu tragen. Vergehen gegen Zucht und Ehrbarkeit hatten die Zuchtmeister zu bestrafen, wenn sie geringerer Art waren, jedoch sollte es allezeit „mit Mäßigung und Vernunft“ geschehen; die Züchtigung durfte drei oder vier Schläge nicht überschreiten. Müßiggang, Ungehorsam und ungebührliches Verhalten wurden mit Fleisch- und Weinenzug bestraft, schwerere Vergehen mit Einzelhaft und Anschließung, mit Züchtigung vermittelst Rute und Rinderzahn, letztere aber nur auf Befehl der Anstaltsdirektion. Übrigens sollte bei der Strafe jedesmal auf die Umstände Rücksicht genommen werden, ob die Fehlbaren verführt werden, ob es Wiederholungen seien und ein größerer oder geringerer Grad von Bosheit vorliege. Beim Vollzug der Strafe sollte weder Nachsicht noch Parteilichkeit geduldet werden.

Für die Kranken waren zwei besondere Zimmer bestimmt; ihre Pflege war den Unterzuchtmeistern zur Pflicht gemacht. Verstorbene Sträflinge, die nicht der Anatomie überlassen wurden, begrub man nach zweimal vierundzwanzig Stunden auf der Hohlleibe.

Die Beamten und Angestellten beider Geschlechter erinnert das Reglement daran, daß diejenigen zur Handhabung der Disciplin am besten befähigt seien, „welche ein nüchternes, mäßiges, ordentliches und christliches Leben führen“. Kein Geschenk durften sie annehmen, unter was für einem Vorwand es immer sein mochte. Bei schwerer Strafe war den Angestellten verboten, „sich zu rottiren und parteien.“ Tabakrauchen in den Zimmern war untersagt. Der Verwalter hatte beide Häuser täglich zu besuchen. Bei Vollziehung der von der Direktion gebilligten strengern Disciplinarstrafen mußte ein Direktionsmitglied zugegen sein. Die Pflichten des Predigers und Seelsorgers werden voll und ernst gewürdigt. „Da in den Anstalten, sagt das Reglement, ein Aushub von lasterhaften Personen, die zum Teil Auswürflinge des menschlichen Geschlechts sind, zu finden ist, so soll der Pfarrer denselben das Gesetz auslegen, den Greuel ihrer Verbrechen vorstellen und sie dadurch zu einer wahren Buße leiten. In der Sittenlehre soll er zumeist diejenigen Abschnitte betreiben, darin gezeigt wird, wie der Mensch böse und lasterhaft werde, und wie der Böse und Lasterhafte wieder zur Besserung gelange. Überhaupt hat der Seelsorger seine Arbeit an jedem Züchtling besonders darauf einzurichten, daß diese verlorenen Schafe ihrem getreuen Hirten zu ihrer Seelen Heil wieder zugeführt, und sie, wenn sie etwa ihre Freiheit wieder erlangen sollten, zu gesitteten oder wenigstens unschädlichen Bürgern des gemeinen Wesens gemacht werden. Die Kranken, die für die Umkehr am empfänglichsten sind, hat er mit besonderer Sorgfalt zu berücksichtigen.“

Die beiden Lehrer sollten den Sträflingen ans Herz legen, daß es eine besondere Wohlthat von Seiten der Obrigkeit sei, wenn ihnen Gelegenheit zur Unterweisung in der Heilserkenntnis

geboden werde, besonders für diejenigen unter ihnen, die überhaupt keinen Unterricht genossen hätten und deshalb nicht einmal des Lesens kundig wären. Dem Oberzuchtmeister war die Weisung erteilt, die Männer und Weiber in besondern Kammern zu halten, auch dieselben soweit möglich bei der Arbeit zu sondern. Die Straßensäuberung durfte nicht mehr durch Trunk unterbrochen werden. Man wollte endlich doch vor dem Publikum bessere Ordnung halten. Endlich wies das Reglement auch den Frauen der Zuchtmeister, ihren Mägden, der Anstaltsköchin, dem Hausknecht und der Hausmagd, sowie dem Webermeister ihre Pflichten an, so daß es in der That alles enthält, was das äußere und innere Leben einer Strafanstalt beschlägt und ganz dazu angethan ist, in dieses Leben einen Einblick gewinnen zu lassen.

Unterm 9. Mai 1783 genehmigte der Rat das Reglement durch folgende Beschlüsse:

1. Die Sönderung des Zucht- und Arbeitshauses soll vorgenommen werden, jedoch unter Beibehaltung des Namens Schallenwerk für das erstere.
2. Die vorhandenen Gebäulichkeiten sind zu diesem Zwecke einzurichten.
3. In Erwartung eines weitem Beschlusses über die Erbauung eines neuen Arbeitshauses soll das Gießhaus als solches eingerichtet werden.
4. Bessere Kleidung und Nahrung sind einzuführen.
5. Statt des einzigen Inspektors sollen mehrere erwählt werden, mit erhöhter Besoldung, aber unter Abschaffung der Naturalleistungen.
6. Eine Direktion von vier Standesgliedern soll die Oberaufsicht über die Anstalten führen. <sup>1)</sup>

Nach dem Spitalreglement vom gleichen Jahre <sup>2)</sup> sollte die Spinnstube von nun an nur für burgerliche Personen bestimmt

<sup>1)</sup> Polizeibücher 17/576.

<sup>2)</sup> ibid. 17/541.

sein, „die durch eine ärgerliche, ausgelassene und schwelgerische Aufführung eingeschlossen und gezüchtigt zu werden verdienen.“ Ohne Weisung des Rates waren „keine Außeren“ darin aufzunehmen. Den Zunftgesellschaften kam die Befugnis zu, junge oder andere in ihrem Almosen erhaltene Angehörige nach bisheriger Übung in dieser Anstalt unterbringen zu lassen; dergleichen den Vätern, die „unter ihrem Mues und Brot“ stehenden Kinder, welche die Verletzung „durch eine ungehorsame und unbändige Aufführung“ verdienten. Der Spitalverwalter hatte einen jährlichen Bericht über das Verhalten der Insassen einzureichen. Majorennen Personen eigenen Rechts konnten nur durch Ratsbeschluß in die Spinnstube gesetzt werden. Arbeitsweigerung und Ungehorsam zogen unnachsichtliche Strafe nach sich. Die sechs Gitterstuben des obern Ganges (im hintern Anbau des Bürgerospitals) dienten zur Aufnahme von liederlichen Personen aus angesehenen Familien unter Bezahlung eines Kostgeldes und der Kleidung. Die zwei Kriminalstuben im gleichen Gange waren für franke Kriminelle bestimmt und für Kinderbetterinnen, die in gefängliche Haft gerieten. Die Nahrung bestand in  $\frac{5}{4}$  Pfund Brot täglich, des Mittags in Mues und Brei, des Abends in „Mues mit Gartenzeug oder Obst.“ Am Neujahrstage, sowie „an den Aderlastagen im Frühling und Herbst mag den Spinnstubenleuten nach bisherigem Gebrauch Fleisch und  $\frac{1}{4}$  Maaß Wein gegeben werden.“ Gewöhnlich erhielt jeder 1 Pfund Fleisch und 1 Schoppen Wein. Im Jahre 1788 wurde das Reglement durch zwei weitere Bestimmungen ergänzt, wonach die Arrestanten sowohl in der Spinnstube als im Gitterstübli in Zukunft niemals anders als auf eine limitierte Zeit dahin verfällt und nach Ablauf der Strafzeit und unter Anzeige sofort auf freien Fuß gesetzt werden sollten, und daß in die Spinnstube und das Gitterstübli hinfort „keine andern als Bürger eingeschlossen werden durften, also keine Außern mehr.“ <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Polizeibuch 18/525.



Doch nicht nur Reglemente wurden in dieser Zeit ausgearbeitet, sondern auch andere Angelegenheiten ernstlich besprochen, die für den Strafvollzug von Bedeutung waren. So findet sich in einem Sammelheft des Staatsarchivs, „verschiedene Akten und Aufträge“ betitelt, eine Abhandlung über die Frage, „ob die Peinigung die Gerechtigkeit beleidige und zu dem Endzweck führe, auf den die Gesetze zielen“? Sie geht davon aus, daß je roher der Mensch, je weniger die feineren Empfindungen in ihm ausgebildet seien, desto härtere Strafen in der geschichtlichen Entwicklung der Völker vorkämen, weil auch die Härte um so nötiger sei, wenn anders die Strafe ihre Hauptabsicht, die Abschreckung, bewirken wolle. Alle Strafen hätten immer den zu bestrafenden Fall vor Augen und nicht die Gesellschaft, nicht die Verhütung von Verbrechen. Die peinliche Halsgerichtsordnung sei nur ein Notmittel gewesen, aber für die damalige Zeit gut und brauchbar. Der Verfasser, dessen Name nicht genannt ist, kommt zum Schlusse, daß die Folter abzuschaffen sei, weil sie im allgemeinen keine glaubwürdigen Wahrheiten hervorbringe, abgesehen von der Unmenschlichkeit derselben. Die Abhandlung datiert aus dem Jahre 1785.

Interessant ist auch ein Gutachten vom 19. November desselben Jahres, welches die Direktion dem Räte auf die Frage einreichte, „ob es nicht ratsam wäre, auf Lebenszeit ins Schallenswerk verfallte Missethäter an ihrem Körper zur Verhinderung des Ausreisens zu bezeichnen?“<sup>1)</sup> Die vielen Entweichungen, welche auch das neue Reglement nicht zu verhindern vermochte, hatten dazu Veranlassung gegeben. Das Gutachten führt zunächst den Gefangenensfreund Howard an, der in der einzigen Absicht, den Zustand der Gefängnisse und Zuchthäuser einzusehen, „beinahe ganz Europa durchreiste“. Die Mittel gegen die Entweichung ließen sich derart klassifizieren:

1. Von außen hergenommen:

<sup>1)</sup> Schallen- und Arbeitshausmanual I/437 ff.

a. Die Sträflingskleidung, b. der eiserne Halsfragen u. a. Alle übrigen Mittel, wie z. B. einen Gefangenen Tag und Nacht durch eine Wache anrufen zu lassen, um zu erfahren, ob er noch da sei, zur Arbeit ihn mit schweren Ketten zu beladen, das verwerfe schon die Menschlichkeit.

2. Kennzeichen am Körper selbst.

a. Mechanische: Brandmarke auf den Schultern oder der Stirne; das Tätowieren; das Abscheren des Haupthaars, des Bartes, der Augenbraunen, oder nur auf der einen Seite. b. Chemische: verschieden färbende Wasser. Nun sei die Sträflingskleidung durch das Reglement bestimmt, die Halsringe seien durch Weisung vom 9. Mai 1783 der großen Beschwerden wegen abgeschafft, könnten aber beim Entweichen durch die Halsbinden leicht verborgen werden. So verblieben noch die körperlichen Kennzeichen, die aber nur bei Lebenslänglichen angewendet werden könnten. Denn bei Solchen, die nur auf einige Jahre verurteilt seien, würden solche bleibende Zeichen die Strafe verlängern, die Gezeichneten zu gewaltthätigen Handlungen veranlassen. Aber auch bei Lebenslänglichen erzeugten sich Schwierigkeiten, weil solche durch Entdeckung von Komplotten, durch 25 oder mehr Jahre anhaltende gute Aufführung und fleißige Arbeit sich auszeichnen können, wofür dann keine angemessene Belohnung mehr zur Verfügung stände. Zudem bleibe selbst in der Seele des größten Verbrechers noch ein gewisser Stolz, eine Selbstachtung, die ihn, auf solche Weise aller Hoffnung beraubt, leicht zur Verzweiflung treiben könnte. Von den mechanischen Kennzeichen, die nur vorübergehender Art sind, sei das Scheren des Haupthaars im Gebrauch; die chemischen könnten versucht werden mit Säuren, zu Strichen und Buchstaben auf Stirne und Wangen, z. B. mit Buchdruckerchwärze oder einer Auflösung von Silber. Aber dann wäre eine allwöchentliche Erneuerung der Zeichen nötig und Vertilgungsversuche müßten streng bestraft werden. Aber da jede ätzende Farbe dauernde Spuren zurücklasse, so sei auch die Schwierigkeit dieses Mittels nicht gehoben. Darum sei das beste eine richtige Beaufsichtigung und

Belohnung an solche Sträflinge, die einen Fluchtversuch ihren Mitgefangenen zur Anzeige bringen oder denselben sonst vereiteln. Die Signalemente der Flüchtlinge aber seien nicht nur an das heimatliche Oberamt, sondern auch an die Nachbar-kantone zu senden.

Trotz den humanen Bestimmungen des nun in Kraft stehenden Reglements kamen Entweichungen aus beiden Anstalten derart häufig vor, daß man zu neuen Vorkehrungen schreiten mußte. Ein Zettel an die Schallen- und Arbeitshausdirektion vom 6. Dezember 1784 verfügt, „daß alljährlich zur Wiederbringung der Ausreißer und der Einbringung der Verurteilten, aber nicht Eingebachten eine Ausschreibung gemacht und im Land herum per Placard angeschlagen werden solle.“<sup>1)</sup> Eine so langmütige Verfolgung läßt vermuten, daß die Entweichungen verminderter Kosten wegen nicht ungerne gesehen wurden; aber bei den Nachbar-kantonen durfte man das nicht durchblicken lassen, weil die Ausreißer sich gerade dort herumtrieben. Und so mußte ein Dekret vom 10. Juni 1786 das frühere richtig stellen, wonach „zu geschwinderer Erhaschung der Deserteurs im Schallen- und Arbeitshause die Direktion aufgefördert wird, sogleich von sich aus die Ausschreibung der Entwichenen zu besorgen und dem Räte Bericht zu erstatten, da von den geschwindesten und eilfertigsten Vorkehrungen gegen die Ausreißer die beste Hoffnung zu erwarten sei.“<sup>2)</sup>

Bis dahin war über die Einreichung von Begnadigungsgesuchen keine Ordnung festgestellt worden. Laut Dekret vom 30. Januar 1786<sup>3)</sup> durfte künftig kein Gefangener der beiden Anstalten um seine Begnadigung einkommen, wenn er nicht von der Direktion und dem Seelsorger ein günstiges Zeugnis über sein Verhalten beibrachte. Bei übler Aufführung sollte der Sträfling überhaupt nicht entlassen werden, auch nicht nach vollendeter

<sup>1)</sup> Polizeibücher 18/117.

<sup>2)</sup> ibid. 18/226.

<sup>3)</sup> Polizeibücher 13/178.

Strafzeit, sondern die Direktion hatte einen Antrag auf fernere Enthaltung oder Freilassung einzubringen, worüber der Rat endgültig entschied. Am 19. August 1788 wurde verordnet,<sup>1)</sup> daß die Bittschriften um Freilassung der Enthaltene beider Häuser dem Amtmann des Heimatsorts zuerst zu unterbreiten seien. Lautete der Bericht ungünstig, so blieb der Gesuchsteller „bis zu seiner Besserung“ in Haft; bei günstigem Berichte ging der Antrag der „Heimlicher“ oder der Kriminalkommission an den Rat, und dieser bewilligte die Freilassung bei vollendeter Strafzeit und gutem Verhalten.

Um die dem Staate auffallenden Kosten für die beiden Straf-häuser zu vermindern, wurde mit Dekret vom 12. Juni 1787 für Tagelohnarbeit festgesetzt<sup>2)</sup>: 1. Wenn die Arbeit so nahe bei den Strafanstalten geschieht, daß das Essen daraus bezogen werden kann, so soll der Tagelohn sowohl für die Stadtfäuberung, als für Holzschneiden und -tragen bei Partikularen 5 Bazen per Mann betragen; wenn aber der Bezug wegen Entfernung von den Anstalten nicht möglich ist, 4 Bazen samt dem Unterhalt, bestehend in einem Bierling Käse und einem Pfund Brot für die einzelne Mahlzeit. 2. Im Dienste des Staatschreibers, des Großweibels und des Ratshausammanns sei für das Holzschneiden und -tragen per Klasten auf Rechnung des Staates zu bezahlen. Bald erfolgten auch einige Reglementsabänderungen, von welchen die wichtigste die Einführung von sogenannten „Zucklisten“ war, wonach die Züchtlinge je nach Arbeit und Verdienst in Speise und Trank besser oder schlechter gehalten wurden. Auch sollte die Wahl der Zuchtmeister durch die Direktion geschehen und das Reglement gedruckt werden. Die Schlosserschmiede im Arbeitshause wurde 1788 als gefährlich abgestellt.<sup>3)</sup>

Aber mit dem Bau des im Gutachten von 1783 geforderten neuen Arbeitshauses wollte es nicht vorwärts gehen. Der in Aussicht genommene Platz hinter dem Bärengraben beliebte nicht;

<sup>1)</sup> Polizeibücher 18/599.

<sup>2)</sup> ibid. 18/475.

<sup>3)</sup> Schallen- und Arbeitshausmanual II/250. 314.

es sollte ein anderer ausfindig gemacht und ein kleinerer Bau, als verlangt war, aufgeführt werden.<sup>1)</sup> Um aber im Hause selbst Platz zu gewinnen, schickte man im Jahre 1786 acht Arbeitshäusler nach Wisflisburg, welche daselbst unter einem Aufseher bei der Nachgrabung von Altentüchern behülflich sein sollten.<sup>2)</sup> Und zwei Jahre später fragte man „Herrn Berghauptmann“ Wild an, ob nicht wegen des Platzmangels im Schallenhause solche, „die um ihrer Vergehen willen mit dem Schwerte allzu hart und mit dem neu zu errichtenden Arbeitshause allzu gelinde bestraft würden“, statt dessen in den Bergwerken zu gebrauchen wären. Wissenswert sei für die Behörde die Art der Arbeit, die Zahl der Züchtlinge und wo und wie dieselben unter Begleitung von Aufsehern im Salzbergwerk Roche untergebracht werden könnten.<sup>3)</sup> Die Antwort lautete ablehnend, Roche wurde fallen gelassen, dagegen eine neue Anfrage an das Eisenbergwerk zu Rüttigen gerichtet. Es scheint auch von hier eine Absage eingelangt zu sein; denn in demselben Jahre, 1788, hatte die Direktion Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht bei der starken Zunahme der Gefangenenzahl Züchtlinge des Schallentwerks und des Arbeitshauses an Städte des bernischen Gebiets abgegeben werden sollten. Es wurden zu diesem Zwecke angefragt: Aarau, Brugg, Burgdorf, Leuzburg, Zofingen, Thun, Lausanne, Milden, Pferten, Neus, Aubonne, Vidis, Morsee, Peterlingen und Wisflisburg, „wo sie zur Straßenreinigung, zur Herstellung neuer Straßen, zu Handarbeiten aller Art, speziell zu Arbeiten auf der Feste Aarburg, zur Räumung des Ports von Morsee, zu obrigkeitlichen Dienstleistungen im Amte Beaumont gebraucht werden könnten.“<sup>4)</sup> Aber die Antworten hatten nicht die erhofften Erfolge. Über die Verwendung der Züchtlinge auf dem Rathhause und in der Kanzlei bestimmte das Dekret vom 28. Juli 1788 zu Handen der Direktion, daß je ein Zücht-

<sup>1)</sup> Schallen- und Arbeitshausmanual II/1.

<sup>2)</sup> ibid. II/19.

<sup>3)</sup> ibid. II/239.

<sup>4)</sup> ibid. II/317. 332.

ling für die Hausbedienung zu bewilligen sei, im Sommer von 8–10 und von 1–5 Uhr, im Winter von 6–10 und 1–5 Uhr. In der Zwischenzeit erfolgte die Internierung im Zuchthause. Während ihrer Dienstleistungen hatten die Sträflinge die Anstaltskleidung zu tragen und die Angestellten des Rathshauses und der Kanzlei sollten darauf achten, daß ihnen kein Werkzeug in die Hände komme, womit sie einen Diebstahl begehen, Schaden stiften oder andere Instrumente machen könnten. Bei schlechtem Verhalten wurden die Fehlbaren sofort in die Anstalt zurückgeführt und andere Züchtlinge mit der betreffenden Arbeit beauftragt.<sup>1)</sup>

Das Reglement schrieb vor, „daß kein Delinquent für weniger als vier Jahre in das Schallenhause verfällt werden solle.“ Auf eine Zuschrift der Direktion, worin wieder einmal auf die stets zunehmende Zahl der Züchtlinge und auf die Notwendigkeit weiterer Räumlichkeiten aufmerksam gemacht wurde, beschloß der Rat am 22. August 1788, daß solchen Verurteilten, welche über zehn Jahre ins Schallentwerk verfällt waren, durch die Direktion ein Nachlaß von einem Monat bis auf sechs Wochen erteilt werden könne und daß die Reglemente in diesem Sinne zu revidieren seien.<sup>2)</sup> Zwei Jahre später erfolgte denn auch die Abänderung, es sei die Verfügung, daß keine geringere als vierjährige Schallentwerksstrafe ausgesprochen werde, in der Weise festzustellen, daß je nach Umständen in das Schallenhause wie bisher in das Arbeitshaus, Strafen zu einem, zwei, drei und mehr Jahren ausgesprochen werden könnten; dabei sei aber zu beobachten, daß im Schallenhause in 56 Betten nie mehr als 110 Mannspersonen, und in 22 Betten nicht mehr als 42 Weibspersonen sich befinden sollten; im Arbeitshause in 35 Betten nicht mehr als 69 Mannspersonen, in 32 Betten nicht mehr als 63 Weibspersonen, „damit die Krankenstuben beider Häuser entleert würden und jeweilen für Notfälle ein Platz in beiden offen stehe.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Polizeibücher 18/592.

<sup>2)</sup> Ibid. 18/595.

<sup>3)</sup> ibid. 19/235.

Im Jahre 1780 betrug die Zahl der Züchtlinge in beiden Anstalten 200; 1781 (197); 1782 (190); 1783 (198); 1784 (215); 1785 (245); 1786 (250); 1787 (265) und 1788: 283. Nochmals fragte der Rat verschiedene „Städte und Schlösser“ dringend an, ob nicht eine Verlegung der Sträflinge beider Häuser ermöglicht werden könnte. Bern müsse entlastet werden, nicht nur wegen Platzmangels, sondern auch, weil es einerseits an Arbeit gebreche und andererseits Klagen über Konkurrenz laut würden. Burgdorf, Bivis und Morsee wollten auch diese Anfrage „noch weiter bedenken“. Morsee entsprach endlich auf die Bemühungen von Rudolf Manuel, dem hauptsächlich das Reglement und Gutachten von 1783/88 zu verdanken war, für 12 Züchtlinge, die denn auch, freilich erst am 9. Novbr. 1795, nach vereinbarten Bedingungen abgingen. Aber was war das von so vielen? Für die 283 Enthaltenen des Jahres 1788 standen in beiden Häusern nur 161 Plätze zur Verfügung. Wie sollte da auch nur von ferne Ordnung sein? Und trotzdem war die Neigung zu einem entsprechenden Neubau nicht vorhanden und einer Erweiterung des Schallenhausees wollte man auch nicht zustimmen, weil dasselbe ein altes Gebäude war, „oft erweitert“, ein unzweckmäßiges Flick- und Stückwerk, mit dem nun einmal nichts mehr anzufangen war. Zudem stand man mitten im Bau des Rathshauses und der Münzstätte. Das Geld auch noch für ein neues Zuchtthaus auszuliegen, schien nicht ratsam. Ein Sturm zog von Westen auf, schon ließen sich die ersten Donnerschläge deutlich vernehmen. Darum sollte die Zahl der Gefangenen fixiert werden, um den Staatsschatz möglichst beisammen zu halten.<sup>1)</sup>

Unter den Reglementsänderungen um das Jahr 1790 ist noch erwähnenswert, daß auf Antrag der Direktion die Trennung der Verwalterstelle von derjenigen des Buchhalters beschlossen wurde; die Bewerber um die erstere hatten sich von nun an einer Prüfung zu unterziehen und das Pflichtenheft auf der Kanzlei einzusehen. Zugleich setzte ein Dekret die Bürgschafts-

<sup>1)</sup> Schallen- und Arbeitshausmanual III 9 ff.

leistung auf tausend Kronen fest.<sup>1)</sup> Das Zusammenleben der beiden Geschlechter im Schallen- und Arbeitshause hatte stets noch Schwangerschaften zur Folge, was am 9. August 1790 zum Erlaß einer Verordnung führte, wonach den in der Anstalt schwanger Gewordenen die Zeit, welche sie über die Niederkunft im Spital zuzubringen hatten, nicht zur eigentlichen Strafzeit gerechnet, sondern von derselben abgezogen werden sollte. Die eintretenden Schwängern dagegen mußten mit Ausnahme derjenigen, „welche für ledige Fehler dahin kamen“, und die dafür durch ihre Enthaltung im Arbeitshause büßten, nur die Zeit, welche sie wegen der Niederkunft im Spital verweilten, nachholen, waren aber keiner besondern Abverdienung unterworfen.<sup>2)</sup> Um das Schallenhausee endgültig zu entlasten, erteilte der Rat der Direktion unterm 22. Oktober 1795 „ohne Bedenken“ die Vollmacht, auf die Probezeit von einem Jahr etwa 40 bis 50 Züchtlinge aus dem Schallenhausee „in verschiedene Städte deutschen und welschen Landes“, je 8 bis 12, an einen Ort zu verlegen, unter Beaufsichtigung durch je einen Zuchtmeister und auf Rechnung der betreffenden Städte. Die Direktion hatte darauf zu achten, daß für die Entweichung dieser Züchtlinge nichts zu befürchten sei und alles so gut als möglich zum Besten des Standes eingerichtet werde. Die Art der Verwendung der Sträflinge war schon früher mitgeteilt worden.<sup>3)</sup>

Den Mangel an Strafgesetzen und einem einheitlichen Untersuchungsverfahren, da die Urteile nach veralteten Gewohnheiten oder nach richterlicher Willkür gefällt wurden, begann man immer stärker zu fühlen. Neben den lückenhaften Bestimmungen der Gerichtszakung galt freilich noch die peinliche Halsgerichtsordnung, wenn auch seit der Trennung vom Reiche (1648) nicht mehr förmlich und gesetzlich, doch stillschweigend als Hilfsrecht anerkannt. Diesen Übelständen abzuhelfen, wurde im Jahre 1791

<sup>1)</sup> Polizeibücher 18/605.

<sup>2)</sup> Ibid. 19/312.

<sup>3)</sup> Ibid. 20/295.

einem besondern Collegium der Auftrag erteilt, ein Strafgesetzbuch zu entwerfen. Nach Aufzeichnungen der Ratsmanuale beschäftigte man sich besonders mit der Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Folter, der Zweckmäßigkeit derselben und ihrem Verhältnis zu den Forderungen der Menschlichkeit, der Vernunft und des christlichen Glaubens, und aus den neuern Ansichten über den Strafvollzug ging der Entwurf<sup>1)</sup> einer peinlichen Prozeßordnung desselben Jahres hervor, welcher bis in das 19. Jahrhundert hinein amtliches Ansehen hatte. Aber gleichwohl wurde noch drei Jahre später, 1794, der Dieb und Mörder Hügli lebendig gerädert.

Auch ein Gutachten über Verbesserung der Kriminal-Prozeßform entstammt jener Zeit<sup>2)</sup>, das an den Entwurf von 1791 anknüpfte und ebenfalls durch die Frage der Abschaffung der Folter veranlaßt war. Wichtig erscheint dasjenige, was auf das Gefängniswesen Bezug nimmt. Im V. Hauptstück heißt es „von dem Verhaftete“: „Das erste, was beim Verhaftete zu betrachten ist, ist das Gefängnis selbst, an dessen zweckmäßiger Anlage viel gelegen sein muß. Die hohe Obrigkeit sollte sich von allen Gefangenschaften im Lande genauen Bericht geben und dieselben, wie auch ihre Beschaffenheit, genau untersuchen lassen. Die Menschlichkeit verlangt, daß die Gefängnisse gesund, und das Wohl der Gesellschaft und der Klugheit verlangen, daß sie sicher seien. Die Gefangenschaft darf also nicht feucht, insonderheit nicht an einem unterirdischen Orte angebracht sein und auch nicht so beschaffen, daß die Luft in derselben nicht stets und nach Notdurft durchstreichen und erneuert und alle schädlichen Ausdünstungen weggeschafft werden können. Bei den neu zu errichtenden Gefangenschaften soll man sich angelegen sein lassen, dieselben nicht nur so sicher zu machen, daß keine Entweichungsgefahr ist, sondern auch vertäfelte Zellen für Gefährliche, damit bei Fluchtversuchen dieses Getöse von großem Geprassel begleitet sei und

1), 2) Auf der schweiz. Landesbibliothek (Bern) befindet sich der Entwurf, im Staatsarchiv das Gutachten 1797.

desto eher gehört werden könne. In der Gefangenschaft soll kein Gestank, keine Unreinlichkeit und kein Ungeziefer geduldet werden, die s. v. Exkremente sind wenigstens alle zwei Tage (!) wegzuschaffen, das Stroh oft zu erneuern, Betten und Decken rein zu halten. Das Gefängnis soll hoch genug sein, daß der Gefangene darin aufrecht stehen, und wenn er angegeschlossen sein soll, sich doch ein wenig bewegen kann. Alle Gefangenschaften, wo der Enthaltene liegen muß, sind der Gesundheit schädlich und grausam, weil der Gefangene sich wund liegt und zu einer Art der Verzweiflung gebracht wird. Er soll auch nur in den schwersten Fällen an Ketten gelegt, aber niemals krumm geschlossen werden, außer der Fluchtgefährliche und Ausbrecher. Die Nahrung soll gesund und hinreichend sein, vom Richter von Zeit zu Zeit zu untersuchen. Keine Gefässe für die Speisen sind unerläßlich; Gefährlichen darf man Messer und Gabel nicht geben. Jedem Gefangenen soll man, wenn er nicht selbst hat, zwei Hemden geben und an Kleidern das Nötige aus dem Vorrat von Gefangenschaftskleidern.“

Dieses Gutachten hat die mit Recht gerühmte spätere Gefangenschaftsordnung von 1823, die jetzt noch Geltung hat, genau zu Rate gezogen. § 8 desselben sagt über die Einrichtung der Gefängnisse und die Besorgung der Gefangenen: „Die Civil- und Criminalgefangenschaften sollen geschieden sein, jene Arrestlokale, diese Gefängnisse heißen. Die Spinnstube, das Arbeitshaus und das Schallenwerk seien im Verhältnis zu den Untersuchungsgefängnissen in leidlichem Zustand, weil dieselben mehr oder weniger planmäßig erneuert wurden, diese aber in ihrem alten Zustand verblieben seien. Auf dem Lande befinden sich die Gefangenschaften entweder in hohen und daher sehr kalten Türmen oder an feuchten Orten, weil zu beiden schwer zu gelangen und aus denselben schwer zu entfliehen ist. Sie sind finster, weil für den Zutritt des Lichts eine Öffnung sein muß, jede Öffnung aber die Entweichung ermöglicht. Auch für die Gesundheit der Gefangenen müsse besser gesorgt werden, sowohl in betreff der Nahrung und Verpflegung, als in Krankheitsfällen. Es müßte ein Gefangener,

welcher Klasse er auch angehöre, schon im höchsten Grade verstockt sein und verdorben, wenn er nicht durch diese auch noch im Unglück oder in Verschuldung gegen ihn bewiesene Achtung vor dem Menschenwert gerührt, dem durch den Anblick der leidenschaftsfreien, ihre Pflicht gegen Schuldige und Unschuldige gleichmäßig ausübenden Gerechtigkeit nicht Ehrfurcht für dieselbe eingeflößt, und der dadurch nicht selbst zu besserndem Nachdenken und zu größerer Aufrichtigkeit bewogen würde. Für eine bessere Einrichtung der Gefangenschaften komme es aber vorzüglich auf eine gute Bauart derselben an, durch welche ermöglicht würde, die Zwecke der Sicherheit und Gesundheit und Menschlichkeit zu verbinden. Die Nahrung und Verpflegung müsse durch eine Instruktion für die Richter und Gefangentwärter und durch sorgfältige, regelmäßig vorzunehmende Aufsicht und Inspektion erzielt werden. Dem Inspektor, das ist dem Richter oder Civilbeamten, welcher die Aufsicht über die Gefangenschaften und die Gefangenen hat, sei als Pflicht aufzuerlegen, daß er dieselben von Zeit zu Zeit besuchen, die allfälligen Beschwerden anhören und untersuchen, die erforderliche Remedur veranstalten und die Fehlbaren und Nachlässigen zur Verantwortung und Strafe ziehen soll.“

Mit diesem Gutachten gehen die Vorschläge über Einrichtung der Gefangenschaften einig. § 13 sagt diesbezüglich: „Untersuchungs- und Strafgefängnisse sollen soweit als möglich gesondert sein; die erstern sind besser einzurichten. Es ist ein Plan für eine zweckmäßig eingerichtete Gefangenschaft als Norm zu entwerfen. Die traurigen Sicherungsmittel, wie das Schließen und Krummschließen, Ketten und Fesseln können dann ohne Bedenken abgeschafft und brauchen nur noch bei Kapitalverbrechern oder berücktigten Bösewichtern angewendet zu werden.“ In betreff der Besorgung der Gefangenen sei den Amtleuten, Städten und Vasallen die Weisung zu geben, daß sie zu Gefangentwärtern und Schloßweibern „nur rechtschaffene und verständige Leute von starker Leibesbeschaffenheit und gesezten Jahren“ erwählen sollen. Dieselben seien mit einer ins Detail gehenden Instruktion zu

versehen, dafür verantwortlich zu machen und im Falle von Nachlässigkeit und Untreue je nach Umständen mit Zurechtweisung, Entschädigung, Einstellung oder Entlassung zu bestrafen. Für die Nahrung könnten die städtischen Anstalten zur Richtschnur genommen werden. Ueberhaupt aber sei die Regel, daß die Nahrung in der jedenorts üblichen Landespeise so viel betragen solle, als einem gewöhnlichen Tagelöhner des Tags gereicht werde. 10 Schilling Entschädigung an den Gefangentwärter sei aber zu wenig, es müsse mehr bezahlt werden. Für schwere Verbrecher unter den Untersuchungsgefangenen sei eine besondere Kleidung anzuraten. In Krankheitsfällen soll der Arzt beigezogen werden, und wenn eine Gefangenschaft über 14 Tage dauerte, der Ortsgeistliche.

Wie genau man um diese Zeit lautgewordene Beschwerden untersuchte, beweist folgender Fall, der im Schallenmanual mit großer Weiterschweifigkeit aufgezeichnet ist.<sup>1)</sup> Ein zum Tode verurteilter Mörder, namens Krauer, hatte vor dem Richtstuhl ein lautes Geschrei über rohe Mißhandlung und mangelhafte Beföstigung durch den Oberzuchtmeister Lehmann erhoben und damit unter der Zuschauermenge, die geteilter Meinung war, große Erregung hervorgebracht. Der Rat beauftragte die Schallenhausdirektion mit der sofortigen Untersuchung, die denn auch mit dem Verwalter Whß, dem Zuchtmeister Lehmann, dessen Frau und Magd, mit allen Unterzuchtmeistern und mit den Gefangenen selbst von Kammer zu Kammer bei verschlossenen Thüren durch persönliche Anfragen, in Abwesenheit der Zuchtmeister, vorgenommen wurde. Der Verwalter gab dem Oberzuchtmeister in jeder Beziehung das beste Zeugnis; Krauer habe sich nie bei ihm beklagt, obschon er bei seinem letzten Entweichungsversuche von Lehmann einige Streiche erhalten hatte, weil er kurzen und mürrischen Bescheid gegeben. Auch im Dittlingerturm, wohin Krauer wegen Messerzuckens verlegt werden mußte, habe er sich nicht beklagt. Lehmann bestätigte die drei oder vier Streiche mit

<sup>1)</sup> a. a. D. III/420—437.

der Hand, einmal auch mit dem Rinderzahn, als er auf Rauer einen falschen Schlüssel gefunden hatte; nach der Züchtigung habe der Stäfling seine Arbeit sofort wieder aufgenommen. Frau und Magd des Zuchtmeisters wußten nichts Belastendes auszusagen, ebensowenig die Unterzuchtmeister. Die Gefangenen selbst äußerten sich übereinstimmend dahin, daß über Mißhandlungen keiner sonderlich zu klagen hätte, da es nicht übermäßig geschehe; einer, der sich beklagte, auf offener Straße Schläge erhalten zu haben, hatte sie wohl verdient, aber dem Zuchtmeister war untersagt worden, öffentliche Züchtigungen vorzunehmen.

Die Direktion fand das am Tage der Untersuchung gekostete Erbsmues „ziemlich dünn, Gemüse, Kartoffeln und Rüben gut“. Das Ergebnis der Untersuchung faßte sie dahin zusammen: Krauer habe gegen Lehmann Rache üben wollen; weder Lehmann noch die Unterzuchtmeister könnten der Mißhandlung oder des allzustrengen Verfahrens gegen die Gefangenen beschuldigt werden. Die Mehrzahl der Enthaltene bezeuge, niemals Schläge empfangen zu haben. Auch klagten dieselben nicht über die dargereichte Nahrung, wohl aber über das zu geringe Quantum bei schwerer Arbeit und für kräftige Leute: Speiseentzug (die Zucklisten) sei deshalb doppelt empfindlich. Die Direktion beantragte, es sei in dieser Beziehung künftig humaner zu verfahren. Der angeschuldigte Lehmann aber, „vor aller Welt beklagt“, habe ein Unrecht auf öffentliche Rechtfertigung. Diese wurde ihm denn auch zu teil. Bald nach dieser Untersuchung, am 26. November 1794, waren zur Nachtzeit zehn gefährliche Sträflinge aus dem Rübloch über die große Schanze entwichen; nur ein einziger, der sich dort verirrt, konnte wieder eingebracht werden. Die Flüchtlinge hatten den eisernen Ofen zerbrochen und waren durch das Ofenloch entwichen. Da in dieser drangvollen Zeit auf keinen Neubau zu hoffen war, wurde die Interimsverfügung getroffen, daß sämtliche Schlösser anders einzurichten, ein Anstaltsgärtner anzustellen und drei nachlässige Zuchtmeister in die obere Gefangenschaft zu setzen seien.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Cahier zu Kriminalprozeduren, Staatsarchiv 84/274.

Schon seit Errichtung des Schallentwerks war die Frage des Gottesdienstes und des Abendmahlsgenusses für die Sträflinge eine schwebende; denn auf Weihnachten 1615 hatte der Rat an die geistlichen Herren die Weisung erteilt, „zu konsultieren, ob die im Schallentwerk enthaltenen Malefizanten das hl. Abendmahl des Herrn nießen sollten: weil sie Excommunicierte in solchem Wesen sind, und ob es die Kirchen-Statuta zulassen.“<sup>1)</sup> Die Antwort des Konvents kennen wir nicht; die Frage kehrte oftmals wieder, namentlich in den Jahren 1759 und 1770, in welchem letzteren der Rat nochmals ein Gutachten vom Konvent darüber verlangte, „ob den Schallentleuten sammethaft oder zum Teil das hl. Abendmahl zu administrieren sei?“ Darauf antwortete die kirchliche Behörde kategorisch: „1. Den Gefangenen ist die Kommunion nicht zu erteilen, a) weil den symbolischen Büchern zuwider: Wer unwürdig isset und trinket, der isset und trinket ihm das Gericht. Auch der Heidelberger Katechismus sage, den offenbaren Sündern sei das Abendmahl nicht zu geben; b) weil die Privatkommunion durch die Reformation abbestellt worden ist; deshalb werde das Abendmahl auch im Spital nicht ausgeteilt; c) wenn Bekehrte sich im Schallentwerk befinden, so könne ihnen die Ausschließung vom Abendmahle nicht schaden, da sie in der Unmöglichkeit sich befänden, es genießen zu können; d) der Abendmahlsgenuß im Schallentwerk könnte auch andere Menschen zu leichtsinnigem Hinzunahen zu des Herrn Tisch veranlassen; e) da überhaupt die Religion und der Gottesdienst an Ehrerbietigkeit eingebüßt haben, so würde die Mißachtung des Abendmahls im Schallentwerk noch vermehrt. 2. Die Frage, ob nicht ein Unterschied zu machen sei unter den Gefangenen selbst, ist ebenfalls zu verneinen, weil a) der Unterschied schwer zu machen ist; die Zeichen der Besserung seien ungewiß. Der Informator (Werkmeister), dem man die Sache überlassen müßte, könnte sich selbst betrügen im Urteil und erhielte durch die Vollmacht eine Gewalt, wie sie kein Geistlicher weder zu Stadt noch

<sup>1)</sup> Konventarchiv 84/274.

Land besitze; b) die nicht zum Abendmahl Hinzugelassenen würden als Exkommunizierte betrachtet werden; das wäre bedenklich und sei in der reformierten Kirche nicht gebräuchlich; c) weil diejenigen, die kein schweres Verbrechen begangen und denen das Schallenhauß mehr zur Korrektion als zu etwas anderem gereichen solle, gemeiniglich nicht lange darin aufbehalten sind, so können sie die Zeit ihrer Loslassung wohl erwarten, um kommunionieren zu können. Die Kranken zu Stadt und Land müßten oft Jahre lang warten, das hl. Sakrament zu empfangen; d) weil es Anstoß und Ärgerniß erregen würde, wenn in einer der Stadtkirchen den Gefangenen das Abendmahl ausgeteilt würde, da das Volk sehen müßte, daß solche, die von der menschlichen Gerechtigkeit abgeßondert sind, das gleiche Recht wie andere wahre Christen haben. Die Heiligkeit und Feierlichkeit der hl. Kommunion würde Schaden leiden; e) weil auch in andern Ländern protestantischer Religion das Abendmahl nicht erteilt wird. Die Erlaubnis, bei uns gegeben, würde den seit langen Zeiten beßenen Ruhm unserer vaterländischen Kirche verdunkeln.“<sup>1)</sup> Der Rat beschloß zwei Tage nach Empfang dieses Gutachtens, „daß von der Erkenntnis, es sei den Gefangenen die hl. Kommunion nicht zu reichen, nicht gewichen werden, sondern es bei derselben bewendet bleiben soll.“<sup>2)</sup> Aber schon 1796 verlangte trotz diesem Dekret der Rat ein neues Gutachten des Kirchenrats. Es handelte sich darum, ob es nicht ratsam wäre, dieses Dekret abzuändern und zu untersuchen, wie und in welchem Falle den Züchtlingen überhaupt der Abendmahls genuß gestattet werden solle. Der Kirchenrat „anerkennt in der neuen Anfrage mit dankbarer Rührung die religiöse Menschenliebe des Rates,<sup>3)</sup> indem dieser den Unglücklichen unter seinen Unterthanen eines der wirksamsten Mittel, das hl. Abendmahl, nicht vorenthalten möchte, sofern einer solchen Verfügung nicht ernste Bedenken entgegenstünden.“

<sup>1)</sup> Resp. Prud. Bd. XIV.

<sup>2)</sup> Polizeibücher 15/385

<sup>3)</sup> Akten Reorganisation Zuchtanstalten, Staatsarchiv.

Diese Bedenken setzte der Konvent in einer einläßlichen, mehr juristisch als religiös gehaltenen Zuschrift vom 27. November 1796 auseinander. Es scheint hart zu sein, heißt es darin, die auf lange Jahre oder lebenslänglich verurteilten Schallenhauer der Kommunion zu berauben, die anscheinende oder wirkliche Besserung bewirken könne, hart, solchen Menschen mit den irdischen Gütern, der persönlichen Freiheit und der bürgerlichen Ehre, auch die himmlischen Güter zu entziehen. Aber zunächst streite die Darreichung des hl. Abendmahls an Verbrecher wider den Begriff der Kirche und des Staates. Wenn jene eine Gemeinschaft von Menschen sei, die sich zu sittlichen Zwecken verbunden, so sei dieser eine solche menschliche Gesellschaft, die unter sich zu ihrer gegenseitigen Beschützung zusammentrete. Wenn der Staat aber die Verbrecher aus seiner Gemeinschaft ausschließe, so seien sie auch keine Kirchenglieder mehr, indem der Zweck der Kirche, ohne in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben, nicht erreicht werden könne. Seien die Verbrecher aber keine Kirchenglieder mehr, so dürften sie auch nicht zu einer Handlung zugelassen werden, welche Symbol ihrer moralischen Verbindung sei. Die Hinzulassung müßte eine stillschweigende Erklärung ihrer Rehabilitation in die Rechte eines Bürgers sein, folglich im Widerspruch mit der Fortsetzung ihrer Strafe. Zum andern sei aber das heilige Abendmahl zur Besserung der Verbrecher auch nicht unumgänglich notwendig. Alle übrigen Besserungsmittel der Religion, Predigt, öffentlicher Gottesdienst, Katechisation, Gebet, Erbauungsbücher, würden denselben in den Zuchtanstalten reichlich dargeboten; seien diese aber unwirksam, so werde nach aller Erfahrung auch das Abendmahl unwirksam bleiben. Fruchteten aber jene Besserungsmittel, so sei keine dringende Notwendigkeit des Abendmahls vorhanden. Zum dritten könnten die Züchtlinge auch zu ihrem Troste desselben entbehren: Nach den Grundsätzen der evangelischen Religion beruhe der Trost des Menschen nicht auf äußeren Zeichen und Siegeln, sondern auf dem Glauben an die Verheißungen Jesu und der Anwendung derselben auf des Menschen Seelenzustand. Daher werde in der reformierten Kirche mit Aus-



schluß aller Privatkommunion jeder Kranke und jeder zum Tode Verurteilte angewiesen, hierin seinen Trost zu suchen. Es wäre zu besorgen, daß bei den Verbrechern eben darum, weil ihnen durch die Hinzulassung zum Abendmahl vergönnt würde, mit ihren Richtern und der Gemeinde unbescholtener Bürger in Kommunion zu treten, Hoffnungen und Ansprüche auf Erlass ihrer Strafe erweckt werden müßten, und sie zu diesem Ende Besserung heucheln und bei nicht erfolglicher Begnadigung die fortgesetzte Strafe mit Widerwillen ertragen würden. Des Fernern würde die Hinzulassung auf die andern Kirchenglieder einen nachteiligen Einfluß haben: Bessergesinnte nähmen Argerniß daran, eine in ihren Augen so heilige Handlung hiedurch herabgewürdigt zu sehen; Schlechte und Leichtfertige, die ohnehin von diesem Sakramente geringfügig denken, würden in ihrem Leichtsinn befestigt, und der Ubergläubische nähme Anlaß, sich in seinem blinden Vertrauen auf das bloße opus operatum und eines, von aller moralischen Gemütsstimmung unabhängigen physischen (magischen) Einflusses des Abendmahls zu bestärken. Endlich wäre die Gefahr der Heuchelei unter den Zugelassenen nicht zu vermeiden, ebensowenig als die Nachgelüste der Ausgeschlossenen unterdrückt werden könnten.

Eine andere Bewandtnis schein es mit den Züchtlingen des Arbeitshauses zu haben. Hier saßen nicht Verbrecher, sondern solche, die erst auf dem Wege seien, es zu werden, die aber die väterliche Hand der Regierung gleichsam beim Eintritt in die gefährliche Laufbahn ergriffen habe, um sie die ersten Folgen ihrer Verirrung heilsam empfinden zu lassen. Allein, wenn es seine Wichtigkeit habe, daß die Grenzlinie zwischen den Strafbarsten im Zuchthause und den minder Strafbareren im Schallenhause wohl so nahe ineinanderfließe, daß den Letztern nicht könnte unterzagt werden, was den Erstern zugestanden würde, wenn auch den Zuchthaussträflingen das hl. Abendmahl wohl zu ihrem Trost nicht unbedingt nötig sei, wie denn auch Kranke und Gebrechliche es oft auf kürzere oder längere Zeit unverschuldet entbehren müßten; wenn bei dieser religiösen Handlung das Außer-

liche, Sinnliche vom Moralischen unterschieden werde, so stehe jenes in der Macht des Menschen, dieses allein bei Gott. Darum hätten die Repräsentanten des Staates und der Kirche zu fordern, daß diese Handlung der Gefahr des Mißbrauchs und der Entweihung nicht ausgesetzt werde, wie auch 1. Kor. 5, 13 andeute: „Thut von euch selbst hinaus, wer da böse ist.“ Aus allen diesen Gründen sei von der Darreichung des hl. Abendmahls an die Enthaltene der Zuchtanstalten des entschiedensten abzuraten.

Aber damit war die Angelegenheit wieder nicht erledigt, indem der Rat auf Anfragen der Anstaltsdirektion und des Zuchthauspredigers in den Jahren 1804 und 1807 sich neuerdings veranlaßt sah, den Konvent um ein nochmaliges Gutachten anzufragen. Nachdem dieser die theologische Fakultät ebenfalls beraten, gab er seine Meinung mit Schreiben vom 21. November 1807<sup>1)</sup> dahin ab, „es sei nach reformiertem Religionsystem von der Erteilung der Communion an Züchtlinge gänzlich abzustehen,“ mit der Bemerkung zu Händen des Zuchthauspredigers, daß diese Frage in Zukunft nicht mehr in Anregung gebracht werden solle. Der Zuchthausprediger schwieg, aber andere nicht. Das Appellationsgericht wandte sich durch seinen Präsidenten Alex. Alb. von Wattenwyl und Sekretär, Gerichtsschreiber Bizijs, unterm 23. April 1808 ebenfalls an den Rat. Eine Gefangene war unter der angeblichen Bedingung des zu gewährenden Abendmahlgenusses ins Arbeitshaus aufgenommen worden; durch den Abschlag desselben wurde sie wahnsinnig. Das Appellationsgericht fand nun, die Frage des Abendmahlgenusses in den Zuchtanstalten sei von den konsultierten Behörden „sowohl in rechtlicher als in religiöser Hinsicht weder in ihrem wahren Sichte dargestellt, noch nach ihren eigentlichen Grundsätzen entschieden, und es halte dafür, daß zur Ehre der Regierung, sowie zur Entladung unserer tiefgefühlten Pflichten die Verneinungsgründe nochmals geprüft werden sollten.“ Das Gericht könne seine Befremdung nicht verbergen, daß Diener des

<sup>1)</sup> Akten Reorganisation Zuchtanstalten, Staatsarchiv.

Evangeliums Jesu Christi, welches Liebe, Versöhnung, Buße, Besserung und Bekehrung als heilige Zwecke aufstelle, zu besorgen schien, daß eine Strafe, die an Ehre, an Freiheit, an den Körper zugleich gehe und den Menschen außer dem Leben aller raube, nicht streng genug sei, wenn nicht auch der Abendmahlsentzug damit verbunden werde. Wenn auch die Sittlichkeit das oberste Prinzip des Staates wäre, was zwar theoretisch unzulänglich und empirisch falsch sei, so würde es doch nicht wider die Sittlichkeit streiten, daß man Unglückliche nicht noch unglücklicher mache. Daß das heilige Abendmahl zur Besserung des gefallenen Menschen überflüssig und entbehrlich sei, das könne man umsoweniger glauben, als die Kirche stets lehre, wie unentbehrlich es sei. Noch weniger dürfe man sich auf den Ritus berufen, welcher die Privatkommunion nicht zulasse. Die Enthaltenen beider Zuchtanstalten machten eine Christengemeinde von 200 bis 250 unglücklichen Menschen aus, der man, weil es nicht 800 seien, diesen Trost nicht versagen dürfe. Wehe aber denen, welche sich über die Hinzulassung dieser Bedauernswerten zum Abendmahl ärgerten! Und auch eine exegetische Lektion mußten die Theologen von den Juristen hinnehmen; die citierte Stelle I. Kor. 5, 13 beziehe sich auf den speziellen Fall des Incests und schließe denjenigen, der sich dieser Missethat schuldig gemacht, nicht nur von der kirchlichen, sondern auch von der bürgerlichen Gemeinde aus. Der Apostel Paulus habe wohl schwerlich daran gedacht, daß diese Stelle auf den Abendmahlsgenuß in den Strafanstalten von Bern angewendet werden sollte. Es gebe übrigens auch andere Schriftstellen, wie Luk. 15, 7 und I. Kor. 12, 13. 14. Ausschluß von geistlichen Wohlthaten als Strafzweck dürste höchstens bei Verbrechen gegen die Religion eintreten.

Auch der Justiz- und Polizeirat ließ sich unterm 21. Mai desselben Jahres noch vernehmen, da ihm die Eingabe des Appellationsgerichts zur Berichterstattung überwiesen war. Doch dieses Kollegium war geteilter Meinung. Die Einen wollten es bei dem verneinenden Entscheide bewenden lassen, um dem

obrigkeitlichen Ansehen keinen Eintrag zu thun; die andern aber fanden, es sei zwischen den Züchtlingen des Schallen- und des Arbeitshauses zu unterscheiden. In Modifikation früherer Erkenntnisse wünschte der Justiz- und Polizeirat, „daß den sich bessernden, von den Geistlichen dazu tüchtig erfundenen Züchtlingen des Arbeitshauses der Genuß des heiligen Abendmahls an dem Oster- und Weihnachtsfest nach einem vom Kirchenrat zu entwerfenden Reglemente gestattet werden möge.“ Der Ratsentscheid geht aus den Akten nicht hervor, aber da die Abendmahlsfrage in spätern Jahren noch einmal Anlaß zu Differenzen bot, so scheint der frühere Beschluß des Rates aufrecht erhalten worden zu sein.

Während dieses Abendmahlstreites wurden auch andere gottesdienstliche Angelegenheiten der Strafanstalten in Beratung gezogen. Schon im Jahre 1783 war der Kirchenkonvent angefragt worden, was für Gebete und Lieder für die Züchtlinge gebraucht werden könnten, oder ob eigene aufzusetzen wären, die sich für ihre Lage besonders eigneten. Die Antwort lautete dahin, daß die anfänglich für die Spinnstube „verfertigten Gebete“ beizubehalten seien unter Beifügung von zwei Tischgebeten. Der Prediger habe dieselben von Zeit zu Zeit zu erklären. Zu Liedern eigneten sich keine besser und schicklicher, als die Psalmen Davids und die Festlieder „unter kluger Auswahl“ durch den Zuchthausprediger. Als Erbauungsbücher endlich wurden beiläufig angeraten „Hübners biblische Historien“ und „Unterhaltungen für Missethäter“; dieser Titel sei aber abzuändern in „Unterhaltungen für Gefangene.“<sup>1)</sup>

Mit Bezugnahme auf ein früheres Reglement von 1741, wonach die Geistlichen zum heiligen Geist und der französischen Kirche allmonatlich die Unterweisung im Schallenhause inspizieren sollten, wurde der Konvent mit Zeddel vom 6. Dezember 1784 angewiesen, künftig diese Inspektion alljährlich einmal besorgen zu lassen, „da der Vorschrift seit langem nicht mehr nach-

<sup>1)</sup> Schallen- und Arbeitshausmanual I/219.

gelebt wurde.“<sup>1)</sup> Auf das Jahr 1787 führte man im Schallenhause neben der Unterweisung auch eine Religionsstunde ein, wie eine solche im Arbeitshause schon erteilt wurde; dieselbe fand täglich von 11 bis 12 Uhr statt und wurde durch einen Schulgehülfen auf dem Bollwerk gegeben, wofür derselbe jährlich 80 Kronen erhielt.<sup>2)</sup> Auch für das leibliche Wohl ward Vorkehrung getroffen, indem am 6. Juli 1790 die Erlaubnis zu Bädereisen für franke Enthaltene des Arbeitshauses auf ein ärztliches Zeugnis erwirkt wurde, dank dem humanen Reglement von 1783/88.<sup>3)</sup>

Die Abendmahlkontroverse hatte der Zuchthausprediger Alb. Schärer veranlaßt, indem er ein Gutachten über die Verbesserung der Zuchtanstalten unterm 6. Oktober 1807 eingereicht hatte, worin er die Wünschbarkeit der Hinzulassung zum Abendmahl an Festtagen sowohl der Arbeitshäuser als der Schallenerker bei Wohlverhalten anempfahl; denn es sei Pflicht, jedes Besserungsmittel und jede Aufmunterung zur Besserung bei diesen Unglücklichen zu versuchen, und er, als Pfarrer und Seelsorger, bitte inständigst, zur Einführung des Abendmahls die Hand zu reichen, indem das Schul- und Kirchendepartement keinen Einwand erheben würde. Wie ungnädig aber der Kirchenkonvent die Ansichten und Wünsche des Anstaltsgeistlichen aufnahm, das wissen wir schon.<sup>4)</sup>

Unterm 31. Dezember 1799 wendete sich, von Luzern datiert, „der Minister der Künste und Wissenschaften der einen und unteilbaren helvetischen Republik,“ Stapfer, „an die Bürger der Verwaltungskammer des Kantons Bern“ in einer Zuschrift,<sup>5)</sup> betreffend das sogenannte Zwölferkollegium, mit der Weisung, daß in Zukunft die für die Pensionen der Zwölferkandidaten ausgesetzte Summe von nun an wie bisher dem Staate, aber

<sup>1)</sup> Polizeibücher 18/119.

<sup>2)</sup> *ibid.* 18/513.

<sup>3)</sup> *ibid.* 19/311.

<sup>4)</sup> *Alten Zuchtanstalten*, Staatsarchiv.

<sup>5)</sup> *Gesetze und Befehle* 5/9, Staatsarchiv.

unter dem Titel „Pension für den Catecheten der Gefangenen“ verrechnet werden solle. An diese Verfügung anknüpfend, spricht sich der Minister des weitern „über die geistliche Behandlung der Kriminalen“ aus, „die bisher mehr vom guten Willen, als von Einsicht in die Erfordernisse solcher Umstände zu zeugen schienen.“ Es könne aber nie zu früh sein, eine Verbesserung hierin vorzunehmen, insonderheit wenn sich dieselbe auch über andere unglückliche Gegenstände unseres Mitleids, über die Zuchthausgefangenen, ausbreiten wolle. Es erfordere ein eigenes Studium und eine Erfahrung, welche nur allmählig erworben wird, wenn man diese Klasse von Unglücklichen zu belehren und zu bessern wünsche. Es sei dies eine Angelegenheit, welche hoffentlich die Aufmerksamkeit unsrer Regierung mit Erfolg beschäftigen werde, nämlich die gehörige Einrichtung der Zuchthäuser und der Gefangenschaften, womit diesen Anstalten eine größere bürgerliche Wichtigkeit gegeben sei. Zum Schluß erkundigt sich der Minister der Wissenschaften um die Einrichtungen des Gottesdienstes im Schallenhause, über Besoldungsverhältnisse, Zahl der Gefangenen, sowie „über die Veränderungen infolge der neuen Ordnung der Dinge.“

Der Sturm von Westen war inzwischen ja gekommen und hatte das altbernerische Staatswesen in seinen Grundfesten erschüttert und völlig verändert. Das stolze, selbstbewußte Bern, eine Art Großmacht, war zur Verwaltungskammer der einen und unteilbaren helvetischen Republik geworden. Daß bei dieser völligen Umwälzung aller Verhältnisse dem Gefängniswesen im allgemeinen, sowie den Strafanstalten im besondern nicht mehr dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt wurde, wie namentlich in den letzten vorangehenden Jahrzehnten, ist um so begreiflicher, als gerade diejenigen Männer und Kreise, welche sich damit beschäftigt hatten, „von der neuen Ordnung der Dinge“ auf das Empfindlichste berührt waren.

Auch die Enthaltene der bernischen Strafanstalten vermochten sich in den gleichsam über Nacht andern gewordenen Verhältnissen nicht zurecht zu finden, sondern standen treu zur

alten Ordnung und Regierung, wie die folgenden Vorfälle beweisen.<sup>1)</sup> Im Jahre 1796 waren zehn Sträflinge von Bern zur Verrichtung von öffentlichen Arbeiten nach Yverdon verlegt worden. Am 28. Januar 1798 schenkte ihnen die Municipalität der Stadt ohne weiteres die Freiheit, versah sie mit Geleitbriefen und Geld mit der Weisung, sich nach Belieben irgendwohin zu begeben. Aber diese bernischen Angehörigen, die sich unter einer Bevölkerung befanden, welche sich gegen ihre gesetzliche Obrigkeit erhoben hatte, erklärten, daß sie keine Freisprechung begehrten, die nicht gesetzlich sei. Sie kehrten allerdings der Stadt Yverdon den Rücken, aber am 31. Januar stellten sie sich sämtlich in Bern zur Verfügung der Behörden ein. Diese waren nicht wenig überrascht von solcher Anhänglichkeit, aber sie bestätigten die Freisprechung durch einen Gnadenerlaß, beschenkten die Begnadigten nicht nur mit Geld, sondern jedem Einzelnen wurde auch ein Attest über sein treues und gesetzmäßiges Verhalten ausgestellt. Der andere Vorfall ereignete sich am darauffolgenden 3. März. Der General Schauenburg hatte dem Rat von Bern die Erklärung zugehen lassen, daß er befohlen habe, sämtlichen Strafgefangenen beiderlei Geschlechts, welche wegen keiner anderen Ursachen als wegen ihrer Zuneigung zu Frankreich enthalten waren, die Freiheit zu schenken; wenn die Behörden nicht sofort einwilligen würden, hätten sie dieselbe Gefangenschaft zu gewärtigen, welche jene Freunde der Freiheit verbüßen mußten. Man las den zirka 200 Enthaltene den Erlaß des Generals vor, und ließ ihnen die Wahl, zu den Franzosen überzugehen, heimzukehren oder für das Vaterland zu kämpfen. Alle wählten das letztere, und die Mehrzahl derselben fiel zu Fraubrunnen.

Am 10. Mai 1803 beschloß der Kleine Rat, daß die vorhandenen helvetischen Kriminal- und andern Gesetze bis zur Abschaffung oder Umgestaltung derselben zur Nichtschnur dienen

<sup>1)</sup> Mallet-Dupan, *Mercure britannique* 1798, «Nouvelliste Voudois» No. 42. 1898.

sollten. Das oberste Appellationsgericht hatte über die notwendig gewordenen Abänderungen beförderlich Vorschläge einzureichen.<sup>1)</sup>

Aus der Instruktion von 1800 für den Verwalter des Schallen- und Arbeitshauses<sup>2)</sup> ist in betreff der Gefangenen festgestellt, daß sich der Verwalter eines menschenfreundlichen Wesens gegen dieselben beleiße, dagegen ihre mutwilligen Fehler mit aller Strenge ahnde. Da derselbe nicht im Hause wohnte, sollte er die Anstalten täglich zweimal besuchen und überall zum rechten sehen. Ein Gesetz vom 16. Februar 1801 bestimmt die Strafen für die entwichenen Verbrecher und die solchen Gefangenen zugesicherte Wohlthat, die an einem Entweichungsversuche nicht teilnahmen, bezw. ihn verhinderten. Jeder Entwichene sollte nach seiner Ergreifung sofort wieder an seinen Verhaftungsort zurückgebracht werden. Ergab es sich bei der sofortigen Untersuchung, daß der Flüchtling, ohne Anwendung von Gewalt und gefährlichem Anschlag, lediglich eine ihm dargebotene Gelegenheit zur Entweichung benutzte, so sollte derselbe ohne irgendwelche Züchtigung bloß die Wohlthat auf Begnadigung verwirkt haben; ergab sich aber, daß er sich arglistiger, gefährlicher oder gar gewaltthätiger Mittel bediente, so hatte er eine Strafverlängerung von wenigstens einem Monat bis zu zwei Jahren zu gewärtigen und überdies, je nach dem Grade der Strafwürdigkeit seiner Entweichungsart, noch engere Einschließung und härtere Arbeit als besondere Züchtigung. War die Entweichung von einem Verbrechen begleitet, so stand es den Kriminalbehörden zu, nach Vorschrift des peinlichen Rechts zu richten. Wurde der Entwichene überwiesen, während seiner Flucht neue Verbrechen begangen zu haben, auf welche Pranger-, Ketten-, Einsperrungs-, Stock- oder Zuchtstrafe gesetzt war, so mußte die von daher auf ihn fallende neue Strafe je nach ihrer Art entweder sogleich vollzogen oder aber der noch nicht vollendeten ältern Strafe hinzugefügt werden. Wäre aber das auf der Flucht begangene Ver-

<sup>1)</sup> *Defretenbuch* 1/10.

<sup>2)</sup> *ibid.* 2/391 ff.

brechen ein solches, das die Todesstrafe nach sich ziehe, so müsse diese ohne weitere Rücksicht auf seine vorherige Bestrafung erfolgen. Dagegen sollte vom 4. März 1799 an, als des Einführungstages des peinlichen Gesetzbuchs, von der Dauer aller Ketten- oder Einsperrungsstrafen jedes Jahr ein Monat abgerechnet und folglich die Strafzeit am Ende um so viel abgekürzt werden, wenn nämlich nach Zeugnis des Oberaufsehers bescheinigt war, daß der Verhaftete während seiner Strafzeit keinen Entweichungsversuch machte und sich geziemend betrug. Der Entscheid darüber stand dem Distriktsgerichte zu.

Wie äußerst mangelhaft die Leitung der Anstalten noch immer war, geht aus einer Beschwerdefrist des Justizrats vom Jahre 1804 hervor,<sup>1)</sup> wonach derselbe mehrmals im Falle war, Anzeigen über Unterschleife der Zuchtmeister, unrichtige Kontrollen der Arbeiten und selbst über höchst ärgerliche Unsitlichkeiten beider Geschlechter der Direktion beider Anstalten mitteilen zu müssen. „Das neueste aber und frappanteste ist, daß die Verfertigung von falschem Geld im Hause selbst den Gegenstand einer angehobenen Untersuchung ausmacht.“ Deshalb wird beantragt, eine eigene Kommission von Ratsgliedern und Mitgliedern des Appellationsgerichts mit dem Entwurf einer neuen Organisation der Zuchtanstalten zu beauftragen. Die Oberaufsicht wurde vor der Revolution durch eine besondere Direktion, namentlich durch deren jeweiligen Präsidenten gehandhabt; während der Revolution lag sie der Verwaltungskammer ob, und beim Eintritt der Mediationsverfassung wurde sie vom Justizrat wieder einer eigenen Kommission übertragen, welche nach dem berührten Vorschlage vom 14. Februar 1804 ganz an die Stelle und in die Verhältnisse der ehemaligen Direktion treten sollte. Man merkte aber die Mängel der Kollegialform bald; die Mitglieder waren nicht besoldet und nicht zur Verantwortung zu ziehen, zumal bei Anstalten, die unter strenger und unablässiger Zucht gehalten werden mußten, und die sowohl in Bezug auf Zahl

<sup>1)</sup> Akten, Vorschläge zur Reorganisation der Zuchtanstalten, Staatsarchiv.

und Unterbrechungslosigkeit, als auch in der Sache selbst lästige Dienstleistungen erforderten. Alle diese Gründe wurden in einem Kommissionsrapport vom 1. Oktober 1807 ausführlich auseinandergesetzt. Unterm 22. Juni 1808 legte dieselbe Kommission ein neues Gutachten vor mit dem nochmaligen Vorschlag, die Oberaufsicht einem besoldeten Direktor zu übertragen; die Minderheit wollte eine Ehrenstelle haben. Der Rat beschloß aber nach dem Mehrheitsantrag<sup>1)</sup> und setzte eine Besoldung von Fr. 1500 für die Stelle aus; aber da man sie von gewisser Seite für zu hoch hielt, reichte der kaum erwählte Direktor (Stürler) seine Demission ein.

Das Reglement von 1788 wurde in allen Teilen bestätigt, die Kompetenzen des Strafnachlasses laut Gesetz vom 18. Februar 1801 blieben in Kraft. Die Direktion hatte die Prämien an die Fleißigen zu bestimmen. Ein Arzt besorgte die Kranken beider Häuser, ebenso sollte der Lehrer sie pflegen. Kostgelder sollten in gewissen Fällen bei korrektonellen Strafen erhoben werden, und ebenso sollte für die Gefangenen, die aus der obern Gefangenschaft entweder wegen Platzmangels oder Krankheit in diese Anstalten verlegt wurden, sowie auch für die Polizeigefangenen ein gewisses tägliches Kostgeld berechnet werden. Der Staat, so argumentierte man, könne nach der Revolution — die Gelder waren fort — keine so großen Beiträge mehr an die Zuchtanstalten geben, wie vorher geschehen, so daß auf alle möglichen, mit der Menschlichkeit verträglichen Mittel gedacht werden müsse, um in diesen Anstalten eine größere Ökonomie einzuführen und die Zahl der Gefangenen zu vermindern. Vielleicht könnte man, heißt es in einem Schreiben an den Justizrat, die überzähligen Sträflinge an fremde Mächte oder an fremde Werber abgeben oder sie in den Bergwerken beschäftigen; auch sei die Frage aufzuwerfen, „ob nicht vielleicht eine allgemeine eidgenössische Zuchtanstalt vorteilhaft wäre.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> 5. d. 4. Juli 1808.

<sup>2)</sup> Dekretbuch Nr. 1, 477/483.

Dem Manual des Kleinen Rats von 1804 sind folgende charakteristische Notizen zu entnehmen:<sup>1)</sup>

Januar 12. Dem Schallenhauseprediger wird eine Gehaltszulage von hundert Franken zuerkannt.

— 18. Dem Finanzrat wird ein Vorschuß von 10,000 Franken für die Zuchtanstalten bewilligt.

Februar 1. Die Befoldung des Anstaltspredigers ist von der Verwaltung zu entrichten.

März 23. Niklaus Stämpfli von und zu Bern wird zum Verwalter des Schallen- und Arbeitshauses ernannt.

April 4. Für die Fabrikation (Tuch) wird ein Vorschuß von 2000 Franken gewährt.

— Die Publikation der im Jahre 1803 entwichenen Flüchtlinge soll erfolgen.

— 27. Zettel an den Justizrat: „Aus Anlaß der Flucht von acht gefährlichen Gefangenen aus dem Schallenhause ist angeregt worden, ob nicht für schwere Verbrecher die Todesstrafe auf ihre Entweichung gesetzt werden könnte.“

An das Bauamt: Auftrag zur Umänderung der nicht ausbruchssicheren Gefangenschaft zu Narberg. (Auch hier waren zwei Entweichungen vorgekommen.)

— 28. S. Excellenz, der Landammann der Schweiz, teilt mit, daß die Aufnahme von Verbrechern schweizerischer Herkunft auf französischen Galeeren verweigert sei.

— 30. Zettel an die Schallenhauskommission: „Für vermögliche Züchtlinge ist, wie vor der Revolution in einigen Fällen geübt worden, eine Kostgeldbestimmung zu beantragen.“

Daß aber mitten in den politischen Umwälzungen, welche das alte Bern in so entscheidender Weise in Mitleidenschaft zogen, der Gedanke an eine zweckmäßigere Einrichtung der Strafanstalten dennoch nicht untergegangen, sondern wach geblieben war, geht aus einem bedeutsamen Aktenstück hervor, welches der Justiz- und Polizeirat Beerleder unterm 9. Februar 1804 dem

<sup>1)</sup> Nr. 3 und Nr. 17.

Nate einreichte.<sup>1)</sup> Ausgehend vom gegenwärtigen Zustande, wonach dem Verwalter sowohl die Oekonomie beider Häuser und die Leitung der äußern Arbeit, als auch die Überwachung der städtischen Gefangenschaften oblag, und an Stelle des frühern Buchhalters ein Fabrikant getreten war, gesteht der Verfasser, daß seit Beginn und während der Revolution Vieles versäumt worden sei. Der Unterstatthalter, dem die besondere Aufsicht über die Anstalten zuftand, habe zu viele Geschäfte, und da keine Polizeistrafen ohne seine Befehle ausgeführt werden durften, so müsse der Verwalter an Autorität verlieren und die Hausordnung leiden. Den gänzlichen Verfall aber habe der helvetische Geldmangel herbeigeführt, so daß für die Zuchtanstalten nichts geschehen konnte. „Die Gefangenen tragen meistens ihre eigene Kleidung, die sie bei der Arbeit verderben, oder sie müssen wegen Mangels an Ersatz entweder eingesperrt bleiben oder in Lumpen einhergehen; Schuhe und Strümpfe fehlen ihnen gänzlich. Die Lagerstätten sind ebenfalls in einem elenden Zustande, die Decken zerfetzt und fast unbrauchbar, die Strohsäcke und die wenigen Leintücher verdorben und unrein. Das Zweckwidrigste von allem aber ist der Übelstand, daß über 200 Sträflinge meistens ohne Arbeit sind und mithin ohne Verdienst für das Haus. Die schwersten Verbrecher müssen der Sicherheit wegen zusammen in eine Kammer eingeschlossen werden, wo sie entweder gar nichts arbeiten oder durch irgendwelche Beschäftigung sich etwas zu verdienen suchen, um sich auch nur die notwendigsten Kleidungsstücke anschaffen zu können, welche die Anstalt nicht mehr zu liefern vermag.“

Die Nahrung dagegen hält der Verfasser für genügend, zumal „bei der arbeitslosen Zeit.“ Sie bestand aus Mues, Suppe, Brei und Gemüse. Je sechs Züchtlinge erhielten täglich vier Pfund Brot trocken und 1,5 Pfund zum Einschnneiden. Die Versorgung der Kranken geschah in gleicher Weise, wie früher. Die Apotheke hatte im Jahre 1801 eine Rechnung von Fr. 1616. 08

<sup>1)</sup> Aus Cahier Zuchtanstalten 1803–1831, Manuskripte, Staatsarchiv.

der Wundarzt eine solche von Fr. 1076. 65. Der Religionsunterricht wurde vom Hausgeistlichen und drei Schulmeistern abwechselnd erteilt. In baulicher Beziehung war gar nichts mehr geschehen. Man war endlich doch zur Einsicht gekommen, daß es leichter sei, eine Strafanstalt von neuem zu erstellen, als eine alte in ein gutes Geleise zu bringen. Durch fünf Revolutionsjahre war alles bis aufs kleinste verworren. Auch der andern Einsicht konnte man sich nicht mehr verschließen, daß Strafanstalten dem Staate stets beträchtliche Kosten verursachen.

In betreff des Strafnachlasses ging man darin noch nicht einig, ob durch Art. 8 des helvetischen Gesetzes vom 18. Februar 1801 die Kompetenzen der Anstaltsdirektion als aufgehoben zu betrachten seien. Man erinnerte sich an die guten Folgen jener Befugnis und wollte dieselbe aufrecht erhalten wissen. Das Schallenhäus bestand zur Zeit aus drei Abteilungen, dem vordern und hintern Flügel und dem Turm. Dieser letztere bildete ein besonderes Gebäude, das von den andern getrennt und gar nicht fest war. Für die Gefährlichsten hatte man nur zwei Kammern, das alte Kübloch, von denen aber die eine — wieder wegen Raummangels — als Kräzestube diente, die andere, nur für vier Personen, war meistens derart besetzt, daß bei Zuwachs die größte Verlegenheit entstand. Der Amtsbericht des Verwalters verlangte diejenige Abhilfe, die allein das richtige traf, den Bau eines neuen Zuchthauses.<sup>1)</sup> Aber beinahe zwei Jahrzehnte sollten noch vorübergehen, bis diese Forderung auch den Räten genehm war. Inzwischen suchte man sich wieder mit allerlei Mitteln zu behelfen, erwählte an Stelle der Strafanstaltsdirektion einen Direktor,<sup>2)</sup> ventilirte die Kostgelderfrage der Gefangenen fast alljährlich. Vor 1798 wurden Kostgelder entrichtet 1. von solchen, die mit richterlicher Sentenz zum Schallentwerf verurteilt waren, und 2. von denjenigen, die auf Ansuchen von Gemeinden ins Arbeitshaus aufgenommen wurden.

<sup>1)</sup> Cahier Zuchtanstalten d. d. 14. November 1809.

<sup>2)</sup> Beschluß vom 30. Dez. 1808.

Man fand, daß es für die Regierung allerdings eine bedeutende Ersparnis wäre, wenn der Richter die Vermöglichen auch zur Bezahlung des Kostgeldes verurteilte; für die Arbeitshäusler sei die Forderung ebenfalls berechtigt, da sie meistens Bresthafte seien, die den Gemeinden ohnehin zur Last fallen müßten. In der That hatte der Justizrat zweierlei beantragt: 1. daß das Appellationsgericht bei vermöglichen Delinquenten in die Sentenz die Enthaltung auf eigene Kosten aufnehmen möge, und 2. daß für die Arbeitshäusler in allen thunlichen Fällen ein Kostgeld von 60 Franken zu bestimmen sei.<sup>1)</sup> Aber weder der Direktor noch die Kostgelder halfen den Anstalten auf.

Nachdem die helvetische Regierung und ihre Beamten abgetreten waren und durch die Mediation wieder eine neue Ordnung der Dinge eingeführt wurde, als die Wunden des Landes allmählig zu vernarben begannen und eine rege Thätigkeit sich allerwärts bemerkbar machte, namentlich durch gemeinnützige Vereine wachgerufen, fühlte man auch die Notwendigkeit der Verbesserung der Einrichtungen in den Strafanstalten. Gleichwie die helvetische Staatsverwaltung überhaupt, so befand sich auch die Administration der bernischen Zuchthäuser derart im Verfall, daß die sofortige Anhandnahme einer Reform geboten war, sowohl im Interesse der Staatsfinanzen, als um der Sache selbst willen. Die Schallen- und Arbeitshausdirektion war um Verbesserungsvorschläge angegangen worden; sie legte dieselben in einem Bericht über die innere Einrichtung der bernischen Zuchtanstalten vor,<sup>2)</sup> worin sie zunächst beklagt, daß die ehemalige weise Sparsamkeit nicht mehr vorhanden sei, darum auch nicht mehr zu finden seien Ordnung und Betriebsamkeit. Die Zahl der Sträflinge sei wieder bedenklich angewachsen, die Warenvorräte hätten abgenommen und seien in schlechtem Zustande. Die Verwaltung habe beträchtliche Rückstände für gelieferte Lebensmittel, aber keine Barschaft, ebensowenig als die Staats-

<sup>1)</sup> Schreiben vom 7. Aug. 1810, Cahier 3. A.

<sup>2)</sup> d. d. 4. Aug. 1806, ib.

fasse, die nur zu schwer geschädigt worden sei. Die Verwaltung müsse nach neuen Arbeitsquellen forschen und auch die Mißbräuche in der innern Einrichtung abstellen. Die bisherige beste Rendite lieferte die Fabrikation von Tuch, aber in den Revolutionsjahren war sie derart zurückgegangen, daß 1803 nur noch ein einziger Webstuhl Beschäftigung hatte, während vor der Revolution 19 im Gange sich befanden. Es gelang denn auch, wieder neun Stühle in Betrieb zu setzen. Die andere Haupterwerbsquelle war die Straßenreinigung. Im Frühjahr 1803 wurde zwischen der Verwaltung und dem Polizeiamt ein Vertrag auf sechs Jahre abgeschlossen, wonach die Anstalten sämtliche Gassen, Gäßlein, öffentlichen Plätze, Promenaden, Brücken und Treppen „innert den äußern Thoren und Mauern der Stadt bis zu den Schlagbäumen“ wöchentlich von allem Schuttabraum, Kehrlicht, Koth und Dünger zweimal vollkommen zu reinigen sich verpflichteten, dagegen für diese Arbeit allen davon sich ergebenden Dünger, Bau und Bauerde erhielten. Die Bauhaufen wurden an Private verkauft, teilweise aber auch zu den Pflanzungen der Anstalten verwendet. Der Erlös betrug per Haufen 90 bis 100 Franken, der jährliche Gewinn 2600 Franken bei 14,262 Arbeitstagen, so daß per Tag und Sträfling nur 17,5 Rappen Arbeitsertrag erzielt wurde, während Private 50 Rappen Taglohn für Gefangene zu bezahlen hatten. Der Ertrag dieser Taglohnarbeit machte jährlich etwa 3000 Franken aus.

Die Armut der helvetischen Aera illustriert die schon erwähnte Thatsache, daß die Gefangenen der beiden Häuser keine Anstaltskleidung trugen, sondern sich mit ihren eigenen Kleidern behelfen mußten. Als die neugewählte Direktion 1804 die Verwaltung übernahm, war weder ein Kleidungsstück noch Tuch vorhanden. Nach und nach wurde das Notwendigste beschafft, so daß wenigstens die Züchtlinge auf Taglohnarbeit wieder uniformiert waren. Die Nahrung ward wieder zweckmäßiger ausgewählt, nachdem man der Rumfordsuppe (mit gebähtem Brot) endlich den Abschied gegeben hatte. Bei den unzweckmäßigen Lokalitäten, die nicht einmal ausbruchssicher waren, mußte die

strikte Sonderung der Enthalteneu unterbleiben. Um Fluchtversuchen vorzubeugen, versetzte man ein oder zwei „Vertraute“ zu den Gefährlichen, sowohl zur Arbeit als zur Nachtruhe; auch wechselte man häufig die Schlafstätten der Gefährlichen und Ausreißer. Zu solchen Mitteln war man durch den schlechten Zustand der Gebäude gezwungen.

Es kamen denn auch Reformvorschläge. Am 13. Oktober 1806 hatte der Rat die Mitglieder Thormann und Galler, sowie den Appellationsrichter in die Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die neue Einrichtung der beiden Zuchtanstalten gewählt.<sup>1)</sup> Der Bericht, von Galler unterzeichnet, erfolgte am 1. Oktober 1807. Nachdem derselbe den ungenügenden Zustand sowohl in disciplinarischer, als ökonomischer Beziehung nachgewiesen, verlangte er dreierlei zum besten der Anstalten: eine justizgemäße Einrichtung, eine wirksame Moral und eine regelmäÙigere, „sozusagen militärische“ Ordnung. Durch Änderung der Staatsverfassungen der Schweiz und der benachbarten Staaten, fährt der Berichterstatter fort, werde die Landesverweisung bei ältern oder schwächlichen Menschen immer schwieriger sein, und die Kriminaljustiz werde sich endlich dem natürlichen Verhältnis der Staaten nähern, vermöge dessen kein Staat eigentlich die Befugnis habe, seine Bösewichte in andere Staaten loszulassen und diese entweder mit ihrer Gut zu beladen oder ihre Sicherheit zu gefährden. Andererseits nehme die Zahl der Vergehen zu, und daher komme es, daß die Zahl der Sträflinge gegenwärtig auf 262 steige, wogegen im Jahre 1788, da der Kanton fast dreimal größer war, nur 272 Züchtlinge in beiden Häusern sich befanden, obwohl das Appellationsgericht bei Fällung seiner Urteile mehr Rücksicht auf den Zustand der Zuchthäuser und die Bedürfnisse des Staates nehme, als es nach strenger Handhabung der Gerechtigkeit thun sollte.

Bei der verbesserten Einrichtung der beiden Anstalten sei eine schärfere oder gelindere Behandlung der Gefangenen nicht mög-

<sup>1)</sup> Akten Zuchtanstalten, Vorschläge, Staatsarchiv.



lich. Die Bauart war von Anfang an nicht für eine große Zahl von Enthaltene angelegt und nicht dem Strafzwecke entsprechend, ausbruchgefährlich, ohne die nötigen Schutzmaßregeln. Ein geradezu empörender Fehler sei die stets unvermeidlich gebliebene Vermischung junger und alter, besserer und schlechterer, gebesserter und ruchloser Gefangener, wobei man die besseren zu einer Art von vertraulichen Aufsehern mache, welche die schlechteren an der Flucht zu hindern hätten, sowie die Verabredungen und Anschläge dazu. Wenn nun einer der Strafzwecke, obgleich nicht der oberste, die Besserung des Verbrechers sei, so streite die Anstaltseinrichtung geradezu wider denselben, und es sei Pflicht der Regierung, diesem Übelstande abzuhelpen. Der Richter werde in der Anwendung der Strafgesetze auf die Vergehen gehindert, weil es sein Gefühl verletze, einen nicht verdorbenen Menschen, der aus Unkenntnis oder durch Verführung ein erstes Verbrechen begangen habe, worauf vier bis sechs Jahre Schellenwerkstrafe haften, in die Gesellschaft der Bösewichte zu versetzen, wo er nicht selten zum Galgen gezogen werde, so daß der Richter lieber mit Arbeitshaus oder Landesverweisung, also zu gelinde strafe. Deshalb müsse zu den beiden bestehenden Abteilungen noch eine dritte kommen, wodurch die Schellenwerker in zwei Klassen getrennt würden, 1. in die Klasse, welche Züchtlinge mit zehn oder mehr Jahren Kettenstrafe zählt; diese würden das eigentliche Schellenhaus ausmachen mit ungefähr 100 Mannspersonen; 2. in die Klasse derjenigen, welche zu weniger als zehn Jahren verurteilt sind, das Zuchthaus mit etwa 50 oder 60 Personen, wovon die Hälfte Weiber, und 3. das Arbeitshaus, das auf dem gleichen Fuße verbliebe, mit 50 Manns- und 40 Weibspersonen. Schellenhaus und Zuchthaus seien aber gänzlich zu trennen. Ein neues Schellenhaus für die erste Klasse, mit gehöriger Sicherheit und genügendem Raum, müsse erstellt, das Arbeitshaus in das Schellenhaus verlegt und das Arbeitshaus als Zuchthaus verwendet werden.

Für die moralische Besserung der Enthaltene machte die Kommission den Vorschlag, daß den jüngern eine besondere

Unterweisung in der Heilslehre gegeben werden solle, mit Abendmahlsgenuß am Schlusse derselben. Die Aufmunterungsmittel in Kleidung, Nahrung, Behandlung, Arbeit, Décompte seien mit schärferer Untersuchung, größerer Thätigkeit und mannigfaltiger Abstufung anzuwenden, um die verstockten, abgestumpften Seelen durch sinnliche Reize zur Besserung aufzuwecken. Zu den besten Erziehungsmitteln gehöre aber die Reinlichkeit und die daraus entspringende Behaglichkeit; Verbrecher seien gewöhnlich nicht reinlich. Behaglichkeit aber erweiche die böse Herzenskruste und mache für die Lehren der Sittlichkeit und Religion empfänglich, gewinne also für die Besserung den Boden. Die in Aussicht genommene Zubereitung der Speisen durch die Suppenanstalt sei nicht anzuraten, sie gehöre ins Haus. Nach dem Beispiele der englischen und bayerischen Zuchthäuser solle auch in Bern alles, was für die leiblichen und geistlichen Bedürfnisse nötig sei, durch die Anstalt selbst, nicht von auswärts, dargeboten werden. Endlich sollen unter den Arbeiten nicht nur die Tuchfabrikation berücksichtigt, sondern auch Handwerke eingeführt werden, um den Entlasslingen einen Broterwerb zuzuweisen, z. B. die Schusterei, die Steinhauerei, Wagnerei, Küblerie und Schneflerei, zumal so viele Reparaturen für die Anstalten selbst zu besorgen wären; kein Züchtling sollte das Haus verlassen, der nicht ein Handwerk erlernt hätte. Man habe ja in den Strafanstalten den besonderen Vorteil, daß man die Enthaltene mit Schlägen zu Fleiß und Arbeit zwingen könne.(!)

In demselben Jahre ließ sich auch das Appellationsgericht sowohl über die Strafanstalten, als über die städtischen Gefangenschaften vernehmen<sup>1)</sup>. Die Strafanstalten seien nicht nur mangelhaft, sondern auch zweckwidrig eingerichtet. Im ganzen Hause herrsche eine solche ekelhafte Unreinlichkeit, ein so ärgerlicher Schmutz, daß da schon „ein radikal vitium, besonders ein gänzlicher Mangel an individueller, persönlicher Verantwortlichkeit zur Gunde liegen müsse.“ Das Refektorium z. B. sei bestimmt

1) Alten Zuchtanstalten, Vorschläge, St. A.

seit sechs Monaten nicht ein einziges Mal gehörig gereinigt worden. Kaum eine ganze Fensterscheibe, die Löcher mit Papier und Lumpen verstopft, die Zimmer nicht gelüftet mit verpesteter Luft. Der ohnehin enge Raum zwischen dem Hause und der Schanzmauer sei noch durch einen Pferdestall verbaut, wo der Verwalter Koffelet seine Equipage von vier Pferden installiert habe. Die Bettdecken, die im Hause verarbeitet werden sollten, seien größtenteils zerlumpt, oder mindestens so schadhast, daß sie den Gefangenen nicht einmal „christlich“ decken. Nicht alle Züchtlinge hätten Schuhwerk — die betreffende Inspektion fand am 3. März statt — waren deshalb auch nicht auf Arbeit, und diesen Mangel entschuldigte der Zuchtmeister damit, es seien zwar Schuster genug, aber kein Leder sei vorhanden.

Kranke und Gesunde seien durcheinander und bei einander, und was noch ärger und empörender, die Krüzigen würden zu den Lebenslänglichen ins gleiche Zimmer, „in das ohnehin schon mephytische Nüebloch“ gesperrt, wo diese Unglücklichen auch de facto zu lebenswieriger Kräze verdammt seien. Wahrlich, eine solche Barbarei im 19. Jahrhundert würde in ganz Europa nicht gefunden werden! Auf vernünftige, tägliche und zweckmäßige Arbeit aller Züchtlinge ohne Ausnahme und damit verbundene Bewegung in frischer Luft, ohne die jeder Gefangene am Ende zum Krüppel werden müsse, scheine nach der Menge der in ein Zimmer müßig Zusammengeschlossenen lange nicht genug Rücksicht genommen zu werden. Von Bibeln, Erbauungsbüchern, oder irgendwelchen moralischen Besserungs- oder Trostmitteln wäre nichts zu sehen. „Einen Fieberkranken fanden wir, der seit vier Tagen ohne Medicamente und ohne ärztlichen Besuch bei den Gesunden auf einer Bank saß.“ Wenn da geholfen, wenn diese für die bürgerliche Gesellschaft unentbehrliche Anstalt ihren mannigfaltigen Zwecken in richterlicher, menschlicher, moralischer und ökonomischer Hinsicht entsprechen solle, so müsse das Ganze von Grund aus genau untersucht und die erste Basis des Ganzen auf wahre Grundzüge zurückgebracht werden; vorsühend könne man wohl provisorisch das Inhumane und das Anstößigste heben, aber der

landesväterlichen Pflicht werde dadurch noch lange kein Genüge geleistet. Ein Aufschub bis zur Umarbeitung des Ganzen würde vermutlich mehr als einem Unglücklichen, wenn nicht das Leben, so doch seine Gesundheit oder den künftigen Gebrauch seiner Glieder kosten.

Die städtischen Ärzte schienen für die großen hygieinischen Fragen der Anstalten kein Auge zu haben, da sie nicht darüber, sondern im Jahre 1808 ein „Memorial über die projektierte Verpackung der medizinisch-chirurgisch-pharmazeutischen Bedienung der Gefangenschaften und Strahhäuser“ einreichten<sup>1)</sup>, worin sie darlegten, daß sie für den Staat kein gutes Geschäft wäre, indem nur schlechte, unwirksame Heilmittel geliefert werden würden. Der Arzt müsse aber im Falle sein, nach Beschaffenheit der Krankheit kräftige und wirksame Arzneien zu verordnen, ohne seine Rezepte nach den Preisen zu richten; der Apotheker habe dieselben pflichtgemäß zu bereiten und solle nach Verhältnis des Gelieferten und nicht überhaupt bezahlt werden. Das Verpflegungssystem, wobei der Arzt, der Apotheker und der Unternehmer etwas herauszuschlagen wollen, erhöhe den Preis der Medikamente.

Rehren wir aber zu dem unverblünten Bericht des Appellationsgerichtes zurück. Das Arbeitshaus, heißt es, weise keine äußern Zeichen von Vernachlässigung auf, alles sei im Gegenteil reinlich und habe ein ordentliches Aussehen; Betten und Decken seien nicht zerlumpt u. s. w. „Doch müsse auffallen, daß z. B. in einer Art Kindebette zugleich eine Irrsinnige an ihr Bett angeschlossen liege, die nach Aussage des Aufsehers zuweilen heftige phrenetische Anfälle habe. Die gehöre nicht zu den Kreisenden. Eine andere Verwirrte, durch Vertrag in die Anstalt aufgenommen, beklage sich, daß ihr das heilige Abendmahl nicht gereicht werde. Ein zwölfjähriger Knabe, der wegen 16 Diebstählen enthalten war, würde vermutlich auch bei einem fleißigen und handfesten Meister, bei einem Handwerk, wo er sich müde arbeiten müßte, eher am rechten Plaze sein, als in

<sup>1)</sup> U. a. D.

einem Zimmer voll saft- und kraftvoller, ausgelassener Weibsbilder.“<sup>1)</sup>

Über die städtischen Gefangenschaften endlich, von denen wir sonst wenig erfahren, sagt der Bericht, daß sie im allgemeinen ihrem Zwecke entsprächen, d. h. sie seien human und sicher, und dank der genauen Aufsicht des Verhörrichters auch reinlich und geruchlos. Wo zwei Gefangenschaften neben einander seien, sollten die Öfen in die Mitte gesetzt und nicht das Gemach, in dem sich kein Ofen befinde, zur Durchwärmung einfach mit einer Öffnung versehen sein, wodurch die Gefangenen auf das Bequemste mit einander verkehren könnten. In den Kaminen, wo die Entweichung zumeist möglich wäre, seien eiserne Gitter anzubringen, ohne Hindernis für den Schornsteinfeger. Die unvertäfelten Zellen seien mit Holzwänden zu verkleiden, teils um der Feuchtigkeit der Mauern vorzubeugen, teils um Fluchtversuche zu vereiteln, da nach einer Bemerkung „des Ritters Howard“ (des englischen Gefängnisreformators) alle Entweichungsversuche an Holz mit Geprassel verbunden seien, während an Stein und Mauerwerk mit jedem kleinen Eisenstück ohne Geräusch geschafft werden könne. Das Bettstroh gehöre in Säcke. Erbauungsbücher seien zwar vorhanden, aber nicht für jede Zelle; der Staat habe dafür zu sorgen, denn einen moralischen Trost sei er jedem Gefangenen schuldig. Das beste Erbauungsbuch aber sei und bleibe die heilige Schrift; 30 Exemplare, in Pergament gebunden und mit der Aufschrift „Gefangenschaft“ und einer Nummer, würden genügen. In kurzem werde die ganze Bibel durch die Bibelgesellschaft bei Raum in Nürnberg herauskommen; alsdann werde der Rat ohne Zweifel für etwa 500 Exemplare unterschreiben (zu 17 bis 18 Bagen), um alle Gefangenschaften im Lande damit zu versehen.

Dieser Bericht, von einer amtlichen Behörde ausgehend, war eine vernichtende Kritik gegenüber der Verwaltung des

<sup>1)</sup> Laut Bleistifttrandbemerkung war der betreffende Knabe der Sohn des Oberzuchtmeisters, nicht ein Verurteilter.

Schallenhaußes und dessen „vierspännigen“ Direktor. Der Pferde- liebhaber sah sich denn auch zu sofortiger Demission veranlaßt. Eine Specialkommission wurde beauftragt, über die Verbesserungen und Vereinfachungen in der Administration der Zuchtanstalten Vorschläge einzureichen. Zwei Änderungen wurden hauptsächlich als notwendig erachtet, zunächst die Einführung eines einzigen Direktors an Stelle der Direktion, weil die Erfahrung es dargethan habe, daß in einer solchen Anstalt eine zahlreich beratende Behörde auch beim thätigsten Eifer und bei bester Sachkenntnis nicht dasjenige erziele, was durch die Oberaufsicht in Einer Person geschehen könne. Dieser Direktor und das war der andere Vorschlag, sei von der Buchhaltung zu entlasten. Projekt um Projekt für neue, bessere Anstalten tauchte auf, aber nichts wurde ausgeführt, einerseits weil die ganze Angelegenheit für niemanden völlig klar war, andererseits weil man zu den notwendigen materiellen Opfern nicht bereit war. Eines dieser Projekte müssen wir gedenken — es datierte vom 30. Juli 1810 — weil das Verhörrichteramt dazu seine Bemerkungen machte.<sup>1)</sup> Statt der vier Schlafkammern für Gefährliche und Lebenslängliche sollten zehn feste, kleinere mit Einzelbettstellen gewählt werden. Die Hauptklassifikation sollte nach den Hauptarten von Verbrechen vorangestellt und diejenige nach der Strafdauer derselben untergeordnet werden. Für Nichtadmittierte wäre ein besonderes Zimmer einzuräumen, und für das Zuchthaus seien durchgängig einschläufige Bettstellen zu wählen. In den Zimmern, wo Haar (von Kälbern) gesponnen werde, dürfe man nicht mehr speisen, wie bisher; die Spinnkammern seien zu unterschlagen, um den Verkehr zwischen schlechtern und bessern Gefangenen zu verhindern; desgleichen die Nähkammern, weil leicht geschehen könnte, daß eine gefährliche oder sehr strafbare Gefangene, die gut näht, in die gleiche Kategorie und Gesellschaft einer minder Strafbaren oder bereits Gebesserten käme. Die Weberei werde immer ein Hindernis der so

<sup>1)</sup> a. a. O.

notwendigen Sondernung der Gefangenen sein, wenn nicht eine Einrichtung getroffen werde, um eine gewisse Klasse von Enthalteneu dazu zu verwenden und die Gefährlichen oder sonst Strafbaren bis zur Besserung auszuschließen.

Die Kirche für 500 Personen, welche das Projekt in Aussicht nahm, erschien dem Verhörrichteramt als zu geräumig, um die Hälfte zu groß, da der Gottesdienst für die Insassen beider Häuser gesondert abgehalten werden könne, wechselseitig vor- und nachmittags. Im Schallenhause seien keine eigentlichen Werkstätten einzurichten, sondern diejenigen Züchtlinge, welche sich zu irgend einem Handwerk als geeignet erzeigten, würden erst nach eingetretener Besserung in den Zuchthauswerkstätten zu verwenden sein. Schallenwerker sollen ausschließlich zu härteren Arbeiten und gröbern Handwerken, im Innern des Hauses aber so wenig als möglich gebraucht werden. Die Vereinigung beider Anstalten habe viele Unzukömmlichkeiten, abgesehen von der bezweckten Ökonomie, besonders betreffend Erreichung des Strafzwecks. Eines sei unumgänglich notwendig: die bauliche Scheidung der Anstalten. Das jetzige Schallenhause könnte dann zu einem Arbeitshause für etwa 100 Personen dienen und im letzten Strafjahre würden die Züchtlinge vom Schallenwerk ins Zuchthaus, vom Zuchthaus ins Arbeitshaus und von diesem ins Besserungshaus verlegt werden. Als solches hatte man Frieisberg ins Auge gefaßt.

Der Rat erteilte den vorgelegten Plänen zu beiden Gebäuden unterm 5. April 1811 seine Zustimmung, wonach dieselben an die Stelle der sogenannten Freitagsschanze rechter Hand des Stadtausganges zu stehen kommen sollten. Beim Bauplan sollte aber berücksichtigt werden, 1. daß der Platz für so große Gebäulichkeiten zu enge und daher auf Einschluß der Bärengaben und Anlegung neuer im Entengraben Bedacht zu nehmen sei, und 2. daß nicht unwahrscheinlich an der Stelle, wo die Hauptgebäude zu stehen kämen, weiche Sandfluh zum Vorschein kommen werde, welche zu solchen massiven Bauten nicht die hin-

längliche Festigkeit darbieten möchte.<sup>1)</sup> Laut Programm sollte das Schallenhause für 200 männliche und für 50 weibliche Gefangene eingerichtet werden, die erstern in fünf, die Letztern in drei Klassen zerfallen. Die Meinung, daß die Gefährlichen und Lebenslänglichen in Einzelzellen untergebracht werden sollten, damit sie der Gesellschaft und ihrer Unnehmlichkeit entbehren müßten, nicht komplottieren könnten u. s. w., blieb in Minderheit. Nach dem Plane hatte das Zuchthaus 120 Gefangene zu beherbergen, so viele, weil anzunehmen wäre, „daß die vom Appellationsgerichte so häufig verhängte Bannstrafe nach besserer Einrichtung der Strafanstalten umgewandelt werden dürfte.“ Auch im Zuchthause war eine Klassifikation bei beiden Geschlechtern in Aussicht genommen. Unter den „allgemeinen Bemerkungen“ sind folgende Postulate beigefügt: Die beiden Anstalten sollen gänzlich von einander getrennt und in verschiedenen Flügeln eingerichtet werden, auch mit Geschlechtertrennung auf beiden Flügeln. Alle Schlaf- und Arbeitsräume der Gefangenen sollen je nach der Gradation die gehörige Festigkeit haben. Nach Programm waren notwendig: für das Schallenhause 31 Räumlichkeiten, für das Zuchthaus 19, im Mittelgebäude 13, zusammen 63 große und kleine Gemächer. Die von Morell und Haller eingereichten Pläne entsprachen diesem Programme nicht, aber mit dem Neubau hatte es überhaupt keine Eile.

Der Kleine Rat hatte unterm 16. Oktober 1809 eine Verordnung erlassen, welche der Unschicklichkeit der gemeinschaftlichen Beschäftigung von Insassen der Strafanstalten und freien Landarbeitern wehren sollte. Von nun an durften keine Gefangene mehr an Private für gewöhnliche Land- und Hausarbeit abgegeben, wohl aber noch ferner für außerordentliche Arbeiten überlassen werden, insofern sie — mit Bewilligung des Justizrats — von den Freien gesondert würden.<sup>2)</sup> Auch über die Krankenpflege in den Strahhäusern, „wo Kranke nicht genesen und Gesunde Gefahr laufen krank zu werden“, wurde wieder

<sup>1)</sup> a. a. O.

<sup>2)</sup> Manual des Kl. Rats No. 17.

einmal beraten, aber ohne Erfolg. Dagegen bewilligte man einige Reparaturen in beiden Häusern, zugleich mit dem Auftrag an das Bauamt<sup>1)</sup>, „für eine neue Zuchtanstalt Plan und Devis einzureichen.“ Wie wenig ernst es mit diesem Auftrag gemeint war, haben wir gehört. Bis zum Neubau sollten ja noch fast zwei Jahrzehnte vorübergehen. Zwar machte sich inzwischen, besonders in den Mißjahren 1816 und 1817 der Platzmangel derart fühlbar, daß man eine energische Anhandnahme der Angelegenheit hätte erwarten dürfen, aber es geschah nichts. Beide Häuser konnten beiläufig 300 Gefangene aufnehmen, d. h. die mittlere Zahl vor der Revolution, aber seitdem hatte sich eine starke Zunahme gezeigt, obschon seit 1816 die Verurteilten aus den Leberbergischen Ämtern nach Bruntrut geschafft<sup>2)</sup> und mehrere begnadigt oder sonst entlassen wurden.

20 Schallentwerfer, die von Arbeiten an der Aare zurückkehrten, mußte man in den überfüllten Räumen auf keine Weise mehr unterzubringen, so daß der Justizrat beantragte, es sei die temporäre Überlassung der disponibeln Kavalleriekaserne zu bewilligen.<sup>3)</sup> Auch wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Sträflinge bei Straßenarbeiten und Flußkorrekturen zu Bözingen, am Mühlestutz und auf dem Susten beschäftigt werden möchten; dagegen erhielt der Antrag des Anstaltsdirektors, Züchtlinge an Private zum Dreschen abzugeben, nicht die Bestätigung, weil man an den frühern Beschlüssen festhalten wollte.<sup>4)</sup> Nur ein einziges Zimmer der Kavalleriekaserne wurde zu Verfügung gestellt. Als die Sträflinge vom Susten heimkehrten, verlangte man ein zweites, was aber vom Kriegsrat nur unter dem Vorbehalte gutgeheißen wurde, daß um der Schädigung der Instruktionen willen keine weiteren Begehren mehr zu stellen seien.

So war man stets auf dem gleichen Flecke. Der Justizrat hatte neuerdings „Bericht und Antrag“ einzubringen, „auf welche Weise der Überladung des Schallentwerfers und des Zuchthausers

<sup>1)</sup> Manual des Kl. Rats, S. 171. 424.

<sup>2)</sup> Vergl. unter Strafanstalt Bruntrut.

<sup>3)</sup> Vortrag Justizrat d. d. 28. Juni 1817, Alten Zuchtanstalten, St. A.

<sup>4)</sup> ib. f. 2. Aug.

für die Zukunft vorgebeugt werden könnte.“<sup>1)</sup> Die Aufgabe, heißt es zu Anfang des Berichtes, sei eine sehr schwierige; denn die Ursachen der Vermehrung der Sträflingszahl seien mannigfache und griffen zum Teil in die innersten Verhältnisse des gegenwärtigen Geschlechts ein. Der stets zunehmende Luxus zu Stadt und Land, der zu den Erwerbsquellen nicht im Verhältnis stehe, das gewaltige Ansteigen der Bevölkerung in den untern Volksklassen, der Leichtsinu vieler aus denselben über ihr Fortkommen, je länger je mehr Armut, die zu Verbrechen führe, das seien von den Hauptursachen. Der stürmische, kriegerische Zeitraum der letzten zwanzig Jahre habe freilich manchen Keim edler Kraft und Thätigkeit geweckt und entwickelt, aber auch manches Gemüt verwildert und auf Abwege geführt. Vermehrung der Vergehen und Verbrechen sei die Folge. Wieder eine andere Ursache liege in der Strafgesetzgebung selbst, die teils nicht mehr zum gegenwärtigen Zustand des Volkes passe, insofern sie aus alten ganz verschiedenen Zeiten herrühre, teils nie dazu gepaßt habe, insofern sie von einer fremden, höchst verschiedenartigen Nation als Notbehelf entlehnt worden sei. Da dem Kanton die zahllose Menge von Galeeren (die zum Zwecke des Strafvollzugs auf dem Genfersee errichtete konnte nicht ernst genommen werden), Kastellen, Festungs- und öffentlichen Arbeiten, die Mittel zur Deportation nicht zur Verfügung ständen, wie andern Staaten, und da diese Strafarten in dem französischen, auf die Schweiz übertragenen Codex die Hauptstelle einnahmen, so mußten durch die Anordnungen derselben die Strafanstalten überfüllt werden. Diese letztere Ursache sei aber nicht anders zu heben, als durch die weitaussehende und schwierige Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches, durch welches andere zweckmäßige Strafarten ausfindig gemacht und der Ketten- und Zuchthausstrafe für einige Verbrechen an die Seite gesetzt würden.

Und noch zwei weitere Ursachen hätten ebenfalls zur Überfüllung der Strafanstalten beigetragen, einerseits die Teuerung der letzten Jahre und die daherige Not der ärmeren Klassen,

<sup>1)</sup> Vortrag Justizrat d. d. 15. Dez. 1818.

andererseits eine mißbräuchliche Änderung der Zuchthausstrafe. Im Jahre 1811 enthielt das Zuchthaus nur 58 Gefangene, 1817 schon 193. Doch mit diesem Jahre ging auch die Teuerung vorüber, aber jener angedeutete Mißbrauch war geblieben. Alle Erkenntnisse auf Zuchthausstrafe mußten künftig, nachdem sie von den Oberämtern ausgesprochen worden, der Revision des Appellationsgerichtes unterstellt werden. Während der sieben Jahre von 1811 bis 1817 kamen auf Urteil des letztern 309 Personen ins Zuchthaus, auf Urteil der Oberämter 376 und des Obern Obergerichts 63, so daß die durch die Oberämter verurteilten mehr als die Hälfte ausmachten. Viele dieser Strafen seien allerdings durch das Appellationsgericht revisionsweise bestätigt worden, aber zuverlässig auch manche nicht. Aber noch weit schwieriger gestaltete sich die Frage der Strafgesetzgebung. Wollte man nicht provisorisch eine gänzliche Verwirrung in die Verwaltung der Strafrechtspflege bringen, so gäbe es kein anderes Mittel, als eine Strafumwandlungsbefugnis, die für gewisse Fälle einer dazu geeigneten Behörde erteilt werden müßte. Aber diese Maßnahme könnte sich nur auf die Zuchthausstrafe erstrecken; denn wollte man die untersten Stufen der Schellenwerk- oder Kettenstrafe umwandeln, so müßte dies notwendig durch eine Zuchthausstrafe auf längere Dauer geschehen, wodurch der Zweck der Verminderung der Sträflingszahl gänzlich verfehlt würde. Die höchsten Stufen der Kettenstrafen aber müßten in Todesstrafen umgewandelt werden; das sei unmöglich, da die Umwandlung keine an sich höhere Strafe auflegen dürfe. Ein provisorisches Gesetz endlich, das die Todesstrafe häufiger zuließe, scheine ebenso unthunlich, als es, vom System losgerissen, schwierig zu verfassen und zu vollziehen sein müßte.

So blieb nach diesem Gutachten des Justizrats nichts zu thun übrig, als die untersten Grade der Zuchthausstrafe abzuschneiden und für diese eine Umwandlung in andere korrektive Strafen zu gestatten. Bei dieser Maßnahme konnte der Richter sein Urteil nach der bisherigen Richtschnur aussprechen; dem Appellationsgerichte verblieb die Befugnis, über die Anwendbarkeit der Umwandlung überhaupt zu erkennen. Die vor-

geschlagenen Umwandlungsstrafen bestanden in Gefangenschaft auf den Oberämtern, die an sich härter war, als die im Zuchthause, und die durch Belegung mit Ketten, durch Krummschließen und die schmale Kost noch um vieles verschärft werden konnte, folglich für eine viel längere Zeit zählen mußte, abgesehen von der öffentlichen Ausstellung der Verurteilten, dem öffentlich Herumführen, der Eingrenzung mit und ohne Block und der körperlichen Züchtigung. Zu Ehren des Justizrats muß aber beigefügt werden, daß derselbe der Anwendung der letztgenannten Strafen „vorzüglich bei einem freien Volke,“ durchaus abhold war, ja solche gänzlich verwarf, wenn sie willkürlich angewendet wurden, wogegen sie als eigentliche, durch den Richter ausgesprochene Strafe in vielen Fällen einzig zweckmäßig und als Umwandlungsstrafe unvermeidlich sei.

Man dachte 1818 allen Ernstes daran, eine Dezentralisation des Strafvollzuges in der Weise vorzunehmen, daß in den einzelnen Oberämtern auf Kosten der betreffenden Gemeinden Strafhäuser errichtet werden sollten. Mehrere Oberämter könnten sich zu diesem Zwecke vereinigen; der Staat würde für jeden Sträfling eine Beisteuer entrichten. Als Vorteile dieser Dezentralisation hob man hervor, daß die Gefangenen ihre Haft näher unter den Augen ihrer Bekannten, mithin zu kräftigerer Abschreckung, ausstehen müßten, und daß sie nicht mehr an einem einzigen Orte angehäuft würden. Aber man schreckte vor den Kosten dieser vervielfältigten Strafanstalten doch zurück, sah auch ein, wie die Aufsicht und die Arbeitszuteilung erschwert werden müßten, nicht zu gedenken der Schwierigkeiten der Geschlechtertrennung und der Sicherheit. Auch wäre, so sagte man sich mit Recht, kaum zu vermeiden gewesen, daß die Enthaltene in den verschiedenen Bezirksstrafanstalten ungleich gehalten würden, so daß dieselbe Strafdauer an dem einen Orte zu einer härteren Strafe als anderswo sich gestalten müßte.

War damit der Dezentralisationsgedanke verworfen, so tauchte dafür die Idee einer ländlichen Zwangsarbeitsanstalt zum erstenmale auf. Man argumentierte, daß im agrarischen Kanton Bern, wo man der sogenannten groben Handarbeiter zu wenig hatte,

„auch eine Art von Sklaverei oder Zwangsknechtschaft auf begrenzte Dauer als Strafe eingeführt werden könnte.“ Der Sträfling wäre einem rechtschaffenen Landwirt mit Familie zur Arbeit, strengen Zucht und Aufsicht gegen Nahrung und Kleidung für die Strafdauer zu übergeben. Wenn ein solcher Sträfling das Glück hätte, als Zwangsknecht in den Schutz einer sittlich unbescholtenen, arbeitamen, verständigen Haushaltung zu kommen, so müßte seine Besserung zuverlässig wahrscheinlicher sein, als durch irgend eine andere Strafe. Doch auch dieser Gedanke, der wohl noch heute der Prüfung für gewisse Fälle wert wäre, wurde damals aufgegeben, sei es, daß man den Mißbrauch der Meistergewalt fürchtete und man diese guten Haushaltungen nicht zu finden glaubte, welche Sträflinge in ihre Mitte aufgenommen hätten, sei es, daß man sich sagte, die Landschaft sei in den ärmern Klassen zu sehr bevölkert, und der Eigennutz finde seine Rechnung bei der Annahme eines solchen Zwangsknechtes, den man das ganze Jahr unterhalten müßte, nicht. Tagelöhner waren über die großen Arbeiten leicht und wohlfeil gerade unter den ärmern Leuten zu bekommen. Endlich verhehlte man sich nicht, daß ein derartiger Strafvollzug um seiner Neuheit willen beim Bernervolke kaum Eingang fände, daß somit auch dieses Auskunftsmittel zur Entvölkerung der Strafanstalten in der Hauptstadt nicht geeignet sei.

Die Zunahme der Gefangenenzahl illustriert folgende Tabelle von 1791—1817:

	Schallenhans			Arbeitshaus			Total beider Häuser
	Männer	Weiber	Total	Männer	Weiber	Total	
1791:	118	49	167	40	40	80	247
1792:	105	39	144	49	33	82	226
1795:	142	46	188	36	29	65	253
1811:	119	29	148	62	75	137	285
1815:	132	40	172	98	65	163	335
1816:	141	39	180	114	84	198	378
1817:	189	46	235	155	95	250	485

Kosten der beiden Strafanstalten im gleichen Zeitraum:

	Gesamtausgabe	Staatszuschüsse	Kosten des Sträflings jährlich	Sträflings täglich
	Fr.	Fr.	Fr.	Rp.
1791:	29,072	10,000	117	32
1792:	27,771	12,000	114	31 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
1795:	37,157	20,000	153	41 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
1796:	40,117	20,000	154	42
1811:	61,379	38,000	210	42
1815:	66,885	44,000	204	56
1816:	84,949	55,000	240	65
1817:	100,000	70,000	260	80

Die bernischen Strafanstalten erhielten öfters Besuche von Fremden, deren Urteil um so belangreicher war, als sie auch in ihrem Heimatlande auf dem Gebiete des Straf- und Gefängniswesens großes Ansehen genossen. Im Jahre 1820 erschien ein Buch, das großes Aufsehen erregte, weil es die vielen Mängel der Strafanstalten Berns rückhaltlos aufdeckte. Der Verfasser, Cunningham,<sup>1)</sup> hielt sich besonders über die zur Straßreinigung verwendeten Sträflinge auf und bemerkte dazu: « Dans les travaux publics, l'infamie de la publicité tend plus à dépraver les individus que l'habitude du travail ne tend à les réformer. A Berne il y a deux classes de forçats; les uns employés à nettoyer les rues et à d'autres ouvrages publics, les autres occupés dans l'intérieur d'une prison. Les derniers, après leur libération, retombent rarement sous les mains de la justice: les autres à peine élargis, signalent leur liberté par de nouveaux crimes. Cette différence s'expliquait à Berne par l'impudence que ceux-ci contractaient dans un service, dont l'ignominie se renouvelait tous les jours. Il est probable qu'après la notoriété de cette flétris-

<sup>1)</sup> Cunningham u. Burton, « Sur les prisons de la Suisse », 1820. Stadtbibliothek.

sure, personne dans le pays ne voulait avoir de communication avec ceux-ci ni les employer». Über die in den Strafanstalten vollzogenen Disciplinarstrafen urteilt der scharfe Beobachter: «La torture proprement dite, est généralement abolie en Suisse, et nous espérons qu'elle va l'être totalement. Mais les cachots obscurs et presque sans air, les fers d'un poids excessif, les entraves qui tiennent les jambes et les bras du prisonnier dans une attitude pénible, entraves qu'ils retrouvent jusque dans leur couche, tous ces moyens encore en usage pour obtenir l'aveu du détenu, ne rappellent-ils pas les siècles de barbarie et ne sont-ils pas indignes d'un peuple aussi éclairé et aussi humain que le peuple Suisse? Je n'ignore point toutes les difficultés qu'il y aura à surmonter pour opérer une réforme satisfaisante dans les prisons de ce pays.»

Auch die bernischen Strafanstaltsgebäude ernten, wie zu erwarten, kein Lob. «La plupart des bâtiments, qui y sont destinés, ont été construits dans de toutes autres vues, et ceux-mêmes, qui ont d'abord cette destination, ne correspondent pas aux besoins d'une bonne prison. Ces édifices n'ont rien de ce qui est nécessaire pour introduire un bon système d'inspection, de classification et de travail, objets de si haute importance pour arriver à la réforme des prisonniers. C'est donc en vain que l'on entreprendrait de changer la distribution intérieure de plusieurs de ces bâtiments. On sera obligé dans plusieurs cantons de les reconstruire à neuf. Toutefois les avantages d'une bonne prison sont d'une telle importance qu'on ne peut regarder comme de l'argent mal employé celui qu'on consacra à se les procurer. Déjà les cantons de Berne et de Vaud se sont décidés à cette dépense. Le zèle et les connaissances des personnes, qui dirigent cette entreprise, ne permettent pas de douter qu'il ne soit des monuments les plus honorables de la Suisse».

Auch der Italiener Giani Filippo schrieb über die bernischen Strafanstalten<sup>1)</sup> und berücksichtigt den Neubau, den er nur zu prächtig in seiner äußern Erscheinung fand, wie auch später vorgeworfen würde. Aber die Einrichtungen gefielen ihm nicht, weil die Übersichtlichkeit fehle. Die Umfassungsmauern seien zu niedrig. Sinegen hatte der Besucher Freude an den gemeinschaftlichen Schlaffälen (!) mit den Einzelbetten und den daran stoßenden Wächterschlafzimmern. Die Disciplin fand er gut, das Schweigeverbot in strenger Beachtung. Als besondere Mängel hob er hervor, daß keine Zentralinspektion und keine Einzelschlafzellen vorhanden seien.

Doch der Neubau stand zur Zeit nur noch im Stadium langwieriger Vorverhandlungen und noch nicht zu Besuchen und Kritiken bereit. Unterm 7. September 1818 teilte der Amtschultheiß mit,<sup>2)</sup> daß der Antrag auf Erweiterung der Zuchtanstalten zurückgezogen und zu einer neuen Untersuchung an die Baukommission gewiesen sei. Und doch mahnte der Platzmangel fortwährend zu durchgreifenden Maßregeln, indem die seither errichtete Strafanstalt Bruntrut nicht die erhoffte Abhilfe bot. Ein Gutachten des Justizrats und der Baukommission vom 19. Februar 1819 verlangte die Verlegung der im Zucht- oder Arbeitshause in Bern enthaltenen männlichen Gefangenen nach Bruntrut, um für die weiblichen Enthaltene des Schallenhause Platz zu gewinnen und die Geschlechtertrennung zu erwirken. Die Umbauten in Bruntrut waren auf 5000 Franken, diejenigen in Bern auf 10,000 devisiert. Aber der Große Rat beschloß, auf die Vorschläge betreffend Umbauten in Bern nicht einzutreten, sondern nochmals Gutachten und Pläne zu verlangen; für Bruntrut dagegen wurde der verlangte Kredit bewilligt, und nach Vollendung der Arbeiten sollte der Transport sofort beginnen. Im Jahre 1820 wurde auch das Gutachten der außerordentlichen

<sup>1)</sup> Rapporto sulle case penitenziarie di Ginevra, Losanna, Berna e S. Gallo, Lugano, MDCCCXLI.

<sup>2)</sup> Aus dem Großratsprotokoll, St. N. Nr. 4, S. 157. 244/248. 384.



Standes-Ökonomie-Kommission dem Großen Räte vorgelegt; dasselbe enthält aber weder Ansichten noch Anträge über die zu errichtende „kostbare“ Anstalt, die unmittelbare Ersparnisse herbeigeführt hätten. Auch im Räte mußte niemand Wegleitung in dieser Hinsicht zu geben, sondern es wurden nur Wünsche über die notwendige Trennung der Züchtlinge nach den Graden ihrer Verbrechen und ihrer Verdorbenheit geäußert, der aber die engen und schlechten Gebäude im Wege standen. Man betonte auch, daß mehr für den Religionsunterricht, besonders der jüngern Sträflinge, gethan werden sollte. Des weitern tabelte man die doppelte Administration der Strafanstalten zu Bern und Bruntrut als kostspielig und beantragte die Aufhebung der Zuchtanstalt Bruntrut. Auch an die schlechten, gefährlichen Feuerstellen in den bernischen Zuchthäusern wurde erinnert, die zudem einen ungeheuren Verbrauch von Brennmaterial erheischten. Die Stadtsäuberung kam ebenfalls schlecht weg, weil dafür Tausende von Tagelöhnen aufgeschrieben würden, indem sie „von Alters her mit Luxus und also verrichtet worden ist, daß sie bei keiner andern Einrichtung auf gleiche Weise besorgt werden könnte.“ Endlich ereiferte man sich über die Zweckmäßigkeit der peinlichen Gesetzgebung, welche manche Vergehen mit Zuchthaus oder gar Kettenstrafe belege, die zum besten der Schuldigen und zum Vorteil der Staatskasse weit schicklicher mit körperlichen Strafen belegt werden könnten<sup>1)</sup>. Ja selbst die Frage wurde wieder aufgeworfen, ob nicht ein Teil der Züchtlinge durch abzuschließende Verträge in einen andern Weltteil gebracht, oder wenn eine solche Umwandlung einer vom kompetenten Richter ausgesprochene Sentenz allenfalls mit den Rechtsgrundsätzen sich nicht vertrüge, ob nicht die Deportation vom Richter ausgesprochen werden könnte.

Alle diese Wünsche und Anregungen wurden dem Kleinen Räte zu Bericht und Antrag überwiesen. In demselben Jahre erfolgten auf einen Vortrag des Justizrats die Beschlüsse:<sup>1)</sup> 1. es solle im Verlauf von sechs bis acht Jahren eine Summe

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 281.

von 160,000 Franken für die Erbauung eines neuen Schallenhäuses für männliche Züchtlinge verwendet werden; 2. dieses Gebäude soll an der Stelle der Freitagschanze rechter Hand des Narbergerthors, an deren Abtragung gegenwärtig gearbeitet werde, zu stehen kommen; 3. die vorhandenen Pläne und Devise sollen sowohl in Rücksicht der Architektur und Kostenberechnung, als namentlich in betreff der Zweckmäßigkeit der innern Einrichtung zur Trennung der Sträflinge nach dem Grade ihrer Verdorbenheit und zur Sicherheit der Enthaltung einsichtsvollen Architekten und Kennern zur Einsicht, Beurteilung und allfällig zur Anbringung gutfindender Abänderungen zugestellt werden; 4. in der kommenden Winterhalbjahrssession seien die Pläne und Devise vorzulegen mit Antrag auf einen Baukredit für das Jahr 1820; 5. bei künftigen Kreditbewilligungen sei jeweilen über den Fortschritt der Bauten Bericht zu erstatten. Die Minderheit des Rates wollte rascher vorgehen, den Bau schon in sechs Jahren vollendet wissen. Da aber die Baudevise noch fehlten, und die Zahl der Sträflinge etwas abgenommen hatte, erachtete man bereitwillig „die Ausführung eines neuen Gebäudes im gegenwärtigen Moment als nicht dringlich,“ ja man faßte unterm 16. Dezember 1820 den Beschluß, es sei derjenige vom 9. Juni vorigen Jahres um ein Jahr zu verschieben, aber die Baukommission solle inzwischen sorgfältige Pläne und Devise einreichen. Mit 70 gegen 35 Stimmen wurde dieses Vorgehen gutgeheißen.<sup>1)</sup> Als erste eigentliche Vorbereitung zum Neubau kann der Vortrag des Justizrates vom 18. April 1821 gelten, worin die Ausrichtung eines Ratskredits an Baumeister Daxelhofer für gravierte Zeichnungen von Plänen englischer Strafanstalten empfohlen wird. Daxelhofer sollte sich mit der Behandlungsweise der Sträflinge in England ebenfalls zu Nutzen und Frommen der Einheimischen bekannt machen.

Aber erst im Jahre 1824 wurden diese längst eingelangten Pläne und Devise in der Sitzung des Großen Rates vom

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 493 ff.

18. Juni in Beratung gezogen. Es lagen drei Pläne vor: von alt Oberamtman von Sinner, ohne Devis; von Architekt Benteli mit Einschluß der Umgebung eines andern Stadthors und Kostenvoranschlag von 508,265 Franken, und von Baumeister Osterrieth mit Devis von 210,000 Franken für den Neubau, wobei 10,000 Franken für die nächste Umgebung und 7700 Franken für Unvorhergesehenes inbegriffen waren, und 100,000 Franken für ein neues Narbergertthor, einen Damm, Gitterwerk, Inspektoren- und Wachtthaus „im Geschmack des Obern Stadteinganges,“ zusammen 310,000 Franken. Diesem Plane und Devis Osterrieth wurde der Vorzug gegeben. Darnach sollte an der Stelle der abgetragenen Freitagsschanze ein neues Gebäude für 140 bis 160 männliche Züchtlinge des Schallenhause erbaut werden, nämlich ein Hauptgebäude mit zwei Flügeln und den nötigen Schuppen, Werkstätten und einem Bureau für den Buchhalter, nebst einem Kabinett für den Direktor, 10 Zellen für größere Verbrecher, Arbeitszimmer, Schlafzimmer und einem durch zwei Stockwerke gehenden Gottesdienstlokal.

Nochmals wurde in der Beratung die Frage aufgeworfen, ob ein so ausgedehnter Bau dringend genug sei, um an die Spitze aller vorliegenden größern Arbeiten gestellt zu werden. Man bedauerte lebhaft, daß für eine Bevölkerung von nicht 400,000 Seelen vier bedeutende Gebäude als Zuchtanstalten erforderlich seien, vielleicht noch das fünfte, dasjenige zu Bruntrut, werde beibehalten werden müssen. Und auch die Frage wurde diskutiert, ob nicht die weiblichen Sträflinge beider Anstalten in einem einzigen Gebäude isoliert und mit getrenntem Eingang und besondern Treppen enthalten werden könnten. Aber endlich war man der Debatten müde und beschloß mit großer Mehrheit: 1. es solle ein neues Schallenhauß für eine Zahl von 140 bis 160 männlichen Züchtlingen auf dem Platze der abgetragenen Freitagsschanze erstellt werden; 2. zu diesem Zwecke sei der von Baumeister Osterrieth vorgelegte Plan angenommen mit Devis von 210,000 Franken; 3. für notwendig werdende Umschaffung des Stadteinganges seien 100,000 Franken zu be-

willigen; 4. jährlich seien an die Baukommission 50,000 Franken bis zur Vollendung des Gebäudes abzuliefern, und 5. da längst der Wunsch vorhanden, die schöne Spitalkirche (erbaut 1729) von der sie an der westlichen Seite dem Anblick entziehenden Mauer zu befreien, und der Abbruch der letztern vom Christoffelturm bis zum, allenfalls auch mit dem Dittlingerturm, sehr gutes Material zu dem neuen Bau liefern würde, so sei der Kleine Rat beauftragt, wegen Überlassung dieser Mauer und deren anliegenden Gebäuden mit der Stadtverwaltung in Verbindung zu treten. Der Zuchthausbau wurde mit 83 gegen 33 Stimmen beschlossen; für den Plan Osterrieth ergaben sich 84 gegen 29 Stimmen. Für die Kreditbewilligung von 310,000 Fr. war der Rat eines Sinnes. Nach einem mündlichen Bericht des Präsidenten der Baukommission sollten die Fundamente zum Neubau des Schallenhause erst im Frühjahr 1827 gelegt werden; da aber die Zweckmäßigkeit der Einrichtung eines solchen Gebäudes „eine höchst wichtige Sache“ war, beschloß der Kleine Rat nachträglich unterm 25. Februar 1825, „es sollten Kunstverständige die zu Lausanne und Genf nach den vorzüglichsten Plänen neuerrichteten Strafanstalten besuchen und darüber Bericht erstatten, allenfalls zur Verwertung beim Zuchthausbau in Bern.“<sup>1)</sup>

Bernahm man bisher nur selten etwas von den Amtsfangenschaften, so konnte ihr schlechter Zustand infolge der Vorberatungen für die neue Strafanstalt in Bern nicht länger verschwiegen bleiben, zumal die Angelegenheit auch im Großen Räte zur Sprache kam. Nach Beschluß dieser Behörde vom 5. Januar 1818 erhielt die Baukommission den Auftrag, „dem Mangel haltbarer und zugleich menschlicher Gefangenschaften zu Münster abzuhelpen durch ein neues Gebäude mit Waschhaus, Sandjägerwohnung, Küche und vier starken Gefangenschaften im Erdgeschoß und einem Polizeigefängnis im obern Stockwerk; Devis 7000 Franken.“<sup>2)</sup> Dieses keineswegs „menschliche“ Ge-

<sup>1)</sup> a. a. D. S. 479.

<sup>2)</sup> Prot. des Gr. R. 4/116.

fängnis mußte Münster bis in die Mitte der 90er Jahre behalten. Dem Staatsverwaltungsbericht von 1814 bis 1830 ist zu entnehmen, daß die Gefangenschaften in der Stadt Bern unter der speziellen Aufsicht der Zentralpolizei, in den Amtsbezirken unter derjenigen der Oberamtänner standen. Sie scheinen den Behörden mancherlei Arbeit verursacht zu haben, wenn auch weit weniger von ihnen die Rede ist, als von den Zuchtanstalten. 1823 wurde auf Bericht des Justizrates ein neuer Bau auch in Fraubrunnen veranstaltet und beschlossen, Verbesserungen in dem Sinne durchzuführen, daß in jedem Amtsbezirke wenigstens zwei sichere, heizbare Gefangenschaften vorhanden seien. Für den Amtsbezirk Konolfingen, wo die Lokalität im Turme zu Schloßwohl besondere Schwierigkeiten darbot, sollte ein neues Gebäude zur Ausführung kommen. Das geschah aber erst im Jahre 1894.

Überhaupt nahm die Baufrage nicht die ganze Aufmerksamkeit in Anspruch, sondern zu Anfang der Zwanzigerjahre sind zwei bemerkenswerte Erfolge im bernischen Gefängniswesen zu verzeichnen, die Eingabe des Zuchthauspredigers von Bern zur Verbesserung der Zuchtanstalten vom Jahre 1821 und die Gefangenschaftsordnung vom Jahre 1823.

Derjelbe Zuchthausprediger Ab. Schärer, der im Jahre 1807 den definitiv ablehnenden Bescheid in der Abendmahlfrage veranlaßt hatte, sah sich vierzehn Jahre später, nachdem inzwischen eine Reihe von Vorschlägen und Gutachten abgegeben worden, ohne daß etwas geschah, wieder genötigt, seine mannhafte Stimme zu erheben, indem er dem Räte seine Ideen zur Verbesserung der Zuchtanstalten unterbreitete.<sup>1)</sup> Er beruft sich auf seine 18jährige Wirksamkeit an der Anstalt, während welcher Zeit er reichlich Gelegenheit gehabt habe, die äußern und innern Schäden derselben gründlich kennen zu lernen. Vorgebrachte Wünsche seien um der politischen Zeitumstände willen unberücksichtigt geblieben, nun aber hätten sich dieselben im Kanton und im gan-

<sup>1)</sup> S. d. 28. Mai 1821, Akten Zuchtanstalten Bern, St. A.

zen Vaterlande zum Bessern gewendet, so daß jetzt bei der Aufmerksamkeit, welche die Behörden den Strafanstalten zuwendeten, der Zeitpunkt gekommen sei, wo man von Worten zur That schreiten werde. Notwendig halte er vor allem zwei Vorschläge, die moralische Klassifikation und die Fürsorge für die Entlassenen. Die erstere wollte er nach drei Stufen unterscheiden wissen: 1. eine Prüfungsstufe (moralische Probekur) für die Eintretenden; 2. die Klasse der Bessern und 3. diejenige der Schlechten. Die letztern wären, weil keine moralische Besserung mehr zu erwarten sei, einzig zu öffentlichen Zwangsarbeiten anzuhalten, von den beiden andern Klassen nur die Lebenslänglichen. Diese Einteilung müßte für Schallenhau, Zuchthaus und Arbeitshaus Geltung haben. Die Notwendigkeit dieser Klassifikation gehe aus den seit vielen Jahren gemachten Erfahrungen von der zunehmenden Verschlimmerung der Sträflinge während ihrer Strafzeit hervor, sowie aus ihren Rückfällen, von ihren eigenen, oft mit Wehmut geäußerten Klagen über die Unmöglichkeit der Besserung unter den obwaltenden Verhältnissen und Einrichtungen. Die Möglichkeit einer solchen Einteilung sei nicht zu bezweifeln, weil diese bereits in mehreren Zuchthäusern Deutschlands und der Niederlande durchgeführt sei; freilich sei sie um so schwieriger, wenn nicht eine genügende Zahl von Lokalitäten zur Verfügung stehe; aber diese wolle man ja für die neue Strafanstalt vorsehen.

Auf die Frage, wie die Klassifikation vorzunehmen sei, gibt der Verfasser die Antwort, daß es zunächst dem Richter nicht schwer fallen könne, aus der Prozedur einen gewissen Grad von Moralität oder Immoralität des Angeklagten zu bestimmen, jene bei aufrichtigem Geständnis, bei Reuebezeugung und williger Unterwerfung unter den Richterspruch, diese bei hartnäckigem Leugnen trotz offener Gewißheit der begangenen That, bei Troß und Unverschämtheit, jene bei tadellosem Vorleben, diese bei vielfacher Verletzung der Gesetzesvorschriften. Schwieriger sei die Unterscheidung für die Vorsteher der Strafanstalten; absolute Gewißheit gebe es hier nicht, man müsse sich zufrieden geben,

wenn man nur mehrere Thatfachen vor sich habe, woraus mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Sinnesänderung und Besserung geschlossen werden dürfe, um einen Züchtling in die Klasse der Bessern zu versetzen. Man müsse aber auch keine Vollkommenheit von denen erwarten, die erst vom schlechten Weg zurückkehren. Es sei an den Schallentwerfer Haller zu erinnern, der, um seine Aufseher zu täuschen, das Neue Testament mit sich auf die äußere Arbeit nahm, allein die erste Gelegenheit ergriff, um mit dem Gewehr des Zuchtmeisters zu entweichen, ihm aber dafür sein Testament zurückließ. Den heuchlerischen Mienen sei am wenigsten zu trauen, man müsse froh sein, wenn nur Anstalten zur Besserung gemacht würden. Wer von seinem lasterhaften Leben z. B. mit einer gewissen Geschwätzigkeit rede, der verrate unstreitig ein leichtsinniges Herz, der gehöre in die Klasse der Schlechteren; wer dagegen nur ungern von seinem Vergehen spreche, lieber seine Thränen im Stillen weine, als vor den Leuten, der gehöre zu den Bessern. Zudem sei die Versetzung von dem Urtheil sämtlicher Angestellten, die mit dem Betreffenden in Berührung kommen, abhängig zu machen, nicht vom Urtheil eines Einzelnen, weder von demjenigen des Direktors, noch des Seelsorgers. Allmonatlich hätten sich sämtliche Beamten und Angestellten zur Besprechung der Klassifizierung zu versammeln; auf die Zuchtmeister komme es dabei wesentlich an, auf ihre Beobachtungsgabe und ihr eigenes Verhalten. Darum sollten auch nicht ausgediente Soldaten zu Aufsehern gemacht werden, sondern Männer reiferen Alters, die gut empfohlen wären. Ein brutaler, hartherziger, habgieriger und dem Trunke ergebenen Mensch taue am allerwenigsten dazu. Die Sträflinge, welche sich notorisch gebessert, seien in irgend einer Weise aufzumuntern, z. B. durch öffentliche Belobung von Seiten der Zucht- hausdirektion, durch Versetzung in die Klasse der Bessern, vom Schallentwerk ins Zucht- haus, von diesem ins Besserungs- haus und endlich durch gänzliche Begnadigung von Seiten der Regierung, mit Veröffentlichung im Wochenblatt oder durch eine sonstige Rehabilitationserklärung des betreffenden Oberamts oder Pfarr-

amts, damit der in seine Gemeinde zurückkehrende Begnadigte eine wohlwollende Aufnahme und Arbeit sich versprechen dürfe. Fleißigen, die mehr als das ihnen vorgeschriebene Pensum von Arbeit leisten, sei bessere Kost zu verabfolgen; auch der Überschuß ihres Verdienstes sei ihnen in der Weise zuzuwenden, daß ihnen ein Viertel übergeben, ein Viertel bis zu ihrer Entlassung aufbewahrt und zwei Viertel ihren armen Familien oder Gemeinden, welche die Kinder der Züchtlinge zu verpflegen haben, in jährlichen oder halbjährlichen Raten zugestellt würden. Andere Vergünstigungen, wie z. B. die Besuche ihrer nächsten Anverwandten, sollten ihnen ebenfalls gewährt sein, aber ohne Zustragung von Speisen und Getränken, da die Sträflinge nicht vergessen dürften, daß sie Gefangene sind, die zwar auf genügenden Unterhalt, aber nicht auf Sektbissen Anspruch machen dürfen.

Trefflich äußert sich der erfahrene Seelsorger über die Disziplinarstrafen. So wenig die Strafmittel in den Erziehungsanstalten verbannt werden dürften, ebenso und noch viel weniger könnten alle Züchtigungen und Strafen in den Zuchtanstalten aufgehoben werden. Nur sei dabei sowohl auf den moralischen Charakter, als auch die physische Beschaffenheit des zu Züchtigenden Rücksicht zu nehmen, so daß eine Stufenfolge von Strafen einzuführen sei. Bis dahin wären Schläge das gewöhnliche Strafmittel gewesen, womit aber der gegen Alles abgestumpfte, nervige Bösewicht, ebenso wie das feiner gebaute, für Zurechtweisung noch nicht völlig verhärtete Weib, der vorsätzlich Boshafte ebenso wie der, welcher sein Arbeitspensum nicht liefern konnte, bestraft wurden, obwohl in den Verordnungen auch andere Strafarten aufgeführt seien. Fünf Stufen seien einzuhalten: Ermahnung sowohl in der Stille, als vor versammelter Direktion; Entzug eines Theils der Nahrung, Einzelhaft, eine bestimmte Anzahl Hiebe mit dem Rinderzahn oder der Rute, Zurückversetzung in eine untere Klasse oder Versetzung in eine andere Strafabteilung, wenn alle andern Strafarten erfolglos geblieben wären. Die Einzelzellen dürften aber der Gesundheit in keiner Weise

nachteilig sein, nicht etwa unter der Erde in feuchten Kellern oder in der Nähe der Aborte sein, auch müßten sie erwärmt werden können. Die Hausordnung sei überall anzuschlagen, damit die Enthaltene sich nicht aus Unwissenheit verfehlen.

Ebenso richtig sind die Bemerkungen über die Versorgung der entlassenen Sträflinge. Die vielen Rückfälle seien meistens darauf zurückzuführen, daß Entlasslinge bei ihrer hilflosen Lage, beim Mangel an einem ehrlichen Unterkommen, bei der allgemeinen Verachtung, der sie preisgegeben seien, zu neuen Fehltritten und Vergehen veranlaßt würden. Man habe bis dahin den Aus tretenden ein nach der Entfernung ihres künftigen Aufenthaltsortes größeres oder kleineres Reisegeld gegeben, aber die gutgemeinte Absicht werde nicht erreicht; das Geld sei sofort aufgezehrt. Man müsse andere Maßregeln treffen; erstens rechtzeitig in Erfahrung bringen, wohin der Entlassling sich wenden wolle, und sich nach der Richtigkeit der Angabe betreffenden Orts erkundigen. Ergebe sich die Unwahrheit der Aussage, so sei die Heimatgemeinde vom Austritt ihres Angehörigen zu benachrichtigen und anzufragen, ob sie für die Unterbringung desselben sorgen wolle. Verweigere die Gemeinde die Fürsorge, so sei der Entlassling im Arbeits- oder Besserungshause für so lange zurückzubehalten, bis sich ein Unterkommen für ihn gefunden habe, allfällig unter Beitrag für die Verpflegungskosten von Seiten der Gemeinde. Dieser weitere Aufenthalt im Arbeitshause wäre nicht mehr als Strafe zu betrachten, sondern als Bewahrung vor Rückfall anzusehen. Der Zurückbehaltene hätte das Recht, das Haus zu verlassen, sobald er den Beweis erbracht, daß er sein Unterkommen auf ehrlichem Wege zu finden imstande sei.

Diese Ideen fanden nach Erbauung der neuen Strafanstalt Anklang und wurden mit Erfolg ein- und durchgeführt.

Gleich wie das Reglement von 1783 sich in jeder Beziehung als ein Werk klarer Einsicht in die bestehenden Verhältnisse und für die Anbahnung eines richtigeren Strafvollzugs erwies, so hat

auch die Gefangenschaftsordnung vom Jahre 1823<sup>1)</sup> derart das Richtige getroffen, daß sie außer einigen Zusätzen, die nicht alle Verbesserungen sind, bis auf die Gegenwart in Kraft steht. Der Erlaß ging vom Justiz- und Polizeirat aus und bezweckte eine gleichförmige gute Ordnung in sämtlichen Gefangenschaften des Kantons. Die Verordnung enthält die Vorschriften über Aufnahme, Behandlung, Verpflegung und Entlassung der Gefangenen, sowie über die Besorgung der Gefangenschaften. Personen, die nur für eine kürzere Zeit wegen kleiner Polizeivergehen enthalten werden, oder auch Passanten, Bettler und solche, denen kein eigentliches Verbrechen zur Last liegt, sind „in die gelindesten und besten Gemäcker zu legen“. Das geschieht aber bei Passanten und Bettlern, welche durchweg unrein sind, nicht. Noch nicht geständige oder neu angekommene, eines Verbrechens Angeklagte, d. h. die Untersuchungsgefangenen, werden mit Recht in völlig isolierte Zellen und Einzelhaft gewiesen. Ohne bestimmten, vom Oberamte zu erlassenden Befehl darf der Gefangenwärter die Enthaltene weder in eine andere Gefangenschaft verlegen, noch eigenmächtig schließen oder denselben „nach Gunst, Ungunst oder Bequemlichkeit behandeln“. Sämtliche Gefangene sollen jederzeit und unter allen Umständen einer humanen Verpflegung und der ihrem Stande angemessenen Schonung, soweit solche mit der Sicherheit verträglich ist, gewiß sein dürfen. Darum wird der Gefangenwärter angewiesen, gegen alle seine Schutzbefohlenen sich jederzeit dienstfertig, unverdrossen und mit anständiger Manier zu betragen, sich jeder Brutalität, Ausschweifung, grober Rede, Schwüre und Parteilichkeit zu enthalten, die Gefangenen unter keinen Umständen eigenmächtig zu züchtigen oder zu plagen, und überhaupt, ohne sich mit ihnen gemein zu machen, das Vertrauen derselben durch ein verständiges, festes und unbestechbares Be-

<sup>1)</sup> Gesetzesammlung vom 7. Aug. 1823. Verordnung über die Polizei der Gefangenschaften sämtlicher Oberämter. Gefangenschaftsordnung vom 29. Juli 1840 und Kreis Schreiben vom 19. Febr. 1853 und 16. März 1854 (cf. 21. Sept. und 2. Dez. 1837).

nehmen zu gewinnen. Ohne besondere Bewilligung darf vor Schluß der Prozedur kein Gefangener zu irgend einer Arbeit angehalten werden, obwohl die Mehrzahl Beschäftigung wünscht; noch weniger soll der Gefangenwärter, dem die Versuchung nahe liegt, die Gefangenen, mit Ausnahme der Reinigung ihrer Zellen, zu Arbeiten verwenden, welche ihm selbst obliegen. Auch der Empfänglichkeit der Enthaltene für religiöse Eindrücke gedenkt die Verordnung, indem sie wünscht, daß jedem Gefangenen nach geschlossenem Verhör ein Andachtsbuch dargeboten werde, mit Einwilligung des Oberamtmanns auch vorher. In Krankheitsfällen hat der Gefangene das Recht, den Besuch des Arztes zu verlangen; „der Gefangenwärter soll ihm die verschriebenen Mittel fleißig reichen“. Unter keinerlei Formen und unter Bedrohung unausbleiblicher strenger Strafe darf den Gefangenen irgend etwas von den ihnen verordneten oder bewilligten Nahrungsmitteln entzogen, noch dürfen dieselben auf irgend eine Weise verkürzt oder eigenmächtig benachteiligt werden. Nebst der Sicherheit aller Gefangenen wird dem Gefangenwärter die Beobachtung der größtmöglichen Reinlichkeit sowohl in Speise, Geschirren, Effekten, Zimmern, als im Innern der Gefangenschaft zur besondern Pflicht gemacht. Der Wechsel der Leibwäsche hat alle 14 Tage, derjenige des Bettzeugs alle 6 Wochen zu geschehen. Zur Winterzeit wird ordentliche Heizung anbefohlen, „wo Öfen vorhanden sind“. Die sind nun überall vorhanden.

Diese Verordnung enthält in der That Alles, was für die Gefangenen und die Gefangenschaften erspriesslich ist; sie ist eine vorbildliche.

Bei Anlaß der Passation der Rechnung der Zuchtanstalten für das Jahr 1824 fiel die Bemerkung, ob es nicht dem Zwecke derselben angemessener und für die Ökonomie des Hauses selbst erspriesslicher wäre, statt der Reinigung der Stadt den Züchtlingen andere Arbeit zuzuwenden, indem die bereits bestehenden Fabrikationszweige weiter ausgedehnt oder neue Industrien eingeführt würden. Der Justiz- und Polizeirat wurde um ein Gutachten ersucht, welches derselbe im November 1825 einreichte, und das

vom Räte am 13. März 1826 behandelt wurde.<sup>1)</sup> Das Gutachten macht vorerst wieder auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche die Räumlichkeiten der Strafanstalt böten. Die ganze Bauart und Einrichtung der beiden Häuser datierten aus einer Zeit, wo man sich nicht mit Straf- und Besserungsanstalten beschäftigte, wie gegenwärtig; sie seien überhaupt nicht nach einem bestimmten Plan gebaut, sondern nach Bedürfnis allmählich vergrößert worden. Jedenfalls seien sie auf eine kleinere Zahl Züchtlinge berechnet oder wenigstens auf die Voraussetzung erstellt worden, daß letztere größtenteils in Arbeiten außer dem Hause verwendet würden. Durchschnittlich befänden sich jetzt 110 bis 120 Männer und bei 30 Weibspersonen im Schallenhause, 80 bis 90 Männer und 50 bis 60 Weiber im Arbeitshause, von denen täglich 30—40 die Straßensäuberung zu besorgen hätten. Wenn nun auch diese zu innerer Arbeit gelangen sollten, so wüßte man dazu keinen Rat; die Speisezimmer könne man nicht zu Arbeitszimmern einrichten, da für die notwendigen Maschinen und Werkzeuge kein Raum wäre. So bliebe bis zum Bau einer neuen, guteingerichteten Strafanstalt nur der Ausweg, bei dem Schallenhause ohne große Kosten noch ein provisorisches Gebäude zu erstellen, sei es ein Flügel oder nur ein Schuppen, um etwa 40 Züchtlinge mit verschiedener Arbeit zu beschäftigen. Bis Ende des Jahres 1826 werde die Stadtsäuberung noch durch die Anstalt besorgt, so daß inzwischen das Notwendige eingerichtet werden könnte.

Bei diesem Anlasse habe sich aber dem Justiz- und Polizeirate die Frage aufgedrängt, ob es wohl notwendig und zweckmäßig sei, daß die Strafanstalten sich in der Hauptstadt befänden, ob nicht dieselben ebensogut und mit besserem ökonomischen Erfolge auf das Land verlegt werden könnten. In diesem letztern Falle dürfte z. B. das ehemalige Kloster Bellelay sich dazu eignen, welches mit den dazugehörenden bedeutenden Liegenschaften um einen so mäßigen Preis zu erwerben wäre, daß die da-

<sup>1)</sup> Aften Zuchtanstalten, Vorschläge. St. A.

herigen Kosten, nebst denjenigen einer zweckmäßigen Einrichtung der dortigen Gebäude als Zuchtanstalt bei weitem nicht auf diejenige Summe ansteigen würden, welche zum Bau eines neuen Zuchthauses in Bern erforderlich sei. Die Abgeschiedenheit des Orts bringe aber sowohl Vorteile als Nachteile mit sich; einerseits wäre zu größerer Sicherheit der Anstalt einige Befestigung der Anstalt, sowie ein verstärktes Aufsichtspersonal notwendig, andererseits aber wäre den Züchtlingen der Verkehr mit der Außenwelt fast abgeschnitten, und ihre Entweichung in dieser ihnen beinahe ganz unbekanntem Gegend sehr erschwert. Schwieriger dagegen wäre die Wahl der Arbeiten für die Sträflinge im Innern des Hauses, wegen des spärlichen Absatzes und des verteuerten Transportes der Fabrikate, es wäre denn, daß die Kultur des Bodens und die Produktion der Nahrungstoffe zum Hauptgegenstand der Beschäftigung gemacht würden. Sollte aber der Gedanke der Verlegung der Zuchtanstalten auf das Land keinen Anklang finden, so werde man auch nach Aufhebung der Stadtsäuberung für die Sträflinge Arbeit genug haben, wenn dieselben zu den verschiedenen großen, projektierten Bauten, namentlich auch der neuen Strafanstalt, sowie zu stetsfort stattfindenden Straßen- und Wasserbauten vorzugsweise, ja ausschließlich verwendet werden wollten. Freilich werde für die Züchtlinge kaum eine Art von Arbeit aufzufinden sein, die nicht schon von freien Arbeitern betrieben werde, allein diese Rücksichtnahme könne für die Strafanstalten unmöglich als bindende Vorschrift gelten, wenn die Sträflinge nicht müßig gehen sollen. Bis dahin seien auch noch keine Klagen gegen die Züchtlingsarbeiten erhoben worden, und es sei nicht einzusehen, daß dieses auch bei einer größern Ausdehnung derselben in hohem Grade der Fall sein sollte. Die Strafanstalten dürften wahrlich keine Versorgungs- und Verpflegungsanstalten sein, sondern es müsse bei dem Grundsatz sein Verbleiben haben, daß jeder Züchtling durch seine Arbeit die Kosten seines Unterhalts decke, und wer nicht arbeite, solle auch nicht essen, um so eher, als in der Regel

weder Kinder, noch alte Gebrechliche, sondern Personen im besten Alter daselbst enthalten seien.

Beim Neubau müsse hauptsächlich auf eine durchgreifende Sönderung der Züchtlinge in der Weise Rücksicht genommen werden, daß der größte Teil derselben wenigstens über Nacht und bei störrischem Betragen oder Unfleiß auch tagsüber verwahrt werden könne. Nur mit Einzelzellen sei es möglich, nicht nur die beiden Geschlechter, sondern auch die verschiedenen Klassen von Verbrechern gänzlich zu sondern. Das Arbeiten in gemeinschaftlichen Zimmern unter strenger Aufsicht und tiefem Stillschweigen wäre denjenigen Züchtlingen zu gestatten, die durch Wohlverhalten sich dessen würdig zeigten, während die andern das Tagespensum in ihren Zellen zu absolvieren hätten. Für den von Natur geselligen Menschen sei anhaltende Einsamkeit eine der empfindlichsten Strafen, und wenn je vom Verbrecher Reue und Besserung zu erwarten sei, so werde dies eher durch die Einsamkeit der Fall sein, als wenn er seine ganze Haftzeit in Gesellschaft seinesgleichen oder von noch schlimmeren Menschen und lockern und gottlosen Gesprächen zubringe. Die Erfahrung lehre, daß bei Einzelhaft nicht nur weniger Rückfälle eintreten, sondern daß auch eine kürzere Strafzeit genüge, und daß derjenige Verbrecher, der während der Einzelhaft von einigen Jahren unempfindlich bleibe, bei einer weit längern gemeinschaftlichen Einschließung noch viel weniger gebessert, sondern verschlimmert und gefährlicher würde. Ein Haupteinwurf gegen das System der Einzelzellen sei der größere Kostenaufwand. Sei es aber nicht ratsamer, statt eine sehr bedeutende Summe zur Erbauung eines Zuchthauses zu verwenden, eine noch höhere Summe auszugeben, um solche Einrichtungen zu treffen, die als vorzüglich anerkannt werden, und die aus diesem Grunde indirekt zur Ökonomie beitragen, indem kürzere Enthaltungszeiten genügten und Rezidivfälle seltener wären?

Es seien aber auch bei den gegenwärtigen Zuchtanstalten noch einige Verbesserungen anzubringen; aber freilich müsse hie-

bei vorausgesetzt werden, daß die Direktion nicht den gewohnten Schendrian vorziehe, sondern von einigem Interesse für die Anstalt belebt sei und sich nicht bloß an den toten Buchstaben der Instruktionen halte, um sich lediglich keine Pflichtverletzung zu Schulden kommen zu lassen. Und ferner werde vorausgesetzt, daß das der Direktion untergebene Personal nicht nur Dienstboten und Hausknechte vorstelle, sondern daß es eine Art von wohlgeordnetem militärischem Korps bilde und demzufolge ausgewählt und gehalten werde. Verständige Männer aus den Landjägern oder aus ausgedienten Soldaten schienen dazu geeignet. Unter diesen Voraussetzungen sei es möglich, eine strafere Aufsicht und militärische Disziplin zu handhaben und die Züchtlinge strenge zur Arbeit anzuhalten. Man habe bisher den verschiedenen Mängeln und Mißbräuchen nicht abhelfen wollen, wie z. B. dem ungehinderten Verkehr der Züchtlinge unter sich und mit andern Leuten, dem Tabakrauchen, dem Feilbieten oder Einkaufen verschiedenartiger Gegenstände. Dies sollte doch in einer Strafanstalt nicht stattfinden. Strenges Stillschweigen der Sträflinge müsse als die *conditio sine qua non* einer guten Ordnung betrachtet werden. Nicht nur sei dies eine sehr empfindliche und doch keineswegs unmenschliche Strafe, sondern dadurch hauptsächlich werde der Verschlimmerung vieler Züchtlinge vorgebeugt, die sonst in Verbrechen aller Art eingeweiht und sowohl zu deren vorsichtiger Ausführung, als zu einem festen Benehmen im Verhör angeleitet wurden. Auch dem Feilbieten von Gegenständen während der Arbeit müsse einmal ein Ende gemacht werden. Der Sträfling dürfe von sich aus durchaus nicht weder feilbieten, noch ankaufen, überhaupt weder im Innern des Hauses, noch viel weniger außerhalb desselben mit andern Personen in Berührung kommen. Die Scheu vor dem Zuchthause sowohl, als vor dem Schallentwerf sei gegenwärtig sehr gering, von Abschreckung nicht mehr die Rede, weil strenge Zucht, Ordnung und Arbeit in den bernischen Zuchtanstalten nur dem Namen nach existierten, und für einen ehrlosen Menschen sei die Strafe gering; denn auch der an sich so empfindliche Ver-

lust der Freiheit werde durch die bestehenden Mißbräuche und durch die vielfältigen Berührungen mit der Außenwelt sehr erleichtert. Daher rühre die Äußerung der Entlasslinge, „es sei in den Strafanstalten ganz erträglich, und man könne sich leicht daran gewöhnen.“ Dagegen würden bei einer strengern Einrichtung die allgemein in Umlauf kommenden Erzählungen und Wehklagen der Züchtlinge über Einsamkeit, Stillschweigen, Sange weile, viele Arbeit, strenge Zucht und magere Kost ohne Zweifel sehr viel zur Verbreitung einer notwendigen und in ihren Folgen wohlthätigen Scheu und Abschreckung von Strafanstalten beitragen. Das seien nicht nur Theorien, sondern sie fänden seit geraumer Zeit in den Strafhäusern verschiedener Länder Anwendung, und es werde dies namentlich auch in den neuen Strafanstalten der Nachbarantone Waadt und Genf der Fall sein, sowie auch bei der neuen Einrichtung des Strafhauses in Zürich, mit dessen Erweiterung man gegenwärtig beschäftigt sei.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1825 veranlaßte ein Gefangener, namens Caspar Meyer („Zürcherkasperli“) wegen seiner Fluchtgefährlichkeit die Einrichtung einer besondern Strafzelle, wo derselbe an Händen und Füßen angeschmiedet wurde. Der Direktor stellte aber nach kurzer Zeit das Gesuch an den Justizrat, es möchte dem armen Menschen Bewegung gestattet werden, indem er sonst „um die Knoden herum kontrakt würde.“ In der Krankenkammer wäre die Überwachung schwierig, dagegen könnte man ihn allwöchentlich zwei- bis dreimal an den Karren bei der Stadtfäuberung anschließen; so bleibe er gesund, und des Nachts würden ihm Ketten an Hände und Füße gelegt. Aus seiner Zelle entweiche er des Nachts nicht, und am Tage, an Händen und Füßen an den Karren gefettet, müßte er mit demselben davonfliegen können, und dieses vermöchte er nicht zu thun. Der Justizrat gab aber eine abweisende Antwort.<sup>2)</sup> Zu der nämlichen Zeit wünschte der israelitische Gefangene Philipp Wolf, der wegen Diebstahls

<sup>1)</sup> Unterzeichnet ist das Gutachten von F. von Graffenried und L. Manuel.

<sup>2)</sup> Akten Zuchtanstalten, St. A.



bestraft war, von der Samstagarbeit befreit zu werden, um nicht Sabbatschändung zu begehen.<sup>1)</sup> Der Direktor berichtete darüber an den Justizrat: „Als ich mir denselben vorführen ließ, bat er mich weinend und um des jüngsten Gerichtes willen, ihm zu entsprechen, da er sonst ewig verdammt sein müsse; denn Gott verbiete, am Sabbat irgend welche Arbeit zu verrichten. Ich erwiderte ihm, daß ich dieses Gebot von Moses auch kenne, aber im gleichen Gesetze stehe auch geschrieben: Du sollst nicht stehlen. Warum er nun das einte Gebot so heilig wolle gehalten wissen, das andere aber übertreten habe? Er antwortete, er sei eben auch ein Mensch, der sündige. Ich bin beinahe versichert, er werde sich eher halb tot schlagen lassen, als daß er arbeiten wird, und in Glaubenssachen mag ich ohne höhern Auftrag niemand mit Schlägen zur Übertretung zwingen.“ Der Justizrat gab keine deutliche Weisung, so daß der Direktor nach seinem persönlichen Ermessen handeln konnte.

Mit Schreiben vom 13. März 1826 teilte der Kleine Rat der Stadtverwaltung von Bern mit, daß auf Ende des Jahres der Vertrag betreffend Straßenreinigung durch die Zuchtanstalten gekündet sei. Schemals habe diese Arbeit für eine schickliche für diese Art von Menschen gegolten; man glaubte darin ein Abschreckungsmittel gegen Vergehungen zu finden, welche die Enthaltung in der Strafanstalt nach sich ziehen, nunmehr aber habe man lediglich den Züchtling vor Augen und finde, die beständige Schaustellung sei geeignet, auch die letzte Spur des Ehrgefühls zu ersticken. Die Erfahrung habe gelehrt, daß die Unterhaltung der Züchtlinge mit andern Personen auf der Straße nie ganz vermieden werden könne, daß den Züchtlingen Instrumente zur Entweichung beigebracht werden, und daß sie solche selbst mehr als einmal — absichtlich versteckt — im Straßenkehricht gefunden hätten. Zudem sei die Straßensäuberung eine zu leichte Arbeit für Sträflinge; dagegen könnten die Promenaden und Plätze wie bisher des Morgens zu früher Stunde von den Ar-

<sup>1)</sup> Alten Zuchtanstalten, St. A.

beitshäuslern gereinigt werden.<sup>1)</sup> Allein die Straßensäuberung durch die Strafanstalt geschah noch Jahrzehnte hindurch.

Mit der Berichterstattung über die neuen Zuchthäuser zu Lausanne und Genf waren der Justizrat und die Baukommission beauftragt worden.<sup>2)</sup> Die Pläne von Vaucher und Osterrieth waren darauf berechnet, das Schallenhaus und die Arbeitshäuser in eine einzige Strafanstalt zu vereinigen, doch so, daß die Schallenwerker und die Arbeitshäuser völlig getrennt, und auch die Geschlechter abge sondert enthalten würden. In beiden Plänen fanden sich alle erforderlichen Dependenz en für eine solche Anstalt, überhaupt alles, was ihre gute Einrichtung in sittlicher und ökonomischer Hinsicht erforderte. Beide Pläne enthielten eine bedeutende Zahl von Zellen für schwere Verbrecher und für Disciplinarvergehen. Der Anstaltsdirektor (Dr. Otth) beschwerte sich u. a., daß kein Cachot für die Sträflinge, noch weniger für die Zuchtmeister vorge sehen sei, „für welche letztere ein solches wünschbar wäre.“ Beide Pläne bezogen sich auf den angewiesenen Platz beim Narbergerthor. Der Plan Osterrieth wurde als der vorzüglichere angesehen, weil er weniger Kosten verursachte und sich auf genaue Kenntniss der Verhältnisse gründete. Man hielt aber nicht für notwendig, diesen Plan ganz und ohne Unterbrechung auszuführen; das Verwaltungsgebäude und der linke Flügel des Hauptgebäudes gegen den neuen Stadt ausgang beim Thore, bestehend aus einem Pavillon, einem langen Mittelgebäude und einem Pavillon am nördlichen Ende desselben auf der Prolongationslinie des Wachthauses konnten erstellt, und die Fortsetzung ohne Nachteil für die Gebäude verschoben werden. Dieser Bau zu 270,000 Franken sollte zur Aufnahme der männlichen und weiblichen Züchtlinge des Schallenhauses dienen. Eine abweichende Meinung ging dahin, von diesem Bau gänzlich zu abstrahieren und beim Beschlusse vom 18. Juni 1824 zu verbleiben. Die Mehrheit dagegen wollte da-

<sup>1)</sup> Alten Zuchtanstalten, St. A.

<sup>2)</sup> Prot. des Gr. R. 7/102 ff.

bei nicht stillestehen, sondern den Finanzrat beauftragen, über die Auffindung der Summe, sowohl für die Ausführung des ganzen, 500,000 Franken kostenden Planes, als der theilweise, auf 270,000 Franken berechneten Ausführung desselben Bericht zu erstatten. Dies geschah denn auch unterm 23. Februar 1826.<sup>1)</sup> Die eine Meinung, sagt der Bericht, gehe dahin, es würden die ordentlichen Einkünfte mit dem Zinsenüberschuß über das vier vom Hundert von den außer Landes angelegten Kapitalien dazu ausreichen; sollten aber wider Erwarten die gewöhnlichen Einkünfte nicht genügen, so wäre der Reservefonds, der sich seit fünf Jahren um 530,000 Franken vermehrt habe, in Anspruch zu nehmen. Andererseits fand man, weil das Budget einen bedeutenden Ausfall zeige, die Hoffnung, diese Ausgabe aus den Einnahmen zu decken, gewagt und die Rechnung auf stete Vermehrung des Reservefonds unsicher; es müßten Anleihen gemacht und j. Z. dieselben vermittelt des Reserve- und Separatfonds getilgt werden; der Zuchthausbau sei zudem nicht als dringlich anzusehen und Verschiebung angezeigt. Aber am 24. Februar 1826 beschloß der Große Rat, es sei eine neue Strafanstalt für 400 Sträflinge zu erstellen und der Kostenvoranschlag von 500,000 Franken zu bewilligen. Der Bau wurde dem Architekten Osterrieth nach dessen Plänen übertragen und sollte sofort an die Hand genommen werden durch Erstellung des einen Flügels, wofür 280,000 Franken zur Verfügung standen. Die günstige Herbstwitterung veranlaßte zum Gesuch eines nachträglichen Kredites von 15,000 Franken für das laufende Jahr, welchen der Rat am 17. November bewilligte.<sup>2)</sup>

Da vom 1. Januar 1827 die Schallentwerfer nicht mehr zur Stadtsäuberung verwendet werden sollten, und dadurch 40 bis 50 Sträflinge zu andern Arbeiten verfügbar waren, erhielt die Straßenkommission rechtzeitig den Auftrag, dieselben vorkom-

<sup>1)</sup> a. a. D. S. 118 ff.

<sup>2)</sup> a. a. D. S. 120 ff.

menden Falls zu beschäftigen,<sup>1)</sup> desgleichen die Schwellenkommission.<sup>2)</sup> Der Justizrat aber verlangte bestimmte Weisungen an diese Behörden,<sup>3)</sup> weil die Arbeit der Stadtsäuberung nur in der Zuversicht aufgehoben worden sei, daß sich sofort anderweitige Beschäftigung für die Sträflinge finden lassen werde. Es wurden denn auch 12 bis 15 an Baumeister Osterrieth zur Beendigung von Erdarbeiten bei den Veterinäranstalten abgegeben. Bei Verwendung zu obrigkeitlichen Arbeiten setzte man die Abrechnung in folgender Weise fest: „Wenn die Züchtlinge nahe bei der Stadt arbeiten, daß sie von der Anstalt verköstigt werden können, so soll ein billiger Taglohn, wie von Partikularen, vergütet werden; wird aber in solcher Entfernung gearbeitet, daß das betreffende auftraggebende Collegium die Verköstigung auf sich nehmen muß, so soll an die Strafanstalt wegen Abnutzung von Werkzeug und Kleidung eine Entschädigung von zehn Kreuzern täglich per Sträfling bezahlt werden, mit Ausnahme der Zuchtmeister und Abzug für die Sonn- und Festtage.“

Wir haben das Urteil Cunninghams über das bernische Straf- und Gefängniswesen vernommen; auch ein einheimisches ist anzuführen. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft hatte für das Jahr 1827 die Strafgefängnisse der Schweiz als Verhandlungsgegenstand gewählt mit der Frage: In welchem Zustande befinden sich die Strafanstalten unseres Vaterlandes, und was könnte zu ihrer Verbesserung geschehen?<sup>4)</sup> Die Einzelfragen lauteten: Nach welchen Grundsätzen ist die Anstalt eingerichtet? Inwiefern wird dabei das Princip der Bestrafung mit demjenigen der Besserung vereinigt? Welche Mittel werden bei der Behandlung der Züchtlinge angewendet? Welche Aufsicht genießen sie, wie werden sie beschäftigt, beköstigt, klassifiziert, unter-

<sup>1)</sup> ib. d. d. 5. Dez. 1826.

<sup>2)</sup> ib. d. d. 2. Dez. 1826.

<sup>3)</sup> ib. d. d. 9. Dez. 1826.

<sup>4)</sup> Bericht von Dr. C. Burckhardt, Zürich 1827. Schweiz. Landesbibliothek.

richtet, aufgemuntert? Was geschieht für die Erhaltung der Ordnung, der Gesundheit und Reinlichkeit? Wie sind die Gebäude beschaffen? Wie groß ist die Zahl der Züchtlinge jeden Geschlechts und jeder Klasse im Durchschnitt? Unter welcher Leitung steht das Ganze, wie hoch belaufen sich die Kosten; ist seit Erscheinen von Cunninghams Schrift Wesentliches zur Verbesserung der Anstalten geschehen? Aus elf Kantonen waren Berichte eingelangt, welche der Referent seiner Arbeit zu Grunde legen konnte, von Bern zwei, nämlich von Herrn Manuel von Chavornay über das Schallenhauß, das Zuchthaus und die Strafanstalt Bruntrut, vom Spitalverwalter über die Gefangenschaft im sog. hintern Spital (Spinnstube). Über Thorberg war nicht einberichtet worden. Die Berichterstattung war aber so wenig kritischer Art, daß sie nicht von Belang ist; das über die Spinnstube Mitgeteilte ist in den bezüglichen Abschnitt aufgenommen. Über das Schallen- und Arbeitshaus sagt der Bericht nur, daß sie für zweckmäßige Einrichtungen im Innern nicht mehr geräumig genug seien, auch darauf berechnet, daß die meisten Sträflinge auswärts arbeiten sollten. Der Neubau war übrigens schon im Gange, so daß eine Kritik gegenstandslos war.

Ob es finanzielle oder technische Gründe waren, welche die Regierung unterm 8. Februar 1827 veranlaßten, der Baukommission zu bedeuten, daß es mit dem Neubau keine Eile habe, bleibe dahingestellt. In der betreffenden Zuschrift heißt es<sup>1)</sup>, „daß Gebäude, zumal beträchtliche, dauerhafter und gesünder werden, wenn man denselben, einmal unter Dach gebracht, Zeit läßt zum Austrocknen, bevor der Einbau vollendet wird.“ Die Baukommission hatte verlangt, daß ihr die nötigen Summen zugewiesen werden möchten, „um den Bau von den Fassen, wie er gegenwärtig dastehe, im Jahre 1827 unter Dach und die Umgebung beim Thore ihrer Vollendung nahe zu bringen.“ Spezialkredite seien nötig:

<sup>1)</sup> Ratsprot. d. d. 8. Febr. 1827.

1. Zu Beendigung der Thorbauten . . . . .	Fr. 10,000. —
2. Die Ausführung der vier Abteilungen des Schallenhaußes:	
Steinhauer- und Maurerarbeit . . . . .	„ 76,762. 25
Zimmermanns = Arbeit (Holz vom Staate) . . . . .	„ 10,139. 90
Dachdeckerarbeit. Für Material . . . . .	„ 4,962. —
Spenglerarbeit . . . . .	„ 1,754. 40
Schlosserarbeit . . . . .	„ 13,827. 50
Schmiedearbeit . . . . .	„ 1,260. 50
3. Überschuß für vorjährige Arbeit bis auf die Fassen . . . . .	„ 5,881. 66 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Summa des benötigten Kredits pro 1827 . . . . .	Fr. 124,579. 21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Bis dahin verbaut für . . . . .	„ 128,000. —
Somit Baukosten bis Ende 1827 . . . . .	Fr. 252,579. 21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Kreditforderung . . . . .	„ 130,000. —

Ob schon dieses Begehren eine Abweichung vom Beschluß vom 24. Februar 1826 erheischte, „und eine solche Summe für einen einzigen Gegenstand zu verwenden mit den gewöhnlichen Hilfsmitteln kaum im richtigen Verhältnis stehe“, so waren doch die Vorteile in Rücksicht auf den Bau so einleuchtend, daß die Regierung den Antrag auf Bewilligung stellte. Im Großen Räte aber war man wieder geteilter Meinung. Die Einen wollten ausdrücklich vorschreiben, daß im Jahre 1828 an den Gebäuden nichts gethan werde, um den jährlich zu verwendenden 50,000 Franken näher zu kommen; die Andern wollten überhaupt keine bedeutenden Bauten übernehmen, bis allfällige Anleihen getilgt sein würden. Für den Antrag der Regierung stimmten aber 111 Mitglieder, dagegen 18, „mit einigen Vorbehalten“ 46, ohne Vorbehalt 72. Nur der allgemeine Antrag der Nichtüberschreitung der für den ganzen Bau bewilligten Summe blieb stehen.

Inmitten des Baues der neuen Strafanstalt wurde auch die Frage der Organisation derselben nicht außer Acht ge-

lassen.<sup>1)</sup> Dem oftbeklagten Mangel an notwendigen Räumlichkeiten sollte durch die Aufführung des neuen Gebäudes abgeholfen werden. Die neue Anstalt sollte auch einen neuen Direktor mit einem geeigneten Aufsichtspersonal erhalten; denn von beiden werde der gute Fortgang mehr abhängen, als von Reglementen, die stets geändert und doch nicht beachtet würden. Noch immer galt dasjenige von 1783 nach dessen Hauptzügen. Die Oberaufsicht sollte dem Justiz- und Polizeirat gehören, der seinerseits eine Spezialkommission mit der Ueberwachung beauftragen könnte. Der Neubau biete Gewähr für eine zweckmäßige Absonderung der Sträflinge und für größere Sicherheit; die Einzelzellen seien geeignet, einerseits die schwersten und gefährlichsten Verbrecher aufzunehmen, andererseits solche, die wegen ihrer Jugend oder aus sonstigen Ursachen einige Nachsicht und Schonung verdienen. Zur Beaufsichtigung der Sträflinge des Nachts dachte man an eine zweckmäßige Beleuchtung des Hauses. Die Schlaffsäle sollten der Reinlichkeit wegen mit eisernen, einschläufigen Bettstellen versehen werden, überhaupt das neue Gebäude auch mit neuem Mobiliar, das meistens durch die Sträflinge selbst gefertigt werden konnte. Der Direktor erhielt seine Wohnung in der Anstalt, was einerseits ein Benefizium, andererseits eine Last sei, aber unter allen Umständen notwendig.

Für die Beschäftigung wollte man an dem Grundsatz festhalten, daß jeder Enthaltene arbeite, um durch den Ertrag seiner Arbeit die teilweisen Kosten seiner Haft zu decken. Bei Wahl der Arbeiten im Innern des Hauses sei darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben leicht erlernbar wären, damit auch Sträflinge mit kürzerer Haft dazu gebraucht werden könnten; des ferneren darauf, daß es dazu weder kostbarer noch gefährlicher Werkzeuge bedürfe, und daß das Fabrikat leichten und vorteilhaften Absatz finde. Letzteres könnte geschehen, wenn verordnet würde, daß für öffentliche Anstalten, wie Spitäler, Kasernen u. s. w. die be-

<sup>1)</sup> Gutachten über die Organisation der Zuchtanstalten von L. Manuel und Rud. von Wattenwyl d. d. 23. Aug. 1828. Akten Zuchtanstalten, St. A.

nötigten Effekten, auch die Kleidung für das Militär und das Landjägercorps, aus der Strafanstalt zu beziehen seien. Ungeübte Häftlinge wollte man mit Wollerupfen, Strohflechten, Kaffeeerlesen u. s. w. beschäftigen. Zu Arbeiten bei Privaten war die Bewilligung des Justizrates vorgesehen. Gegen die öffentliche Arbeit bemerkte man, daß sie dem Strafzweck nicht angemessen erscheine, weil sie, wenn nicht besonders beschwerlich, eher zur Erholung als zur Strafe diene, während sie bei noch nicht ganz verdorbenen und jugendlichen Leuten die Ehre und das Schamgefühl zu ersticken geeignet sei. Auch müßte man die Gefahr der Entweichung und die Schwierigkeit der Disciplin berücksichtigen. Gefährliche und Jugendliche sollten nur zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden, insofern es zur Erhaltung ihrer Gesundheit notwendig sei, die Gefährlichsten zu schwerer Arbeit, wie zu Straßen- und Schwellenbauten, die Jugendlichen und weniger Verdorbenen vorzugsweise zum Feldbau für Anstaltsbedürfnisse. Verdienstanteil sei zur Aufmunterung zu gewähren. Die Sträflinge seien in zwei Klassen einzuteilen; in die erste wären solche aufzunehmen, die sich durch längeres gutes Verhalten ausgezeichnet: leichtere Arbeit im Hause und Strafnachlaß sollte ihr Lohn sein. Die zweite Klasse mit Anlegung von Ketten sei für die Gefährlichen zu bestimmen; auch körperliche Züchtigung könne kaum ausgeschlossen sein, da sie für viele die einzige Strafe sei, für die sie empfänglich wären. Die Kleidung sollte dieselbe bleiben und mit den bisherigen Merkmalen; die Nahrung ebenfalls, doch wollte man die Beschaffung des Gemüses durch die Sträflinge aus ihren Prämiengeldern bezahlen lassen, des mittags ihnen nur Gemüse, aber keine Suppe, morgens und abends dagegen Suppe, statt Gemüse und Brei verabreichen. Man erwartete, daß die Zuchthaus- und Kettenstrafe eine größere Scheu und Abschreckung bringen werde, als bisher der Fall war, daß ferner die Straffälle und vielen Rückfälle und damit auch die Kosten der Strafanstalt sich vermindern würden. Ja man war zur Hoffnung geneigt, „daß die Unglücklichen, die nun einmal durch Fehltritte oder Laster irgend einer Art in diesen Ent-

haltungsort gelangt seien, durch die ganze Einrichtung desselben, durch Angewöhnung von Reinlichkeit, Ordnung und Arbeitslust, vorzüglich aber durch Religions- und Elementarunterricht, von der Bahn des Lasters oder wenigstens in ihrem Fortschreiten auf derselben verhindert würden, damit sie nach vollendeter Strafzeit, wenn nicht wirklich gebessert, doch wenigstens nicht verschlimmert und im Bösen verhärtet und verstockt, in die menschliche Gesellschaft zurückkehren.“

So wurde denn das alte, treffliche Reglement bestätigt, die Instruktion für den Direktor genehmigt. Diesem letztern wurde eine Begleitung an die Hand gegeben,<sup>1)</sup> wonach derselbe die Hauptzwecke der Zuchtanstalt, nämlich Enthaltung, Besserung und zweckmäßige Beschäftigung der Gefangenen im Auge zu behalten hatte. Er durfte keine andere besoldete Stelle bekleiden und stand unter dem Justiz- und Polizeirat. Seine Besoldung betrug in bar 2000 Franken nebst freier Wohnung und Heizung. Der Buchhalter, mit 1600 Franken besoldet, hatte für stete angemessene Beschäftigung der Züchtlinge und hinlängliche und zweckdienliche Arbeitszweige zu sorgen; in Fällen von Abwesenheit und Krankheit des Verwalters oder Direktors war er dessen Stellvertreter. Die wichtigste Obliegenheit des Predigers sollte sein, „zu Wiederbelebung und Beförderung der Moralität und Religiosität der Züchtlinge beizutragen, zu welchem Zwecke er sich in den Besitz aller derjenigen Eigenschaften und Kenntnisse zu setzen trachten werde, die erfordert seien, den Sträflingen Achtung, Liebe und Vertrauen für seine Person einzulößen, durch eine kraftvolle und eindringende Beredsamkeit auf ihren Verstand und ihr Herz zu wirken und ihnen im vollen Sinne des Wortes ein geistlicher Vater, ihr Lehrer, Arzt, Freund und Ratgeber zu sein.“ Die früher getrennten Stellen des Arztes und des Wundarztes wurden im Juni 1833 vereinigt unter besonderer Regelung der Pflichten des Anstaltsarztes. Ebenso wurden die beiden Schullehrerstellen verschmolzen. Eine Instruktion für den Pörtner

<sup>1)</sup> Instruktionenbuch der Strafanstalt in Bern, 1829 bis 1876, St. A.

vom 10. April enthält die bezeichnende Stelle in Art. 2: „hat seinen Posten weder bei Tag noch bei Nacht einen Augenblick zu verlassen und darf sich ohne erhaltene Bewilligung weder auf kurz noch auf lang ablösen lassen. Er hat stets 15 Schlüssel in Verwahrjam zu halten. Bei strenger Strafe wird dem Pörtner untersagt, in oder bei der Pörtnererei weder Sauf- noch Trinkgelage zu halten, noch zu dulden. Er selbst soll bei Strafe der Entsetzung sich eines mäßigen, nüchternen Lebens befleißigen.“ Bis dahin hatten sich die Sträflinge mit „Schmupstüchern“ selbst zu versorgen; eine bezügliche Instruktion vom 1. April 1833 verordnet, daß dieselben und andere Kleidungsstücke künftig direkt von der Anstalt zu beziehen seien.

Als Direktor der neuen Strafanstalt wurde Oberamtmann Gd. von Ernst in Schwarzenburg gewählt, der das in ihn gesetzte Vertrauen in jeder Beziehung rechtfertigte.<sup>1)</sup> Schon im Jahre 1829 gab der Neugewählte, während des Neubaus, Rechenschaft über den Gang der Anstalt. Mehrere Mißbräuche waren abgestellt worden, wie das Überlassen von Messern und Geld an die Sträflinge, die frühen Feierstunden, das Tabakrauchen, die brutale Willkür der Zuchtmeister. Auch die Klassifikation war eingeführt, die Vergünstigung der Beschaffung von besserer Kost auf Rechnung der Enthaltene auf den Sonntag beschränkt und nur bei Wohlverhalten während der Woche. Um ein tüchtiges Aufsichtspersonal zu erhalten — viele Aufseher waren um der bessern Besoldung willen ins Landjägerscorps eingetreten — verlangte der Direktor angemessene Besoldungsaufbesserungen, Gratifikationen bei gutem Verhalten auf Neujahr nicht inbegriffen. Für das Schallentwerf: Oberzuchtmeister Besoldung Franken 300, Gratifikation; Haushälterin und Köchin 125 und 25; Hüttenmeister (Torfgräberei) 200 und 50; 1. Unterzuchtmeister 175 und 50; Webermeister 150 und 50; die übrigen Zuchtmeister per Mann 160 und 50 bis 175 und 50 Franken. Die Verminderung der Zuchtmeister in der neuen Anstalt war dabei in Betracht gezogen. Spinn-

<sup>1)</sup> Ratsmanual Nr. 81 d. d. 1. Dez. 1828 und 23. Febr. 1829.

meisterin 125 und 25. Für das Zuchthaus (Arbeitshaus) Obermeister 250 und 50. Nach Vollendung des Neubaus sollte die Stelle aufgehoben werden; 1. Zuchtmeister 175 und 50; 1. Webermeister 175 und 50; Köchin und Haushälterin 125 und 25. Auch diese Stelle sollte wegfallen. Webermeister und Unterzuchtmeister wie für das Schallentwerk und mit derselben Andeutung auf Verminderung der Mannschaft. Spinnmeisterin 125 und 25 Franken Außerdem sollten die Zuchtmeister jährlich außer der unentgeltlichen Kleidung zwei Paar Schuhe, 1 Polizeimütze und die Gradauszeichnungen, neue Gewehre aus dem Zeughause nebst Waidfäden erhalten, alle Angestellten übrigens mit freier Station für sich. Zur Sicherheit der Strafanstalt wünschte die Verwaltung den Anbau einer Landjägerskaserne. Nachdem die Arbeiten der Straßenräuberung und bei Privaten zeitweilig aufgehoben worden, suchte man einen Ersatz für den Verdienstaussfall durch eine andere Einrichtung der Webstühle, um mehr Licht zu gewinnen, und durch Errichtung einer Schuster- und Schneiderwerkstätte. Für den Winter wurde die Abtragung des Turmes beim Narbergerthor in Aussicht genommen.

Der Verwaltungsbericht für das Jahr 1830 weist bei 330 Enthaltene folgende finanzielle Ergebnisse auf:

Summa des Einnehmens Fr. 85,303 9 Bk. 2 $\frac{1}{2}$  Rp.

Summa des Ausgebens Fr. 82,412 5 Bk. 2 $\frac{1}{4}$  Rp.

Der Staatszuschuß betrug Fr. 47,000. Der Arbeitsverdienst verteilte sich auf die Schusterei (Fr. 651. 70), Drahtarbeiten (607. 07 $\frac{1}{2}$ ), Bürstenbinderei (131. 77 $\frac{1}{2}$ ), Lederfädeli und Tragringli, von den Kranken verfertigt (183. 42 $\frac{1}{2}$ ), Schreinerei (6294. 30 $\frac{1}{2}$ ), Feldbau (mit Erlös für Schweine 5967. 30), Weberei und Spinnerei (8286. 61), in Summa 20,122. 21 Franken. Die Stadtreinigung, früher die Hauptbeschäftigung der Züchtlinge beider Häuser, gab zu so vielen Mißbräuchen und Unordnungen Anlaß, daß dieselbe auf die öffentlichen Plätze und Promenaden beschränkt und nur durch Arbeitshändler zumeist in frühen Morgenstunden verrichtet wurde. Die übrige Arbeit außer dem Hause bestand in Straßen- und Wasserbauten, Hand-

langerarbeiten bei Hochbauten, in Feldbau, der sich für die Anstalt und in sanitärer Beziehung für die Sträflinge als sehr günstig erwies. Körperliche Züchtigungen kamen zu dieser Zeit selten vor; die gewöhnlichen Disciplinarstrafen, in der Regel nur vom Direktor angeordnet und nicht der Willkür der Angestellten überlassen, bestanden bei leichtern Vergehen gegen die Hausordnung in magerer Kost bei einer oder zwei Mahlzeiten, bei größern Vergehen in Zellenhaft oder Gefangenschaft zu Wasser und Brot, Anlegung von Ketten, Halsringen oder Springketten, Veretzung in die Klasse der Schlechtern.

Schon im Herbst 1829 war in der Anstalt eine Sonntagschule eingeführt worden, indem des Nachmittags von 4—5 Uhr sowohl im Schallentwerk als im Arbeitshause, besonders den Männern, durch zwei Lehrer, den Weibspersonen durch eine Lehrerin Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Psalmen-singen erteilt wurde. Dieser Unterricht war nicht obligatorisch, Sträflinge über 40 Jahre waren ganz befreit davon. Die Lehrer erhielten für die Stunde 7,5, die Lehrerin 6 Bagen. Bis zum Frühling des folgenden Jahres kamen die Lehrer wöchentlich einmal von 11—12 Uhr zur Einübung des Heidelbergerkatechismus für beide Geschlechter in die Anstalt, und nachdem die neue Hauskapelle eingerichtet war, wurde vom Anstaltsgeistlichen jeden Donnerstag Gottesdienst für sämtliche Gefangene gehalten; die Lehrer kamen nur noch dreimal, aber bald wurde der vierstündige Unterricht wieder eingeführt. Der Verwalter der Anstalt, von Ernst, welcher nicht nur in administrativer, sondern auch in pädagogischer Hinsicht die trefflichsten Eigenschaften besaß, sah das Unzulängliche eines solchen Stundenunterrichts ein und verlangte die Anstellung eines eigenen Lehrers<sup>1)</sup>, der seine ganze Zeit der Anstalt zu widmen hätte; die Auslagen könnten nicht in Betracht fallen, da für den Unterricht 518 Kronen bezahlt wurde, während ein Lehrer bei freier Station, zu 182 Kronen angerechnet, mit 400 Kronen zufrieden wäre. Im Herbst 1833,

<sup>1)</sup> Berch. Akten und Aufsätze, Schreiben, Zuchtanstalten, St. A.

nachdem die Anstellung eines Lehrers noch nicht bewilligt worden war, beurteilt der Direktor diesen Unterricht folgendermaßen<sup>1)</sup>: „Im allgemeinen wirkt er schon dadurch wohlthätig, daß er das Geistige, Vernünftige in den Sträflingen, welches bei den meisten nur zu sehr in der Sinnlichkeit untergegangen ist, wieder zu wecken und zu heben hilft, ja manchen, die bisher nur vom tierischen Leben einen Begriff hatten, auch die Vorstellung von etwas Edlerem, Wünschenswerterem beibringt und ihnen daher auch während ihrer täglichen, oft geistlosen Handarbeit Stoff zu nützlichem Nachdenken liefert. Im besondern wird durch den Religionsunterricht soviel bewirkt, daß wenigstens von denjenigen Sträflingen, die eine Reihe von Jahren in der Anstalt zubringen, manche eine recht gute Bekanntschaft mit der Religion, soweit sie Sache des Wissens ist, an den Tag legen. In den übrigen Fächern holt mancher ein, was er vergessen hatte. Der Gesang im Gottesdienst ist meistens brav und macht eine Orgel ganz entbehrlich.“

Die Landesschulkommission wurde im Jahre 1833 um ein Gutachten betreffend Besserung noch nicht admittierter Gefangener ersucht.<sup>2)</sup> Sie beantragte, daß für den Unterricht und die moralische Bildung junger, noch bildsamer und nicht gänzlich verdorbener Sträflinge, abgesehen davon, ob sie admittiert seien oder nicht, auch ohne Bestimmung einer Altersgrenze, eine bessere Verfügung getroffen werde. Dafür sei in den Strafanstalten ein besonderer Lehrer anzustellen, welcher in den Primarschulfächern zu unterrichten habe. Eine Minderheit der Kommission wollte dagegen eine eigene Korrektionsanstalt unter der gleichen Direktion, aber in besonderem Gebäude. In diese Anstalt sollten auch junge Leute aufgenommen werden, die wegen Ungehorsams und leichtsinnigen Lebens von den Gemeinden oder Eltern dort verkostgeldet würden; die Leitung sei einem erprobten Lehrer anzuvertrauen. Die Mehrheit der Kommission aber wollte die

<sup>1)</sup> d. d. 28. Okt. 1833.

<sup>2)</sup> ib. d. d. 11. März.

Gründung einer solchen Anstalt für Jugendliche der Privatinitiative überlassen, welche sich in den Dreißigerjahren zumeist und mit großem Erfolge in solchen Werken bethätigte.

Noch einmal kehrte, wie schon darauf hingewiesen wurde, die Abendmahlfrage wieder. Im Gegensatz zu den frühern strikten Verböten der Hinzulassung der Enthalteneu der Strafanstalt zum Abendmahlsgenuße siegte endlich die mildere Auffassung, der denn auch ein Regierungsbeschuß vom 11. Oktober 1833 Geltung verschaffte.<sup>1)</sup> In der Absicht, heißt es eingangs desselben, den protestantischen Gefangenen in den hiesigen Zuchtanstalten, insofern sie der Besserung fähig und nach derselben zu streben scheinen, die Teilnahme am hl. Abendmahl zu gestatten, verfügen wir nach eingeholten Gutachten der Synode und auf Antrag des Erziehungsdepartements: 1. Das hl. Abendmahl soll vom Zuchthausprediger in der Kapelle des neuen Zuchthausese jährlich viermal, nämlich zu Ostern, Pfingsten, am Komunionssonntag im September und zu Weihnachten ausgeteilt werden; die erste Abendmahlfeier hat am Weihnachtstage 1833 stattzufinden; 2. der Genuß des Abendmahls ist den Zöglingen, welche zur Klasse der Bessern gehören, freigestellt. Ausgeschlossen von demselben sind die Prüfungs-klasse und die Klasse der Schlechten; 3) dem Zuchthausprediger wird zur besondern Pflicht gemacht, bei nahender Komunionzeit nicht nur durch die eigentliche Vorbereitungs-predigt, sondern namentlich durch spezielle Seelsorge die Züchtlinge der Klasse der Bessern in diejenige Stimmung zu versetzen, welche zum würdigen Genuß des Abendmahls erforderlich ist; 4) das Erziehungsdepartement wird nach Verfluß eines Jahres von der Direktion der Zuchtanstalten und vom Zuchthausprediger über den Erfolg dieser Verfügungen Bericht verlangen. Die Polizeisektion wurde zugleich beauftragt, die zur Abendmahlfeier nötigen Geräte anschaffen zu lassen. Als Kelchhalter und Vorleser während der Komunion hatten in der

<sup>1)</sup> Gesetzsammlung II, 480.

Regel die beiden im Zuchthause angestellten Lehrer zu funktionieren.

Seit Jahrzehnten steht allen Sträflingen der Abendmahlsgenuß völlig frei, so daß in keinerlei Weise ein Zwang oder eine Nötigung ausgeübt wird. Die Abendmahlsfeier ist in allen berrischen Strafanstalten eine durchaus würdige und hat um so mehr Wert, als jegliche Heuchelei nicht der Verwaltung oder Organisation zur Last fallen könnte. An Weihnachten und Ostern ist die Teilnahme größer, als zu Pfingsten und Vettagszeit; eine zweimalige Austeilung des Abendmahls dürfte genügen.

#### IV. Abschnitt.

##### Die neuern Strafanstalten

(1830—1890).

###### 1. Die Strafanstalt Bern.

Erst auf den 23. Mai 1834 konnte die Verlegung und Verteilung der sämtlichen Zuchthausgefangenen aus dem alten in das neue Gebäude stattfinden.<sup>1)</sup> Es geschah dies in der Weise, daß das vordere Gebäude, der sog. Weiberpavillon, für die Männer der 3. Klasse, das Gßzimmer im 1. Stock auch als Schlafzimmer bestimmt wurde. Im linken Flügel waren untergebracht: ein Webkeller im Souterrain, im Erdgeschoß ein Gß- und Wohnzimmer für die Männer der 1. und 2. Klasse; den anderen großen Raum richtete man zum Webkeller ein. Das erste Stockwerk, aus 28 Zellen und einem Aufseherzimmer bestehend, nahm die Weiber der 4. Klasse auf, d. h. diejenigen der Rezidiven, die in den Zellen schlafen und im geräumigen Aufseherzimmer arbeiten und essen sollten. Im 2. Stockwerk mit zwei Zellengängen von je 14 Zellen waren untergebracht die Männer der 4. Klasse, der Rezidiven, und geeignete Züchtlinge der 2. und 3. Klasse. Auch die Ankömmlinge wurden hier einlogiert. Das hintere Gebäude, der Männerpavillon, diente als Schlafraum für die Männer der 1. und 2. Klasse, mit einem Gß- und Schlafzimmer, Arbeitszimmer für Rückfällige. Die weiblichen Zuchthausgefangenen der drei ersten Klassen wurden in das Weiberhaus verteilt: ins 1. Stockwerk diejenigen der 1. und 2., ins 2. Stockwerk diejenigen der 3. Klasse, ins 3. Stockwerk die Schallentwerferinnen. Dieses Gebäude (Ecke Anatomie-

<sup>1)</sup> Akten Reorganisation der Zuchtanstalten, Staatsarchiv.



gasse) hatte in jedem Stockwerk zwei große und ein kleineres Zimmer, das letztere für die Aufseherinnen, die andern zu Arbeits- und Schlafstätten. Für die Kranken war kein Raum vorhanden; die Männer mußten in die Infirmerie des Schallentwerks verlegt werden, und im 3. Stock wurde das Schlafzimmer in zwei Teile gesondert, der vordere diente als Weiberkranken-zimmer mit 8 Betten. Das alte Männerblauhaus (Ecke verlängerte Speicher-Anatomiegasse) richtete man später als Infirmerie für die ganze Anstalt ein.

Als Antwort auf das Gutachten einer Spezialkommission reichte die Polizeisektion unterm 18. Juni 1836 ihren Bericht über den Zustand der Zuchtanstalten ein<sup>1)</sup> mit den Anträgen, daß nicht eine Aufsichtskommission bestellt, sondern die Beaufsichtigung der Polizeisektion überlassen werden möchte. Den Wunsch zur Bildung eines Frauenkomitees für die weiblichen Sträflinge hält der Bericht für unausführbar und erklärt die Zustimmung nur insoweit, als sich der Wirkungskreis eines solchen Komitees nur auf die moralische Fürsorge der Entlasslinge erstrecken würde. Dagegen wird die Stelle eines Magazinaufsehers und die Besoldungsaufbesserung der Beamten und Angestellten befürwortet, zugleich auch die Vermehrung des Aufsichtspersonals. Die Pefuliumfrage wollte der Bericht dem Entscheide des Großen Rates überlassen.

In Betreff der in der neuen Anstalt eingeführten Disziplinarstrafen bemerken die Jahresberichte, daß für kleinere Verstöße der Fehlbare mit dem Entzug einer halben Mahlzeit, bei bedeutenderen mit dem einer ganzen bestraft werde. Zank unter den Sträflingen, Arbeitsverweigerung, Ungehorsam gegen die Aufseher hatte ein bis zwei mal 24 Stunden Einsperrung bei Wasser und Brot (1½ Pfund täglich, Morgens und Abends frisches Wasser) zur Folge; grobes Schelten, kleinere Diebereien im Hause 2 bis 8 Tage finstere Zelle bei Wasser und Brot, jedoch am dritten Tage zwei Suppen. Bei Schallentwerkern wurde

<sup>1)</sup> Akten Reorganisation der Zuchtanstalten, Staatsarchiv.

auf längere oder kürzere Zeit der Halsring angewendet, in seltenen Fällen die Fußketten angelegt. Obschon viele Arbeiten kaum die Kosten eintrugen, gewährte die Verwaltung doch einen Verdienstanteil, von der Ansicht ausgehend, daß derselbe nicht von der Art der Arbeit, sondern vom Fleiße der Gefangenen abhängig zu machen, Unfleiß zu bestrafen sei. In den Strafanstalten von Lausanne und Genf gewährte man die Hälfte des Verdienstes ohne Rücksicht auf Fleiß oder Unfleiß. Darnach wollte man sich in Bern nicht richten, sondern eher ein Tagewerk nach billigem Verhältnis festsetzen und Jedem nach seinem Verdienst und Verhalten das Zukünftliche zur Aufmunterung überlassen. Zum Schlusse erachtet der Bericht für eine wohlorganisierte Anstalt als notwendig:

- 1) tüchtige, hinlänglich besoldete Beamte und Angestellte;
- 2) Religionsunterricht durchaus evangelischer Art und Einzel-seelsorge;
- 3) Schulunterricht für die bildungsfähigen Gefangenen;
- 4) Erlernung von Handwerken;
- 5) Arbeitsvermittlung für Entlasslinge durch Schutzaufsichtsvereine;
- 6) Ankauf oder Pacht einer Domäne für die vielen Landarbeiter unter den Gefangenen;
- 7) Genügende, nicht nur vegetabilische Kost;
- 8) Genaue disciplinarijche Vorschriften mit dem Schweigeverbot; aller Verkehr der Züchtlinge dürfe nur mit dem Aufseher stattfinden;
- 9) die Staatsanstalten sollen ihre Bedürfnisse aus den Strafanstalten beziehen, das Tuch für das Militär u. s. w.

Ohne Erfüllung dieser Postulate sei es unmöglich, die Strafanstalten zu Besserungshäusern umzugestalten.

Verwalter von Ernst bemühte sich von sich aus um die Kostverbesserung der Sträflinge, indem er größere Abwechslung in den Speisen und mehr Fett verordnete. Wenn die Kost zu schlecht und zu knapp zugemessen sei, begründete er sein Vorgehen,

so leide die Gesundheit der Sträflinge mehr, als sie selbst in einer Strafanstalt leiden dürfe; sei sie zu reichlich, so werde der Zweck des Strafvollzugs, die Verminderung der Rückfälle, gänzlich verfehlt. Genf und Lausanne hätten das Bessere erfahren, weshalb man sich dort damit beschäftige, die eingeführte allzu philanthropische Disciplin und Nahrung zu verschärfen bezw. zu verringern. Namentlich wurde in Bern auf ein schmattes Brot gehalten.<sup>1)</sup> Die Polizeisektion, deren Mitglieder die Anstalt fleißig besuchten, unterstützten die Verwaltung in Betreff der Nahrung und Verpflegung.

Schon im Jahre 1834 hatte sich der Untersuchungsrichter in einem Schreiben an die Regierung über die ungeeigneten Lokalitäten für die Untersuchungsgefangenen beklagt.<sup>2)</sup> Es sei nicht zu leugnen, daß man seit längerer Zeit in vielen Staaten denjenigen Anstalten, worin die zu kürzern oder längern Freiheitsstrafen verurteilten Individuen enthalten sind, große Sorgfalt zugewendet habe, als Beweis der fortschreitenden Aufklärung; dagegen sei wenig oder nichts geschehen für diejenigen Enthaltungsorte, die zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen bestimmt seien, vielmehr seien diese Gefangenschaften meistens „wahre Löcher, die Barbarei früherer Jahrhunderte reproduzierend, der Aufklärung und menschlichen Würde hohnsprechend, den Gesundheitszustand zerstörend.“ Selbst da, wo diese sich in besserem Zustande befänden, seien sie im Vergleich zu den Strafhäusern meist erbärmliche Spelunken. An dem Freistaate Bern sei es, das Beispiel zu geben; aber auch hier geschehe nichts, trotzdem das Auge gerne schauen möchte, daß auch in dieser Beziehung der Geist der neuen Verfassung sich bekunde. Art. 15 stellte den Grundsatz auf, daß jeder Angeklagte als schuldlos zu betrachten sei, so lange das Schuldburteil nicht erfolgte. Der schlechte Zustand der Arrestlokale, besonders in Bern, sei aber zum voraus eine Züchtigung für die Verhafteten, die, seien sie schuldig oder unschuldig, auf jeden Fall als Unglückliche zu betrachten wären.

<sup>1)</sup> Versch. Akten und Aufsätze Zuchtanstalten, Staatsarchiv.

<sup>2)</sup> Instruktionenbuch für die Strafanstalt Bern, 1837, St.-N.

Unter verschiedenen Großratsbeschlüssen der 30er Jahre sind diejenigen von Bedeutung, welche auf den Gewinnanteil der Sträflinge in den damals in Betrieb stehenden Strafanstalten von Bern, Thorberg und Bruntrut Bezug nehmen. Grundsätzlich wurde festgesetzt, „daß den Züchtlingen ein Teil des Erlöses ihrer Arbeit überlassen und vom Regierungsrate vorgegeschrieben werden solle, welcher Teil des Verdienstes einem jeden Sträfling nach Maßgabe seines Fleißes, seiner Geschicklichkeit und seines Betragens und je nach der Art der geleisteten Arbeit zukomme.“ Desgleichen bezeichnete der in der nämlichen Session gefaßte Beschluß den Anfang der staatlichen Fürsorge für entlassene Sträflinge, indem dem Regierungsrate der Antrag einer Spezialkommission zum Berichte zugewiesen wurde, dahingehend, „es sei auf geeignete Mittel Bedacht zu nehmen, um den ausgetretenen Züchtlingen, namentlich den Weibern, welche durch ihr Verhalten während der Zeit ihrer Gefangenschaft sich empfohlen haben, womöglich bleibende Dienstorte oder doch wenigstens vorübergehende Arbeit zu verschaffen.“<sup>1)</sup>

Laut Instruktionenbuch für die Strafanstalten des Kantons war beim Eintritt und bei der Entlassung der Sträflinge nach folgenden umständlichen Vorschriften zu verfahren. Sobald der Ankömmling da war, hatte der Pörtner den Oberzuchtmeister rufen zu lassen. Die Züchtigung im Schwingstuhl als Willkomm wurde nicht mehr vollzogen. Der Oberzuchtmeister ließ sich den Aufnahmschein der Polizeidirektion — laut Dekret vom 28. Juni 1832 über die Organisation der Zentralpolizeidirektion war dieser die Leitung und Überwachung der Gefangenschaften in der Hauptstadt zugewiesen — nebst Sentenzen einhändigen, nahm den Gefangenen, wenn Alles in Ordnung war, ab, quittierte dem Landjäger die Ablieferung. Der Gefangene hatte sogleich Alles, was er auf sich trug, ohne Rückhalt einzuhändigen, Geld, Uhr, Ringe, Messer, Pfeife u. s. w. Männliche Ankömmlinge wurden vom Oberzuchtmeister, weibliche von einer beigezogenen Aufseherin

<sup>1)</sup> Instruktionenbuch für die Strafanstalt Bern, 1837, St.-N.

„genau, aber mit dem nötigen sittlichen Anstand“ visitiert, und was noch gefunden ward, legte man zum andern. Dann führte man den Gefangenen in die für ihn bestimmte Zelle und überreichte ihm die Anstaltskleider — für Viele ein schmerzlicher Wechsel — die eigenen wurden gezählt, in einen Sack verpackt und vom Oberzuchtmeister zur Aufbewahrung behändigt. Das Leinenzeug und die beschmutzten Kleider nahm die Haushälterin zur Reinigung in Empfang. Der Eingekleidete hatte darauf ein warmes Bad zu nehmen; der Arzt war angewiesen, denselben innert 24 Stunden zu untersuchen, ebenso der Geistliche zum Besuche in der Zelle. Zuletzt erfolgte in der nämlichen Frist die Aufnahme des Signalements durch den Oberzuchtmeister; das Verzeichnis seiner Effekten hatte der Enthaltene eigenhändig zu unterzeichnen.

Bei der Entlassung war Folgendes zu beobachten. Der Oberzuchtmeister brachte die Gefangenen am Tage vor dem Austritt in ihren eigenen Kleidern des Nachmittags um 2 Uhr auf das Bureau der Verwaltung und von da zur Vorstellung auf der Zentralpolizei. Die letzte Nacht in der Strafanstalt wurde der Entlassling in einer Zelle behalten, am folgenden Morgen durch einen Polizeisoldaten in Empfang genommen. Im Falle der Begnadigung wurde der Sträfling sofort von seiner erhaltenen Freiheit in Kenntnis gesetzt, in seinen eigenen Kleidern auf die Zentralpolizei geführt und von da nach seiner Heimat gebracht. Jeder Entlassling erhielt seine abgegebenen Effekten und Wertfachen zurück. Der Zuchthausprediger hatte mit demselben, wenn immer möglich, noch eine Unterredung zu halten. Diese Vorschriften sind zum Teil noch heute in Kraft.

Trefflich kennzeichnet die Instruktion die Pflichten des Strafanstaltsgeistlichen, gibt zum voraus zu, daß, so lange der Prediger nicht völlig zum Hause gehöre und hier seine Wohnung habe, der Zweck der Gefangenenseelsorge kaum erreicht werden könne. Der Geistliche, sagt die Instruktion von 1837, soll jedem Gefangenen „denjenigen Trost, diejenige Ermahnung und Zusprüche geben, deren er bedarf“. Daher müsse der Seelsorger

mit dem ganzen Charakter der Gefangenen, ihrem Bildungsgange, ihren Familienverhältnissen, ihren Schicksalen, ihren Fehlern, ihrer gewöhnlichen Stimmung und Gemüthsbeschaffenheit durchaus vertraut sein und sich die unausgesetzte genaue Beobachtung jedes Züchtlings zur unerläßlichen Pflicht machen. Auch habe er jeden günstigen äußern und innern Anlaß zu benützen, um einen guten Einfluß auf die Sträflinge auszuüben. Überhaupt müsse beim Strafanstaltsgeistlichen eine entschiedene Neigung und Richtung vorausgesetzt werden, gerade diejenigen aufzusuchen, welche von andern für verloren gehalten sind, „ferner eine aus der Überzeugung, daß auch bei den Tiefgesunkenen noch gutes vorhanden sei, hervorgehende innere Freude und eine fortdauernde Beharrlichkeit, die sich durch keine noch so betrübende Erscheinung an Verstockten entmutigen läßt“. Aber freilich muß der Seelsorger völlig zur Anstalt gehören, wenn solches erreicht werden soll, nicht nur auf Besuch kommen, um etwa zu vernehmen, ob Gelegenheit zur Seelsorge da sei.

Am 31. Dezember 1836 war der Bestand der Anstalt folgender:

im Schallenhause	70 Männer,	12 Weiber,	Total	82	} 291
im Zuchthause	141	68	209		
Auf 31. Dezember 1837:					
im Schallenhause	83 Männer,	17 Weiber,	Total	100	} 315
im Zuchthause	152	63	215		

Das Verhältnis der Rückfälle im Jahre 1837 war  $15\frac{3}{8}\%$ . Todesfälle kamen 31 vor, herrührend von zwei Epidemien, dem Typhus und der Ruhr; von jenem wurden 204, von dieser 89 Gefangene heimgesucht. Erschreckt durch diese Vorkommnisse, hatte die Polizeikommission die Strafanstalten in sanitärischer Hinsicht durch zwei Ärzte untersuchen lassen, und zwar hauptsächlich, um zu erfahren, ob die Ursachen der außergewöhnlichen Krankenzahl nicht wesentlich in ungenügender Nahrung und unzureichender Behandlung der Enthaltene, sowie in ungesunder Beschaffenheit der Anstaltsgebäude zu suchen seien. Das Ergebnis bestätigte alle

diese Vermutungen, worauf die Regierung am 7. September 1837 u. a. namentlich folgende Maßregeln und Anordnungen als notwendig erkannte und nach Antrag der Polizeikommission genehmigte:

1. die Einführung animalischer Kost, 10 Loth Fleisch zweimal per Woche für jeden Sträfling; die Verabreichung von Wein, einmal wöchentlich  $\frac{1}{2}$  Schoppen, für die weiblichen Gefangenen Kaffee;
2. regelmäßige Lüftung des Hauses und Reinigung der Gemächer und Gänge;
3. bessere Regulierung der Temperatur vermittelt einer Dampfheizung; Verminderung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden;
4. Vorschriften über die Behandlung der Kranken und Reconvaleszenten.

Diese Verfügungen galten auch für die Strafanstalt Bruntrut. Aber so wohlthätig und notwendig sie waren, so hatten sie auch eine nicht unbeträchtliche Kostenvermehrung zur Folge, so daß, während der tägliche Unterhalt eines Sträflings im Jahre 1834 auf  $19\frac{1}{4}$  Rappen, 1835 auf  $21\frac{2}{3}$ , 1836 auf  $19\frac{1}{2}$  zu stehen kam, derselbe im Jahre 1837 bereits 30 Rappen betrug. Die Gesamtausgaben stiegen von 1836 mit Fr. 50,531. 03 im folgenden Jahre auf Fr. 59,362. 16, die reinen Kosten von Fr. 27,601. 53 auf Fr. 33,415. 40. Unter den Landarbeiten bewährte sich die seit 1836 in Pacht genommene Ausbeutung des Torfmooses im Löhwalde; bis Mitte September wurden 215 Doppelfuder aufgespeichert.

Noch hatte die Polizeisektion das beabsichtigte neue Zuchthausreglement nicht aufgestellt, wodurch die gesamte Administration der Anstalt mit den neuen Organisationsbeschlüssen und den durch eine Reihe von Erfahrungen hervorgerufenen Bedürfnissen in Einklang gebracht werden sollte. Auch beklagte man sich schon über die mangelhafte Bauart der neuen Strafanstalt, die bei der anstrengendsten Thätigkeit des Direktors (von Ernst)

eine stete Beaufsichtigung der Sträflinge, sowie den Besuch der Arbeitsäle, Werkstätten, Zellen und Krankenzimmer äußerst mühsam mache und eine ungewöhnliche Zahl von Aufsehern erfordere. Die Konstruktion der Zellen sei eine verfehlte, weil die Züchtlinge nicht immer an gegenseitigem Verkehr verhindert werden könnten. Im Jahre 1838 waren unter den 44 eingetretenen Schallenerkern  $27\frac{3}{10}\%$  Rückfällige, unter den 172 eingetretenen Zuchthausgefangenen  $17\frac{1}{2}\%$ , leider kein günstiges Verhältnis, wie der Jahresbericht eingestehen muß. Dagegen hatten sich die sanitarischen Verhältnisse schon derart gebessert, daß täglich nicht mehr als  $4\frac{1}{2}\%$  Kranke bei einer Durchschnittszahl von 312 Gefangenen zu verpflegen waren. Die Seelsorge wurde durch die Beschäftigung einer großen Zahl Erwachsener außerhalb der Anstalt, sowie auch durch den Mangel an abgeschlossenen Räumen in der Nähe der Werkstätten erschwert. Als bedeutendes Hindernis der Einwirkung des Geistlichen wurde auch die Leichtigkeit der Kommunikation unter den Sträflingen hervorgehoben. Mehr noch als die Sonntagsgottesdienste schienen die zweimaligen Wochengottesdienste Interesse zu wecken, wenn es nicht die Ruhepause war, die zumeist gefiel. Dem durch die Polizeisektion unterstützten Ansuchen des katholischen Anstaltsgeistlichen (Waud), in der Kapelle einen Altar zu errichten, nebst Anschaffung der nötigen Gerätschaften, entsprach der Regierungsrat nicht, in der Meinung, daß die katholischen Sträflinge soviel möglich nach Bruntrut zu verlegen seien, sowie auch die Messe in der hiesigen Kirche unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln besucht werden könne.

Der Durchschnitt der Enthalteneu betrug während der zehn Jahre von 1830 bis 1839 für das Schallenhaus 96 Männer, 18 Weiber, für das Zuchthaus 128 Männer und 65 Weiber. Das Verhältnis der Rezidivfälle zu der Zahl der Eintretenden war folgendes: 1831:  $12\frac{3}{4}\%$ ; 1832: 10; 1833:  $14\frac{7}{8}$ ; 1834: 17; 1835:  $19\frac{3}{8}$ ; 1836:  $19\frac{1}{4}$ ; 1837:  $15\frac{3}{8}$ ; 1838:  $19\frac{1}{2}$ ; 1839:  $22\frac{5}{8}$ . Das Jahr 1839 gehörte nach seinen finanziellen Ergebnissen zu den besten seit langer Zeit; es wurden z. B. außerhalb der Anstalt 22,490 Tagwerke verrichtet, worunter für den

Staat 8215, für die Anstalt durch Feldarbeit 7231, mit Torfgraben 1642 und für Private 5502. Der durchschnittliche Verdienst für Männer und Weiber konnte per Tagwerk angeschlagen werden auf 203 Rappen im Jahre 1830; 147 (1831); 95 (1832); 157 (1833); 110 (1834); 98 (1835); 83 (1836); 77 (1837); 99 (1838); 125 (1839), oder im Durchschnitt für die zehn Jahre 12 Bagen, was den Beweis erbrachte, „wie lukrativ der Betrieb einer zweckmäßig geführten Landwirtschaft für die Anstalt sei“.<sup>1)</sup> Zudem wurde ein neuer Webstuhl mit 16 Stühlen eingerichtet, eine durch die Umstände gebotene Maßregel, die im Interesse der Anstalt und der Sträflinge lag.

Unter den vielen Besuchen, welche die neue Strafanstalt Bern von nah und fern erhielt, machte wohl keiner einen größern Eindruck auf die Insassen, als derjenige der edlen Quäkerin Elisabeth Fry aus England, der großen Freundin der Gefangenen. Am 5. August 1839 begleitete sie der Zuchthausprediger von Fellenberg, ein sehr gewissenhafter Seelsorger, der seines Amtes völlig kundig war, in die Anstalt, wobei Sophie Wurstemberger, die Gründerin des Diakonissenhauses, als Dolmetscherin gute Dienste leistete.<sup>2)</sup> Von imposanter Figur und königlicher Haltung, mit gewinnendem Angesicht, von dem der Friede wiederstrahlte, gewann sie schon bei ihrem Eintritt die weiblichen Gefangenen derart für sich, daß sie ihren Blick nicht mehr von der fremdartigen und doch so vertrauenswerten Persönlichkeit abwandten. Und als sie nun zu sprechen anfing, da war eine ungeteilte Andacht, als ob die armen Frauen der fremden Sprache kundig wären, die ihnen doch verdeutscht werden mußte. Da diese Ansprache von den vielen hundertten die einzige ist, die niedergeschrieben und aufbewahrt wurde, so ist ihr auszugsweise auch ein Plätzlein in der Geschichte des bernischen Gefängniswesens zu gewähren. Nachdem die Rednerin den armen Frauen das Mitleid über ihre traurige Lage ausgesprochen, gibt sie der Hoffnung

<sup>1)</sup> Staatsverwaltungsberichte, Abt. Justiz- und Polizeidepartement.

<sup>2)</sup> Vie d'Elisabeth Fry, Genève 1850.

Ausdruck, daß die bereits ausgestandenen Leiden ihnen zum Segen dienen und eine aufrichtige Reue in ihnen bewirken werden, wie auch die noch zu verbüßende Strafe den gleichen Erfolg haben möge. „Mit allem Ernste bitte ich euch, mit einem Herzen, das euch liebt, den Herrn zu suchen, dieweil er nahe ist. Ich bringe euch frohe Botschaft, daß keine von euch ohne Hoffnung sein soll, dereinst noch das wahre Glück zu empfangen durch Gottes Barmherzigkeit, die in Christo, unserm Heiland, offenbar geworden. Eure Hoffnung ist ja ebenso gut begründet, wie diejenige von Menschen in glücklicher Lage, wenn ihr nämlich euren Sinn ändert und die Vergebung durch Christus sucht. Ich wünschte, daß ihr, der Maria Magdalena gleich, zu den Füßen des Heilandes weinet und über eure Sünden seufzet. Die armen Gefangenen, welche allein zur Kraft des Blutes Jesu ihre Zuflucht genommen, sie haben Frieden, Freude, ein neues Herz und die Hoffnung des ewigen Lebens erhalten. Sie haben es erfahren dürfen, wie zahlreich die Segnungen derer sind, die sich Gott ergeben haben, wie groß dagegen die Angst der Diener der Welt. O verlaßt euren alten Dienstherrn, die Welt; denn solltet ihr auch ferner das Böse dem Guten vorziehen, so müßtet ihr stets in Angst und Sorge sein, bis ihr gänzlich dem Verderben preisgegeben wäret. Ihr habt die Bitterkeit der Früchte der Sünde gekostet, und ich wiederhole es, daß auf dem schmalen Wege allein, den das Evangelium gehen heißt, Friede und Freude für euch zu finden ist.“

„Darf ich den Trost mit mir nehmen, daß einige unter euch armen Gefangenen diesen Weg gehen und von ganzem Herzen den einzigen Namen anrufen werden, der ihnen gegeben ist, und durch den wir selig werden können? Wie wird der Tag für eure Seelen gesegnet sein, wo ihr den Weg des Verderbens verließet, um Gottes Kinder zu werden. Denkt an Gottes treue Fürsorge auch für euch, glaubt nur, daß euer himmlischer Vater auch euer gedenkt, erinnert euch an das Wort des Heilands, daß im Himmel mehr Freude sein wird über einen Sünder, der Buße thut, als über neunundneunzig Gerechte, die der Buße nicht

bedürfen. Diese köstliche Verheißung soll euch ermuntern; glaubet doch an die vollkommene Wahrheit derselben, gedenkt des guten Hirten, der das verlorene Schäflein sucht. Ich wünsche aus tiefster Seele, daß Freude im Himmel über euch sein werde, und wenn im Himmel, unter den Engeln Gottes, wie groß wird sie nicht auch für uns sein, die wir alle Sünder sind und keine andere Zuflucht haben, als Gottes Gnade in Christus. Lasset euch durch diese Gnade bekehren und euch ein neues Herz schenken und euch erneuern durch den hl. Geist. Ich sage euch ein Schwesterliches Lebewohl mit dem Wunsche, daß nicht nur ihr, sondern wir alle teilhaben möchten an den Segnungen, die das Lamm Gottes uns durch sein teures Blut erworben hat. Möchten wir einst, nachdem wir uns Gottes Willen unterworfen haben, in jene Stadt eingehen, „deren Mauern Heil und deren Thore Lob“ (Jes. 60, 18). Welche Zukunftshoffnung für uns arme Sünder, durch die Liebe des Vaters und die Gnade des Sohnes und die Kraft des hl. Geistes dort eintreten zu dürfen in die Wohnungen der ewigen Herrlichkeit, einzustimmen in den Lobgesang aller Nationen und aller Zungen: „Würdig ist das Lamm, zu nehmen die Macht und Reichthum und Weisheit und Stärke und Ehre und Ruhm und Lobpreisung; denn es hat uns erkaufte mit seinem Blute und uns zu Königen und Priestern gemacht“. (Off. 5, 12).

Als die Predigerin den Saal verließ, küßte ihr eine der Gefangenen laut aufschluchzend die Hand; viele weinten. Zu einer Aufseherin sich wendend, sagte Elisabeth Fry: „Verliert den Mut niemals, obwohl ihr nicht all' das Gute zu vollbringen vermöget, das ihr wolltet; seid gewiß, daß ihr schon dem Guten den Weg bahnt, wenn ihr dem Bösen den Weg verlegt“. Die Gründung eines Damenkomites, welches den regelmäßigen Besuch bei den weiblichen Gefangenen sich zur Aufgabe machte, war ein weiterer Segen, den die hochedle Frau in Bern zurückließ.

Konnte schon das Ergebnis des Jahres 1839 als ein günstiges betrachtet werden, so stellte sich das folgende noch als besser heraus, namentlich in ökonomischer und sanitarischer Beziehung. Zwar schied der hochverdiente Direktor wegen geschwächter Gesund-

heit von der Anstalt, aber er erhielt in J. J. Neufomm, Mitglied des Großen Rats, einen würdigen Nachfolger, an Bildung und humaner Gesinnung dem Vorgänger ebenbürtig. Die Wahl des Aufsichtspersonals dagegen bot stets große Schwierigkeiten; der strenge Dienst einerseits und die geringe Befoldung andererseits bewirkte einen häufigen Wechsel. Die Klassifikation der Gefangenen wurde nunmehr in der Weise vollzogen, daß nur die Rückfälligen der Klasse der Schlechten zugeteilt, alle andern aber in die Prüfungs-klasse versetzt wurden, während früher auch die Übelbeleumdeten oder hartnäckigen Lügner in die letzte Klasse kamen. Der Grund zu dieser Änderung lag in der Ansicht, daß die Rückfälligen einer andern Behandlung unterstellt werden müßten, daß aber den übrigen Sträflingen ihre früheren Vergehen in ihrer Beurteilung nicht in Rechnung gebracht werden, und daß deren Klassifikation in der Anstalt nur von ihrem Betragen seit ihrem Eintritt in dieselbe abhängen sollte. Die auf 31. Dezember 1840 Enthaltene wurden demnach klassifiziert: Prüfungs-klasse 129; Klasse der Bessern 88, Klasse der Schlechten 160, worunter 95 Rückfällige. Die Nachfrage nach Sträflingen zu Arbeiten bei Privaten war eine so starke, daß Fr. 5000 mehr verdient wurden, als je zuvor. Die Gesamtkosten beliefen sich auf Fr. 72,919. 33, der Verdienst auf Fr. 46,848. 55, so daß der Sträfling per Jahr nur Fr. 70. 83, per Tag 19 Pp. kostete. Nur Bruntrut brachte es noch weiter in absteigender Linie. Für den Schulunterricht, der wöchentlich 38 Stunden in Anspruch nahm, waren die Enthaltene in zehn Klassen geteilt, wovon jedoch keine mehr als 40 Schüler zählte.

Obwohl die Anstalt auf 400 Sträflinge berechnet war, konnte sie diese Zahl kaum fassen, ohne daß der Disciplin und Ordnung Eintrag geschah; der Raum war ausreichend für 300, wenn alle Enthaltene im Innern des Hauses beschäftigt werden sollten. Die Zahl derselben schwankte im Jahre 1841 zwischen 390 und 400 und überstieg letztere am Neujahrstage 1842. Selbst die projektierte Erweiterung von Thorberg konnte diesem Übelstand auf die Dauer kaum genügend abhelfen; die

Strafkontrollen erzeugten, daß verhältnismäßig zahlreichere und schwerere Disciplinarvergehen auf die Zuchthaus-, als auf die Schallenbergesangenen fielen, was z. B. den äußeren Arbeiten, hauptsächlich aber der kürzern Strafzeit und der daraus folgenden größern Veränderlichkeit des Bestandes der Zuchthausgesangenen zugeschrieben werden mußte. Eine größere Zahl konnte wieder zu Tagelohnarbeiten verwendet werden, so daß gewöhnlich nur diejenigen mit Spinnen (der am meisten abträglichen Arbeit) beschäftigt waren, die man der Fluchtgefährlichkeit oder äußerlicher Gebrechen wegen nicht dazu verwenden konnte. Bei dem sanitärisch sehr günstigen Zustande der Sträflinge blieb die Seelsorge auf einige von langwierigen Leiden Heimgesuchte beschränkt; die versuchte Bekehrung von drei Angehörigen der Unternährer'schen Sekte, die ins Zuchthaus kamen, hatte ein scheinbares Gelingen zur Folge, indem dieselben einen Widerruf ihrer Grundsätze und Glaubensmeinungen zu Protokoll gaben; später erzeugte sich jedoch, daß dieser Widerruf nicht aufrichtig gemeint war, und nur eine Strafverkürzung damit erzielt werden wollte.

Bei der Unzuverlässigkeit anderer Mittel wurden die Rückfälle in der Regel als Maßstab zur Beurteilung der Wirkungen der verschiedenen Strafsysteme auf die Moralität der Sträflinge angewendet; aber auch dieser Maßstab erwies sich nach der Erfahrung durch die ungleiche und meistens unrichtige Berechnungsart der Rezidivfälle als in hohem Grade unsicher. So wurden in allen Anstalten nur diejenigen Sträflinge als rückfällig angesehen, welche schon einmal in der nämlichen Anstalt enthalten waren; wenn aber entlassene Sträflinge außer Landes eine Verurteilung erlitten, so fand ihre Verzeichnung als rückfällig nirgends statt. Über die Gründe und Ursachen der bemerklichen Zunahme der Sträflinge äußerte sich die Polizeidirektion dahin, daß dieselben theils in den natürlichen Verhältnissen des Kantons, theils in der Gesetzgebung zu suchen seien. Zu jenen gehörten die Vermehrung der Bevölkerung und die bedeutende Beschränkung der fremden Kriegsdienste, „welche früher neben

vielen Nachtheilen doch unstreitig den Vorzug hatten, als Ableitungskanal für eine Menge müßiger, verdienstloser Leute in dem Alter zu dienen, wo der Mensch am meisten sich zu Verbrechen hinreißen läßt, nämlich vom 20. bis zum 30. Altersjahr.“ Zu den Gründen, die von der Gesetzgebung herrühren, gehöre das Gesetz über den Diebstahl, vom 15. März 1836. Durch dasselbe würden die Strafen, besonders für die geringern Diebstähle, bedeutend verschärft, so daß eine Menge früher mit andern Strafen belegten Diebstähle nun ausschließlich mit Zuchthaus bestraft würden. Im Jahre 1832 wurden wegen einfachen Diebstahls und Verdachts von solchem verurteilt zu Schallenberg 19 Männer, 4 Weiber; zu Zuchthaus 49 und 20, total 92; im Jahre 1840 schon 145 und 1842 gar 214. Der Berichterstatter meint, es wäre voreilig, aus diesen Zahlen „auf eine höchst betrübende Zunahme der Immoralität des Berner-volkes zu schließen.“

Für die Sicherheit des Hauses sorgte man durch Verschlüsse von außen, so daß die Enthaltene sich nicht mehr der Zuchthausmeister'schlüssel zur Flucht bedienen konnten. Der Zuchthausprediger fand einen Hauptgrund der vielen Rückfälle in dem Umstand, daß die Rezidiven die Aussicht hätten, im Zuchthause sich stets wohl zu befinden, da sie nicht härter gehalten würden, als die erstmals bestrafte. Und doch war den Rückfälligen jede Aussicht auf Strafnachlaß abgeschnitten. Die Zahl der Sträflinge stieg im Jahre 1843 auf 433, was zu schweren Bedenken für die Zukunft Veranlassung bot. Bei der nun zugestandenen fehlerhaften Einrichtung der Strafgebäude, welche die konstante Beaufsichtigung der Arbeitsräume verunmöglichte, weil kein Centralpunkt gegeben war, hing es wesentlich von der Tüchtigkeit und Pflichttreue der Aufseher ab, wie die Gefangenen beaufsichtigt und behandelt wurden. Die Infirmerie wurde das ganze Jahr nicht leer, was bei der großen Zahl der Sträflinge nicht auffallend war, zumal unter den Strafhauskranken sich stets solche befanden, die schon bei ihrem Eintritt an chronischen Übeln litten und als Unheilbare das Krankenzimmer nie ver-

ließen. Wieder wurden Arbeiten an der Schanze übernommen, aber die Verwaltung beklagte sich darüber, daß man gewöhnlich die meiste Arbeit zu einer Zeit verlange, wo die bedeutenderen, auf gewisse Lage und günstige Witterung bedingten Feldarbeiten besorgt werden mußten; überhaupt werde von Behörden und Privaten auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Anstalt wenig oder keine Rücksicht genommen.

Bis Ende des Jahres 1843 hatten mit Ausnahme des Hütten- oder Schreinermeisters alle Zuchtmeister die gleiche Besoldung, und ebenso die Zuchtmeisterinnen, nämlich jene Franken 175, diese Fr. 125 jährlich; sodann erhielten diejenigen Aufseher, welche sich durch Pflichttreue auszeichneten, jährliche Gratifikationen, deren Betrag von Fr. 8 auf Fr. 50 steigen konnte. Eine längere Erfahrung lehrte jedoch, daß nicht nur die bisherigen Besoldungen teilweise zu gering waren, sondern daß dieses Besoldungssystem überhaupt als unzweckmäßig betrachtet werden mußte, und der häufige, dem Gedeihen der Anstalt und der Disciplin so nachteilige Wechsel der Aufseher seinen Grund hauptsächlich in diesem Übelstande hatte. Daher wurde der Grundsatz festgestellt, daß die Besoldungen des Aufseherpersonals mit den Dienstjahren steigen, die bisher erteilten Gratifikationen dagegen wegfallen sollten, zumal da die mit den Lektoren beabsichtigte Wirkung keineswegs erreicht, sondern nur Unzufriedenheit und Entmutigung bei den Übergangenen erregt worden war. Die neuen Besoldungen zerfielen in vier Klassen, wovon die erste mit Fr. 160 für die Zuchtmeister und Fr. 120 für die Aufseherinnen auf das erste Dienstjahr, die nächste mit Fr. 180 (Fr. 132) auf das zurückgelegte erste Jahr, die folgende mit Fr. 200 (Fr. 144) auf vier und die höchste mit Fr. 220 (Fr. 160) auf achtjährige Dienstzeit. Die Besoldungen in den beiden ersten Klassen waren außerdem durch Tüchtigkeit und gutes Verhalten bedingt. Nach Großratsbeschluß vom Jahre 1836 bezog der Obermeister eine Besoldung von Fr. 600, die denn auch unverändert beibehalten wurde, sein Stellvertreter eine solche von Fr. 250 und nach dem neuen Besoldungssystem eine Zulage von

Fr. 80; ebenso der Oberwebermeister. Ausnahmsweise blieben dem ersten Schuhmachermeister, als einem Professionisten, zwei Prozent aus der Lösung des Handwerks. Auf den 31. Dezember 1844 befanden sich 49 Personen im Aufsichtsdienst der Anstalt; der Bestand der Sträflinge betrug 433, stieg aber im folgenden Jahre schon auf 474.

Von verschiedenen Seiten her hatten sich sowohl im Großen Räte als im Publikum Stimmen erhoben, daß die Sträflinge eine zu reichliche Kost genossen, was als die Hauptursache der vielen Rückfälle (26,5 Prozent) anzusehen sei. Nach einem Gutachten der Polizeisektion hielt jedoch der Regierungsrat dafür, daß keine hinreichenden Gründe vorlägen, „den aus triftigen Motiven festgesetzten Nahrungsmodus abzuändern.“ Die seit 1836 verbesserte Kost hatte den unwiderleglichen Nutzen gebracht, daß die Krankenzahl wesentlich abnahm und sich überhaupt günstiger stellte, als in den meisten außerkantonalen und ausländischen Strafanstalten, und daß die Ursachen der Überfüllung anderswo als in der guten Ernährung zu suchen seien, war schon mehr als einmal nachgewiesen worden. Die Einnahmen der Anstalt betragen Fr. 122,439. 33, die Ausgaben Fr. 130,188. 16; die Mehrausgaben Fr. 7748. 93, hauptsächlich von der Teuerung der Lebensmittel herrührend, daneben auch davon, daß außergewöhnlich viele gefährliche Sträflinge sich in der Anstalt befanden, die nicht mit abträglichen Arbeiten beschäftigt werden konnten; namentlich waren viele Tagelohnarbeiten durch Beendigung der Schanzenabtragung weggeblieben.

Die mit der Besoldung des Aufseherpersonals vorgenommenen Veränderungen erwiesen sich bald als zweckmäßig; es fanden weniger Austritte statt als früher, und es zeigte sich das Bestreben der Angestellten, ihren Vorteil durch gewissenhafte Pflichterfüllung wahrzunehmen. Wieder tauchte im Jahre 1845 die Frage der Errichtung einer besondern Anstalt für jugendliche Verbrecher auf; man knüpfte mit der Direktion der schweizerischen Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in der Bächtelen Unterhandlungen an, die insofern ein günstiges Ergebnis hatten,



als die Direktion unter Bedingungen, welche die Polizeisektion annehmbar fand, sich zur Aufnahme von zwölf noch nicht admittierten Knaben geneigt zeigte. Der Regierungsrat abstrahierte aber von der Abschließung eines Vertrages, genehmigte dagegen unterm 23. Juli grundsätzlich den neuen Antrag der Polizeisektion, wonach das Kornhaus zu Köniz als geeignet zur Errichtung einer solchen Anstalt vorgeschlagen wurde. Wegen Platzmangels, kurzer Strafzeit, Gefährlichkeit oder Gebrechlichkeit vieler Sträflinge „und der Ungelehrigkeit anderer“ konnten weder neue Fabrikationszweige eingeführt, noch die bestehenden ausgedehnt werden. Durch die Schanzenabtragung war auch der Zuchthausgarten verloren; deshalb wurden auf dem Brückfelde zwei Zucharten Land gekauft und mit bedeutenden Kosten zu einem neuen Gemüsegarten umgewandelt. Der Mangel an hinreichender äußerer Arbeit während des Winters und die Überfüllung des Hauses erschwerten die Leitung der Anstalt. Verwalter Neukomm mußte als Opfer der politischen Umwälzung von seiner Stelle weichen, um sie später nochmals einzunehmen.

Der neue Verwalter (Michel) glaubte bald wahrnehmen zu können, daß bei der größeren Zahl der Sträflinge der Grund zu ihren Verbrechen in der Arbeitscheu und dem Hang zum Nichtsthun liege, daß somit „Angewöhnung zur Arbeit, Einpflanzung der Neigung für solche, strenge Beobachtung der Ordnung und angemessene Beschäftigung“ dem Grundübel am wirksamsten entgegenwirken dürften. Das war nun wohl nichts Neues und dieser Weg in der Anstalt längst begangen, aber der neue Verwalter wollte „die körperlichen und individuellen Kräfte der Sträflinge durch Arbeit möglichst vollständig in Anspruch nehmen und den frühern Beschäftigungen und der Individualität derselben entsprechen, damit dieselbe dem Entlassling einen sichern Unterhalt verschaffe.“ Da nun, fährt der Berichtstatter fort, die Grundlage des Volkswohlstandes im Kanton Bern wesentlich auf dem Betrieb einer fortgeschrittenen Landwirtschaft beruht, die größere Zahl der Sträflinge auch beim Landbau aufgewachsen sei, so müsse als Grundlage der Strafanstalt die Landwirtschaft

betrachtet und derselben möglichste Ausdehnung gegeben werden. Das aber war etwas Neues und Originelles für den Strafvollzug im Kanton Bern, so einleuchtend, daß es nicht nötig war, darauf besonders hinzuweisen, daß sich dieser Erwerbszweig besser rentiere als andere, und die Kosten des Staates damit verringert würden. Denn diese Thatsache lag vor durch den hohen Ertrag der Tagelöhne und dem noch in den Anfängen stehenden landwirtschaftlichen Betrieb der Anstalt.

Ein außerordentliches schweres Jahr war das Jahr 1847, nicht nur für die Strafanstalt Bern, sondern für alle staatlichen und privaten Anstalten, wie für das ganze Volk. Durch die eingetretene Lebensmittelnot — die Eisenbahnen waren noch nicht da —, die Stockung des Verkehrs, den allgemeinen Geldmangel und die kritischen Zeitverhältnisse im Allgemeinen fand eine große Zunahme der Verbrechen, namentlich der Diebstähle statt. In beiden Häusern befanden sich in diesem Jahre 486 Enthaltene, im folgenden 657, d. h. eine Zunahme von 171 Gefangenen. Die unverhältnismäßig große Zahl der Sträflinge aus den Amtsbezirken Trachselwald (1 auf 397), Schwarzenburg (1 auf 284) und Signau (1 auf 269) rührte zum Teil von größerer Armut in diesen Landesteilen, aber auch, wie namentlich im Amtsbezirk Signau, von der großen Zahl auswärtiger Bürger her. Eine wirkliche Zunahme der Verbrechen und Vergehen hatte nur bezüglich der Eigentumsverletzung unter verschiedener Form stattgefunden, während die Verbrechen gegen Personen abgenommen hatten. Im Herbst 1847 verbreiteten sich in der Strafanstalt Bern infolge von Außen hergebrachter Ansteckung die Pocken in ziemlich hohem Grade, sowohl bei Geimpften als Nichtgeimpften; jedoch starben nur drei männliche Sträflinge daran.

Im Jahre 1849 nahm die Zahl der Enthaltene in auffallender Weise ab, zum Zeichen, daß die Notjahre vorüber waren. Eine große Menge von Menschen, sagt der Eingangsbericht, welche durch die in frühern Jahren stattgefundene Leurung und Verdienstlosigkeit zu kleinen Diebstählen verleitet und in die Zuchthäuser verurteilt wurde, ist wieder zu Arbeit und Verdienst

gekommen und befindet sich in ungeschmälerter Freiheit. Die Abnahme allein in Bern betrug 100 Enthaltene; dagegen war eigentümlicherweise das Verhältnis der Rückfälligen ein so bedeutendes, wie es seit Eröffnung des neuen Zuchthauses nie der Fall war, indem unter 316 Eingetretenen nicht weniger als 119 Rückfällige sich befanden, von der Gesamtzahl 37,5%! Aus der Zusammenstellung der Heimatsverhältnisse der Kantonsangehörigen ergab sich, daß aus den Amtsbezirken Signau, Thun, Trachselwald, Ronolfingen, Schwarzenburg und Narwangen das stärkste, von Courtelary, Delsberg, Saanen, Freibergen, Erlach und Münster das schwächste Kontingent, von Biel und Neuenstadt gar keine Sträflinge enthalten waren. Im Allgemeinen waren diejenigen Landesteile nach dem Berichterstatter immer am stärksten vertreten, wo am meisten Armut, Unwissenheit, Arbeitsscheue, Genußsucht, Roheit und Sittenlosigkeit herrschte. Auch die Art und Weise, wie arme, elternlose Kinder von den Gemeinden versorgt oder erzogen werden, sei zu berücksichtigen, und endlich sei die Thatsache bemerkenswert, das sich stets eine bedeutende Zahl gewesener Söldner in fremden Militärdiensten als Sträflinge in den bernischen Anstalten befänden, und daß dieselben im Durchschnitt die verdorbensten seien. „Diese fremden Söldner brachten nicht nur fremde Sitten, sondern auch fremde, oft sogar unnatürliche, die einfache Volkssitte vergiftende Laster in die harmlosen Schweizerthäler zurück.“ Noch nahmen auch in diesem Jahre die Eigentumsverletzungen mit 275 Fällen die erste Stelle unter der Zahl der Verbrechen ein, weil die Gesetzgebung keine Vergehen so scharf bestrafte, als diese, trotz der Milderung, die durch das Dekret vom 22. September 1847 eingetreten war. Ein anderer Grund lag in den vielen Pintenwirtschaften und Trinkgelagen, die sich in die Winkel zurückzogen.

Nicht weniger als 1604 Disciplinarstrafen mußten im Berichtsjahre in beiden Häusern ausgesprochen und vollzogen werden. Die applizierten Strafen waren: Entziehung der gewöhnlichen Kost, isolierte Einsperrung für eine gewisse Zeit, Einschließung in die Dunkelzelle, in das Cachot, Entzug der Bettstücke, Schließen

in Ketten, in die Zwangsjacke, Versetzung in die Klasse der Schlechtern, Absage der Empfehlung für Begnadigung, hervorgerufen durch Unreinlichkeit, Verunreinigung, Unordnung, Platzwechsel ohne Erlaubnis, Schwägereien, Verschleppung von Gegenständen, Entwendung von solchen, gefährliche Verbindungen, Ungehorsam, Räsonnieren, Fluchen, Anflätereien, Neckereien, Bübereien, Trägheit, Stoffbeschädigung, Entweichungsversuche, Thätlichkeiten gegen Aufseher, Zornesausbrüche u. s. w. Über den Bildungszustand der Sträflinge äußert sich der Verwaltungsbericht dahin, daß von 440 Enthaltene 180 nur schlecht oder gar nicht lesen, 298 nur schlecht oder gar nicht schreiben konnten; diejenigen, denen beides ordentlich geläufig war, hatten es in der Mehrzahl in der Anstalt erlernt. Die Strafen für fehlbare Zuchtmeister und Aufseherinnen waren Hausarrest, Strafhut an freien Sonntagnachmittagen, Strafwoche, Gefangenschaft zu Wasser und Brot (Polizeiarrest) und Entlassung. Solche Straffälle gab es im Jahre 1850 bei Zuchtmeistern 101, bei Aufseherinnen 5, Entlassung fand keine statt. Die Disciplin war stets noch schwer zu handhaben, ja wurde nach dem Berichte von 1852 je länger je schwieriger. „Nicht nur vermehrte das wuchernde Bagabundenwesen die Zahl der ausgeschämten Sträflinge, sondern die Verhandlungen vor den Assisen, die oft dem Troke Nahrung gebenden Verteidigungen und die öffentlichen Diskussionen über die Strafzumessungen, verbunden mit der weitverbreiteten Begriffsverwirrung über Recht und Unrecht, waren auch wenig geeignet, die Eintretenden für Gehorsam und Ordnung empfänglich zu machen. Daher die Zunahme des Geistes der Widersetzlichkeit in der Anstalt, daher die vielen Entweichungen und Fluchtversuche; daher auch die am 23. Oktober in Köniz geschehene Meuterei, bei welcher zwei Zuchtmeister überfallen und mißhandelt wurden und vier Sträflinge entwichen.“ Außergewöhnliche Disciplinarstrafen mußten die Ordnung wiederherstellen, so weit eine solche überhaupt denkbar war, da mehr als 100 Kettensträflinge bei den mangelhaften Einrichtungen im Schallentwerke und ebensovielen im Zuchthause in den auf den Estrichen, im

Dachstuhl angebracht, nur mit Lädenwänden eingemachten Kammern zu nächtigen hatten. Die Gesamtzahl der Disziplinarstrafen stieg im Jahre 1854, wo wieder Verwalter Neukomm das Regiment führte, auf 4517; es waren aber auch 719, sage 719 Enthaltene, von denen nur etwa 380 beschäftigt werden konnten; die übrigen hätten müßig gehen müssen, wenn kein landwirtschaftlicher Betrieb als Arbeitszweig vorhanden gewesen wäre.

Noch müssen wir aber einer ziemlich heftigen litterarischen Fehde gedenken, die Verwalter Michel mit einem Konkurrenten, dem Fürsprech G. Müller, auszufechten hatte. Letzterer hatte dem Großen Räte eine Broschüre über die Strafanstalten gewidmet, die ein gewisses Aufsehen erregte.<sup>1)</sup> Ausgehend von der auffallenden Zunahme der Sträflingszahl, folgerte der Verfasser, daß die Strafanstalten Bern und Bruntrut dem Strafzweck nicht genügen, weder in betreff der Abschreckung und Sicherung, noch der Besserung. Das Mißtrauen der Regierung habe beim Bau der neuen Strafanstalt in Bern die Einführung des pennsylvanischen Systems verunmöglicht, so daß durch die Vermengung alter und neuer Prinzipien im Strafvollzuge nichts rechtes herausgekommen sei. Jedenfalls hätte man das Anstaltsgebäude so einrichten sollen, daß mit der Zeit die notwendigen Veränderungen im Sinne der neuern Anschauungen leicht hätten vorgenommen werden können. Namentlich der Besserungszweck sei zu wenig berücksichtigt worden; zwar sei dieser nicht das unmittelbare Ziel, sondern der Strafvollzug habe die Selbständigkeit und Notwendigkeit der gerechten Strafe gebührend anzuerkennen, aber dieser sei ein Vollzug zu geben, der es gestatte, auch die Besserung als eine herbeizuführende Folge in Betracht zu ziehen und als besondern Gegenstand einer pflichtgemäßen Sorge zu behandeln.

Am Bau selbst tadelte Müller das Monumentale, wodurch die Abschreckung zum voraus vereitelt werde; er entspreche nicht dem Typus des Ernstes und der Demut. Auch die Erfordernisse

<sup>1)</sup> Müller G., die Strafanstalten Berns, Staatsarchiv. 1850.

der Sicherheit seien unerfüllt geblieben, da die Umgebungsmauern den Gebäuden zu nahe und zu niedrig seien. Der Platz schon wurde schlecht gewählt, an zwei begangenen Straßen, auf ausgefüllten Stadtgräben, bei der Nähe der Mure, zu Fluchtversuchen einladend. Noch mehr aber widerspreche die innere Einrichtung den Grundsätzen eines richtigen Strafvollzugs, weil sie in keinem organischen Zusammenhange stehe. Das in beiden Anstalten (Schallentwerf und Zuchthaus) vorherrschende Prinzip sei das des Zusammenlebens der Sträflinge, freilich mit Sondernung der Geschlechter, also gemeinsame Gß-, Arbeits- und Schlafräume und Spazierhöfe, sowie eine gemeinsame Kapelle. Nur für die Gefangenen mit langer Haft und für die Gefährlichen wären 10 feste und 112 Einzelzellen für Rezidive vorhanden. Dieses Zusammenleben sei aber sowohl dem Sicherheitsprinzip als dem Besserungszweck zuwider; durch dasselbe werde einem überstrengen Straffsystem gerufen und die wechselseitige Bekanntschaft der Sträflinge zu ihrem Schaden gefördert. Als Schutzmittel gegen dieses Beieinandersein über Tag und Nacht werden das Auburn'sche Schweigsystem und die Klassifikation mit Belohnung empfohlen; damit ist unser Kritiker nicht einverstanden, einmal weil das Schweigverbot überhaupt nicht durchzuführen, zum andern, weil es dem Wesen des Menschen schlechterdings zuwider, daher inhuman sei. Die in der Strafanstalt Bern seit 1840 eingeführte Klassifikation in drei Stufen habe sich nicht bewährt, weil an die beiden letztern Klassen verschiedene Vor- oder Nachteile geknüpft wurden, mildere oder härtere Behandlung, bessere oder schlechtere Kost, größere oder geringere Aussicht auf Strafnachlaß oder Strafumwandlung. Eine derartige Unterscheidung sei beim Prinzip der Gemeinschaft verwerflich, das Individualisieren werde unmöglich, weil die Grenzen sich verwischen; Heuchelei und Verstellungskunst müßten sich einnisten. Es habe keinen vernünftigen Sinn, in der ersten Klasse alles beisammen und dann die Schlechten bei den Schlechten zu lassen; die verheißene Belohnung mache das Übel nur noch schlimmer;

die Sträflinge seien keine Kinder und sollten auch nicht als solche behandelt werden.

Des fernern wendete sich Müller gegen das eingeführte Arbeitssystem; Bern stehe allein da mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb. Bei einer agrikolen Bevölkerung sei zwar die Wahl solcher Arbeit begreiflich, aber diese Arbeit zerstreue zu sehr, sei dem Stillschweigen hinderlich, begünstige Fluchtversuche. Das Schädlichste aber sei die Öffentlichkeit dieser Arbeitsart und die daraus hervorgehende Verletzung des Ehrgefühls. Besonders empörend sei der Anblick der Straßenreinigung durch Sträflinge. „Da geht sie nur, wie sie ausziehen mit den Insignien der Anstalt, in grau und blau gestreifter Kleidung, mit Springketten am Nacken, wie Lasttiere an Wagen gespannt, begleitet von militärisch gekleideten Personen mit scharfgeladenem Gewehr. Ihr Zug schreitet durch die volkreichen Gassen der Stadt. Aller Blicke richten sich auf die Unglücklichen, Blicke des Spottes und der Neugierde, der Verachtung, selten der Teilnahme. Aus den Mienen der Sträflinge lassen sich ihre verschiedenen Gefühle lesen: der gedankenlos umherschweifende Blick bekundet das Gefühl der auferlegten Schmach, der trostige Zug um den Mund die innerste Empörung, die Thräne im Auge das Neugefühl; die Mehrzahl mit gleichgültigem Ausdruck — das Neugefühl ist am Ersticken.“ So lange der Staat diese öffentliche Arbeit der Sträflinge nicht abschaffe, so lange blieben unsere Strafanstalten nichts anderes als Arbeits- und Fütterungsanstalten, welche die Insassen sittlich zu Grunde richteten zur Züchtung von Verbrechern, zum Schaden und Schrecken der bürgerlichen Gesellschaft.

Endlich gedenkt die Broschüre noch der Entlasslinge, die nicht auf Lebenszeit ihrer bürgerlichen Ehren beraubt bleiben sollten; vielmehr sei auf dem Wege der Gesetzgebung dahin zu arbeiten, den Sträflingen die Aussicht auf Wiedererlangung ihrer Ehrenfähigkeit nach Ablauf einer gewissen Zeitdauer, nach zwei oder vier Jahren und auf Wohlverhalten hin, zu eröffnen. Neubauten

seien zur Zeit nicht möglich, aber manches lasse sich bessern, vor allem durch eine tüchtige Anstaltsverwaltung.

Die letzte, persönliche Bemerkung, die allerdings einem Bewerber um den Verwalterposten wenig anstand, rief den Zuchthausverwalter Michel zu einer Gegenbroschüre heraus, die er in demselben Jahre veröffentlichte. Die ganze Situation werde von dem Kritiker verkannt, der nicht zu wissen scheine, daß die Klassifikation in den neuen Strafanstalten längst durchgeführt sei und zwar nach richtigen Grundsätzen. Wohl seien gemeinschaftliche Räume vorhanden, aber auch Zellen für Einzelhaft. Gegen den Einwand, die Strafanstalt sei zu monumental, bemerkt der Verwalter, daß nur Notwendiges und Zweckmäßiges erstellt wurde. Die Sicherheit sei nicht zu beanstanden, indem seit Erbauung der neuen Anstalten aus dem Innern des Hauses ein einziger Sträfling, aus den Höfen drei entwichen seien. Das Strafvollzugssystem im bernischen Zuchthause sei absichtlich nach keinem der amerikanischen Systeme ausgeführt worden, weil zur Zeit der Erstellung desselben die Frage nach dem besten Strafvollzug noch eine offene war, und es noch sei. Das bernische Zuchthaus sei keine Anstalt mit vollständiger Einzelhaft, aber es frage sich eben, ob das Isoliersystem das Universalmittel sei. Nach den bernischen Gesetzen habe die Strafgerechtigkeit zu ihrem Hauptzwecke die Verschaffung des Rechtsschutzes d. h. der Wiederherstellung eines bereits gestörten Rechtszustandes, und die Wiederausgleichung eines erfolgten materiellen und ideellen Schadens. Deshalb sei beim Freiheitsentzug die Besserung nicht das erste, wenn dieselbe auch in der Aufgabe des Staates liege, umsomehr liege, weil viele Verurteilte die Folgen einer vernachlässigten Erziehung zu tragen haben.

Die Landwirtschaft zur Grundlage des Arbeitssystems der bernischen Strafanstalten zu machen, sei die Idee des ersten Verwalters des neuen Zuchthauses gewesen. Es war dies ein spezifisch bernischer Gedanke; die Erhaltung der Fähigkeit zu derjenigen Arbeit, welche den Broterwerb verursacht, sei eine wichtige Aufgabe des Strafvollzuges. In betreff der Schaustellungen der

Sträflinge bei der Stadtfäuberung bemerkt die Broschüre, daß die Bevölkerung, an diesen Anblick gewöhnt, wenig Notiz von den Sträflingszügen nehme. Das Schweigsystem endlich, bei gemeinsamer Arbeit, bei Morgen- und Abendandacht, Gesang im Unterricht und Gottesdienst sei nicht so peinvoll; die vielen Disciplinarvergehen rührten nicht hauptsächlich von der Übertretung des Schweigverbotes her, sondern von Trägheit, Ungehorsam u. s. w.

Der Streit verlief resultatlos, wenn nicht als Schlusergebnis angesehen werden will, daß der Regierungswechsel zu Anfang der Fünfzigerjahre beide Kandidaten für die Zucht hausverwalterstelle auf die Seite setzte, aber bedeutungslos war die Fehde doch nicht gewesen; sie hatte das Strafanstaltswesen vor das Forum der Öffentlichkeit gebracht.

Im Jahre 1853 hatte die Regierung auf Wunsch des Zucht hausverwalters zur Prüfung der Anstaltsökonomie eine Kommission ernannt, bestehend aus alt Verwalter von Ernst, Verwalter Binden in Bruntrut und dem gewesenen Buchhalter Güdel. Die Veranlassung dazu bot die Gefangenentkost. Verwalter Neukomm legte einen originellen Bericht mit Vorschlägen zu zweckmäßigerer Ernährung vor. Darin trat er der Meinung, als ob die Sträflinge „nicht besser genährt und bekleidet werden sollen, als diejenigen Armen es sind, die am meisten Mangel leiden“, des entschiedensten entgegen; denn es dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß der Entzug der Freiheit auf längere Zeit krankhafte Zustände erzeuge, die bei freier Bewegung gar nicht oder doch weniger häufig eintreten, und denen durch eine genügende Nahrung entgegengewirkt werden müsse. Man könnte nach jener weitverbreiteten Meinung den Schluß ziehen: da es im Oberland gegenwärtig Arme gibt, die den ganzen Tag nichts zu essen haben und mangelhaft bekleidet sind, so dürfen die Sträflinge auch den ganzen Tag nichts zu essen haben und sollen defekt gekleidet sein, etwa statt zweien nur mit einem Armeel am Kamisol u. s. w., oder auch: in Schlesien und Irland sind schon viele aus Hunger gestorben, also sollten auch die dortigen

Sträflinge Hungers sterben. Des ferneren widersetzte sich der Berichterstatter der tiefeingewurzelten Anschauung, daß alle Sträflinge ohne Ausnahme moralisch Verworfenen seien und keine Berücksichtigung mehr verdienen. Das sei aber nicht Sache des menschlichen, sondern nur des göttlichen Richters, der Herzen und Nieren prüfe. Wie mancher Richter selbst hätte der Not und der Versuchung vielleicht nicht so lange widerstanden, als es zuletzt der dem Gesetz Verfallene gethan hat? Wie mancher Mensch säße vielleicht für 15, 20 Jahre in einer Strafanstalt, etwa wegen eines im Affekt gethanen unglücklichen Streiches, weil er der Anreizung dazu früher erlegen wäre, als viele von denen, die für solche Verbrechen büßen, wenn er im gleichen Falle gewesen wäre wie diese? Ohne die Gewissenhaftigkeit der Richter und Geschwornen in Zweifel ziehen zu wollen, dürfe doch die Möglichkeit nicht bestritten werden, daß besonders bei momentanen Eindrücken, unter welchen die Geschwornen ständen, hier und da ein Unschuldiger verurteilt werden könne. Welche Gefühle muß aber ein solcher in der Strafanstalt haben? Wer lange Zeit mit Sträflingen umgegangen ist, sagt der feine Beobachter, wird unter ihnen auch solche finden, denen er seine Achtung weniger versage, als einzelnen Menschen, die in Freiheit leben.

Aus allen diesen Gründen dürfe eine Kostverschlechterung, wie sie das sparsame neue Regiment plane, nicht stattfinden, weil damit die Freiheitsstrafe in eine langsame Todesstrafe umgewandelt würde. Zudem wären die Ersparnisse nur scheinbar, weil die Krankenzahl bei geschwächten Arbeitskräften sich mehrte. Auch den Antrag, die Zahl der Enthaltene durch häufigere Körperstrafe herabzumindern, weist die gerecht und human denkende Verwaltung zurück. Es könnten allerdings Fälle eintreten, wo Schläge das einzig wirksame Mittel seien, aber als Hausmittel seien sie nicht zu gebrauchen. Der Grund der berügten Zahl der Rückfälle sei oft eher außer, als in den Strafanstalten zu suchen, wenn man wisse, wie übel ein entlassener Sträfling daran sei. Die Vorschläge für Abänderung in der Nahrung gingen übrigens

dahin: 1) Wegfall des Kaffees für die weiblichen Gefangenen an Stelle des Weins bei den Männern, der diesen schon entzogen war; 2) Reduktion der Fleischration auf 8 Lot, statt 10; 3) Brot-ration im Sommer für männliche Arbeiter per Tag 1 Pfund, im Winter und für Gefangene, die nicht auswärts (Landwirtschaft) oder in Werkstätten arbeiten, sowie für weibliche Enthaltene  $\frac{3}{4}$  Pfund. Der Regierungsrat stimmte diesen Vorschlägen bei; das Schreiben der Finanzdirektion an die Strafanstaltsverwaltung schließt: „Der ökonomische Zustand der Zuchtanstalt ist eine Kalamität, welche sich mit keinen Farben grell genug schildern läßt, und der Finanzdirektor ist noch immer der Überzeugung, daß die Sträflinge viel zu gut gehalten werden (dazu macht der Verwalter die Randbemerkung, der Herr Finanzdirektor habe die Strafanstalt noch gar nie besucht), zu gut gegenüber armen Familienvätern, von welchen so mancher nicht weiß, wo er das Brot für sich und die Seinigen herbeischaffen will. Hier muß durchaus Abhülfe geschafft werden, wenn der Staat ob diesen Zuchtanstalten nicht zu Grunde gehen will. Das Verzeichnis der Aktiven und Passiven der Anstalt liefert übrigens ein Resultat, das die Notwendigkeit herausstellt, sogleich nach Beginn des neuen Jahres auf Maßregeln bedacht zu sein, welche dieselbe von ihrer Schuldenlast befreien“.

So war also eine Sparperiode in Sicht, welche hauptsächlich der Ernährung und Verpflegung der Sträflinge gelten sollte. Von gänzlicher Verkennung der materiellen Bedürfnisse solcher Gefangener, die zu langer und schwerer Tagesarbeit angehalten werden, zeugt eine Zuschrift der Regierung an die Justiz- und Polizeidirektion vom 16. Februar 1854. <sup>1)</sup> Die Nahrung mußte infolge der bezüglichen Weisungen dahin abgeändert werden, daß nicht nur der allerdings überflüssige Sonntagnachmittagskaffee der weiblichen Sträflinge wegfiel und die zweimalige wöchentliche Fleischration (Sonntags und Donnerstags) von 10 auf 8 Lot <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Instruktionbuch Strafanstalt Bern, Staatsarchiv.

<sup>2)</sup> 32 Lot = 500 Gramm.

ausgegebenen Fleisches reduziert, die Brotrationen vom 11. Nov. bis 11. März für Männer und Weiber, die weder in den Werkstätten noch bei Landarbeit beschäftigt waren, von einem Pfund täglich auf  $\frac{3}{4}$  herabgemindert wurden, sondern daß die Männer auch für den nämlichen Zeitraum nur  $\frac{2}{3}$  der üblichen Männer-ration erhielten. Mit der dreimaligen wöchentlichen Zulage von  $\frac{1}{2}$  Maß abgenommener Milch mit Brei oder mit  $\frac{1}{4}$  Pfund Extrabrot wurde der Ausfall nicht gedeckt. Des Ferneren mußte die ordentliche blaue Kleidung einer billigeren, rostfarbenen Platz machen. Diese Art des Sparens rächt sich in den Strafanstalten stets durch vermehrte Krankheiten und verminderte Arbeitsfähigkeit, so daß stets durch übertriebene Sparsamkeit mehr verloren geht, als gewonnen wird. Die Nahrung der Sträflinge und der 52 Aufseher kostete Fr. 177,526. 79, die Kleidung Fr. 20,939. 76, der Arbeitsverdienst betrug Fr. 123,770. 62, der Staatsbeitrag Fr. 141,333. 33 mit einer Kreditüberschreitung von Fr. 66,333. 33.

Dagegen muß hervorgehoben werden, daß für Unterricht und Seelsorge das Sparsystem nicht galt. Nach den Instruktionen für den Prediger und Lehrer wurde in den Fünfzigerjahren der Unterricht an Werktagen in der Strafanstalt Bern nach folgendem Stundenplan erteilt: Die rezidiven männlichen Zuchthaussträflinge hatten jeden Montag von 1 bis 2 Uhr Religionsunterricht, jeden Freitag zu gleicher Stunde Schreiben und Rechnen unter der Hut eines Aufsehers; die Primitiven Montags und Mittwochs von 2—3 Lesen und Aufsatz, Donnerstags von 11—12 Rechnen, Samstags von 10—11 Rechnen und Gesang (für den Gottesdienst), von 11—12 Religion, von 2 bis 3 Schreiben und Samstags von 3—4 Uhr Lesen, Gesang und Aufsatz. Die männlichen primitiven Korrektionellen Montags und Donnerstags von 8—9 Lesen, Dienstags und Freitags von 8—9 Schreiben, Mittwoch und Samstag zu der nämlichen Stunde Rechnen und Aufsatz; Montags von 10—11 Schreiben und Rechnen, von 11—12 Religion, Donnerstags von 1—2 Schreiben, Samstags von 1—2 Rechnen und Sonntags von 3 bis 4 Lesen, Gesang und Aufsatz. Die Rezidiven Mittwochs

von 1—2 Schreiben und Rechnen, Donnerstags von 10—11 Religion und Aufsatz. Die weiblichen Zuchthaussträflinge Dienstags von 10—11 Schreiben, Mittwochs von 10—11 Lesen und Gesang, von 3—4 Religion, alles in ihrer Spinnstube. Die Korrekzionellen Montags von 3—4 Schreiben, Donnerstags von 2 bis 3 Rechnen, Freitags von 11—12 Religion, von 2—3 Lesen und Gesang, und je über den andern Sonntag von 3—4 Lesen unter Hut einer Aufseherin. Die Rezidiven Dienstags von 9 bis 10 Religion, von 1—2 Schreiben, Donnerstag von 9 bis 10 Lesen und von 3—4 Rechnen, ebenfalls über den andern Sonntag Lesen mit samt den andern weiblichen Sträflingen.

Für das Jahr 1855 und die nächstfolgenden standen bessere finanzielle Ergebnisse in Aussicht; in der Anstalt war die Drainröhrenfabrik eingeführt, die einen erheblichen Gewinn abwarf, und die Sträflinge konnten zu Drainage- und Eisenbahnarbeiten (Bau der Schweizerischen Centralbahn) verwendet werden. Das Ergebnis hätte sich noch viel günstiger gestaltet, wenn nicht wieder die Ruhr unter den Sträflingen und Aufsehern ausgebrochen wäre. Die Verwaltung machte darauf aufmerksam, daß in Frankreich bei Wohlverhalten der Gefangenen die provisorische Entlassung verfügt werde und empfahl dieses Mittel für die bernischen Strafanstalten; denn wieder mußte der Kredit um Fr. 44,941 überschritten werden, obschon der Mehrverdienst bei Fr. 30,000 mehr als den Anfaß betrug. Die Arbeit ging überhaupt rascher von statten, namentlich bei den Bauunternehmungen; die Folge war, daß auch die Entweichungsversuche sich mehrten, obschon sie härter bestraft wurden als früher. Für die Sträflinge erwirkte man bei den schweren Arbeiten einen Gewinnantheil. Die Zahl der schlecht oder gar nicht geschulten Eintretenden nahm zu, „worüber man sich nicht verwundern soll, wenn man die Masse von Kindern sieht, die offenbar nur vom Bettel leben und keine Schule besuchen.“ Das Schenk'sche Armengesetz sollte Besserung bringen. Im Jahre 1857 wurden an Sonn- und Feiertagen noch 365 Tagwerke durch Sträflinge, welche sich freiwillig dazu gebrauchen ließen und dafür den ganzen

Taglohn bezogen, gemacht. Die Arbeiten bezogen sich hauptsächlich auf die Notwerke bei der Eisenbahnbrücke über die Aare, auf der Schützenmatte, beim Eisenbahndamm zu Worblaufen, bei Wankdorf und beim Tunnelbau zu Burgdorf. „Die Italiener“ waren damals noch nicht zu haben, weil die Entfernungen zu beträchtlich; die Deutschschweizer hätten sich auch zum Eisenbahnbau heranziehen lassen, das hatten die Sträflinge von Bern bewiesen. Die Anstalt hatte zudem ein Areal von 280 Zucharten, zum größten Teil in der Gemeinde Köniz gelegen, zu bewirtschaften; der Pachtzins an den Staat (Schloßdomäne) betrug Fr. 60 per Zucharte. Durch die Beendigung der Eisenbahnbauten im Jahre 1860 ging der Verdienst wieder bedeutend zurück, aber noch ungünstiger wirkte die beständige nasse Witterung, so daß nicht nur die Torfgräberei und die Landwirtschaft einen weit geringern Ertrag brachten, sondern auch die doppelte Zahl von Tagwerken nötig wurde. Mußte die Masse der Landarbeiter viele Tage in der Anstalt verbleiben, so war eine angemessene und einträgliche Beschäftigung derselben nicht möglich, teils weil dieselben zu Werkstattarbeiten sich nicht eigneten, teils aus Raumangel.

Mit dem 30. November 1862 ging die ordentliche Amtsdauer des Verwalters Neukomm zu Ende. Als es sich im Großen Räte um Wiederbesetzung der Stelle handelte und beschlossen wurde, die Wahl zu verschieben, reichte der Verwalter seine Entlassung ein. Es waren Genfersträflinge wegen Reparaturen und Platzmangels nach Bern verlegt worden, die, ein völlig fremdes Element, die Disziplin auf das äußerste erschwerten; eine Besserung trat erst ein, als „die bösen Welschen“ wieder zurückpediert waren. Der neugewählte Verwalter Knapp, bisher Vorsteher der Knabenerziehungsanstalt auf dem Schachenhof bei Wangen, trat sein Amt auf 1. April 1863 an; sofort wurden mehrere Angestellte, deren Pflichtvergessenheit offenkundig war, entlassen. Schon im November desselben Jahres reichte die Verwaltung ein einläßliches Gutachten ein, welches die Reform der Anstalt zum Gegenstande nahm; dasselbe wurde mit Rücksicht auf seine weit-

gehenden Anträge zu baulichen Veränderungen und zu teilweiser Verlegung der Sträflinge nach der Staatsdomäne Frienisberg zum Mitrapport an die Domänendirektion gewiesen, vermochte aber die bezweckte Reform nicht zu bewirken. Die Stunde war noch nicht gekommen. Von den Gesamtkosten der Anstalt betrug diejenige der Administration Fr. 55,177.30, diejenige der Verpflegung Fr. 142,400.66; nach Abzug von 75 Rp. Verdienst kam der Sträfling für den Staat auf 30,4 Rappen täglich zu stehen. Die Sucht des Tabakkauens fand der neue Verwalter so stark ausgeprägt, daß er dafür hielt, es sollte daselbe unter Umständen den Sträflingen gestattet werden, damit das Auflesen von Zigarrenstumpfen von der Straße und aus dem Kehricht zu direktem Gebrauche aufhöre. Auch beantragte derselbe mit Erfolg, daß Art. 12 der Gefangenschaftsordnung, wonach sämtliche abgegebene Effekten für die Kosten des Gefangenen hafteten, weshalb er dieselben nur durch Bezahlung der letztern herauslösen konnte, dahin abgeändert wurde, daß den Gefangenen von nun an die ihnen notwendigen Kleidungsstücke verblieben. Gegenüber den Interpellationen und Preßorganen, welche die finanziell ungünstigeren Ergebnisse der Strafanstalt Bern in Vergleichung mit derjenigen von Thorberg hervorhoben, rechtfertigte sich die Verwaltung in ihrem Jahresbericht pro 1864 damit, daß eine Nebeneinanderstellung beider Anstalten schon aus dem Grunde unzulässig sei, daß Thorberg durch die Armeengesetzgebung, Bern dagegen durch die Kriminalgesetzgebung geschaffen sei; nach Thorberg würden nur arbeitsfähige Leute verbracht, in die Strafanstalt Bern dagegen träten Krüppel, Kranke, Schwangere, Epileptische ein, „kurz Alles, was ein Gericht nur zu erlangen vermag“. Des ferneren müsse Bern auf ein vermehrtes Aufsichtspersonal Bedacht nehmen, und endlich bezahle Thorberg nur Fr. 30 Pachtzins per Zucharte, Bern dagegen Fr. 48 in Köniz und Fr. 70 für die Stadtfelder. Im Jahre 1868 wurde noch das sog. Hubelgut bei Weiermannshaus, von 54 Zucharten Haltes, in Pacht genommen.

Auf Antrag der Justiz- und Polizeidirektion hatte der Regierungsrat die Aufstellung von Aufsichtskommissionen für alle drei Strafanstalten beschlossen und eine bezügliche Instruktion für dieselben schon im Jahr 1865 in Kraft erkannt. Mit den Gemeindebehörden von Bern trat die Strafanstaltsverwaltung auf Weisung der Regierung in Unterhandlungen, um für die Beerdigung von Sträflingen auf dem neuen Friedhofe von Bremgarten Raum zu erhalten; dieselben wurden teilweise übereifrig geführt, aber dem Begehren ward endlich entsprochen. Mit dem Jahre 1868 hörte der Schulunterricht durch Lehrer in der Strafanstalt auf; die Sträflinge hatten schon seit längerer Zeit einen so geringen Lerneifer gezeigt, daß sie zum Unterricht gezwungen werden mußten. Ob die Lehrstelle später wieder zu besetzen sei, stellte man der Weisung der obern Behörden anheim; thatsächlich wurde die Schule, wenn auch bedeutend reduziert, noch fortgeführt. Die Aufsichtskommissionen waren überall in Thätigkeit getreten und erstatteten auch ihrerseits Berichte an die Justiz- und Polizeidirektion. Sie besuchten die Anstalten fleißig, ließen sich die Rechnungsbücher vorlegen, besprachen sich mit den Verwaltungen über den äußern und innern Gang der Anstalt, über notwendige Verbesserungen und Einrichtungen u. s. w. Die Verwaltung von Bern sah sich in dem glücklichen Falle, durch mehrere Jahre hindurch ihren Jahresbericht mit den Worten beginnen zu können: „Der Gang der Anstalt war ein ungeförter, der Gesundheitszustand ein glücklicher, die Disciplin bot normale Verhältnisse, die wirtschaftlichen Ergebnisse sind nach den gegebenen Umständen günstige.“ Der Verwalter, dem Originalität und Thatkraft innewohnten, sah sich im Jahre 1872 zur Einreichung seiner Demission veranlaßt; der Buchhalter, Tschanz, wurde sein Nachfolger. Im folgenden Jahre vollzog sich der Transport der aufgehobenen Strafanstalt Bruntrut nach Bern, ohne daß, wie der Verwaltungsbericht in Kürze bemerkt, „die Ergebnisse der Disciplin, des Gesundheitszustandes, des Haushaltes, der Gewerbe und Landwirtschaft dadurch wesentlich beeinflusst zu werden vermochten.“ Die kleine Anstalt ging in der



größern ohne weiteres auf. Aber ein neues Gewerbe hatte die Verlegung zur Folge, die Uhrenfabrikation, die aber einen schweren Anfang in der eben eingetretenen Krise hatte.

Nach dem Hinscheide des Anstaltsgeistlichen Dick, der mit großem Segen gewirkt hatte, wurde im Jahre 1877 die Pfarr- und Lehrstelle in seinem Nachfolger Pfarrer Stauffer vereinigt. Die Strafkolonie Jns, die im Frühjahr 1875 mit 30 Sträflingen bezogen worden war, sollte bei der Ausführung von Entsumpfungs- und Meliorationsarbeiten ihre Dienste leisten; man setzte sie unter die Aufsicht eines Wachtmeisters und zweier Zuchtmeister; in den ersten zwei Jahren zog man die Sträflinge im Herbst nach Bern zurück, nachher wurden sie versuchsweise auf der Kolonie belassen, weil hier auch zu Winterszeit bei den günstigen Schnee- und Bodenverhältnissen die Arbeiten ihren Fortgang nehmen konnten. Zwar kamen auch viele Entweichungen vor, die man dem Umstande zuschrieb, daß in die Kolonie nur solche Sträflinge verlegt wurden, deren man sicher zu sein glaubte, die aber die günstige Gelegenheit zur Flucht benutzten. Und auch in Bern gab es mehr Fluchtversuche, weil man zu den äußern Arbeiten solche verwenden mußte, die fluchtgefährlich waren, eben weil die besten Arbeitskräfte in Jns standen. Da die Desertionen in Bern meistens zur Nachtzeit stattfanden, änderte man den Wachdienst im Hause ab, indem diejenigen Aufseher, welche am Tage mit den Gefangenen beschäftigt waren, vom Nachtdienste gänzlich enthoben wurden. Man stellte noch zwei Aufseher als Nachtwächter an, die über Tags frei waren; aber es zeigte sich bald, daß dieser letztere Dienst ein sehr aufreibender und gesundheitschädlicher ist, indem sogar Geistesstörungen eintreten können. Wieder einmal war im Großen Räte, am 20. November 1877, von der Staatswirtschaftskommission die Frage aufgeworfen worden, aus welchen Gründen sich das finanzielle Ergebnis der Strafanstalt Bern ungünstiger gestaltet habe, als dasjenige von Thorberg. Die Verwaltung gab den Bescheid, daß die Mehrkosten der ersteren fast ausschließlich die Befoldungen der Angestellten betrafen, indem die

Kosten für Nahrung und Kleidung durch einen größern Verdienst teilweise ausgeglichen würden. Ein fernerer Grund liege in dem verhältnißmäßig viel geringern landwirtschaftlichen Betrieb der Strafanstalt Bern; sowohl bei der Landwirtschaft als bei den Gewerben würde der Verdienst bedeutender sein und an die Anstaltskosten mehr leisten können, wenn nicht der Gesundheitszustand und die Art der Verurteilung einer großen Zahl von Enthaltenen, sowie die Einrichtung der Gebäulichkeiten einer lohnenden Beschäftigung vielfach in den Weg träten, Übelstände, die nur durch die Revision der Strafgesetzgebung und Reorganisation der Strafanstalt gehoben werden könnten. An die erstere dürfte man aber nach kaum zehn Jahren nicht denken, die letztere dagegen, die Reorganisation des Strafvollzugs im Kanton Bern, trat immer mehr in den Vordergrund. Wir gedenken derselben in einem spätern Abschnitte.

Im Jahre 1878 erfolgte bezüglich der Strafkolonie Jns eine Änderung, indem unterm 30. März mit der Domänendirektion vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren ein Pachtvertrag über die Domäne Jns abgeschlossen wurde, so daß die dortige Landwirtschaft und Torfausbeutung auf Rechnung der Strafanstalt Bern geschah, die Beendigung der Kanalarbeiten dagegen im Tagelohn der Entsumpfungsdirektion. Auf dem Gümliigenmoose hatte die Torfstecherei gänzlich aufgehört; die Hütte wurde auf das Jnsmoos transportiert; aber der Verdienst war an letztem Orte nicht gleich, wie zu Gümliigen, weil der Transport des ausgebeuteten Torfes von Jns bis auf die Station Kerzers und in Bern das Camionnage große Unkosten verursachten; die Fracht von Kerzers nach Bern beträgt Fr. 4 per Kiste zu 3 Ster. Gleichwohl nahm die Kolonie einen befriedigenden Fortgang; für die Torfvorräte hatte man in den Staatsanstalten- und Bureau sichere Abnehmer; dagegen blieb in der Ziegelei zu Köniz der Arbeitsverdienst wegen geringer Nachfrage nach Baumaterialien zurück. Die intensive Bauperiode in Bern war noch nicht da. Ueber die Disciplin äußerte sich die Verwaltung befriedigend; zum größten Teile waren es stets die nämlichen

Sträflinge, die bestraft werden mußten, wie dies in allen Straf- und Erziehungsanstalten der Fall zu sein pflegt.

Im Jahre 1881 löste sich das Pachtverhältnis mit der Domänenverwaltung für das Schloßgut Köniz; es hatte dies zur Folge, daß die Ziegelei daselbst aufgegeben und die Landwirtschaft, sowie der Viehstand vermindert werden mußten. So wurden wieder Arbeitskräfte frei; die Verwaltung lenkte ihr Augenmerk besonders auf die Gewerbe, nicht nur um den Sträflingen Beschäftigung zu bieten, sondern auch um auf dem nunmehr angewiesenen Arbeitsfelde neue Verdienstquellen aufzudecken, indem man ausgedehntere Geschäftsverbindungen suchte und durch konkurrenzfähige Waren einzelne Arbeitszweige, wie die Weberei und Uhrmacherei, erweiterte. In Hinsicht der Gewerbe auf dem Plage Bern und Umgebung war und blieb die Strafanstalt machtlos, einzig und allein die Lieferung von Produkten in staatliche Anstalten konnte der Industrie aufhelfen. Der Betrieb der reduzierten Landwirtschaft wurde fortgesetzt. Der Ankauf einzelner Landkomplexe auf dem Großen Moose und die daselbst erweiterten Bauten ermöglichten die Verlegung einer größeren Zahl von Sträflingen nach der Kolonie Jns. Die Taglohnarbeiten in Jns und Umgebung nahmen einen guten Fortgang, obwohl die Torfausbeute darunter litt. Die anzustrebenden Bodenverbesserungen bedurften übrigens jahrelanger, nachhaltiger Arbeit, bis sie zu wirklichem Gewinn kulturfähig geworden, aber der Gedanke, an der Kultur dieses Mooses mitzuarbeiten, ja zuerst rationell die Hand angelegt zu haben, dieser Ruhm wird der Strafanstalt Bern immer bleiben. Mit Eintritt der kalten Winterzeit suchte man die Sträflinge im Innern der Koloniegebäude, namentlich mit Anfertigung von Flaschenhüllen und Rohforberei zu beschäftigen.

Die Anstaltsschule in Bern mußte als eine obligatorische Fortbildungsschule für solche Sträflinge angesehen werden, welche das Primarschulpensum nicht erreicht hatten, und deren längere Strafzeit die Möglichkeit gab, das Versäumte nachzuholen. Für die Fächer der Religion und Geographie blieb die Klasse unge-

teilt. Nachdem die ältern und weniger strebsamen Schüler entlassen und jüngere, der Schule noch nicht entwachsene Elemente eingetreten waren, besserte sich der Stand der Schule zusehends. Naturgemäß war die Beteiligung der Schüler an denjenigen Unterrichtsfächern lebhafter, deren Beziehungen zum praktischen Leben näher lagen. Die Anstaltsbibliothek wurde einer gründlichen Revision unterworfen, Erbauliches, Belehrendes und Unterhaltendes wurde mit Sorgfalt ausgewählt und gesondert. Man durfte die Bücher alle drei Wochen wechseln; die Zellen versah man nach Bedürfnis. An den Wochenabenden las man in den gemeinsamen Sälen aus Zeitschriften vor; die Sträflinge sind sehr wählerisch in der Lektüre, sie geben sich nicht Mühe, sich durch ein ernstes Buch durchzuarbeiten. Erbauliche Schriften taxieren sie gerne als langweilige Schulbücher; Novellen, Anekdoten, Reisebeschreibungen gehen ihnen leicht ein. Aber ist's nicht so auch außerhalb der Zuchthausmauern, wenigstens bei dem größern Teile des Publikums? Der Lehrer war zugleich Prediger und Seelsorger. Er beklagt es, daß die religiöse Einwirkung hauptsächlich durch die Predigt geschehen müsse, da das Isoliersystem fehlte, welches den Schwerpunkt der Seelsorge in guteingerichteten Anstalten bildet. Es hält auf diese Weise schwer, den Gefangenen beizukommen; das Einerlei des Anstaltslebens stumpft sie ab, und ihre geistigen Kräfte nehmen ab, so daß die Leute in eine Art von Dahinbrüten hineinkommen, aus dem sie auch die Predigt nicht mehr zu erwecken vermag. Und was hört der Seelsorger in den Einzelzellen, wo solche vorhanden sind? Die Einen heucheln Reue, sprechen sich aber in gemeinen Worten über die Richter aus, die sie verurteilten; die andern geben gute Worte und versprechen Besserung, um möglichst bald wieder einen Fluchtversuch auszuheben; noch andere erklären ihre disciplinarische Bestrafung als Folge einer gegen sie in Scene gesetzten Verschwörung der Mitgefangenen; Feinde ringsum, nur der Bestrafte ist schuldlos. Höchstens die jungen Elemente unter den Einzelhaftern schenken ernstern und freundlichen Worten Gehör, junge Familienväter, welche einsehen, daß ihre Ausschreitungen das

Glend und die Not der Ahrigen veranlaßt haben; das große Heer der Holzfrevler, der Stromer, der Glückritter verhält sich dagegen ebenfalls sehr kühl beim Besuch des Seelsorgers. Es ist ein dunkles Gebiet, das hier vor die Seele tritt, dunkel in seinen Anfängen, welche auf verwahrloste Erziehung, zerrüttete eheliche und häusliche Verhältnisse, bitterm Mangel und Not, auf die Laster der Prostitution und Trunksucht zurückweisen, dunkel aber auch für die Zukunft, weil bei einer großen Zahl das Scham- und Ehrgefühl abgestumpft, der Wille gebrochen und die bürgerliche Stellung verscherzt ist. Dagegen bietet die Seelsorge in den Krankenhäusern der Strafanstalten ein erfreuliches Bild. Schon die sorgfältige Pflege, deren sich die Enthaltene erfreuen, stimmt sie weicher und macht sie den Ermahnungen und Tröstungen zugänglicher, und die liebevolle Art und Weise, wie derjenigen gedacht wird, welche daselbst ihren Lebenslauf beschließen, verfehlt nicht, sie im Glauben an die göttliche Gnade zu bestärken.

Die ärztlichen Berichte konstatierten durch Jahrzehnte hindurch, daß die Hauptmasse der Krankheitsformen die Erkrankungen der Atnungs- und Verdauungsorgane, die allgemeinen Schwächezustände und in ziemlich erheblicher Zahl die tuberkulösen Erscheinungen bilden. Die Krankheiten der Verdauungsorgane, das weitverbreitetste Übel in den Strafanstalten, und die mit denselben in engem Zusammenhange stehenden allgemeinen Schwächezustände zeigen zwar nach Zahl und Charakter einen großen Wechsel, aber sie sind stets vorhanden. Im Frühjahr treten gerne Diarrhoen auf, welche dann im Mai und Juni in rascher Folge in Skorbutkrankheiten überzugehen pflegen, so daß nicht die vorausgegangene Untersuchungshaft, sondern die Anstaltsverhältnisse selbst als bedingend für solche Krankheitserscheinungen betrachtet werden müssen. Oft bleiben die Scorbuterkrankungen jahrelang aus; ihre Entstehung ist in erster Linie in Fehlern der Ernährung zu suchen, so daß die Verhütung wesentlich von einer zweckmäßigen Speiseordnung abhängt. Durch die gänzliche Aufhebung der Landwirtschaft im Jahre 1883 war es umsomehr angezeigt, die Ernährung und Verpflegung der

Sträflinge besser zu gestalten; sie waren nun auf die Ausübung der Gewerbe allein verwiesen. Dadurch kam die Verwaltung in Verlegenheit mit den berufslosen, bejahrten Gefangenen, da sie nur zu ganz untergeordneten Arbeiten verwendet werden konnten. Die Verlegung der Korrektionssträflinge nach St. Johannsen entzog der Anstalt viele tüchtige Berufsarbeiter; die Verwaltung der Kolonie Ins ging auf 1. März 1884 an diejenige von St. Johannsen über. Die Leitung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit brachte für die Anstaltsverwaltung vermehrte Sorge. Auf der einen Seite gebot es die Oekonomie und das Maß der Staatszuschüsse, daß die Arbeitsquellen und -kräfte möglichst ausgebeutet wurden; andererseits aber wurde die Konkurrenz der Strafanstalt sowohl vom Handwerkerstand, als der Presse angefochten. Und doch waren einträgliche Arbeiten öfters von der Hand gewiesen worden, und äußere Arbeiten, die in das Gebiet des Handwerks fielen, nahm man grundsätzlich nicht mehr an.

Seit dem Beginn der Gefängnisreform vom Jahre 1884 mußte die Strafanstalt Bern eine sichere Grundlage zu gewinnen suchen, nachdem der Sträflingsbestand ein normaler geworden und vorläufig keine weiteren Veränderungen in Sicht waren. Die Sträflinge wurden außer dem Hausdienst ausschließlich auf Gewerbe und Industrie beschäftigt; der durchschnittliche Verdienst war aber benachteiligt durch eine bedeutende Zahl von Alten und Gebrechlichen, die in andern Anstalten nicht Verwendung fanden und deshalb Bern zur Verpflegung übergeben wurden; während gesunde Kriminelle, Männer und Weiber, nach St. Johannsen abgingen, behielt Bern noch 34 solche, die arbeitsunfähig waren. Ähnlich verhielt es sich mit den zu Einzelhaft Verurteilten; es traten im Jahre 1885 nicht weniger als 175 ein; man beschäftigte sie wohl so gut als möglich, aber nur mit untergeordneten Arbeiten; in der Durchschnittsberechnung partizipierten sie aber gleichwohl mit den Arbeitsfähigen am allgemeinen Verdienstanteil der Anstalt. Auch die Tagelohnarbeiten waren weggefallen.

Auch Verwalter Tichanz sah sich, wie sein Vorgänger, zur Demission veranlaßt. Es war Zeit, daß die trüben und schweren Erfahrungen, welche die Anstalt in der ersten Hälfte des Jahres 1887 durchgemacht, ein Ende nahmen. Der Nachfolger, J. Blumenstein, Vorsteher der Rettungsanstalt Erlach, war denn auch in jeder Beziehung der Mann, sowohl nach organisatorischer als pädagogischer Begabung und Erfahrung, um eine feste, grundsätzliche Leitung wieder anzubahnen und die Anstalt vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen. Die Gefangenen und das Aufseherpersonal setzten zwar den neuen Verwalter auf die Probe, aber er bestand sie, indem er sich weder durch Schmeichelei, noch durch Drohung etwas abmarkten ließ von den einmal gegebenen Befehlen und Weisungen. Das Erste war, daß die Enthaltene um vier Uhr Nachmittags Magermilch erhielten, eine Zugabe, die sich sofort durch fleißige Arbeit und bessere Disziplin lohnte. Das war einer der Zielpunkte der neuen Verwaltung: mehr Arbeit, größere Leistungen, aber dafür auch genügende, bessere Kost und eine humane Behandlung. Die Strafanstalt sollte durch den Geist, der sie befeelte, eine Besserungsanstalt werden. Zu dem Ende, sagt der Berichterstatter, mußten aber die gemeinschaftlichen Schlafräume in Einzelschlafzellen umgewandelt werden, da es ein Unrecht sei, 40 bis 70 Verbrecher in einen und denselben Raum während der Stille der Nacht zu stecken. Da biete sich jederzeit Gelegenheit genug, sich Mitteilungen zu machen und Pläne zu schmieden. Da empfangen der noch weniger gewandte und erfahrene aus dem Munde des schlauen, vollendeten Verbrechers Weisungen und Ratsschläge, wie es anzustellen sei, um auf böser That nicht erwischt zu werden, oder wie „der arme Teufel“ ja nur in seinem Rechte sei, wenn er die Reichen plündere oder sonstwie Rache an ihnen nehme; da auch kämen die meisten Zänkereien vor, die dann Veranlassung zu Disziplinarstrafen gäben; da endlich würden in aller Stille und ohne Lärm Unflätereien getrieben und viel anderes mehr. Die Aufseher könnten nicht überanstrengt werden, da sie von morgens 4½ bis abends 8 Uhr ununterbrochen im Dienste ständen und außer den

Mahlzeiten keinen Augenblick frei wären. Wohl hätten sie ihre Schlafzimmer neben den Schlaffälen, aber die Schläuen unter den Enthaltene wüßten es wohl, wann im Dunkeln gut zu munkeln sei. Es wurden denn auch auf diesen Notruf der Verwaltung über den Umbau der gemeinschaftlichen Schlaffäle zu Einzelschlafzellen Pläne und Kostenberechnungen aufgestellt, aber da zu gleicher Zeit die Frage der Verlegung der Strafanstalt Bern wieder diskutiert wurde, so konnte von kostspieligen Umbauten nicht mehr die Rede sein. Der Regierungsrat beauftragte denn auch mit Beschluß vom 24. Oktober 1888 die Direktionen der Polizei und der öffentlichen Bauten, gemeinschaftlich und unter Mitwirkung der Aufsichtskommission die Frage der Verlegung oder der Aufhebung der Strafanstalt Bern zu untersuchen und Pläne und Devise für die notwendigen Bauten und Einrichtungen vorzulegen.

Auch für die Strafanstalt Bern wurde von seiten der Verwaltung auf die Notwendigkeit einer Vorschule für die Aufseher hingewiesen; besonders gelte dieses für die weiblichen Angestellten, weil da durchgehends der richtige Takt und jede Vorbildung fehlten. Der Mäßigkeitsverein von Bern erhielt von der Verwaltung und dem Pfarramt, das nicht mehr definitiv besetzt wurde, gerne die Erlaubnis zu monatlichen Vorträgen im Anschluß an den Sonntagsgottesdienst, um diejenigen unter den Sträflingen, welche infolge Alkoholmißbrauchs ins Verderben geraten waren, die rettende Hand zu bieten. Es war das um so notwendiger, als mit dem Jahre 1889 die in Thorberg seit einigen Jahren untergebrachte Weiberarbeitsanstalt in die Strafanstalt Bern verlegt wurde, aber nur zu vorübergehendem Aufenthalte, da die Aufhebung der ganzen Anstalt in sicherer Aussicht stand. Dem Jahresberichte lag ein einläßlicher Bericht des hochverdienten, treuen Anstaltsarztes Dr. Ernst Schärer bei, den derselbe der Aufsichtskommission zu Händen der Polizeidirektion über die Ernährung der Gefangenen eingereicht hatte. § 11 der revidierten Gefangenschaftsordnung von 1840 schreibt vor: „Jeder Gefangene erhält, wenn nicht etwas anderes beson-

deres verordnet ist, alle Tage des Morgens um 7 Uhr im Sommer und (später abgeändert auf 9 und 5 Uhr) um 8 Uhr im Winter und abends 4 Uhr die verordnete Portion Suppe und mittags 12 Uhr ein Pfund Brot (500 Gramm). Bei jeder Suppenausteilung wird zugleich frisches Wasser gegeben. Jede Widerhandlung dagegen sollen die Gefangenen dem Regierungsstatthalter oder Richter anzeigen.“ Mit Kreis Schreiben der Justiz- und Polizeidirektion vom 16. März 1854 wurde verordnet: „1. die dem Gefangenen täglich, morgens und abends, zu verabreichende Portion oder Ration Suppe oder Mues soll, Flüssigkeit und Brot inbegriffen, nach gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Maß und Gewichte, eine Maß oder drei Pfund Gewicht enthalten (1 Liter); 2. in Zukunft sollen neue Schüsseln zu einer Person, also zu einer Ration berechnet, gebraucht werden; 3. die Suppe oder das Mues soll alle Tage abgewechselt, niemals zwei Tage hintereinander, auch nicht mehr als dreimal in der Woche von gleicher Art geliefert werden, es wäre denn Fleischsuppe. Hingegen mag wohl von der nämlichen Suppe oder Mues, welche am Morgen frisch gekocht worden, am Abend des gleichen Tages, jedoch niemals sauer, aufgetragen werden.“ Diese Speiseordnung galt zwar nicht für die Enthaltene der Strafanstalten, aber da es oft geschah, daß aus den Bezirksgefängnissen in die Strafanstalten Gefangene eintraten, die schlecht ernährt worden waren, so hatte der ärztliche Bericht eine richtige Begründung, wenn er Gefängnis und Strafanstalt in Zusammenhang brachte. Nun konnte dieser Bericht konstatieren, daß erhebliche Verstöße gegen die erwähnten gesetzlichen Vorschriften oder Unregelmäßigkeiten in der Lieferung der Kost nicht vorkämen; zwar werde oft an Stelle der Morgensuppe Kaffee verabreicht, aber im Einverständnis mit den Gefangenen oder auf besondern Wunsch derselben. Zu öfteren Klagen dagegen gebe die geringe Abwechslung in den Suppen Anlaß, da in den meisten Gefängnissen nur ein Wechsel zwischen Bohnen, Erbsen und Reis stattfinde, Hafer, Kartoffeln oder Gemüse als Einlagen in die Suppen selten verwendet würden. Die Ein-

förmigkeit solcher Ernährungsweise sei vom Übel; die Nahrung sei qualitativ unzureichend, und diesem Umstande sei eine Reihe von Krankheitserscheinungen zuzuschreiben. Zu diesen gehörten die Verdauungsstörungen (Dyspepsie) und das sog. Abgeheffensein der Gefangenen, das sich nach längerem Genuß einer monotonen Nahrung einstelle, und das in einem nicht zu überwindenden Widerwillen gegen die anfangs mit Appetit genossenen Suppen sich äußere. Als Folge dieser Verdauungsstörungen träten allgemeine Schwächezustände und nicht selten schwerer Scorbut auf, welcher letzterer recht eigentlich als die Krankheit der Untersuchungsgefängnisse bezeichnet werden müsse. Darum müsse für derartige Gefangene eine Kostverbesserung gewährt werden und zwar nicht erst nach einer bestimmten Zeit, sondern gleich von Anfang an; denn bald machten sich bei dem Mangel an leicht verdaulichem animalischem Eiweiß sowie an Fett, und bei dem Ausschluß von frischen Gemüsen und der Kartoffeln, die Verdauungsstörungen geltend. Frische Gemüse und Kartoffeln seien durchaus als Kostverbesserung zu verwenden, ebenso Milch und Fleisch. Untersuchungsgefängnisse, welche sich aus eigenen Mitteln diese Nahrung verschaffen könnten, blieben von den erwähnten Krankheiten verschont; Pflicht des Staates sei aber, die Unvermögligen vor Krankheit zu schützen, zumal die Untersuchungsgefängnisse der Schuld noch nicht überwiesen seien. Der Berichterstatter beantragte deshalb, daß die dreimalige Verabreichung einer warmen Mahlzeit an Untersuchungsgefängnisse bewilligt werden möchte; schon durch Verabreichung eines halben Liters Milch täglich würde die qualitativ ungenügende Nahrung erheblich verbessert. Außerdem sollte eine größere Abwechslung der Speisen durch öftere Verwendung von frischen Gemüsen oder Kartoffeln, eventuell auch von Sauerkraut, stattfinden. Zum wenigsten müsse verlangt werden, daß Untersuchungsgefängnisse nach vier Wochen eine tägliche Zulage von  $\frac{1}{2}$  Liter Milch erhielten. Der Erfolg war für einstweilen der, daß nach 60 Tagen letztere Zulage bewilligt wurde; im Kanton Bern summiert sich auch die scheinbar kleine Ausgabe zu großen Beträgen, da die Untersuchungsgefäng-

genen aller 32 Bezirksgefängenschaften in gleicher Weise behandelt werden müssen. Die Polizeidirektion hat nunmehr die Verfügung getroffen, daß den Untersuchungsgefangenen vom ersten Tage ihrer Enthaltung an über Mittag ein halber Liter warmer Milch verabreicht werden soll.

Diesem ärztlichen Gutachten vom Jahr 1889 folgte ein schweres Jahr für die der Aufhebung nahe, alte Strafanstalt Bern. Gleich zu Anfang des Jahres 1890 herrschte die Influenza in hohem Maße, zumal unter den Angestellten, und es verfloß eine geraume Zeit, bis der Gesundheitszustand sich gebessert hatte. Aber kaum war diese Besserung eingetreten, so wurde die Anstalt von den Pocken heimgesucht. Zwei Korrektionshaussträflinge waren behufs Erscheinung vor dem dortigen Assisenrichte nach Solothurn verbracht worden; nach ihrem Rücktransporte brachen im Websaale, wo sie arbeiteten, die Pocken aus. Zuerst glaubte man, es sei der Keim der Krankheit durch Rohstoffe in die Anstalt gekommen, später aber stellte sich heraus, daß derselbe von Solothurn, und zwar aus den dortigen Gefängenschaften eingeschleppt worden war. Doch ging die Seuche schonend vorüber, indem nur zwölf Sträflinge und ein Werkführer davon befallen wurden. Das war wohl der ziemlich abgelegenen Infirmerie zu verdanken. Das ganze Hauspersonal wurde sofort beim Auftreten der Krankheit geimpft, zumeist mit Erfolg. Das Jahr 1891 dagegen war für die Anstalt wieder ein Normaljahr. Die Beschäftigung der Sträflinge blieb sich so ziemlich gleich, wie in der letzten Zeit; nur die Schusterei ließ man eingehen, weil darüber von freien Handwerkern am häufigsten geklagt wurde. Zudem minderte sich die Sträflingszahl um ein erhebliches durch Verlegung der Enthaltene nach St. Johannsen. Auch die Uhrmacherei wurde aufgehoben. Von den 344 Sträflingen mußten 256 keinerlei disciplinarische Strafen erleiden, dagegen waren es wieder Rückfällige, die zu Klagen Anlaß boten. Es kamen sogar Fälle vor, wo Angestellte, ja der Verwalter selbst, von solchen Unverbesslichen tatsächlich angegriffen wurden.

Verwalter Blumenstein zog im Jahresbericht noch das Fazit seiner Erfahrungen. Betreffend Ernährung behauptete er mit Recht, daß gut genährte und recht gekleidete Sträflinge den Staat weniger kosten als schlecht gekleidete und verpflegte. Darum sei denselben auch in Zukunft zwar sehr einfache, aber genügende Kost und Kleidung zu gönnen, aber auch anstrengende Arbeit von ihnen zu verlangen. Den Alkohol wollte der Berichterstatter vollständig aus den Strafanstalten entfernt wissen. Bei rechter Verköstigung sei der Sträfling auch ohne geistige Getränke zufrieden und arbeite tüchtig. Bei 75 Prozent der Enthaltene seien durch den Alkoholteufel in die Strafanstalt gekommen, und von den Rückfälligen sei vielleicht kein Einziger, der nicht aus Trunksucht wieder zum Verbrecher wurde. Alle diese Leute könnten nur durch vollständige Enthaltung geheilt werden, und es müsse hiezu der Grund während der Strafzeit gelegt werden. Unfre Strafanstalten sollten ihre Insassen auch in dieser Hinsicht für die Zukunft ausrüsten. Wenn ein Entlassling übrigens als Mitglied des Mäßigkeitsvereins die Freiheit erlange, so könne er nicht mehr in seine alte, böse Kameradschaft eintreten; deshalb sei er auch nicht mehr den schweren Versuchungen zum Trunke ausgesetzt; in der neuen, bessern Gesellschaft lerne er andere Sitten und andere Freuden kennen.

Das letzte Betriebsjahr der Strafanstalt war das Jahr 1892, das einen ruhigen Verlauf nahm. Im Oktober wurde auch die Korberei aufgehoben, die betreffenden Sträflinge kamen nach Thorberg und St. Johannsen; ebenso hörte um diese Zeit die Buchbinderei auf. Während einer längern Krankheit und Abwesenheit des Verwalters beobachteten die Sträflinge ein musterhaftes Betragen, das im Berichte als Dank für die humane Behandlung aufgefaßt und erwähnt wird. Die Strafanstalten, so wird ausdrücklich hervorgehoben, sollen mehr und mehr zu Besserungsanstalten werden, nicht nur strafen, sondern bessern solle der Staat, und das könne er, wenn er seine Anstalten recht einrichte und die Sträflinge durch Arbeit und Zucht und humane Verpflegung und Behandlung auf bessere Wege zu

leiten suche. Dazu gehöre aber vor allem das Zellen-system für die Nachtruhe und gehörige Versorgung bei Entlassung. Ebenso sei es wichtig, daß die Strafanstalten gutgeschulte und treue Werkführer und Aufseher anstellten, die ihrer Aufgabe mit vollem Eifer lebten, dafür aber auch recht besoldet werden müßten. Mit Freuden begrüßte die Verwaltung der alten Strafanstalt Bern die zukünftige Ausscheidung der Gefangenen, in der Hoffnung, daß besonders diejenigen Anstalten, welche die Erstmalbestraften aufzunehmen hätten, nun eigentliche Besserungsanstalten werden möchten. Aber noch besser wäre es, das Hauptaugenmerk auf die Erziehung der armen und verstoßenen Jugend zu richten; denn hier sei die Brutstätte für die Zuchthäuser zu finden. Keine Verdingkinder mehr in arme oder schlechte Familien! Eine Versorgung und Erziehung in guter Familie gehöre auch dem ärmsten Kinde; aber auch die Hofverpflegung müsse weg, weil hier die armen Kinder doch nur den Knechten und Mägden überlassen seien und keine rechte und sorgende Liebe fänden. Mehr Gotthelfstiftungen, so würden die Zuchthäuser von Jahr zu Jahr weniger Insassen haben. Wer wird sich diesem wohlgemeinten Räte nicht gerne anschließen? Der Berichterstatter hat sich damit ein ehrendes Denkmal in der Geschichte des bernischen Gefängniswesens gesetzt.

Aber mit der Räumung der Strafanstalt, die laut Dekret auf 1. Januar 1893 aufgehoben war, konnte nicht rechtzeitig begonnen werden, weil die Bauarbeiten zu Thorberg noch nicht vollendet waren. Auch hatten die Sträflinge die Abbrucharbeiten der Werkstätten und der Hofscheune auszuführen. Die ersten Sträflinge wurden am 20. März 1893 nach Thorberg übergeführt, und erst am 20. August verließ der letzte Sträfling das Zuchthaus in Bern. 106 Sträflinge kamen nach Thorberg, 31 nach St. Johannsen. Das Inventar des Zuchthauses übernahmen die Weiber-Arbeitsanstalt in Bern und die Anstalten Thorberg und St. Johannsen. Vom Aufsichtspersonal traten sieben Mann in Thorberg, drei Mann in St. Johannsen in den Dienst über. So beherbergten die Strafanstaltsräume von

Bern nur noch das Weiberarbeitshaus und das Untersuchungsgefängnis, nachdem auch das Einzelhaftgefängnis aufgehoben worden war. Als das neue stattliche Zuchthaus erstellt wurde, hatte niemand daran gedacht, daß es nicht bis zu Ende des Jahrhunderts Bestand haben würde. Im Jahre 1826 wurde der Bau begonnen, und genau nach 70 Jahren begann man mit dem Abbruch, zugleich aber auch mit dem Bau des neuen Bezirksgefängnisses Bern, das nicht weniger als 140 Einzelzellen erhalten soll.

Wir fügen noch eine statistische Vergleichung bei.

	Sträflinge	Rückfällige	Reine Kosten Fr.
1832	335	12,7 %	35,000
1840	377	19,3	26,070
1847 (Teuerung)	657	19,6	100,647
1850	427	41,6	29,486
1853	709	27,2	102,700
1854	714	26	166,333
1858	434	28,3	85,192
1863	503	39,8	61,192
1870	394	48	52,964
1871	368	49	50,488
1876	411	35	86,114
1879	499	41,8	135,653
1884	233	39,5	125,005
1886	239	28	77,696
1890	206	25,2	62,172

## 2. Die Strafanstalt Bruntrut.

Der Justiz- und Polizeirat gab mit einer Zuschrift an den Rat vom 16. November 1816 den Anstoß zur Errichtung der Strafanstalt Bruntrut.<sup>1)</sup> Nach Vereinigung der Leberbergischen Ämter mit dem Kanton im Jahre 1815 machte sich das Bedürfnis einer eigenen Anstalt für die Verurteilten des neuen Kantonsteils um so fühlbarer, als die Zuchthäuser in der Hauptstadt infolge der Mißjahre und eingetretener Teuerung gänzlich überfüllt waren. Schon am 27. Februar gleichen Jahres war der Oberamtmann von Bruntrut um Vorschläge, betreffend die Errichtung einer Strafanstalt, angegangen worden. Auch eine im August im Jura tagende Konferenz beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit und fand das Annunziatenkloster, bezw. dessen Gebäude, dazu bestens geeignet. Pläne wurden sofort aufgenommen, aber vorerst mußte der Entscheid über die Wiedereinrichtung des ehemaligen bischöflichen Residenzschlosses daselbst zum Amtssitz getroffen werden. Einstweilen wurde der Oberamtmann ermächtigt, in genanntem Kloster einige provisorische Einrichtungen sowohl für die Sicherung der Sträflinge, als für die Beschäftigung derselben zu treffen. Die Fenster wurden vergittert, eine neue, mit Eisen beschlagene Thüre und zwei neue Öfen sofort erstellt. Um die Züchtlinge zu äußerer Arbeit und damit zu einigem Nutzen für die Anstalt zu verwenden, schloß man mit der Stadtverwaltung einen Pachtvertrag über zwölf Tagwerke noch unkultivierten Landes, wofür die Anstalt die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze zu übernehmen hatte. Als Oberaufseher über die Enthaltene wurde der Concierge Prêlat eingesetzt, dem man eine Instruktion gab, welche nach dem Reglement der Strafanstalt in Bern abgefaßt war. Der Oberamtmann hatte die Überwachung zu übernehmen, aber zugleich wurde in Aussicht

<sup>1)</sup> Alten Zuchtanstalten, Staatsarchiv.

genommen, daß bei der zu erwartenden Entwicklung der Anstalt ein eigener Verwalter zu wählen sein werde.

Leider waren die weitläufigen Gebäulichkeiten des alten Klosters ganz un Zweckmäßig; sie konnten etwa 80 Gefangene beherbergen, aber obschon selten über 60 enthalten waren, verursachten die ungenügenden Lokalitäten viele Mühe in disciplinärer Beziehung, zumal beide Geschlechter Unterkunft finden sollten. Bald wurde das Verwaltungspersonal gewählt, bestehend aus einem Inspektor, einem Ökonomen und einigen Aufsehern. Die Berichte über die Jahre 1817 bis 1831 sind dem großen, erstmals gedruckten Staatsverwaltungsberichte in kurzen Zügen einverleibt, aber nicht so einläßlich, daß die einzelnen Daten so sicher wären, wie diejenigen der Strafanstalt in Bern. Der Jahresbericht pro 1831 wurde erst am 18. Januar 1833 eingereicht. Nach demselben<sup>1)</sup> war die Aufsicht einem Inspektor anvertraut, der aber nicht im Hause wohnte und deshalb mit den Verwaltern in steter Fehde lag, weil diese und andere Beamte, wie die Zuchthausprediger, die Inspektorenstelle für überflüssig erklärten. Aber man hatte letztere einem Polizeisoldaten mit vielen Dienstjahren übergeben, damit der Mann sein Brot habe. Drei Aufseher standen der Verwaltung in der Aufsicht bei, die um so schwieriger war, als die Gefangenschaft des Amtsbezirks ebenfalls im Zuchthause sich befanden und dem Verwalter auch die Abnahme, Verwahrung und Verpflegung der dahin versetzten Gefangenen oblag.

Die Sträflinge wurden zu zweierlei Arbeiten verwendet, zur Feldarbeit auf der von der Stadt Bruntrut gepachteten Domäne und zur Hausindustrie. Letztere beschränkte sich auf eine Weberei mit 8 Stühlen und die Schneiderei und Schusterei für die Anstaltsbedürfnisse. Gleichwohl hatte die Verwaltung stets Angriffe wegen Schädigung der freien Handwerker abzuwehren. Die Straßenreinigung wurde zweimal wöchentlich vorgenommen, wozu der Berichterstatter bemerkt: « L'aspect de ces malheureux,

<sup>2)</sup> Von Stockmar, Regierungstatthalter in Bruntrut, Alten Zuchtanstalten.



les fers aux pieds, est dégradant pour l'humanité.» Diese Arbeit war aber aus zwei Gründen übernommen worden, erstens um die Kosten für Reinigung der Staatsgebäude zu ersparen, und zweitens, um Dünger für den Landbau zu gewinnen. In den Ruhestunden durften die Sträflinge, wie in Bern, für sich arbeiten; sie verfertigten Bürsten, Häftli und andere Drahtarbeiten. Die weiblichen Gefangenen, durchschnittlich 8 bis 10, besorgten zuweilen den Gemüsegarten und hatten für das Haus zu nähen und zu spinnen. Die Nahrung war dieselbe wie in der Strafanstalt der Hauptstadt, auch die oberamtlichen Gefangenen erhielten dieselbe Verköstigung wie die Züchtlinge. Fleisch wurde nur auf ärztliche Verordnung verabreicht, am Neujahrstage allein traf es auf den Sträfling ein halbes Pfund mit einem Schoppen Wein. Die Küche wurde nicht durch weibliche Gefangene, sondern von zwei Sträflingen besorgt und zwar, wie die Berichte stets hervorheben, „sehr gut“, angeleitet auch in den Hausgeschäften von der Magd des Ökonomen (Zbinden), welcher unverheiratet blieb. Die Enthaltene schliefen selbender, da bezüglich Weisungen des Regierungstatthalters zum Austausch gegen einschläfliche Bettstellen nicht nachgelebt wurde. Auch die Pekulien wurden nicht ausgeteilt, die die Hälfte oder einen Drittel des Arbeitsgewinnes betragen sollten. «Il y a beaucoup d'autres améliorations qu'on pourrait tenter, pour rendre à la société une classe trop longtemps négligée», so schließt der hochgebildete und humandenkende Berichterstatter.

Der Verwaltungsbericht anerkennt den günstigen Einfluß der Bemühung der beiden Anstaltsgeistlichen von Bruntrut. Keine Entweichung war im Jahre 1832 vorgekommen, und mit wenigen Ausnahmen beflissen sich die Enthaltene einer guten Aufführung. Die Hausarbeit, vornehmlich die Weberei, lieferte einen annehmbaren Verdienst; die Calicotweberei von St. Ursitz war im Berichtjahre eingeführt worden. Der „annehmbare“ Verdienst der Weberei betrug Fr. 802. 10. Nach jahrelangen Reibereien zwischen Inspektor und Verwaltung wurde der erstere infolge gravierender Klagen auf Antrag der Polizeisektion abbe-

rufen, so daß nun die Anstalt ausschließlich unter der Leitung und Verantwortung des bisherigen Ökonomen stand. Derselbe hatte verlangt, daß der Gemeinde Bruntrut ernstlich anbefohlen werde, die Straßenreinigung durch andere Leute besorgen zu lassen, „damit eine schon zu lange dauernde Übung aufhöre, zumal in einer Stadt, aus der nach allen Richtungen hin die schönsten Lehren von der Zivilisation strömen.“<sup>1)</sup>

Der Aufhebung der Inspektorenstelle waren ziemlich scharfe Erörterungen vorausgegangen, da sich auch der reformierte Anstaltsgeistliche (Sybold) mit einem Schreiben an den Präsidenten der Erziehungsdirektion in die Angelegenheit gemischt hatte. Diese Stelle, sagt der anerkannt tüchtige Seelsorger, sei nicht um der Sache willen errichtet worden, sondern um dem Manne eine Stelle zu geben. Die Vereinigung der Inspektorenstelle mit derjenigen der Verwaltung sei um so thunlicher, da die Oberaufsicht beim Regierungstatthalteramte stehe. Auch sei die Anstalt so klein, daß sie füglich von einem einzigen fachkundigen Manne geleitet werden könne. Man solle übrigens nicht nur den Auswurf der Menschheit in die Strafanstalt Bruntrut schicken, weil dadurch nicht einmal die materiellen Interessen der Anstalt berücksichtigt würden.<sup>2)</sup> Der Verwalter selbst<sup>3)</sup> beschwerte sich darüber, daß Bruntrut von Anfang an vernachlässigt worden sei, indem man die Mittel zu einer guten Einrichtung versagte und kaum die allernotwendigsten Reparaturen bewilligte. Man hoffte eben in Bern stets auf den Neubau der Strafanstalt und dachte daran, die Anstalt in Bruntrut sofort nach Erstellung desselben wieder eingehen zu lassen. Und doch sollte dieselbe noch einige Jahrzehnte fortbestehen.

Der Unterricht in Bruntrut war nicht so reichlich zugemessen, wie in Bern, sondern auf ein Minimum beschränkt. Der Religionsunterricht bot in der paritätischen Anstalt besondere Schwierigkeiten.

<sup>1)</sup> Schreiben an den Präsidenten des Erziehungsdepartements (Neuhaus), d. d. 21. Sept. 1833. a. a. D.

<sup>2)</sup> a. a. D.

<sup>3)</sup> Rapport des Verwalters, ibid.

In der Hauskapelle saßen die beiden Geschlechter bei einander und durcheinander. Eine Klassifikation der Sträflinge wurde nicht vorgenommen. Der Verwalter äußert sich diesbezüglich: „Ein oft bloß unbewachter Augenblick, der den Sträfling dem Schreckenshause in die Mitte der von der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen überliefert, entscheidet keineswegs über seinen innern Wert oder Unwert.“ Geradezu empörend sind die Enthüllungen seines Rapportes über die früheren ökonomischen Zustände der Anstalt. Wenig zu brauchen, das sei der einzige Ruhm der frühern Verwaltungen gewesen; das moralische und physische Wohl der Sträflinge habe diesem Ruhme weichen müssen. Alles war gethan, wenn nur am Ende des Jahres bei der Kostenberechnung der Züchtling wieder ein paar Rappen weniger gekostet hatte, als im vorherigen. Ob er aber ein- oder niemalsen sich satt gegessen, besser geworden oder sein Verderben vollendet, anständig bekleidet, gesund oder halb verkrüppelt das Ende des ökonomischen Jahres erreicht habe, darauf kam es nicht an, das war Nebensache. Auch hatte man es in der That darin weit gebracht, besonders im Jahre 1827, wo der Sträfling den Staat täglich nur  $10\frac{3}{4}$  Rappen kostete. „Den Zweck der Anstalt aber aus den Augen verlieren, Anstand, selbst Ehrbarkeit beiseite setzen, um einige Rappen zu ersparen, heiße ich unmoralisch, unchristlich, heißt selbst die Regierung entehren, und ich freute mich, aus dem Munde eines Mitgliedes derselben zu vernehmen, daß man künftig nicht sowohl auf die Kosten, als vielmehr auf die Besserung der Sträflinge sehen werde.“

Im Jahre	1818	tägliche Kosten per Sträfling	$42\frac{1}{4}$	Rappen
" "	1819	" " " "	$38\frac{2}{3}$	"
" "	1820	" " " "	$26\frac{2}{5}$	"
" "	1821	" " " "	$17\frac{1}{3}$	"
" "	1822	" " " "	$18\frac{8}{9}$	"
" "	1823	" " " "	$23\frac{1}{9}$	"
" "	1824	" " " "	$14\frac{1}{2}$	"
" "	1825	" " " "	$11\frac{1}{2}$	"

Im Jahre	1826	tägliche Kosten per Sträfling	$13\frac{1}{10}$	Rappen
" "	1827	" " " "	$10\frac{3}{4}$	" (!)
" "	1829	" " " "	$20\frac{1}{2}$	"
" "	1830	" " " "	$26\frac{1}{2}$	"
" "	1831	" " " "	$32\frac{5}{6}$	"
" "	1832	" " " "	$32\frac{3}{4}$	"
" "	1833	" " " "	$21\frac{1}{6}$	"

Im allgemeinen war die Disciplin in Bruntrut eine gelindere als in Bern. Die Strafen bestanden im Entzug einer ganzen oder teilweisen Mahlzeit, in Einschließung bei Wasser und Brot, aber selten länger als für 24 Stunden, in schweren Fällen freilich Krummschließung. Die Arbeit zu eigenem Gewinn wurde später ebenfalls untersagt, das Rauchen dagegen blieb zu gewissen Stunden erlaubt.

Nachdem aber die neue Strafanstalt in Bern erbaut und bezogen worden war, hatte sich auch Bruntrut wesentlicher Verbesserungen zu erfreuen, obgleich man den Gedanken stets erwog, sie teils mit der Strafanstalt Bern, teils mit Thorberg zu verschmelzen. Einstweilen bestand sie aber auf dem gleichen Fuße fort und erlitt auch in administrativer Beziehung keine Veränderungen. Der Bestand blieb sich ziemlich gleich. Im Jahre 1838 ließ der Verwalter wegen Mangels an verwendbaren Männern ein Webzimmer mit sieben Stühlen für Weiber einrichten, womit ein guter Erfolg erzielt wurde. Unter den 70 Sträflingen beiderlei Geschlechts vom Jahre 1839 waren 54 Kantonsangehörige, 1 Landsake, 9 Schweizerbürger und 6 Landesfremde. Im Jahre 1841 sah sich die Verwaltung veranlaßt, von 5 Aufsehern 4 sofort zu entlassen und durch neue, im Dienst noch unerfahrene, zu ersetzen. Die Gleichgültigkeit der Bevölkerung, welche die Ausreißer ungehindert ihren Weg gehen zu lassen pflegte, vereitelte wiederholt deren Wiedereinbringung. Umsonst beklagte sich die Verwaltung über die Beibehaltung der Bezirksgefängenschaft im Zuchthause, da nicht hinreichend Einzelzellen für die zu isolierenden Sträflinge übrig blieben, und die Pflege der Bezirks-

gefangenen, ihr beständiger Wechsel, die Besuche, die ihnen gestattet wurden u. s. w., die Zeit der Aufseher über Gebühr in Anspruch nahmen.

Da die Weberei den lohnendsten Verdienst bot, wurde im Jahre 1842 die Zahl der Webstühle auf 24 vermehrt und dafür ein großer Saal der Gebäude eingerichtet, statt wie bisher in mehreren kleinern Gemächern. Damit wurden Schlafstellen gewonnen, so daß Ordnung und Aufsicht nunmehr besser gehandhabt werden konnten und die guten Wirkungen nicht ausblieben. Die „reparierte Infirmerie“ erregte Krankheitsgelüste unter den Sträflingen. Dem Eifer und der Tüchtigkeit des Verwalters war es beizumessen, daß ungeachtet der mangelhaften Beschaffenheit des Zuchthauses die Anstalt ihren stets zufriedenstellenden Gang einhielt und mit Hülfe des geringen Aufseherpersonals polizeiliche Aufsicht und Ordnung nicht Schaden litten. Die im Jahre 1844 vorgenommenen beträchtlichen Baureparaturen machten die Anwesenheit vieler freien Arbeiter notwendig und gefährdeten durch offene Stellen die Sicherheit der Gebäude; gleichwohl kam nur eine einzige Entweichung vor und zwar von äußerer Arbeit; der Bestand war 71 Sträflinge. Auf den Vorschlag zu gänzlicher Absonderung der weiblichen Sträflinge durch Errichtung eines neuen Lokals in einem besondern Teile der Anstalt bewilligte die Regierung einen außerordentlichen Kredit hiefür von Fr. 3000. Die Arbeit wurde von der Anstalt selbst ausgeführt und so rasch gefördert, daß die Verlegung schon auf Ende des Jahres stattfinden konnte. Das weniger günstige Rechnungsergebnis rührte von den außerordentlich hohen Kartoffelpreisen, von der mindern Zahl von Tagelohnarbeiten bei Privaten, von der größeren Krankenzahl und den vielen Bezirksgefangenen her. Der Staatszuschuß betrug Fr. 7267. 72.

Wie in Bern, so machte man um diese Zeit auch in Bruntrut mit der Schutzaufsicht keine erfreulichen Erfahrungen. Der Verwalter berichtet, wie folgt, darüber. „Die schlechten Streiche, welche verschiedene Entlasslinge in der Umgegend den Meistern, bei welchen sie untergebracht waren, spielten, sind die Ursache,

daß es unmöglich wäre, denselben ferner Brot zu verschaffen. Keiner einziger hat den Erwartungen entsprochen, die meisten haben sich verstoßenerweise und ihre Meister bestehend entfernt und gerieten neuerdings in Gefangenschaft, oder sie brachten dieselben durch ihren Weggang in Verlegenheit, nachdem sie die notdürftigste Kleidung verdient hatten. Diejenigen, welche einiges Geld besitzen, ziehen vor, ihre eigenen Meister zu bleiben, die andern aber, die solches entbehren, suchen die Patronierung nur zu dem Zwecke nach, um durch Geld und Kleidung in stand gesetzt zu werden, nachher desto leichter ihren Neigungen nachzuleben. Die Zahl derer dürfte sehr klein sein, welche sich in wahrerem Vertrauen der Schutzaufsicht unterziehen und in der aufrichtigen Gesinnung, dieselbe zu ihrer Besserung zu benutzen.“

Die Vermehrung der Gefangenenzahl forderte 1845 die Anstellung eines Oberzuchtmeisters mit einer Besoldung von Fr. 300 (nebst Dienstkleidung und freier Station, wie alle anderen Angestellten). In dem neuerrichteten Lokal für die Weiberabteilung war nun Platz für 24 Betten, im Notfalle für 28 in zwei Schlafzimmern und 8 bis 10 in der Infirmerie. Auch wurde ein zweites Atelier für die Männer eingerichtet. Die Aufsicht über die Gefangenen und die Handhabung guter Ordnung war nun bedeutend erleichtert, und auch äußerlich hatte die Anstalt ein besseres Aussehen gewonnen. Der Verwalter glaubte wahrzunehmen, daß die Sträflinge, die wegen Kartoffeljahre leichtere Nahrung erhielten, gesünder seien.<sup>1)</sup>

Der Verwalter beklagte bei dem häufigen Aufseherwechsel die Schwierigkeit, taugliche Leute zu finden und zwar auch in Zeiten, wo viel über Verdienstlosigkeit und Elend gesprochen und geschrieben werde. Das sei ein größeres Übel für eine Strafanstalt, als man im allgemeinen annehme; denn nicht nur leide ihr materielles Wohl darunter, sondern auch der sittliche Zustand der Gefangenen, weil ihnen zum Besserwerden das Wesentliche fehle, das gute Beispiel. Überall und in allem sollte ihm dieses

<sup>1)</sup> Nach den Staatsverwaltungsberichten, Abteilung Polizeiwesen, St. N.

geboren werden können, dann würden die Rückfälle sich mindern. Die Idee der Mafelhaftigkeit, welche die Volksanschauung von derlei Anstellungen habe, trage viel dazu bei, um tüchtigere Bewerber und ehrbare Leute davon abzuhalten, und doch könnten solche hier dem Staate nützlicher sein, als irgendwo. « Il n'y a pas de sot métier, il n'y a que de sottos gens. » Mit der Nahrung kam man auch in Bruntrut wieder besser zurecht, als in den letzten vorangehenden Jahren; doch fehlte immer noch das Universalmittel, die Kartoffeln, weil die Ernte von 1848 infolge der Krankheit schwach gewesen war und nur ein kleiner Vorrat blieb, um das neue Jahr anzufangen; aber dieses brachte nun einen reichlichen Ertrag. Der Verwalter beurteilte übrigens die Klagen der Sträflinge über die Nahrung in zutreffender Weise dahin, daß begreiflich sei, wenn Menschen, die in der Freiheit nie genug hatten, oder die, um einmal genug zu haben, nach fremdem Eigentum griffen, mit dem Régime einer Strafanstalt nicht wohl zufrieden sein können. Man dürfe durch solche Klagen sich nicht vom Wege einer vernünftigen, gewissenhaften, ja auch pflichtgemäßen Sparsamkeit abdrängen lassen. Dem nie genug habenden Menschen thun oder geben, bis er nicht mehr klage, liege außer dem Bereiche der Möglichkeit, und dormalen kämen wenige ins Zuchthaus, die es draußen besser hätten; dort aber seien diejenigen am schwersten zu befriedigen, welche hier am schlechtesten daran waren. Sie reklamierten oft, wenn ihre Schüssel eines halben Fingers breit nicht ganz voll, während ihre verlassenen Frauen und unschuldigen Kinder zu Hause die Hände rängen. Das seien aber auch diejenigen, welche immer wieder kommen, weil sie sich nirgends mehr füllen können, als im Zuchthaus. Im Jahre 1850 wurde vom Großen Räte eine Buchhalterstelle für die Anstalt kreirt, wodurch der Verwalter in stand gesetzt war, den höhern Obliegenheiten seiner Stelle nachzukommen und nicht mehr den größern Teil seiner Zeit mit ökonomischen Angelegenheiten zuzubringen. Es traten in den letzten zwei Jahren wenig brauchbare Landarbeiter ein, „weil dieser Beruf unter Vaganten und Straßenbettleiern nicht zu Hause ist“. Der im

Jahre 1852 zurücktretende, verdiente Verwalter Zbinden äußerte sich über die ganze Einrichtung der Strafanstalt Bruntrut dahin, daß man alles Philanthropische der ausländischen Anstalten zusammengestoppelt und teilweise hier eingeführt habe, allein die Ordnung und die unerbittliche Strenge, welche dort, namentlich in den amerikanischen, herrsche, habe man nicht mitgenommen, und so sei das System, welches jene belebt, für uns verstümmelt. „Unsern Sträflingen ist zu wohl geworden, sie sind verwöhnt, anmaßend, forderungsfüchtig und vergessen gar oft ihre Stellung.“ Die Zahl der Sträflinge war bei dem größern Beherbergungsraume im Jahre 1854 auf 121 angestiegen, so daß ein Zuchtmeister 14 Gefangene zu überwachen hatte. Der auf Fr. 14,000 budgetierte Staatsbeitrag mußte um Fr. 6974 überschritten werden. Nachdem der Direktion bekannt geworden, daß in der Strafanstalt allerlei Unordnung und Mißbräuche, sowohl in der Ökonomie als beim Aufseherpersonal eingerissen seien, wurde ein Untersuchungskommissär abgeordnet. Der erst kürzlich angestellte Verwalter wurde in seinen Funktionen sistiert; er hatte es an der nötigen Energie fehlen lassen, so daß das Aufseherpersonal Meister geworden war. Durch Urteil des Appellations- und Kassationshofes vom 3. März 1856 wurde der Verwalter wieder in sein Amt eingesetzt. Die Infirmerie blieb das ganze Jahr leer, kein Todesfall war zu verzeichnen. Dagegen stürten im folgenden Jahr nicht weniger als 18 Entweichungen den Gang der Anstalt, zum größten Teil von den Aufsehern verschuldet.

Am 9. Februar 1859 trat wieder ein neuer Verwalter sein Amt an; derselbe sollte sein Augenmerk mehr auf die Hebung der Moralität in der Anstalt richten, als auf glänzende finanzielle Ergebnisse. Jeder Gefangene hatte endlich sein eigenes Bett, während früher der größere Teil auf zweischläfigen Strohsäcken lag. Die Schallentwerfer trugen bürgerliche Kleider (!), die Polizeigefangenen dagegen Schallentwerferkleider; auch das wurde nun geändert, sowie manch anderer Übelstand beseitigt wurde, der das Gedeihen der Anstalt beeinträchtigt hatte.

Jahr um Jahr ging ohne wesentliche Vorkommnisse vorüber; man stand im Vorgefühl, daß die Zeit der Strafanstalt Bruntrut bald vollendet sein werde. Fort und fort aber gab das Zuchtmeisterpersonal Anlaß zu Klagen, weit mehr als die Enthaltene. In den 60er Jahren wird dem Alkoholgenuß der Zuchtmeister (Schnaps!) beigemessen, daß häufige Entweichungen vorkamen. Neben Bern und Thorberg geriet die Anstalt fast in Vergessenheit, so bescheiden und geräuschlos, aber auch so geordnet war im ganzen der Gang der jurassischen Strafanstalt. Im Jahre 1871 entwarf die Justiz- und Polizeidirektion, welcher das Gefängniswesen unterstellt war, das Dekret betreffend die Aufhebung der Strafanstalt Bruntrut auf 1. Januar 1874. In den Motiven hob der Berichterstatter (Teuscher) hervor, daß die Anstalt einst ein Bedürfnis war, als bald nach der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton die von den Gerichten der jurassischen Amtsbezirke verurteilten Ketten- und Zuchthaussträflinge, aber nicht die gefährlichen und mit langer Haft, nach Bruntrut verlegt wurden. Bern hatte 1815 die neue Strafanstalt noch nicht, sondern nur die beiden alten und unzweckmäßigen Gebäude des Schallen- und des Zuchthauses. Thorberg besaß 1814 erst 16 Zellen auf dem Kornboden des Pfründershauses und wurde erst 1826 durch Hinzufügung einer Aufsichtsanstalt im Schloßgebäude erweitert. Außerdem galt im Jura noch vollständig der Code pénal, während der alte Kanton seine besondere Strafgesetzgebung hatte, nämlich hauptsächlich die Gerichtssatzung, das helvetische peinliche Gesetzbuch und subsidiär die Carolina; so mußte der Jura auch deshalb, abgesehen vom Platzmangel, eine besondere Strafvollzugsanstalt erhalten. Mit dem Jahre 1866 aber wurde für den ganzen Kanton ein einheitliches Strafgesetzbuch adoptiert, womit auch wieder ein einheitlicher Strafvollzug gefordert wurde. Die Vorteile der Aufhebung bestanden für den Staatshaushalt 1. in einer jährlichen Ersparnis von Fr. 13—14,000; 2. in größerer Garantie für sichere Verwahrung der Sträflinge, Bruntrut liege der Landesgrenze zu nahe; 3. der baufällige Zustand des Strafanstalts-

gebäudes in Bruntrut erleichtere die Entweichungen; 4. der alte Übelstand, daß die Bezirksgefängenen und eine Zentralstrafanstalt unter einem Dache vereinigt sind, werde beseitigt. Für die Unterbringung der Sträflinge sollten folgende Dispositionen getroffen werden: Nach Bern wären alle Zuchthaussträflinge aus dem Jura und auch die rezidiven Korrektionellen, sowie diejenigen über 30 Jahre oder von ähnlicher Altersstufe zu verlegen; nach Thorberg nur die übrigen Korrektionellen.

Auf 1. Januar 1874 konnte die Schließung nicht stattfinden. Der Große Rat erließ erst am 18. Dezember 1872 das Aufhebungsdekret nach dem Vorschlag der Justiz- und Polizeidirektion, aber mit Abänderung des Endtermins auf 1. Januar 1876. Der Regierungsrat wurde zugleich beauftragt, die nötigen Schritte zur Einrichtung eines entsprechenden Bezirksgefängnisses für den Amtsbezirk Bruntrut zu thun.<sup>1)</sup>

So hatte die Strafanstalt Bruntrut genau 60 Jahre bestanden, einst notwendig, dann überflüssig geworden, aber während der sechs Jahrzehnte ihres Bestehens in der Stille und im Segen arbeitend, bis ihre Zeit vollendet war.

<sup>1)</sup> Gesetzsammlung.

### 3. Die Strafanstalt Thorberg.

Einst die Stammburg eines mächtigen Rittergeschlechts, das schon um das 12. Jahrhundert als de Porta oder de Tore genannt wird, gelangte Thorberg 1386 durch Vertrag in den Besitz Berns und wurde bis zur Reformation den Karthäusern überlassen. Von dieser Zeit an war es der Sitz bernischer Landvögte und der Schaffner der ausgedehnten ehemaligen Klostergüter. Im Jahre 1527 wurde daselbst eine Pfründeranstalt errichtet, um an der Stelle der Klostergeistlichen eine gewisse Zahl von Armen auf Lebenszeit, mit Einkehrung ihres Vermögens an die Anstalt, aufzunehmen; dafür sollten sie eine angemessene Verpflegung erhalten. Diese Bestimmungen erlitten durch drei Jahrhunderte keine Abänderungen. 1739 erbaute man ein neues Kornhaus. Als 1798 die Landvogtei mit Burgdorf vereinigt wurde, verblieb in Thorberg nur die Schaffnerei zur Verwaltung der obrigkeitlichen Gefälle, der auch die Beaufsichtigung der Pfründeranstalt und die Spendenausteilung für die Umgegend zugewiesen war. Im Jahre 1807 wurde eine Enthaltungsanstalt für solche eingerichtet, „die nicht eigentliche Zuchthausstrafe verdient haben“; die aus dem Sektiererunfug zu Kapperswyl Verurteilten waren die ersten Gäste, sie wurden in den leeren Pfründerzellen untergebracht. 1814 richtete man den ganzen Kornboden für das Pfründerhaus zu 16 Zellen ein und versah dieses mit den notwendigsten Effekten aus dem ehemaligen Militärspital; die Einrichtungskosten betragen Fr. 5300. Die Enthaltene waren die Kostgänger des Schaffners, später der Anstaltsverwaltung, und bezahlten je nach ihrem Vermögen 150 bis 300, sogar in einzelnen Fällen bis auf 1000 Franken.<sup>1)</sup> Für die Unbemittelten bezahlte der Staat das Minimum; die

<sup>1)</sup> Staatsverwaltungsberichte und persönliche Mitteilung von Kantonsbuchhalter Hügli, früherem Verwalter von Thorberg.

Vermöglichen hatten überdies die Kosten für den Gefangenwärter zu tragen und für Lokal- und Effektenzins jeder dem Staate jährlich 50 Franken zu entrichten. In diese Anstalt wurden aufgenommen: Personen, die sich unnatürlicher Laster schuldig gemacht, ferner Sektierer, Gemütskranke, „die sich nicht für das Tollhaus eignen,“ gefährliche Trunkenbolde und solche Verurteilte, „die aus Schonung für den früher bekleideten Stand oder für ihre Familie nicht mit den Sträflingen in den größern Strafanstalten vermischt werden sollten.“ Jeder hatte seine eigene Zelle, trug seine eigenen Kleider und erhielt die seinem Kostgeld angemessene Nahrung. Die Auswahl der Pfründer geschah durch die Staatsarmenverwaltung aus den gänzlich arbeitsunfähigen Armen des Kantons; die Angenommenen bezogen bis zu ihrem Absterben aus den zur Erhaltung der Pfründer bestimmten Fonds jährliche Beträge von 50 Franken in bar; die früher in Natura ausgerichtet, an Arme außer dem Hause in Brot, Mehl, Korn u. s. w. bestehenden Spenden, wurden in Geld umgewandelt und in Beträgen von 12 bis 25 Franken jährlich an Arme des Kantons vergeben. Die Zahl der Unterstützten betrug stets um 110 bis 120.

Im Jahre 1826 wurde noch eine Aufsichtsanstalt hinzugefügt und im Schloßgebäude eingerichtet für Personen, „die wegen unsittlicher Aufführung, wegen Hanges zur Trunkenheit und Schwelgerei zwar noch keinem richterlichen Urteil unterlegen, aber auf Begehren der Eltern oder Vormundschaftsbehörden unter angemessene Aufsicht gesetzt und eingeschränkt werden mußten, ohne jedoch ihrer Freiheit gänzlich beraubt zu werden.“ Sie waren die Kostgänger der Verwaltung und erhielten die vereinbarte Nahrung und Verpflegung. Bei diesem Anlasse wurde auch die 1807 gegründete Enthaltungsanstalt einer gänzlichen Umgestaltung unterworfen, im Wesentlichen dahingehend, daß die Enthaltene nunmehr auf Kosten des Staates ernährt und verpflegt wurden, der Staat aber die Kostgelder bezog und alle übrigen Ausgaben bestritt. Zur Verhütung jeden Mißbrauchs der persönlichen Freiheit durfte niemand als Gefangener in die

Enthaltungsanstalt ohne richterliches Urteil, und als bloßer Kostgänger in die Aufsichtsanstalt auch niemand ohne Ermächtigung des Justiz- und Polizeirats aufgenommen werden. Alljährlich verlangte der Geheime Rat einen Spezialbericht über die auf seine Verfügung Enthaltene, der Justiz- und Polizeirat einen umständlichen Generalbericht über sämtliche Insassen. Die Mitglieder dieses Kollegiums überzeugten sich nebstdem durch öftere Inspektionen vom guten Gange der beiden Anstalten. Der Erfolg war derart, daß im Jahre 1827 beide Enthaltungsorte vollständig besetzt waren, und schon die Platzfrage wegen der Geschlechtertrennung Sorgen machte. Man half sich einstweilen damit, daß nur noch Vermögliche aufgenommen wurden. Vorzeichen für ein Arbeitshaus neuerer Einrichtung waren da, die Behörden beschäftigten sich damit.

Mit der Aufhebung der Schaffnerei gingen 1847 diese Anstalten ein, um einer neuen Platz zu machen, der durch Dekret des Großen Rates vom 25. Mai 1848 geschaffenen Zwangsarbeitsanstalt für Männer und Weiber, die zur Arbeitshausstrafe verurteilt wurden. Zugleich sollte Thorberg auch solche beherbergen, gegen die man auf vormundschaftlich polizeilichem Wege vorgehen mußte. Aus Mangel an geeigneten Enthaltungsorten versetzte man hieher auch die jugendlichen Sträflinge. In der Zwangsarbeitsanstalt sollten 160 Personen Unterkunft finden, sowohl zum Betriebe der Landwirtschaft, als zu industrieller Arbeit. Die Jugendlichen bildeten eine Schülerklasse und erhielten neben der Arbeit Unterricht in den Primarschulfächern. Im Jahre 1851 wurden weitere größere bauliche Einrichtungen ausgeführt und bis zur Vollendung der Waldau errichtete man in Thorberg noch eine Hülfssirrenanstalt. Nach dem Gesetze vom 11. Mai 1884, betreffend die Errichtung von kantonalen Arbeitsanstalten, erhielt Thorberg wieder eine andere Organisation durch die Bestimmung, daß hier die korrekzionell und administrativ verurteilten Männer und Weiber mit einer Strafzeit von 6 bis 36 Monaten, bezw. von 6—12 Monaten, Rückfällige mit einer solchen von zwei Jahren zu verbüßen hatten. Durch Er-

öffnung der Korrekzionanstalt St. Johannsen im nämlichen Jahre konnte Thorberg teilweise entlastet werden, aber der Übelstand verblieb, daß hier die zuchtpolizeilich Bestraften, die Arbeitshaussträflinge und die jugendlichen Verbrecher unter einem Dache beisammenwohnten. Um diesem Übelstande abzuhelpfen, wurde mit Dekret vom 18. Mai 1888 verfügt, Arbeitsanstalten in Ins für Männer, in der Stadt Bern oder deren Nähe für Weiber zu errichten, im Schloßgute zu Erlach eine Rettungsanstalt mit besonderer Abteilung für bösgartige junge Leute von 16 bis 20 Jahren. Provisorisch wurde die Weiberarbeitsanstalt im Jahre 1889 in der Strafanstalt Bern im südwestlichen Pavillon untergebracht, bis sie im März 1896 nach der Schloßdomäne Hindelbank, welche während 30 Jahren die Armenverpflegungsanstalt des Emmenthals beherbergt hatte, übersiedelte, wo sie bestens eingerichtet ist. Die Kosten für diese letztere Anstalt werden aus dem Alkoholzehntel bestritten. Gesetz und Dekret erlitten aber Anfechtungen, einerseits die administrative Verfügung ohne richterliches Urteil und die Befürchtung, daß die Arbeitsanstalt in Ins, wohin die Männer verlegt wurden, mit dem Korrekzionshause St. Johannsen vereinigt werden möchte, anderseits die Verwendung des Alkoholzehntels für Arbeitsanstalten, statt für spezielle Zwecke, wie Trinkerheilstätten oder prophylaktische Vorkehrungen in der Erziehung von Jugendlichen. Jene Befürchtung ist durch die Errichtung der Korrekzionanstalt Witzwil gehoben worden, der Einwand betreffend Verwendung des Alkoholzehntels harret noch der Erledigung.

Aber wir haben noch die Verwaltungsberichte zu Rate zu ziehen, um den Gang der Anstalten zu Thorberg in den letzten Jahrzehnten bis auf die Gegenwart zu verfolgen, und wir kehren deshalb in die Dreißigerjahre zurück, bis wohin uns der trefflich orientierende Staatsverwaltungsbericht von 1814 bis 1830 als Begleitung gedient hat. Entwürfe zur Erweiterung der Anstalt lagen in dieser Zeit vor behufs Aufnahme solcher Verbrecher, die nicht in die gewöhnlichen Strafanstalten gehörten, sowie besonders solcher Individuen aus den Strafanstalten, die ihrer

Zeitvollendung nahe standen und für deren künftiges Wohl eine Übergangsperiode vor dem Zeitpunkte gänzlicher Entlassung zweckmäßig schien. Die Enthaltene wurden mit Feld- und Gemüsebau, mit Garn- und Waldhaarspinnen beschäftigt. Die besonderen Verhältnisse der Anstalt, sowie der Gefangenen gestatteten bis dahin keine fabrikmäßigen Arbeiten, sondern man mußte sich darauf beschränken, einem jeden nach seinen individuellen Fähigkeiten Beschäftigung anzuweisen.

Im Jahre 1839 war die Zahl der Enthaltene beider Anstalten auf 30 Personen gestiegen, worunter drei Knaben, die Schul- und Religionsunterricht erhielten, und fünf Gemütskranke. Unter den Enthaltene befanden sich 1840 auch fünf Mitglieder der sog. VII Kommission der Stadtverwaltung von Bern, die infolge des Reaktionsversuchs im Jahre 1832 durch obrigkeitliches Urteil vom 30. Dezember 1839 zur Einsperrung verurteilt und beim Großen Rat nicht um den Erlaß ihrer Strafe eingekommen war. Ihre Behandlung als Staatsgefangene wurde durch ein von der Zentralpolizeidirektion erlassenes Reglement geordnet und entsprach allen Forderungen der Humanität, soweit es der Strafzweck zuließ. Für den Hausdienst und zur Beaufsichtigung und Besorgung der andern Anstaltsinsassen wurde ein Gefangenwärter nebst seiner Frau als Abwärtlerin angestellt. Die Seelsorge war dem Pfarrer von Krauchthal anvertraut.

Von den zu Thorberg vorhandenen verschiedenen Instituten stand eigentlich nur die Enthaltungs- und Kostgängeraufsichtsanstalt unter der Leitung des Justizdepartements. Sowohl die Aufnahme als die Entlassung der Gefangenen geschah jeweilen mit Autorisation desselben oder auf Beschlußnahme des Regierungsrates. Nachdem durch die in der Strafanstalt Bern eingeführte Kommunion außer Zweifel gesetzt war, daß der Genuß des Abendmahls auch Sträflingen gestattet werden könne, und da verschiedene Gefangene in Thorberg den ausdrücklichen Wunsch äußerten, zum Genuße desselben hier zugelassen zu werden, so bewilligte das Erziehungsdepartement auf die Anfrage des Pfarrers von Krauchthal vom 30. Oktober 1834 die Einführung der Kom-

munion auch in Thorberg, jedoch mit dem Vorbehalte, daß das Abendmahl stets in der Anstalt gefeiert werde, und daß der Pfarrer, im Einverständnis mit dem Verwalter, die Auswahl derjenigen Gefangenen treffe, welche daran teilnehmen dürften.<sup>1)</sup> Zugleich erließ das Departement (Neuhaus) eine Weisung an das genaunte Pfarramt, der speziellen Seelsorge in Thorberg wöchentlich wenigstens vier Stunden zu widmen, da die Predigt allein nicht ausreiche, weil sie mehr allgemein gehalten werden müsse und von den weniger gebildeten Zuhörern nicht gehörig verstanden werde. Sowohl die Pfründer als die Gefangenen solle der Seelsorger in ihren Wohnräumen und Zellen besuchen, wobei es ihm freistehe, zu seinen religiösen Unterredungen mehrere, die zu einander passen, zu vereinigen.

Im Jahre 1841 beherbergte Thorberg schon 37 Personen, unter welchen 27 gerichtlich Verurteilte sich befanden. Erst im folgenden Jahre war die Polizeisektion imstande, dem Regierungsrate zu Händen des Großen Rates einen ausführlichen Bericht über die Erweiterung der Enthaltungsanstalt nebst einer Kostenberechnung und dem detaillierten Programm vorzulegen; danach sollte Thorberg zu einer Strafanstalt für junge Verbrecher und andere Klassen von Verbrechern, die sich nicht zur Verlegung ins Zuchthaus eigneten, eingerichtet werden. Der Kostenvoranschlag betrug 86,000 Franken. Längst schon hatte man eine solche Anstalt gewünscht, und kein Ort schien sich hierfür besser zu eignen, als Thorberg. Ohne die Klassifikation von vornherein festzustellen, beabsichtigte man, daselbst ungeratene Söhne, zur bloßen Einsperrung verurteilte Strafgefangene und Staatsverbrecher, unterzubringen. Man verhehlte sich zwar nicht, daß diese Erweiterung für die Zukunft nicht ausreichen dürfte, daß man vielmehr genötigt werde, das Zuchthausgebäude in Bern durch Aufbau eines höhern Stockwerkes, worauf bei den Fundamenten gerechnet war, zu vergrößern; aber es galt, die jungen Verbrecher gänzlich und ein für allemal abzusondern. Unterm

<sup>1)</sup> Aften Reorganisation Zuchtanstalten, St. A.



24. März 1843 beschloß aber die Regierung, „in Anbetracht, daß durch das Projekt der Erweiterung von Thorberg einerseits dem waltenden Bedürfnisse weder zweckdienlich noch vollständig entsprochen würde, andererseits dann überhaupt jeder Entscheid über Gründung einer neuen Strafanstalt vor der definitiven Beratung des neuen Kriminalgesetzbuches voreilig wäre“, von dem eingebrachten Antrage zu abstrahieren. Dagegen wurde die Polizeisektion angewiesen, Anträge für die Erweiterung der Strafanstalt Bruntrut einzubringen und auf Verlegung junger Verbrecher an einen geeigneten Ort bedacht zu sein. Das Justizdepartement ward beauftragt, zu untersuchen, „ob nicht einige Bestimmungen des Diebstahlsgesetzes, wodurch die Zuchtanstalten unnötiger Weise mit Verbrechern überfüllt werden, zu modifizieren seien“. Bei der zunehmenden Verwendung der Anstaltsräumlichkeiten für Gemütskranke und Irnsinnige konnte eine für alle Enthaltene passende und zugleich gewinnbringende Beschäftigung nicht durchgeführt werden. Man mußte sich darauf beschränken, jeden nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen zu beschäftigen, mit Rücksicht auf Alter, Stand und Bildung, wobei die Landarbeiten, Holzrüstereien, Straßenarbeiten u. dgl. die Hauptarbeiten ausmachten. Die Anstalt war ihrem Personal und ihren Einrichtungen nach von zu geringem Umfange, um das weitere Interesse wachzurufen. Ein Teil der Pfründeranstalt wurde 1847 nach der Bârau verlegt. Die neu errichtete Zwangsarbeitsanstalt sollte eröffnet werden.

Diese Anstalt unterstellte man der Direktion des Innern, wie das Armenwesen überhaupt auch einen Geschäftszweig derselben bildete. Der Geschäftsbericht von 1850 betont, daß das ganze Land große Hoffnungen auf die Wirksamkeit des neu errichteten Arbeitshauses setze. Auf 1. Januar war dasselbe unter dem neu erwählten Vorsteher J. J. Vogt, der sich durch eine Schrift über das Armenwesen qualifiziert hatte, mit 16 Enthaltene eröffnet worden, nachdem das Armenpolizeigesetz schon mit dem 1. April 1849 in Kraft getreten war, und man die zu Zwangsarbeit Verurteilten einstweilen in die Enthaltungsanstalt

aufgenommen hatte. Aber sofort erwies sich die kurze Strafdauer als ein Übelstand. „Befekt in Kleidern, voll Schmutz und Ungeziefer, nicht selten mit Krätze oder der Lustseuche behaftet, traten die Züchtlinge ein; kaum ordentlich gereinigt, zurechtgefüttert, in neue Kleider gesteckt und auf dem Punkte, an Arbeit und Ordnung sich zu gewöhnen, verließen sie die Anstalt wieder. Der Gedanke, nur 25 bis 30 Tage da verweilen zu müssen, macht sie gleichgültig gegen Ermahnungen, und selbst wenn letztere Eingang gefunden, so sehen sie sich doch bald wieder in den alten Schlamm zurückgeworfen.“ Ein anderer mißlicher Umstand zeigte sich auch in der Verurteilung vieler arbeitsunfähiger Personen, die aus Mangel an Subsistenzmitteln dem Bettel und dem Richter anheimfielen. Auch mußten viele nicht unterwiesene Knaben, sonst dem Vagantenleben preisgegeben, in Thorberg untergebracht werden, wo sie dann allerdings einen ordentlichen Schul- und Unterweisungskurs durchmachen konnten. Für die Aufnahme derselben hatten sich laut Zirkular der Direktion vom 26. Juni 1850 die Gemeinden und Armenvereine an die Regierungsstatthalterämter des Wohnorts der Betreffenden zu wenden, worauf diese von Amtes wegen bei dem Richteramte die Klage anhängig zu machen hatten. Die Folge dieses Schreibens war eine bedeutende Vermehrung der Eintretenden; sie betrug im ersten Jahre schon 262 an der Zahl. Da die Landwirtschaft für den Anfang noch nicht betrieben werden konnte, so beschränkte sich die Beschäftigung nur auf häusliche und industrielle Arbeit.

Neben der Zwangsarbeitsanstalt beherbergte Thorberg zu dieser Zeit noch die provisorische Irrenanstalt. Bis zur Eröffnung der Waldau (1855) mußte das Gebäude, die frühere Pfründererei und Enthaltungsanstalt, von den Geisteskranken und Gefangenen gemeinsam bewohnt werden, bis die Arbeiten im Kornhause, geleitet von dem jungen Architekten G. Probst, fertig waren. Auf 1. Januar 1856 trat Rudolf Reißling, bisheriger Vorsteher der Armenerschulungsanstalt im Schlosse Köniz, die Stelle eines Verwalters von Thorberg an. Das Aufsichtspersonal bestand aus je einem Obermeister, Hausknecht, Heizer, Polizeiwächter, Karrer,

Messer, Webermeister, drei Aufsehern, einer Köchin, zwei Aufseherinnen, zusammen aus 15 Personen. Die Anstalt zählte 174 Enthaltene. Nicht nur die Blicke des Kantons, sondern auch anderer Kantone waren auf die Zwangsarbeitsanstalt gerichtet; Thurgau und Basel ließen dieselbe durch Abgeordnete besuchen, Luzern ließ sich die bezüglichen Vorschriften mitteilen. Da Bern keine andere bestehende Anstalt im Speziellen als Muster hatte nehmen können, so stellten sich Mängel heraus, wie solche schon in der übersichtlichen Geschichte von Thorberg berührt wurden; aber zu den bewährten Einrichtungen durfte schon gezählt werden, daß man nicht bewaffnete Aufseher zu den Sträflingen stellte, und daß die Aufseher selbst mit Lehrern arbeiteten; daß ferner nicht zu viele Aufseher anzustellen seien, sondern solche aus den besten Unteraufsehern erwählt werden sollen, und endlich, daß an Winterabenden den Züchtlingen im Lesen, Schreiben und Kopfrechnen Unterricht erteilt werde. Die Kosten der Anstalt beliefen sich in diesem Jahre auf 29,181.47 Franken. Im Jahre 1852 wurden zu Zwangsarbeit 464 Personen verurteilt, wovon 273 wegen Vagantität und Bettels. Die Bewirtschaftung des damals 194 Zucharten haltenden Thorbergs, sowie des gepachteten Schwendiguts, machte die Hauptbeschäftigung der Sträflinge aus. Mit den industriellen Arbeiten stand die Anstalt noch zurück, dennoch stiegen die daherigen Einnahmen schon auf Fr. 6193.73 an. Die Schülerklasse zählte 31 Jüglinge, 28 Knaben und 3 Mädchen, „zum Teil von sehr verwildertem Wesen“, wie der Jahresbericht bemerkt.

Thorberg litt vorzugsweise an der Unbestimmtheit seiner Stellung und seines Zweckes. Teils war es eine Straf-, teils eine Rettungsanstalt, besonders auch für verwahrloste und verbrecherische Kinder; sodann aber wurde Thorberg auch als eine Enthaltungs- und Versorgungsanstalt angesehen, und endlich machte die Not den Enthaltungsort teilweise auch zu einer Heilstätte für ansteckende Krankheiten. Da aber doch die Arbeits- und Besserungsanstalt vorwiegen sollte, so mußten von derselben ausgeschlossen bleiben alle gewesenen Zuchthaussträflinge, die

Kranken und nicht vollständig arbeitsfähigen Personen, die mit Gefangenschaft bestraft worden waren. Die Schülerklasse war schon auf 71 Nichtadmittierte angestiegen; aber bei der Aufnahme verbrecherischer Kinder hätten die Gemeinden viel sorgfältiger verfahren sollen, so daß nicht arme Kinder Fehler und Vergehen wegen, die von Eltern, Pflegeeltern und der Schule zu bestrafen waren, vor die richterlichen Behörden hätten gebracht und so in ihrer Jugend bloßgestellt und unter die Verbrecher gestellt und unter die Verbrecher gezählt werden müssen. Auf 1. Januar 1854 war der Bestand der Sträflinge 313, abwesend (beurlaubt, in Untersuchung, entwichen) 24, zusammen also 337; die Durchschnittszahl betrug 300. Die Verurteilungen erfolgten wegen Bettels und Vagantität, wegen Familienvernachlässigung und Gemeindebelaßigung, Unzucht, Betrugs, Diebstahls, Einschleichung, Widerseßlichkeit gegen Armenbehörden und wegen sonstiger verschiedener Vergehen, worunter auch Fälle von Brandstiftung. Kosten des Staates Fr. 44,500. Für die Auswanderung von Thorbergsträflingen wurden annähernd Fr. 15,000 verausgabt.<sup>1)</sup>

Mit dem Jahr 1855 wurde die Anstalt wieder der Justiz- und Polizeidirektion unterstellt. Die Hilfsirrenanstalt konnte aufgehoben und die Geisteskranken konnten endlich in die neue Irrenanstalt Waldau verlegt werden, so daß Thorberg nun ausschließlich die Zwangsarbeitsanstalt beherbergte. In der Zahl der Urteile standen die Amtsbezirke Bern und Burgdorf obenan; in letzterem und teilweise auch im Amt Fraubrunnen befanden sich die Hauptsammel- und Durchzugsplätze der Bettler und Landstreicher. Niederliche Dirnen zogen nach den Städten, so daß Berns Verurteilungen mit wenigen Ausnahmen solche Dirnen betrafen. Die Schülerklasse bestand 1856 aus 80 Knaben und 17 Mädchen, dem Drittel der Sträflingszahl. Der Regierungsrat erließ ein Zirkular an die Bezirksbehörden, um vor den leichtfertigen und allzuhäufigen Verurteilungen von Kindern zu Zwangsarbeit zu warnen. Die Lage der Anstalt, sagt der Be-

<sup>1)</sup> Staatsverwaltungsbericht 1854, S. 19.

richt, ist für Erreichung ihres Zweckes sehr gut und mag nebst anderem ein wesentlicher Grund sein, daß in der Regel die Sträflinge dieselbe — von diesen der „Maishubel“ genannt — gerne verlassen, weil die Enthaltung in Thorberg eine empfindliche Strafe ist. Für die Ökonomie aber hatte die so abgelegene Situation der Anstalt bedeutende Nachteile; alle drei Thorberggüter (Geißmont, Schwendi und Ochsenweid) waren derselben in Pacht gegeben, da der Verdienst bei der Landarbeit weitaus am höchsten stand, per Arbeiter täglich auf etwa einem Franken. Die Disciplinarmittel bestanden in Speiseabzug, Springkette, Block, verschärfter Gefangenschaft, Krummschließen und Rute; letztere Strafe wurde nicht nur bei Schülern, sondern auch bei Erwachsenen, „die sich wie ungezogene Kinder benehmen,“ angewendet, „als die empfindlichere und wirksamere Strafe für den arbeitscheuen Landstreicher und Tagedieb, als eine noch so finstere Gefangenschaft, wo er wenigstens vor der Arbeit sicher ist.“

Das Jahr 1859 war für die Ökonomie ein sehr günstiges; reiche Ernten, großer Milcherttrag und dazu billige Lebensmittel verhalfen zu einem erfreulichen Ergebnis. Überhaupt nahm die Anstalt einen guten Fortgang, so daß öftere Anfragen, sowie vertragsmäßige Verfertigungen für Angehörige anderer Kantone erfolgten, zum Beweise, daß die Einrichtungen Thorbergs auch auswärts Anerkennung fanden. Freilich gab es viele Entweichungen, durch die einsame Lage der Anstalt und durch den Umstand begünstigt, daß die Höfe um die Gebäude nicht geschlossen werden konnten. Auch die Schülerklasse wies gute Resultate auf, und der neue Verwalter Hügli erhob diese Abteilung mit großer pädagogischer Einsicht zielbewußt auf die Höhe einer eigentlichen Rettungsanstalt. Der sehr günstige Gesundheitszustand der Enthaltene war sowohl der regelmäßigen Lebensweise, als auch der gefunden und genügenden Nahrung, sowie der zweckmäßigen Behandlung der Kranken zuzuschreiben. So kam im Jahre 1860 bei einem durchschnittlichen Bestand von 250 Personen ein einziger Todesfall vor. Dem ersten Lehrer der Schülerklasse wurde auch die Abhaltung der sonntäglichen Erbauungsstunden, sowie

der Konfirmandenunterricht übertragen; dem Pfarrer von Krauchthal verblieben noch neben seinen seelsorgerischen Pflichten die Endunterweisungen mit der Admision und acht Predigten während der vier kirchlichen Festzeiten mit Kommunion.

Dem Berichte für das Jahr 1861 zufolge zeigte sich wieder die alte Erscheinung, daß der Bestand der Sträflinge vom Herbst bis zum Frühjahr im Zunehmen, dagegen vom Frühling bis zum Herbst im Abnehmen zu sein pflegte. Die starke Zunahme vor dem Herbst rührte diesmal von strengen Maßregeln her, die im Laufe des Jahres gegen den Bettel ergriffen wurden; das Armengesetz von 1857 that seine Wirkungen. Noch immer war die Strafdauer, durchschnittlich 10 Monate, zu kurz bemessen, um auf die Verurteilten bessernd einwirken zu können. Verwalter Hügli begann in diesem Jahre mit der Urbarmachung des Bannholzgutes (an der Straße Krauchthal-Hindelbank gelegen) und erstellte daselbst eine Wohnung mit Scheune nach dem von ihm selbst entworfenen Plane, noch heute ein zweckmäßiger und solider Bau, für eine kleinere Anstalt trefflich geeignet; die Zuführung des Wassers war eine schwierige. Die stets günstigen Rechnungsergebnisse, die von den Strafanstalten Bern und Bruntrut nicht erreicht wurden, auch nicht erreicht werden konnten, waren den überaus guten Ernten zuzuschreiben, sowie den stets billigen Nahrungsmitteln; zudem wurden etwas höhere Kostgelder gefordert. Die Marchen der Thorberggüter wurden berichtigt und durch verschiedene Landabtäusche verbessert.

Der Verwalterwechsel im Jahre 1867 (Gräub) hatte auch einen bedeutenden Wechsel im Aufsichtspersonal zur Folge; der bisherige Oberlehrer der Schülerklasse trat aus, weil diese teilweise aufgehoben wurde, da am 19. August das Schülerhaus gänzlich niedergebrannt war; das Feuer war von einem Sträfling, einem Taubstummen, der wegen Notzuchtversuch verurteilt worden, absichtlich gelegt worden. Die Schüler wurden in die Rettungsanstalten Marwangen und Landorf und in die Rettungsanstalt Rüeggisberg abgegeben, bis auf 9, welche nach Gesetz zu alt zur Anstaltserziehung waren. Der Pfarrer von Krauchthal über-

nahm nun den Religionsunterricht in Thorberg und hielt auch allsonntäglich nachmittags die Predigt, ein Vorgehen, das noch der Genehmigung entbehrte, jedoch im Einverständnis mit der Verwaltung und der Justiz- und Polizeidirektion provisorisch eingeleitet ward. Infolge Demission des Verwalters wurde am 25. März 1874 J. Minder, ein erfahrener Ökonom, erwählt, der seine Stelle sofort antrat; der Gang der Anstalt erlitt keine Störung. Die Aufsichtskommission hielt dafür, daß die regelmäßigen Abwesenheiten der Verwalter von Thorberg, Dienstags in Bern und Donnerstags in Burgdorf zu geschäftlichen Unterhandlungen, welche dem Anstaltspersonal und den Sträflingen zum voraus bekannt waren, nicht im Interesse der Disziplin und des Anstaltszweckes lägen; sie wünschte deshalb, daß die Besorgung der Einkäufe und anderer Geschäfte der Ökonomie einem zuverlässigen Beamten oder Angestellten, einem Adjunkten oder einem Hausknecht, teilweise übertragen werden möchte, aber eine Änderung trat nicht ein. Thorberg erfreute sich übrigens eines geregelten Fortgangs und auch die finanziellen Ergebnisse konnten trotz Hagelschlag, Wasserverheerungen und Erdschlipfen, mit einem amtlich auf Fr. 13,000 geschätzten Schaden, als gute bezeichnet werden. Lobend erwähnen mehrere Berichte auch den Fleiß, die Anstelligkeit und das gute Vorbild von seiten einiger Angestellten.

Der schädliche Verkehr und Umgang der Schülerabteilung mit den erwachsenen Sträflingen, der nicht zu vermeiden war, veranlaßte die Aufsichtskommission, welche Thorberg inzwischen gleich wie die Strafanstalt Bern und die Rettungsanstalten erhalten hatte, den obern Behörden die Frage zu unterbreiten, ob nicht die Verführung der schulpflichtigen Kinder in die Anstalt Thorberg zu beschränken sei. Die Regierung sah sich mehrmals im Falle, auf Beschwerden der Verwaltung Aufhebung des Strafvollzugs zu verfügen und die betreffenden Personen, die ihres körperlichen und geistigen Zustandes wegen nicht in die Anstalt gehörten, ihren Wohnsitzgemeinden zu anderweitiger Unterbringung zuzuweisen. Auch hatte sich die Verwaltung über böswilliges

Verderben von Werkzeug, Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln u. s. w. zu beklagen, aber „die Anstalt beherbergt eben eine Zahl von Enthaltene[n], die jedes Ehr- und Sittlichkeitsgefühl verloren haben, und die auch einen verderblichen Einfluß auf die weniger verdorbenen Gefangenen ausüben.“ Daß die Sträflingszahl trotz den vermehrten Ausgaben für Erziehung und Unterricht des Volkes eher im Zunehmen begriffen war und so viele Rückfälle vorkommen, erkärt der Jahresbericht von 1881 aus den gedrückten Zeitverhältnissen, der Arbeitslosigkeit und den ungenügenden Einrichtungen in den Strafanstalten selbst, aber auch aus der höchst mangelhaften häuslichen Erziehung in vielen Familien. Beim Handwerker, Landwirt, beim Gewerbetreibenden fehle es an Rüstigkeit und Thakraft, und namentlich an Zufriedenheit mit dem Stande, auch litten sie alle vielfach an Selbstüberschätzung. Schon die Namen der Enthaltene[n], meint der humoristische Verwalter, die Hektor, Cäsar, Ulysses, Oskar, Eduard, Adele, Kunigunde, Eugenie, Viktorine, die in den Sträflingsregistern bald häufiger vorkämen, als die Hans, Christen, Anna u. s. w. könnten davon Zeugnis ablegen; diese vornehmen Namen paßten nicht zu den zerfetzten Kleidern und dem von Ungezieser zerfressenen Körper der Eintretende[n]. Der Sohn des Handwerkers, die Tochter des Kleinbauern, die vielleicht nicht einmal bezüglich Intelligenz ihre Eltern erreichten, seien nach der Ansicht dieser zu gut und „zu gelehrt“ geworden, um das Geschäft weiter zu führen. Die Tochter, die körperliche Arbeit und das Wirtschaftswesen gerne der Mutter überlasse, lerne zwar allerlei brotlose Künste, und der Sohn, der vielleicht kaum orthographisch richtig schreiben könne, wolle ebenfalls nicht im Schweiß seines Angesichts das Brot verdienen, sondern als Handelsbessener oder Schreiber sein Glück versuchen. Zu körperlicher und angestrongter Arbeit seien alle zu vornehm geworden, und in ihrer Halbbildung vermöchten sie den Anforderungen, die der erwählte Beruf an sie stelle, nicht mehr zu genügen, und deshalb kämen sie, die fliegen wollten, ohne flügge geworden zu sein, in tausend Versuchungen und Anfechtungen, denen sie erliegen.

Briefe dieser jungen Sträflinge, die sich sogar in Poesie versuchen, seien öfters ganz unverständlich, während der größere Teil der ältern Enthaltene, auf deren Bildung viel weniger verwendet wurde, doch noch einen ordentlichen Brief zustande brächten.

Das Jahr 1882 mit seiner nassen Witterung war der Landwirtschaft nicht günstig, die Kartoffel war wässrig, das Getreide leicht, so daß die Verwaltung den kommenden Winter ersorgen mußte, zumal da es für 300 Enthaltene eines Berges von Kartoffeln bedurfte. Viele Gesuche von Landwirten der Umgegend um Tagelohnarbeit mußten zurückgewiesen werden, da die zur Anstalt gehörenden 430 Fucharten, das gepachtete Geißmontgut inbegriffen, wovon ein guter Teil steile Abhänge, zur Bearbeitung alle Anstaltskräfte erforderten. Der Bericht beklagt sich wiederholt darüber, daß gänzlich arbeitsunfähige und verkostgelbete Individuen zu Arbeitshaus verurteilt würden; es schienen einzelne Richterämter der Meinung zu sein, als ob Thorberg eine Verpflegungsanstalt für liederliches, arbeitsunfähiges Gefindel wäre. Andere Sträflinge dagegen erhielten namentlich für die großen Werken ein gutes Zeugnis. „Morgens um zwei Uhr schon standen die Mähder zum Marsche nach Bannholz, Ochsenweid u. s. w. bereit, und abends acht Uhr hatte die Feierstunde kaum geschlagen, und am folgenden Morgen begann ohne Murren und Klagen das lange Tagwerk von neuem.“ Über 50 Fuder Heu und gegen 10,000 Garben wurden oft an solchen heißen Tagen eingebracht; aber da wurde auch mit Speise und Trank nachgeholfen.

Die Verwaltung klagte über schwieriger werdende Disciplin. Die Sträflinge könnten namentlich an Sonntagen zu wenig beaufsichtigt werden; da finde sich nun Gelegenheit, manchen Plan auszuhecken, der in der Woche zur Ausführung kommen sollte. Der weitaus größte Teil der Desertionen falle auf den Montag. An Sonntag Nachmittagen sammle sich allerlei zweifelhaftes Volk um Thorberg herum, und öfters geschehe, daß auch verdächtige Menschen mit auf Besuch gekommen seien. Auch sei der Schnaps- schmuggel namentlich in die abgelegenen Scheunen schwer zu ver-

meiden, zumal wenn die Aufseher ein Auge zudrückten. Die Handhabung der richtigen Disciplin, meint der Bericht, verursache mehr Mühe und Sorgen, als die Aufstellung von Wirtschaftsplänen für alle Thorberggüter. Der Bau eines Käsegebäudes im Dorfe Krauchthal und der Ankauf der hinteren Geißmontbesitzung, welche die Anstalt schon seit längerer Zeit in Pacht hatte, gaben Anlaß zu heftigen Angriffen auf die Verwaltung; eine gründliche Untersuchung im Jahre 1883 ergab jedoch, daß derselben nicht nur nichts vorzuwerfen war, sondern daß sie vielmehr im Interesse des Staates gehandelt hatte. In dieser Zeit war den Sträflingen von einer dem Verwalter feindlich gesinnten Persönlichkeit Branntwein zugestellt worden, um Unannehmlichkeiten zu provozieren. Am 23. Juni des Jahres 1884, welches der Verwalter als das schwerste seiner Amtsführung bezeichnet, fand eine förmliche Meuterei statt, wobei das Leben eines Aufsehers ernstlich bedroht war. Im November konnte der Anstifter entweichen, wurde aber von einem Aufseher, der des Nachts in der Nähe der Waldau auf ihn stieß, im Zustande der Notwehr mittelst eines Schusses derart verwundet, daß er den erhaltenen Verletzungen erlag.

Infolge Eröffnung der Strafanstalt St. Johannsen litt Thorberg schon im Jahre 1885 Mangel an Arbeitskräften, so daß die Rubrik Tagelohnarbeiten einen Ausfall von Fr. 2160 erlitt. Und dazu war es noch eine geringe Qualität von Arbeitskräften; — die Verwaltung mußte in Heuet und Ernte sich kaum Rat. „Ein fremder Besucher würde beim Anblick der vielen alten, gebrechlichen Mönchen und der vielen saft- und kraftlosen Jünglinge, wenn unsere Leute des Morgens zum Ausrücken im Hofe bereit standen, eher an eine Verpflegungsanstalt geglaubt haben, als daß er sich in der Zwangsarbeitsanstalt des großen Kantons Bern mit ihren sechs Bauernhöfen befinde.“ Auch bei den Korrekzionellen fanden sich viele gänzlich oder doch teilweise arbeitsunfähige, die nicht einmal zu Reinigungsarbeiten im Hause, geschweige denn zu irgendwelchen Feldarbeiten verwendet werden könnten. Dafür seien diese Individuen am Tische

die besten Arbeiter oder veranlaßten durch sonstige Verpflegung bedeutende Kosten. Auch waren schon Fälle vorgekommen, daß Pflinglinge von Armenanstalten wegen ausgestoßener Drohungen gegen das Verwaltungspersonal nach Thorberg geführt wurden, wogegen die Verwaltung sich auflehnte, da auch in den Verpflegungsanstalten Disciplinarmittel an die Hand gegeben seien.

Am 21. Oktober 1886 starb Verwalter Minder, ein vollkräftiger Mann, nach kurzer Krankheit. Er hatte es verstanden, die Anstalt auf eine bisher nicht erreichte materielle Höhe zu bringen; er verwaltete sein Amt nach unbeugsamen Grundsätzen und erreichte damit, was in Hausordnung und Disciplin, in Arbeitsleistung und Verdienst möglich war. Seine Frau und ein Sohn leiteten die Anstalt bis zum Antritt des Nachfolgers Kohler, bisherigen Verwalters der Verpflegungsanstalt Worben, auf 1. März 1887. Zum erstenmale wurde die vordere Arnialp mit 50 Stück Jungvieh durch die Anstalt besetzt, Steine wurden weggeführt, Gestrüppe ausgereutet, sumpfige Stellen trocken gelegt, Wege erstellt und Düngemittel herbeigeschafft. Infolge des ziemlich langen Provisoriums hatte die Disciplin sowohl bei den Angestellten, als besonders bei den Sträflingen Schaden genommen; als nun die Verwaltung anfang, die Zügel strammer anzuziehen — es geschah mit eisernem Willen und fester Hand — fand sie von allen Seiten Widerseßlichkeit und Unwillen, so daß sie auch zu Mitteln griff, die sie nachher selbst nicht billigte, wenn sie gleich Ruhe und Ordnung bewirkt hatten. Krankheiten traten in diesem Jahre auf, namentlich schwere Typhusfälle mit tödlichem Ausgang; da die Einrichtung der Krankenzimmer und die Platzierung der Aborte in keiner Weise den Anforderungen der Hygiene entsprachen, mußte eine durchgreifende Änderung vorgenommen werden. Die Schülerabteilung von Thorberg zählte auf Jahreschluß nur noch zwei Schüler. Die Stelle des Lehrers, dem zugleich die Besorgung des Magazins, die Beaufsichtigung der Handwerksmeister und überhaupt die Aufsicht im Innern des Sträflingshauses oblag, wurde zwar wieder besetzt, aber die Schule war auf dem Aussterbeetat.

Neben dem regelmäßigen Gottesdienste, stets durch den Pfarrer von Krauchthal besorgt, begann in diesem Jahre auch der Temperenzverein von Bern unter Pfarrer Bobet sein Wirken in der Anstalt Thorberg. Das Jahr 1888 brachte durch die Übernahme des sog. Schloßgutes zu Trachselwald wieder eine Vergrößerung des landwirtschaftlichen Betriebes für Thorberg, womit aber die Abnahme der Arbeitskräfte nicht im Einklange stand. Die Verwaltung begrüßte die Verpachtung gleichwohl, weil von Trachselwald aus die Bewirtschaftung der Arnialp besser und intensiver betrieben werden konnte.

Über das mangelhafte Aufsichtspersonal äußert sich der Jahresbericht dahin, daß dasselbe vor seinem Eintritte in irgend einer Weise geschult werden sollte. Entweder seien die Leute zu laß, machten sich mit den Sträflingen gemein und würden von diesen, den abgeseimteren, bald übertölpelt, oder sie hätten nicht den nötigen Ernst und Takt und würden darum leicht zu roh und unverständlich. Bis dahin rekrutierte sich das Aufseherpersonal in den Strafanstalten hauptsächlich aus Knechten und Mägden. Gewiß wird in dieser Richtung, zumal die fünf Strafanstalten ein so großes Personal erfordern, noch etwas zu geschehen haben. Nicht nur Thorberg, sondern auch die andern Anstalten, beklagten sich über Abnahme der Arbeitskräfte. Der Durchschnittsbestand der Sträflinge in Bern, Thorberg und St. Johannsen zusammen, der im Jahre 1883 die Höhe von 701 erreicht hatte, war seither stetig zurückgegangen und im Jahre 1889 auf 549 gesunken, dank den verdienstreichen Zeiten und der Dezentralisierung des Strafvollzugs mit Ausscheidung der Strafkategorien. Die Polizeidirektion sah sich auf die Gesuche der Verwaltungen von Thorberg und St. Johannsen veranlaßt, eine Anzahl Zuchthaussträflinge von Bern nach St. Johannsen und eine Anzahl Weiber nach Thorberg zu verlegen, damit doch wenigstens die dringlichsten Feld- und Hausarbeiten besorgt werden konnten. Der Bestand der Sträflinge in Thorberg war im Sommer auf 138 Personen herabgesunken. Die Dezentralisation hatte aber auch einen Übelstand gebracht, der noch gehoben

werden mußte und auch gehoben wurde. Sowohl in Thorberg als in St. Johannsen waren infolge Verlegung sowohl Korrekzionelle als polizeilich Verurteilte, ebenso Primitive und Rezidive bunt durcheinander gemischt. Es mußte auch da noch eine bessere Scheidung kommen. Im Jahre 1889 sank die Sträflingszahl in Thorberg sogar auf 98 herab, und zwar gerade zu einer Zeit, wo zur Bewältigung der landwirtschaftlichen Arbeiten alle Hände genug zu thun hatten.

Bald fand wieder ein Verwalterwechsel statt, indem der bisherige auf 1. Januar 1891 seinen Rücktritt erklärte, um ins Privatleben zurückzukehren. Zu seinem Nachfolger wurde Landwirt R. Schaad, der noch jugendliche, interimistische Leiter von St. Johannsen, gewählt. Zur Besorgung der landwirtschaftlichen Arbeiten in Thorberg und St. Johannsen traf die Polizeidirektion mit Ermächtigung des Regierungsrates die Verfügung, 1) daß sämtliche weibliche Sträflinge von Bern nach Thorberg zu verlegen seien, wo die weiblichen Zuchthaussträflinge immerhin von den Korrekzionen- und Zwangsarbeitsanstaltssträflingen möglichst getrennt gehalten werden sollten, und 2) daß vom Zeitpunkt dieser Verlegung an bis auf Weiteres der weibliche Hausdienst und die Gartenarbeit in Bern durch die Insassen der Weiberarbeitsanstalt daselbst zu versehen seien. Nach Aufhebung der Strafanstalt Bern durch Dekret von 1891 wurden, aber erst auf Anfang 1893, 106 Sträflinge nach Thorberg verlegt. In Ausführung einer Verordnung des Regierungsrates vom 3. Dezember 1892 ward die unter der Verwaltung von Thorberg stehende Enthaltungsanstalt für junge Leute auf der Staatsdomäne Trachselwald am 15. gleichen Monats eröffnet und bezogen. Von Thorberg traten 5 Schüler und ein jüngerer Mann ein, aus der Strafanstalt Bern 5 junge Leute, und am 24. Dezember der erste direkt eingelieferte junge Gefangene. Vorsteher der Anstalt wurde Fr. Großen, der sich in Thorberg als Lehrer und Aufseher bewährt hatte. Damit war einer der wichtigsten Schritte in der Reform des Gefängniswesens gethan und Thorberg von einer Aufgabe entlastet, von der es schon längst hätte befreit

werden sollen. Wenn auch in den letzten Jahren die der Schülerklasse zugetheilten jungen Sträflinge in einem besonderen Raum schliefen und regelmäßigen Schul- und Religionsunterricht erhielten, so kamen sie doch in den Werkstätten und bei allerlei Anlässen mit ältern Verbrechern in Berührung zum Schaden für ihre Besserung.

Dem Verwalter von Thorberg war wegen der großen Arbeitslast ein Adjunkt beigegeben worden; leider trat derselbe, ein trefflicher Arbeiter, Bohren, bald aus Gesundheitsrücksichten von seiner Stelle zurück. Seither blieb letztere unbesezt, zu größerer Mühe des Verwalters, der auf die Dauer einer solchen Unterstützung nicht entbehren darf, wenn seine Gesundheit nicht ernstlich leiden soll. Ein Gang zu den Außenhöfen Thorbergs erfordert über drei Stunden Zeit, und dazu kommt noch die fünf Stunden entfernte Arnialp. Der in den Jahren 1891 bis 1893 errichtete neue Zellenbau mit einem Kostenaufwand von Fr. 280,000 bewährt sich bestens. Störrische Gefangene nehmen nach einer längeren oder kürzern Absonderung in der Einzelzelle gerne wieder die Arbeit auf; Gewohnheitsverbrechern scheint es gleichgültig zu sein, ob sie ihre eigene Zelle haben oder gemeinsame Schlafräume teilen.

Nach der im Jahre 1895 endgültig erfolgten Ausscheidung der Strafkategorien haben nunmehr in Thorberg ihre Strafe zu verbüßen: die rückfälligen Zuchthaus- und Korrekzionsträflinge, alle gerichtlich zu Zwangsarbeitshausstrafe verurteilten Männer, sowie von den erstmals Bestraften die Gefährlichen und solche, deren Strafzeit über drei Jahre hinausgeht. Es wäre angezeigt gewesen, auch für Thorberg noch eine weitere Scheidung vorzunehmen, aber die Bewirtschaftung der großen Domäne ließ sie nicht zu, und sie wird erst dann vorgenommen werden können, wenn der landwirtschaftliche Betrieb auf die Anstaltsbedürfnisse eingeschränkt und die Hausindustrie zur hauptsächlichsten Beschäftigung der Enthaltene erklärt worden ist.

Welch ein wechselvolles Bild bietet Thorberg von seiner Ritterzeit her bis auf die Gegenwart, und wie viele Wandlungen

hat die Anstalt durchmachen müssen! Trachselwald ist auf 1. Januar 1897 von Thorberg zu eigener Verwaltung abgetrennt worden. Nun ist Thorberg ausschließlich Zuchthaus und Zwangsarbeitsanstalt. Ein weiterer Wandel wird davon abhängen, ob der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs in die seeländischen Strafanstalten, auf das Große Moos, verlegt werden soll. Die Anfänge dazu machen sich in Verhandlungen der Behörden und der Gefängniscommission schon bemerkbar.

## V. Abschnitt.

### 1. Die Bezirksgefängnisse.

Von den im Gebiete des Kantons Bern in Schlössern und an Amtssitzen gelegenen Gefängnissen ist mangels an zuverlässigen Aufzeichnungen keine sichere Kunde erhältlich, einzelne ausgenommen, die im Laufe der Jahrhunderte bei geschichtlichen Begebenheiten in den Vordergrund traten oder hervorragende Persönlichkeiten in ihren Verliesen eine Zeit lang beherbergten. Die erste amtliche Zusammenstellung ist einem Ratsbeschuß vom 23. Dezember 1822 zu verdanken, wonach sämtliche Oberämter den Auftrag erhielten, einen vollständigen Bericht darüber einzureichen, wo heizbare Gefängnisse und wie viele derselben vorhanden waren, „damit das Erforderliche vorgekehrt werden könne, um sowohl aus Gründen der Menschlichkeit die notwendige Remedur zu vollziehen, als auch um der Abhörnung der Gefangenen willen am betreffenden Orte Vorschub zu leisten.“ Die Berichte liefen prompt ein; denn der Justizrat sah sich schon am darauffolgenden 15. März im Falle, dem Rate seinen Gesamtrapport vorzulegen. Demselben entnehmen wir über die einzelnen Bezirksgefängnisse, was folgt.<sup>1)</sup>

Arberg. Die acht Gefangenengemächer sind in drei Gebäuden untergebracht, in einem zu unterst der Stadt stehenden Turm mit drei festen Zellen, wovon die unterste finster und nicht heizbar; die zwei andern oben, aus eichenen Kästen bestehend, auch nicht heizbar. Zwei weitere Gefängnisse sind in einem benachbarten neuen Gebäude, heizbar; die achte Zelle befindet sich im Schloßhof neben der Ofenhauküche, heizbar. Der Verkehr nach außen ist überall möglich.

<sup>1)</sup> Bericht über sämtl. Gefängnisse, 1823, Akten Staatsarchiv.



Marwangen. Neun Zellen, worunter zwei Arrestzimmer, alle im Schloß, letztere und eine feste Zelle heizbar; eine zehnte Zelle zu unterst im Schloßturme. In Langenthal auf dem Kaufhause drei ziemlich feste Zellen; zu Lozwohl im Kornspeicher zwei Polizeigefangenschaften, die man allenfalls brauchen kann.

Bern. Insgesamt 25 Gefangenschaften; drei heizbare Kammern im Dittlingerturm mitgerechnet. Die sogenannte obere Gefangenschaft (Käfigturm) enthält die übrigen 22 Gemächer, worunter 12 sehr feste, vier heizbare Gewölbe und sechs unheizbare Kästen. Die Zellenzahl ist nicht hinreichend. Um dem Mangel abzuhelpen, wird angeraten, das an den Turm stoßende Biziushaus zu kaufen und daselbst Zellen für weniger Gefährliche einzurichten, des fernern ein oder zwei Krankenzimmer und ein Verhörzimmer. Für Staatsgefangene sind im hintern Spital vier gute Zimmer.

Büren. Vier Gemächer, von denen drei heizbar, befinden sich im Turm an der Aare, immer eines über das andere gebaut, daher die Gefangenen mit einander sprechen können. Das äußerste, sehr fest, aber unheizbar und meistens halb voll Wasser, macht noch das zweite feucht. Drei andere Zellen sind auch gegen die Aare im Kornhaus angebracht, aber wenig sicher, wenn schon neu gebaut. Nur die zwei obersten Gemächer im Turm sind also brauchbar.

Burgdorf. Alle acht Enthaltungsgemächer sind im Kornhaus, eines derselben, das feste und heizbare, unterirdisch, daher ein wenig feucht und wird nur im Sommer gebraucht. Von den sechs andern, im Erdgeschoß gelegenen, sind heizbare und nicht heizbare, zwei haben nach außen keine Kommunikation, die andern erhalten Licht durch Löcher nach der Seite des Dentsches (Emmendamm), so daß der Verkehr von außen möglich wäre. „In der guten Jahreszeit sind die Gefangenschaften genügend, im Winter aber, wenn mehrere Konforten in wichtigen Fällen zu verhören sind, nicht hinlänglich. Die Kosten für ein neues, abgeordnetes Gefangenschaftsgebäude schienen nicht zu hoch.“

Courtelary. Die vier Gefangenschaften in einem besondern Gebäude neben der Amtshauscheune sind eigentliche Kerker, aber die Enthaltene können mit einander reden, und der Verkehr von und nach außen ist leicht. Für Polizeibergehen wäre ein besseres Gemach notwendig; zwei Zellen heizbar, alle 9½ Fuß lang, 7 Fuß breit.

Delsberg. Zwei chambres de police, heizbar und drei cachots, nicht heizbar; die Gefangenschaft, auf der westlichen Seite der Stadt gelegen, bietet wenig Sicherheit dar; neue Gefangenschaft wünschenswert, aber Platzfrage schwierig.

Fraubrunnen hat nur drei Gefangenschaftszellen, von denen zwei in einem nahe beim Schlosse stehenden Türmchen, eine in einem Speicher hinter demselben; keine heizbare, keine feste Zelle. Remedur dringend notwendig.

Freibergen (Saignelégier) hat seine Gefängnisse in zwei Gebäuden; das eine, hinter dem Turm im Schloß mit vier starken Gemächern, aber nicht heizbar. Die vier heizbaren Zellen sind an die Schloßscheune angebaut, auch ordentlich fest, aber zumal im Erdgeschoß der Außenwelt völlig zugänglich.

Frutigen. Der Oberamtmann (Tscharner) berichtet: „Der Zustand der Gefangenschaften ist unter aller Kritik schlecht, nur zwei Zellen heizbar. Devise zu den nötigen Reparaturen wurden eingereicht.“

Interlaken. Das Gefangenschaftsgebäude steht in einem unmauerten Baumgarten, enthält zehn Zellen, wovon sechs heizbar, „aber mit mangelhaften Öfen“.

Laupen. Sechs Gefangenschaften in einem isolierten Turme, nur eine heizbar, zwei andere, an dieselbe anstoßend, können vermittelst Öffnungen in der Wand auch einigermaßen erwärmt werden; es sind eichene Kästen.

Münster. Einzelstehendes Gebäude beim Amtshaus, vier gute, sichere Zellen, drei davon heizbar, und zwei Mörderkästen.

Nidau. In einem der Schloßtürme sind zwei ziemlich feste Gemächer, die aber so nahe an der Straße sind, daß der

Verkehr mit den Vorübergehenden leicht ist; nicht heizbar. In dem kleinen Seitengebäude an der westlichen Seite des Schlosses sind die zwei andern Zellen, die eine ein Mörderkasten, nebst der dicken Mauer noch mit eichenen Flecklingen eingewandert, nicht sehr kalt, aber ohne Ofen, die andere heizbar. Eine anständige, reinliche und heizbare Gefangenschaft wäre notwendig.

Meiringen. In einem soliden, unten im Dorfe etwas isoliert stehenden Gebäude, sind fünf Zellen eingebaut, wovon vier heizbar.

Bruntrut. Die Gefangenschaft befindet sich im Schallenhause, das von einer hohen Mauer umgeben ist, mit 34 Zellen; ohne große Kosten könnten weitere fünf derselben heizbar gemacht werden. Zu St. Ursitz ist ein Transportgefängnis eingerichtet.

Saanen. In einem ziemlich soliden, etwa 250 Fuß oberher des Dorfes stehenden Turm sind sechs Gemächer, nur eines heizbar, aber mit schlechtem Ofen. Die drei untern sind ganz von Stein und finster. Der Oberamtmann schlägt vor: 1. es möchte der jetzige Ofen aus bessern Steinen und sicherer gemacht, 2. in einem andern Gemach des zweiten Bodens ein neuer Ofen erstellt, 3. über dem obersten Boden eine Diele eingesetzt, und 4. in einigen Zellen eiserne Kiegel in die Mauer eingelassen werden, um Gefangene anschließen zu können.

Schloßwyl. Die zwei festen, neubauten Zellen im Schlosse sind als Mörderkasten zu betrachten, im ersten Turmboden über dem Keller angebracht. Die vier andern Zellen befinden sich in einem gewölbten Gang neben dem Turme, unter sich und gegen außen in leichtem Verkehr. Die zwei heizbaren Gemächer sind auf dem Landjägerposten zu Höchstetten.

Schwarzenburg. Von den sechs Zellen ist nur eine heizbar, die andern sind im Winter sehr kalt, alle feucht und ungesund; vier sind völlig finster und alle nicht ausbruchssicher; gründliche Verbesserung dringlich notwendig. Zu Guggisberg und Abligen befinden sich zwei sehr schlechte Gefangenschaften.

Belp. Der im Dorfe stehende Turm enthält im Erdgeschoß die Gefangenwärterwohnung; im ersten Stock, neben einander und nur durch eine dünne Wand getrennt, sind zwei ziemlich feste, aber kalte Gemächer; im 2. Stock zwei heizbare Zimmer, wohl verschlossen und sicher.

Langnau (Signau). Mitten im Dorfe an der Straße und etwa 800 Schritte vom Amtshause entfernt, steht das Gefängnisgebäude, ehemals ein Speicher. Es enthält sechs kleine, niedere, finstere, unter sich und nach außen den Verkehr gestattende Kammern, von denen zwei geheizt werden können. Isolierte, feste Gefängnisse „in einem neuen Turm“ wünschenswert.

Blankenburg. Das heizbare Enthaltungszimmer ist im Erdgeschoß des Amtshauses; die zwei andern Gemächer sind im Schloßkeller angebracht, „unter sich ringhörig, zugänglich, obgleich im Keller; doch nicht ungesund und nicht sehr kalt.“

Wimmis. Von den 5 Zellen im Schlosse sind vier heizbar. Das alte Burgverließ wird seit Mannsgedenken nicht mehr gebraucht.

Thun. Neun Enthaltungsgemächer im Schlossturm, drei nicht heizbar; die andern vier Gefangenschaften, von denen zwei fest und drei heizbar sind, gehören der Stadt.

Trachselwald. Acht Zellen im Schlosse, zwei davon, zu beiden Seiten des Ofenhauses, heizbar; die andern sechs im Turme, je zwei auf einem Boden, nicht heizbar, aber wegen der dicken Mauern nicht eigentlich kalt, werden den ganzen Winter ohne Nachteil für die Gefangenen gebraucht. (Die Leuenbergerzelle mit Mörderkasten, Bauernkrieg 1653).

Wangen. Sieben Zellen, keine heizbar, drei davon Mörderkasten! Daher das Urteil des Volksmundes: „s'isch nit guet, z'Wange in der Chesi.“

Somit waren im Jahre 1823, wo die treffliche Gefängnisordnung erlassen wurde, im ganzen Kanton 236 Zellen,

95 heizbare. Am schlechtesten bestellt waren die Unter Frau-  
brunnen, Frutigen, Schwarzenburg und Wangen: „Viele Zellen,  
sagt der Berichterstatter F. von Graffenried, Auditor des Justiz-  
rates, sind, obgleich nicht heizbar, doch wegen der Dicke der  
Mauern (bis 9 Fuß, wie z. B. in Trachselwald) oder ihrer son-  
stigen Lage nicht so kalt, daß die Enthaltene, mit Decken und  
genug Stroh versehen, nicht ohne Härte und Unmenschlichkeit  
darin verwahrt werden könnten.“

Aber die ersehnten „Remeduren“ blieben aus; es geschah  
zur Instandstellung, Heizbarmachung der Zellen so viel wie nichts  
und neue Gefangenschaften wurden nicht erbaut, so daß der  
mehrfach erwähnte Verwaltungsbericht von 1814 bis 1830 und  
derjenige des Justiz- und Polizeidepartements von 1831/32 über-  
einstimmend sich beschwerten über den kläglichen Zustand, in dem  
die abgetretene Regierung die Gefangenschaften hinterlassen habe.  
Vielorts fehlten Bettstellen, Decken, Kopfkissen, Leintücher,  
Alles. Thun, Burgdorf und Saanen erhielten zuerst einige bes-  
sere Einrichtungen, die betreffenden Oberämter wurden angewie-  
sen, das erforderliche Mobiliar samt Effekten anzukaufen oder  
aus dem Vorrat der Strafanstalt Bern zu beziehen. Auch für  
eine zweckmäßigere Heizungsart wurden die erforderlichen Auf-  
träge erteilt. Der Mangel an brauchbaren Gefangenschaften,  
zumal für Staatsgefängene, machte sich besonders fühlbar, als in-  
folge der politischen Ereignisse zahlreiche Arrestationen stattfanden.  
Mit Mühe konnten einige Zellen im neuen Zuchthaus und auf  
dem Narbergerthor dazu freigemacht werden, während für an-  
dere Staatsgefängene der Erlacherhof und das äußere Spital  
verwendet wurden. Das Justizdepartement sah sich deshalb  
wiederholt veranlaßt, die Einrichtung einer eigentlichen Enthaltungs-  
anstalt für Staatsgefängene (maison d'arrêt) zu beantra-  
gen, und das Baudepartement erhielt auch den bezüglichen Auf-  
trag, aber es geschah nichts. Die folgenden Jahre war man  
dagegen bestrebt, die Bezirksgefängnisse „in einen dem Geiste  
der Verfassung (von 1831) und den Pflichten der Menschlichkeit

angemessenen Stand zu bringen.“<sup>1)</sup> Namentlich wurden die Ge-  
fangenschaften der Hauptstadt neu organisiert und zugleich die  
obere oder innere Gefangenschaft ausschließlich zur Aufnahme  
der Untersuchungsgefangenen bestimmt, die äußere Gefangenschaft  
dagegen (das alte Schallenhau) für folgende Enthaltene: 1. die  
nach Aktenschluß ihrem Urteil entgegesehen; 2. die sog. Passant-  
arrestanten; 3. die zu Gefangenschaftsstrafen Verurteilten, und  
4. die Abbüßer und Abbüßerinnen und die wegen kleinerer  
Polizeivergehen Bestraften. Die Instruktion des Zuchthausarztes  
wurde zugleich auf den täglichen Besuch aller städtischen Ge-  
fangenen ausgedehnt und durch das Kreis Schreiben vom 31. Juli  
1835 allen Regierungsstatthaltern sorgfältige Handhabung der  
Gesundheitspflege in den Bezirksgefängnissen anempfohlen. Zum  
Zwecke der Besserung und Belehrung der Gefangenen verteilte  
man das Erbauungsbuch für Gefangene von Müller. Nach den  
durch das Kreis Schreiben vom 29. September 1836 veranlaßten  
Berichten der Regierungsstatthalterämter ergab sich, daß im  
ganzen Kanton 265 Zellen (1823: 236) vorhanden waren, wo-  
von „ganz feste“ heizbare 34, nicht heizbare 60; „ziemlich feste“  
heizbare 92, nicht heizbare 26; „nicht feste“ heizbare 37, nicht  
heizbare 16; finstere heizbare 33, nicht heizbare 53; helle heiz-  
bare 130, nicht heizbare 49; gesunde heizbare 147, nicht heizbare  
68, ungesunde heizbare 16, nicht heizbare 34; Total heizbare  
163, nicht heizbare 102. Der Zustand der Bezirksgefängnisse  
ließ also immer noch viel zu wünschen übrig. Dabei darf aber  
nicht vergessen werden, daß die nach Verfassung aufzustellenden  
Kriminalgerichte eine durchgreifende Reform der Gefängnisse und  
vielleicht die Errichtung mehrerer neuen zur Folge haben konn-  
ten, so daß eine Beschränkung auf die dringendsten Übelstände  
angezeigt war. Der Verwaltungsbericht für das Jahr 1838  
konnte die Abnahme der Gefangenenzahl konstatieren. Das Bau-  
departement wurde auf den mangelhaften Zustand der Gefäng-  
nisse oder einzelner Teile derselben zu Narberg, Blankenburg,

<sup>1)</sup> Verwaltungsbericht des Justiz- und Polizeidep. 1835.

Courtelary, Delsberg, Neuenstadt und Thun aufmerksam gemacht. Stets erhoben sich neue Klagen, so daß die Polizeisektion sich mehrfach veranlaßt sah, das Gesuch um Abhülfe dringlich zu wiederholen. So wurden die Strafgefangenen im alten Schellenwerkgebäude, nur den Geschlechtern nach gesondert, oft Monate lang bis zur Überfüllung auf einige Zimmer verteilt. Man befaßte sich freilich mit dem Plane, an der Stelle dieses Gebäudes ein Zentralgefängnis zu errichten, wo das Zellenystem eingeführt, die Gefangenen abgesondert gehalten und zweckmäßig und unter Aufsicht beschäftigt werden sollten. Dieses Gefängnis sollte vorzugsweise zur Aufnahme der Gefangenen des Amtsbezirks Bern dienen, zur Abwartung ihres endlichen Urteils, aber auch für alle Gefangenen des Kantons, die sich im gleichen Falle befänden und deren Prozeduren kriminalrichterlich beurteilt wurden. Im Jahre 1841 wurden durchgreifende Verbesserungen in den Bezirksgefängnissen Biel, Erlach, Midau, Bruntrut, Freibergen und Oberhasle verlangt. Über den höchst langsamen Justizgang erhob man bittere Klagen, da Gefangene oft über die Dauer eines Jahres in Untersuchungshaft lagen und nach geschlossener Untersuchung Monate lang auf ihre endliche Beurteilung warten mußten. Die Justizsektion erhielt den Auftrag, zu untersuchen, ob diese Mißverhältnisse von der Organisation des Gerichtswesens herrührten und deshalb Modifikationen anzubringen wären, oder von nachlässiger Pflichterfüllung des Staatsanwalts.

Über die Handhabung der Gefangenschaftspolizei und die Behandlung der Gefangenen ließ sich die Polizeisektion allmonatlich Bericht erstatten. Bis auf den Zeitpunkt, wo die Frage betreffend Aufstellung von Kriminalgerichten zur Entscheidung gelangt war, konnte man wieder nur die allernötigsten Verbesserungen der bestehenden Gefängnisse vornehmen. Veranlaßt durch die stets sich wiederholenden Klagen, hatte sich im Jahre 1843 ein Mitglied der Sektion der Aufgabe unterzogen, die sämtlichen Gefangenschaften des Kantons persönlich in Augenschein zu nehmen. Auf erfolgten Bericht erhielt das Baudepar-

tement wieder den Auftrag, die berügten Übelstände zu heben. Neue Gefängnisse wurden verlangt für Laupen, Burgdorf, Wangen, Trachselwald und Blankenburg; bessere Einrichtungen für Schloßbühl, Erlach, Midau, Narwangen, Saanen und Wimmis. Klagen von Gefangenen über schlechte Nahrung oder Behandlung kamen selten vor; die Monatsrapporte bezeugten solches. Der Überfüllung des Zuchthauses wegen mußte die Polizeisektion darauf Bedacht nehmen, wenigstens zur momentanen Aushilfe geeignete Lokalitäten zu finden, um für die Gefangenen Platz zu schaffen. Sie trat auch mit der Spitaldirektion in Verbindung, und es kam eine Übereinkunft zustande, wonach dieselbe dem Staate bestandweise 6 Gefangenschaftszellen samt den darin befindlichen 12 Betten und dem übrigen Mobiliar und ein Verhörzimmer im Bürgerhospital überließ. Dem Spinnmeister übertrug man den Gefangenwärterdienst mit angemessener Vergütung von Seiten des Staates. Die Beköstigung lieferte das Spital. Diese Übereinkunft trat auf Neujahr 1845 in Kraft und war auf die Dauer von drei Jahren geschlossen. Die neuen Gefangenschaften zu Delsberg und Saignelégier konnten im Spätherbst des Jahres bezogen werden.

Am 15. März 1847 beschloß der Regierungsrat, daß durch die Baudirektion sämtliche Gefangenschaften des Kantons in technischer Beziehung untersucht und über die Vermehrung, Instandstellung, zweckmäßigere Einrichtung und allfällige Neubauten Pläne aufgenommen und bezügliche Anträge gestellt werden sollten. Mehrfach eingelangte Reklamationen von Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten hinsichtlich der ihnen zustehenden Aufsicht über die Gefangenen veranlaßten zu Anfang 1849 die Justizdirektion zu der Weisung, daß die Aufsicht über die Gefangenen und die Gefangenschaften überhaupt dem Regierungsstatthalter zustehet, und zwar während der Voruntersuchung und nach definitiv geschlossener Hauptuntersuchung unbeschränkt, d. h. ohne Einwirkungen des Richters, während der Hauptuntersuchung aber mit Berücksichtigung der besonderen Anordnungen des Richters bezüglich der Art der Enthaltung, der

Kost und des Verkehrs mit den Gefangenen. Beschäftigung der Lehrern außerhalb der Zelle durfte nur der Regierungsstatthalter bewilligen, wie noch heute. Eine Menge von Gesuchen um Verabfolgung von Gefangenschaftseffekten — Mobilien gab es außer dem Bette und etwa einem Spuchnapf und Nachtgeschirr nicht — wurden dadurch erledigt, daß die Zuchthausverwaltung in Bern die Weisung erhielt, jeweilen das Verlangte an die Regierungsstatthalterämter zu versenden.

Man beschäftigte sich, den Sparsamkeitsverfügungen in den Strafanstalten entsprechend, zu Anfang der Fünfzigerjahre auch damit, die Vorschriften über Gefangenenunterhalt in den Bezirksgefängnissen in ein richtiges Verhältnis zu den jeweiligen Lebensmittelpreisen zu bringen, woraus dem Fiskus nicht unwesentliche Ersparnisse erwachsen sollten. Von der Einrichtung der Geschworenengerichte hinweg hatte sich die Zahl der Bezirksgefangenen bedeutend vermehrt, darum auch die Ausgabe für ihren Unterhalt und Gefangenschaftseffekten, wie Bettzeug und Kleidung. Im Jahre 1851 betrug die dahierigen Kosten für 92,987 Enthaltungstage Fr. 48,310. 19, 1852 dagegen für 121,200 Tage Fr. 70,014. 76. Um Effekten zu ersparen, beschloß der Regierungsrat am 23. November 1854, es seien in allen Bezirksgefängnissen, wo es sich thun lasse, am Platze einer Anzahl Bettstellen Pritschen aufzuschlagen; man gewann damit auch mehr Raum für Gefangene und konnte Neubauten hinauschieben. Um eingerissenen Mißbräuchen vorzubeugen, verfügte ein Kreis Schreiben des weitern, daß für Passant-Arrestanten nie mehr als höchstens zwei Mahlzeiten zu 30 Rappen täglich dem Staate verrechnet werden durften, und die Regierungsstatthalterämter wies man an (es geschah auf Begehren der Kriminalkammer), die Gefangenen in reinlichem Anzuge vor den Assisen und Amtsgerichten erscheinen zu lassen, da Fälle vorgekommen waren, wo solche in einem ekel- und erbarmenerregenden Zustande von Schmutz und Entblößung vor Gericht standen. Mit Rücksicht auf das Sinken der Lebensmittelpreise wurde die Preiserhöhung für Gefangenekost auf 1. April 1855 aufgehoben. Die äußere Ge-

fängnis in Bern, der sog. Vorratschopf, wurde abgebrochen, in einigen Amtsbezirken erstellte man Einzelzellen und notwendige Reparaturen zur Verhinderung von Entweichungen und aus sanitärischen Gründen.

Die Justiz- und Polizeidirektion verbesserte durch eine Verfügung vom Jahre 1860 die Einrichtung der Gefängnisrapporte, indem die Enthaltene in Strafgefängnisse, Untersuchungsgefängnisse und Passanten abgeteilt wurden. Aber Wesentliches zur Verbesserung der Bezirksgefängnisse war nicht geschehen, so daß sich die Staatswirtschaftskommission im Jahre 1865 zu dem Postulate veranlaßt sah, es sei eine Untersuchung anzustellen, wie dem schlechten Zustand der Bezirksgefängnisse abzuhelpen sei; die Baudirektion hatte den Bericht zu erstatten. Es ging genau so langsam vorwärts, wie f. B. mit dem Neubau der Strafanstalt in Bern; ein zweites Postulat vom 28. November 1866 ging dahin, „den Direktionen der Justiz und Polizei und der öffentlichen Bauten sei angelegentlich zu empfehlen, ihre disponiblen Gelder dazu zu verwenden, mit thunlichster Beförderung die Bezirksgefängnisse nach und nach zu verbessern, indem sie eines um das andere in Arbeit nehmen und dabei je bei dem schlechtesten und ungenügendsten anfangen.“ Die Justiz- und Polizeidirektion glaubte die Baudirektion insofern in Schutz nehmen zu müssen, als letztere stets bemüht gewesen sei, den vorhandenen Übelständen abzuhelpen, soweit es die Mittel erlaubten, aber es seien jeweilen nur ganz ungenügende Kredite bewilligt worden.

Der Schutzaufsichtsverein hatte im Jahre 1867 beschlossen, dem Regierungsrate die Anhandnahme der durch das neue Strafgesetzbuch verlangten Reorganisation der Strafanstalten zu empfehlen. Aus finanziellen Gründen wurde aber für besser erachtet, diese Petition statt sie auch auf die Zentralanstalten auszu dehnen, vielmehr auf die Bezirksgefängnisse zu beschränken, wo allerdings eine Reform noch dringlicher war. Denn die Bedeutung der Lehrern hatte durch die Bestimmungen des neuen Strafgesetzes von 1866 zugenommen, weil nach einem Kreis Schreiben des Re-

gierungsrates vom 14. März 1867 die Regel aufgestellt wurde, daß die Gefängnisstrafe, welche nach Mitgabe dieses Strafgesetzbuches in Verbindung mit den Bestimmungen des Armenpolizeigesetzes bis auf 60 Tage ansteigen konnte, regelmäßig in den Bezirksgefängnissen auszuhalten sei. Die Praxis verallgemeinerte die Regel noch, indem alle, die gestützt auf irgend einen Artikel des Straf- oder Polizeigesetzes vom Gericht zu bloß einfacher oder verschärfter Haft bis zu 60 Tagen verurteilt waren, auch diese Strafe dort zu verbüßen hatten. Generalprokurator Teuscher erstattete im Dezember 1868 einen einläßlichen, höchst wertvollen Bericht über den Zustand der Bezirksgefängnisse.<sup>1)</sup> Diesem Bericht ist die Anhandnahme einer ansehnlichen Zahl von Neubauten und Umänderungen bis auf die Gegenwart in erster Linie zu verdanken, so daß wir demselben noch nähere Aufmerksamkeit zu schenken haben.

Der Berichterstatter rügt vor allem die Buntfleckigkeit unter den Strafgefangenen in den Bezirksgefängnissen, als da sind: zahlungsunfähige Bußenabsetzer als Übertreter von Polizeivorschriften (für je vier Franken einen Tag Gefangenschaft), Holzfrevler, Bettler, Landstreicher, Gemeindebeltäfiger, Familienvernachlässiger, Tierquäler, Medizinalpulscher, Übertreter von Art. 256 St.-G.-B. (Feldfrevel, fahrlässige Fundverheimlichung, Wahrsage, Beschimpfungen, Thätlichkeiten, Nachtlärm und Skandal, Sonntagsarbeit, Eigentumsbeschädigung, Ärgernis u. s. w.), sogar nach dem Strafgesetze auch Diebe und Betrüger, die in geringfügigen Fällen mit Gefangenschaft bis auf 60 Tage bestraft werden können. Solche Strafgefangene befinden sich in den 32 Bezirksgefängnissen des Kantons jährlich zu vielen Hunderten. Der Bericht macht ferner aufmerksam auf die Untersuchungsgefangenen, die bis zur Überweisung als schuldlos zu betrachten sind; dieselben sollen in angemessener Einzelhaft mit entsprechender Nahrung und Verpflegung gehalten werden, weil die Bezirksgefängnisse dem Besserungszweck ebenso gut in Betracht zu ziehen

<sup>1)</sup> Bericht über den Zustand der Bezirksgefängnisse, 1868, Staatsarchiv.

hätten, wie die Straf- und Besserungsanstalten. Nun waren aber diese Gefängnisse, wie schon die Verwaltungsberichte aus den Dreißigerjahren konstatiert hatten, in einem geradezu elenden Zustand. Einzelne wenige Neubauten waren nur in der Periode von 1846 bis 1850 ausgeführt worden, zum Teil mit bedeutenderen Kostenvoranschlägen, wie zu Blankenburg, Delsberg, Interlaken, Meiringen, Saanen und Saignelégier, Verbesserungen zu Laupen, Wimmis und Schloßwyl. Von 1850 bis 1854 begnügte man sich mit den notwendigsten Einrichtungen; nebstdem wurde für einen Neubau zu Narberg eine erste Quote verwendet, da die Gesamtkosten für denselben Fr. 30,000 betragen. Während im Jahre 1823 nur noch zwei sichere und heizbare Gefängniszellen auf einen Amtssitz kamen, waren 1837 schon 265 vorhanden, darunter freilich noch 102 unheizbar. Was aber bis 1850 an Gefängnisse erstellt wurde, das litt alles an dem einen Mangel, daß keine richtige Norm dafür vorhanden war. Die Zellenzahl blieb zu gering, namentlich für außerordentliche Fälle, welche eine Anhäufung von Untersuchungs- und Strafgefangenen zumal während der Mitternachtsstunden zur Folge hatten; denn die unheizbaren Zellen waren nur zur Sommerzeit verwendbar. Namentlich blieben auch die Raumverhältnisse der Zellen unzureichend, wo mehrere Gefangene in gemeinsamer Haft verwahrt werden mußten. Man war genötigt, mehrere Untersuchungsgefangene in dieselben Zellen zu verlegen, wenn auch die Mitschuldigen getrennt enthalten wurden, oder Untersuchungs- und Strafgefangene bewohnten dieselbe Zelle oder Enthaltungsraumlichkeit, so daß schlimme moralische Einflüsse nicht zu verhüten waren. Eine Folge dieser Mißverhältnisse war die bedenkliche Zunahme der Rückfälligen, deren Durchschnittszahl von 1840 bis 1864 bei 33 Prozent ausmachte.

Die sanitärisch ungenügenden Einrichtungen zeigten sich in den unheizbaren oder kaum heizbaren Zellen, in den feuchten, engen, niedern Lokalen, die wie Höhlen, Gräber, Marterlöcher und Säрге ausfahen, im Mangel an Licht bei den schmalen, doppelt vergitterten und dazu noch mit Blenden versehenen Fen-

stern, durch den Mangel an Lüftung und Reinlichkeit. Der damalige Kantonsbaumeister (Salvisberg) sagte in einem Berichte, „daß die bernischen Gefangenschaften vielfach, mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen, ein trostloses Bild der Unsolidität, des Schmutzes, eines unausstehlichen Gestankes, überhaupt des striktesten Gegenteils der humanen Forderungen der Gegenwart darstellen.“ Einzelne Amtsgefängnisse waren überdies auch feuergefährlich, wie z. B. Biel. Der Verkehr zwischen den Gefangenen konnte bei den dünnen Zwischenwänden, mangelhaften Verschlüssen der Fenster und Gittereinrichtungen nicht gehindert werden, besonders da, wo die Gefangenwärterwohnung weit abliegt, wie in Burgdorf, Nidau, Narwangen (zu jener Zeit), Laupen, zum Teil noch heute ein schwerer Übelstand.

Die mißbräuchliche Verwendung von Gefangenen, namentlich auch von Strafgefangenen, die an den verschiedenen Amtsstellen zu Arbeiten in Garten und Pflanzland der Beamten und Angestellten gebraucht wurden, zuweilen ohne Bezahlung, veranlaßte den Regierungsrat zu einem Kreis Schreiben (vom 22. Mai 1875) an die Regierungstatthalter und Untersuchungsrichter, worin das Ordnungswidrige dieser Verwendung nachgewiesen wurde. Die Gefängnisstrafe werde dadurch illusorisch, der Züchtigungszweck vereitelt. Nachteilige Einflüsse auf den Gang und die Ergebnisse der Untersuchung machten sich geltend, der Verkehr nach außen sei vorhanden, die Flucht ermöglicht.

Die Gefangenentkost der mittellosen Untersuchungs- und Strafgefangenen war und ist zur Stunde noch geringer, als die der zu Arbeit verpflichteten Sträflinge. Außer zweimaliger, abwechselnder Suppe des Morgens und des Abends nebst  $\frac{3}{4}$  Pfund Brod zum Essen und Einschnneiden in die Suppe erhalten jene keine Nahrung, während die Sträflinge auch ein Mittagmahl mit Gemüse, Donnerstags und Sonntags mit Fleisch, genießen. Die Gefangenwärter der kleinern Bezirksgefängnisse werden mit 70 bis 80 Rappen vom Gefangenen und per Tag vergütet, keine angemessene Bezahlung, da sie außer der Kostverabreichung auch die Befuerung und Beheizung, das Stroh oder die Spreuer für

die Betten und in Krankheitsfällen den Thee oder eine ärztlich verordnete Zulage auf eigene Kosten zu bestreiten haben. Um Holz zu sparen, werden die Strafgefangenen zur Winterzeit zusammengelegt, da ihnen das Entgegenkommen vieler Regierungstatthalterämter ermöglicht, des Sommers dem Verdienst nachzugehen, ein Entgegenkommen, das der Gefangenwärter materiell zu tragen hat. So steht es noch heute. Die mutige Broschüre des Generalprokurators hatte zum Schlusse die Forderung aufgestellt, daß das Flicksystem endlich einmal aufhören und Neubauten nach dem Prinzip der Einzelhaft auf Grundlage eines Bauplanes für alle Amtsbezirke, die neuer Gefangenschaften bedürften, in absehbarer Frist erstellt werden sollten.

Infolge einer Weisung des Großen Rates vom 9. März 1868 sollten von nun an die Gefängnisräume für Angeklagte (Untersuchungsgefangene) und diejenigen für Verurteilte (Strafgefangene) gehörig geschieden werden. Die Justiz- und Polizeidirektion setzte sich deshalb mit der Baudirektion in Verbindung, damit diese vor allem auf Herstellung der zu jenem Zwecke erforderlichen Lokalitäten und baulichen Einrichtungen Bedacht nehmen möge. Und da inzwischen Generalprokurator Teuscher zum Direktor der Justiz und Polizei vorgerückt war, so ging es endlich mit den Neubauten derart vorwärts, daß auf Ende des Jahrhunderts beinahe alle Bezirksgefängnisse eine völlig neue Gestalt angenommen haben.

Aber nicht nur die notwendigen Neubauten und verbesserten Einrichtungen wurden erstellt oder harren noch auf Ausführung, sondern man wandte auch den innern Zuständen in den Bezirksgefängenschaften mehr Aufmerksamkeit zu, als bisher. Auf Weisung des Regierungsrates erließ die Justiz- und Polizeidirektion unterm 14. März 1878 ein Kreis Schreiben an die Regierungstatthalter- und Untersuchungsrichterämter, wonach in den Gefängnissen Kinder, besonders solche, die noch im schulpflichtigen Alter stehen, nicht mit erwachsenen Personen in die gleiche Zelle eingeschlossen werden dürfen. Anlaß zu dieser Verfügung gab ein Spezialfall, da nach gerichtlicher Feststellung ein 12- bis 13jäh-

riger Knabe von einem erwachsenen Mitgefangenen zu unzüchtigen Handlungen mißbraucht worden war. Auf diese Trennung wird strenge gehalten. Bis zum Jahre 1879 war freilich für die Verbesserung der Bezirksgefängnisse noch wenig geschehen, wie denn auch der Verwaltungsbericht der Justiz- und Polizeidirektion sich darüber beklagt, daß eine große Zahl derselben in sanitärischer Beziehung viel zu wünschen übrig lassen; „wenn allen Übelständen von alter Zeit her einmal gründlich abgeholfen werden soll, so müßte während mehrerer Jahre eine fixe Summe zum Umbau und zur Erstellung von Gefangenschaften auf das Budget genommen werden“. Dies geschah denn auch, wenigstens für das Jahr 1880 zunächst. Die abgebrannten Gefängnisse von Meiringen waren noch nicht wieder aufgebaut, was den Strafvolzug und die Untersuchungsverhandlungen durch die fortwährenden Transporte und Gänge nach Interlaken sehr erschwerte.

Mit dem Jahre 1880 begann aber, wie schon angedeutet, die Periode des Umbaues der Bezirksgefangenschaften. Viele Vorarbeiten wurden ausgeführt und Unterhandlungen eingeleitet zum Zwecke der Erweiterung oder Herstellung neuer Bezirksgefängnisse. Für das Jahr 1883 wurde zu Händen des Großen Rates ein vollständiges Programm zur Gefängnisreform in Aussicht genommen, bei welchem Anlasse auch der vom Großen Räte am 30. November 1882 genehmigte Anzug, der Regierungsrat möchte untersuchen, ob nicht in den Strafanstalten solche Erwerbszweige einzuführen wären, die weniger nachteilig als die jetzigen auf den Handwerker- und Gewerbebestand einwirkten, von selbst seine Erledigung finden sollte. Im Jahre 1884 beschloß die nämliche Behörde die Vermehrung der Gefängniszellen zu Thun, Delsberg, Belp und Burgdorf, sowie den Umbau des nordöstlichen Flügels der Strafanstalt Bern zu einem Untersuchungsgefängnis. Die drohende Cholera-Gefahr im Sommer dieses Jahres veranlaßte die Polizeidirektion, den Regierungsstatthalterämtern ausführliche Weisungen zur Anwendung von Vorsichtsmaßregeln in den Gefangenschaften zu geben und die größte Reinlichkeit in

denselben anzubefehlen. Die Anschaffung von Desinfektionsmitteln, sowie der Ersatz von alten Gefangenschaftseffekten verursachten beträchtliche Ausgaben, so daß der Kredit überschritten werden mußte. Das Untersuchungsgefängnis in Bern wurde im folgenden Jahre bezogen; es enthielt 33 geräumige, gute und sichere Zellen; damit war einem Hauptübelstand in den Gefangenschaften der Stadt Bern, der darin bestand, daß die zwei Gefängnisse im Käfigturm und beim Narbergerthor fast immer überfüllt waren, und daß in jenem Untersuchungs- und Strafgefängene in den nämlichen Zellen untergebracht werden mußten, endgültig abgeholfen. Ein fernerer Übelstand war auch die gemeinsame Enthaltung schulpflichtiger Kinder mit Erwachsenen in den nämlichen Zellen; die Polizeidirektion (Stoßmar) beseitigte auch diesen, indem sie mit der zuständigen städtischen Behörde ein Übereinkommen traf, wonach Kinder zu Abbüßung von Polizeistrafen und Bußen in Gefängnisräumen des hintern Bürgerhospitals (alte Spinnstube) untergebracht werden.

Nach der revidierten Gefangenschaftsordnung von 1840 (Juli 29.) sollen die Gefangenen täglich zweimal eine Maß Suppe und ein Pfund Brot erhalten. Diese Nahrung ist aber bei längerer Haft qualitativ ungenügend; der menschliche Organismus vermag die etwas schwer verdauliche und einförmige Nahrung auf die Dauer nicht mehr zu assimilieren, und es treten in der Folge Verdauungsstörungen und Schwächezustände, nicht selten Fälle von Scorbut auf, wie der hochverdiente Arzt der Strafanstalt Bern, Dr. G. Schärer, dies in mehrfachen Berichten nachgewiesen hat.<sup>1)</sup> Werden dann nach beendigter Untersuchungshaft die siech und matt gewordenen Individuen der Freiheit übergeben oder in die Strafanstalten abgeliefert, so erwachsen aus ihrer lange dauernden Arbeitsunfähigkeit und ärztlichen Behandlung nicht nur für den Betreffenden, sondern auch für dessen Familie, Gemeinde oder den Staat Nachteile, gegenüber welchen die durch Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse entstehenden Kosten

<sup>1)</sup> Akten der Polizeidirektion.



kaum ernstlich in Betracht fallen dürften. Deshalb verordnete die Polizeidirektion im Jahre 1889, denjenigen Untersuchungsgefangenen, die länger als 8 Wochen in Haft bleiben, vom sechzigsten Enthaltungstage an täglich einen Liter warmer Milch neben der Suppe oder frisches Gemüse oder Kartoffeln zu verabfolgen. Diese Verordnung hat die besten Folgen für die Gesundheitsverhältnisse der Gefangenen.

Wie die Strafanstalten, so waren auch die Bezirksgefängnisse, mit Ausnahme derjenigen der Stadt Bern, im Jahre 1890 weniger bevölkert, als in den vorangehenden fünf Jahren. Die Ausgaben für die Nahrung und Verpflegung der Gefangenen hatten sich denn auch bedeutend vermindert; während von 1885 bis 1889 durchschnittlich Fr. 80,984 verausgabt wurden, sanken die Kosten in diesem Jahre auf Fr. 71,410. Die bisherige Gefangenschaft im nordöstlichen Gebäude beim Narbergerthor ging auf den 1. Mai 1891 ein, da seit der Einrichtung des Untersuchungsgefängnisses in der Strafanstalt der Käfigturm genügenden Raum für die Strafgefangenen und Passant-Arrestanten bot.

Nach einer Zusammenstellung, die wir dem Kantonsbauamt (Stemptowski) verdanken, wurden seit dem Jahre 1852 folgende Neubauten und größere Neueinrichtungen für den Strafvollzug ausgeführt, die Rettungsanstalten sind dabei nicht inbegriffen.

1852	Langenthal, Amtshaus, 2 neue Zellen auf dem Estrich kosten . . . . .	Fr.	1,000. —
—	Nidau, Schloß, Gefangenschaften, Herstellungsarbeiten . . . . .	„	1,180. —
1853	Narberg, Gefängnisneubau . . . . .	„	30,000. —
—	Thun, Gefangenschaften, Herstellungsarbeiten . . . . .	„	700. —
—	Thorberg, Zwangsarbeitsanstalt, Reparaturen . . . . .	„	601. —
—	Wyl, Schloßgefangenschaften . . . . .	„	1,000. —
1854	Bern, Käfigturm, Umbau der 4 Mörderkassen zu 2 Gefangenschaften . . . . .	„	850. —

1854	Bruntrut, Strafanstalt, Erweiterung der Werkstätte . . . . .	Fr.	550. —
—	Thorberg Einrichtung eines Webkellers . . . . .	„	750. —
1855	Bern, Strafanstalt, Erweiterung der Schreinerei . . . . .	„	1,700. —
—	Bezirksgefängnisse, Erstellung neuer Pritschen . . . . .	„	3,000. —
—	Wyl, Erstellung von 2 Zellen im Landjägergebäude . . . . .	„	450. —
1856	Thorberg, Einrichtungen für nicht Admittierte . . . . .	„	3,500. —
—	Laupen, Erstellung von 2 neuen Zellen . . . . .	„	900. —
1857	Bruntrut, Strafanstalt, neuer Backofen . . . . .	„	500. —
—	Thorberg, verschiedene Umbauten für die Küche . . . . .	„	4,000. —
1858	Bern, Strafanstalt, Dachreparaturen . . . . .	„	800. —
—	Thorberg, Erneuerung der Brunnenleitungen . . . . .	„	7,000. —
1859	Bern, Strafanstalt, Fenster- und Ofenarbeiten . . . . .	„	3,500. —
—	Meiringen, Gefängnis, Ofenarbeiten . . . . .	„	350. —
—	Saanen, Gefängnis, Einrichtung neuer fester Zellen . . . . .	„	1,150. —
1860	Bern, Strafanstalt, verschiedene Erneuerungen . . . . .	„	2,620. —
1861	Bern, Strafanstalt, neue Gußröhren zum Dampfosen . . . . .	„	600. —
—	Bruntrut, Strafanstalt, bauliche Arbeiten . . . . .	„	860. —
—	Trachselwald, Gefängnis, Ofenarbeiten . . . . .	„	420. —
1862	Bern, Strafanstalt, neue Fenster . . . . .	„	400. —
—	Courtelary, Gefängniserweiterung . . . . .	„	24,000. —
1863	Herzogenbuchsee, Landjägerposten mit 2 Gefangenschaften . . . . .	„	18,500. —
—	Bruntrut, Strafanstalt, Reparaturen . . . . .	„	800. —

1864	Burgdorf, Gefängnis, Erstellung neuer Zellen und Reparatur der andern Zellen	Fr.	5,000. —
—	Büren, Erstellung neuer Gefangenschaften und der Landjägerwohnungen (Fr. 10,000)	"	19,000. —
—	Bern, Strafanstalt, verschiedene Neueinrichtungen, Heizung, Schreinerei, Badekammern, Gasbeleuchtung, Dach	"	25,000. —
—	Münster, Gefängnis, Reparationsarbeiten	"	430. —
—	Frutigen, neuer Gefängnisbau	"	35,000. —
—	Bruntrut, Strafanstalt, Ofenarbeiten	"	795. —
—	" " Verlegung der Weberei	"	1,600. —
—	Saignelégier, Gefängnis, Reparaturen	"	2,500. —
1865	Kein Kredit für Gefängnisse.		
1866	Courtelary, Gefängnis, Ofen und Kamine	"	1,464. —
—	Langenthal, Amtshaus, Erstellung von 2 neuen Zellen	"	2,000. —
1867	Bern, Käfigturm, neues Kamin	"	700. —
—	Laupen, Umbau der Gefangenschaften	"	3,600. —
—	Thorberg, verschiedene Arbeiten	"	670. —
1868	Münster, Umbau der Gefangenschaften	"	1,500. —
—	Thun, Gefängnis, verschiedene Reparaturen	"	900. —
1869	Nichts.		
1870	Bern, Strafanstalt, Reparaturen	"	434. —
—	Fraubrunnen, Umbauten der Gefangenschaften	"	2,700. —
—	Laupen, Einrichtung der Gefangenwärterwohnung	"	1,600. —
—	Thorberg, Strafanstalt, neuer Abtrittbau	"	11,000. —
1871	Narberg, Gefängnis, Verbesserungsarbeiten	"	1,100. —
—	Bern, Strafanstalt, Erneuerung des Fußbodens	"	414. —
—	Interlaken, Verbesserung der Gefangenschaften	"	535. —

1871	Schwarzenburg, Verbesserung der Gefangenschaften	Fr.	661. —
1872	Bern, Strafanstalt, Umbauten für Kübelssystem	"	4,375. —
—	Bern, Strafanstalt, Infirmerie-Aborte	"	3,000. —
—	Wangen, Erstellung von neuen Gefangenschaften	"	12,000. —
1873	Bern, Strafanstalt, verschiedene Umbauten	"	4,500. —
—	" " " " " "	"	2,247. —
—	Frutigen, Reparaturen wegen Holzschwammes	"	1,300. —
—	Langnau, Gefängnisumbauten	"	4,000. —
—	Thorberg, neuer Dörröfen	"	7,000. —
—	" Herstellung der Wasserleitung	"	795. —
1874	Bern, Käfigturm, Ofenarbeiten	"	550. —
—	Burgdorf, Landjägerwohnungen	"	11,000. —
1875	Narwangen, Gefangenwärterwohnung	"	3,200. —
—	Thorberg, neuer Heizapparat für das Weiberhaus	"	882. —
—	Bern, Wachtthaus beim Narbergerthor, für Gefangenschaften	"	3,200. —
1876	Narberg, Umbau der Aborte	"	1,200. —
—	Bern, Strafanstalt, neue Eingangsportale	"	1,230. —
—	" " Erneuerung der Brunnenleitung	"	1,005. —
1877	Delsberg, Reparaturen der Gefangenschaften	"	900. —
—	Bruntrut, Einrichtung von Zellen	"	4,100. —
—	Wimmis, Herstellungsarbeiten	"	760. —
1878	Bern, Strafanstalt, verschiedene Arbeiten	"	8,330. —
1879	Belp, Herstellungsarbeiten infolge Brandes	"	3,000. —
—	Langnau, Dacharbeiten	"	655. —
1880	Münster, Gefängnisreparaturen	"	555. —
—	Thorberg, verschiedene Arbeiten	"	648. —
1881	Thun, Schloß, für neue Gefangenschaften	"	3,000. —
—	Langnau, Erstellung von neuen Zellen, Umbauten	"	5,200. —

1881	Saignelégier, Erweiterungsbauten . . .	Fr.	16,500. —
1882	Erlach, Erstellung von 5 neuen Zellen und der Gefangenwärterwohnung . . .	"	7,000. —
	— Bern, Strafanstalt, Balkenerneuerung, Telephoneinrichtung . . . . .	"	2,285. —
	— Erlach, Gefängniszellen, neue Bänke . . .	"	480. —
1883	St. Johannsen, Strafanstalt, Umbauten . . .	"	47,839. 45
	— Erlach, Landjägerwohnung und Gefängnisumbauten . . . . .	"	985. —
1884	St. Johannsen, Strafanstalt, Umbauten . . .	"	48,159. 85
	— Belp, neue Gefangenschaften mit Gefangenwärterwohnung . . . . .	"	14,000. —
1885	St. Johannsen, Strafanstalt, Umbauten . . .	"	1,425. 05
	— Burgdorf, Erstellung neuer Zellen . . .	"	17,000. —
	— Thun, Schloß, neues Bezirksgefängnis . . .	"	35,000. —
	— Delsberg, neues Bezirksgefängnis . . .	"	40,000. —
	— Meiringen, neuer Gefängnisbau . . .	"	29,000. —
	— Jns, Strafkolonie, neue Baracke . . .	"	19,796. 30
1886	Biel, neuer Gefängnisbau . . . . .	"	125,000. —
	— Jns, Strafkolonie, neue Baracke . . .	"	10,231. 25
	— St. Johannsen, Einrichtung einer Infirmerie . . . . .	"	3,000. —
1887	Keine namhaften Arbeiten.		
1888	Langnau, neuer Gefängnisbau . . . . .	"	33,000. —
1889	Keine namhaften Arbeiten.		
1890	Bruntrut, neuer Gefängnisbau . . . . .	"	52,000. —
	— Witzwil, Umbauten im Lindenhof zu Unterbringung von Sträflingen . . .	"	7,000. —
1891	Jns, Strafkolonie, Erstellung eines Feuerweihers . . . . .	"	2,610. —
	— Bruntrut, neues Wasch- und Holzhaus . . .	"	3,700. —
	— Thorberg, neuer Zellenbau . . . . .	"	280,000. —
	— St. Johannsen, neuer Anbau für die Weiberabteilung . . . . .	"	60,000. —

1891	Boncourt, Landjägerwohnung und 2 neue Zellen . . . . .	Fr.	500. —
	— St. Johannsen, Umbauten für Bureau . . .	"	4,700. —
1892	Jns, Strafkolonie, Hydrantenanlage . . .	"	3,780. —
	— Trachselwald, Umbauten für Unterbringung jugendlicher Verbrecher . . .	"	7,000. —
1893	Langenthal, Erstellung von 2 neuen Zellen . . .	"	650. —
	— Narwangen, Erstellung von neuen Zellen . . .	"	7,000. —
1894	Witzwil, neuer Gefängnisbau . . . . .	"	315,000. —
	— Wyl, neuer Gefängnisbau . . . . .	"	18,209. 05
1895	Münster, neuer Gefängnisbau . . . . .	"	26,523. —
	— Thorberg, neue Blitzableiter . . . . .	"	700. —
	— Trachselwald, Verbesserung der Gefangenschaften . . . . .	"	1,300. —
	— Boncourt, Landjägergebäude mit 2 Gefängniszellen, Neubau . . . . .	"	24,000. —
1896	Trachselwald, Anstalt, Reparaturen und Vorsteherhaus . . . . .	"	19,000. —
	— Witzwil, Wasserversorgung . . . . .	"	22,300. —
	— Interlaken, Gefängnisneubau . . . . .	"	36,500. —
	— Hindelbank, Umbauten für die Weiberarbeitsanstalt . . . . .	"	32,883. 35
1897	Bern, Bezirksgefängnis Neubau 1. Abteilung . . . . .	"	240,000. —

Demnach Gesamtkosten von 1880 bis 1897 gegen zwei Millionen Franken, wobei das Mobilien, das zu Lasten des Kredites der Polizeidirektion fällt, nicht inbegriffen ist. Ebenfalls ist der Ankauf der Ländereien zum Strafvollzuge eingerechnet. Außer den angeführten Arbeiten sind während dieser Zeit noch zahlreiche kleine Reparaturen und Verbesserungen ausgeführt worden, Alles in Allem eine Summe von Arbeitsleistung, abgesehen von den sonstigen großen Anforderungen an die betreffenden Direktionen und das Kantonsbauamt. Die Regierung hat sich um die Reform des Gefängniswesens der Gegenwart ein

hohes Verdienst erworben. Allein in den beiden letzten Jahrzehnten wurde mehr geleistet, als in den vergangenen Jahrhunderten seit der Gründung Berns zusammen genommen. Aber stets kommen neue Bedürfnisse, besonders für die verschiedenen Anstalten, welche als Enthaltungsorte einen vorbeugenden Charakter tragen, oder die noch für den Strafvollzug erstellt werden müssen. Neue Bezirksgefängnisse, die allen billigen Anforderungen entsprechen, haben nun die Amtssitze Belp, Bern, Biel, Büren, Interlaken, Langnau, Meiringen, Münster, Pruntrut, Schloßwyl, Thun; ältere, gute Gefangenschaften mit teilweisen Neubauten sind vorhanden in Narberg, Nartwangen, Blankenburg, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Laupen, Neuenstadt, Saanen, Saignelégier, Trachselwald, Wangen und Wimmis. Neue Gefangenschaften werden noch erstellt werden müssen, da die vorhandenen auf die Dauer ungenügend, zum Teil es schon gegenwärtig sind, für Langenthal, wo nur hölzerne Zellen auf dem Estrich des Amtshauses, für Laufen, wo die Gefangenschaften nicht dem Staate, sondern der Gemeinde gehören, für Nidau, wo die Zellen weit auseinander und ferne von der Gefangenenwärterwohnung liegen, an sich bis auf wenige unzureichend, für Schwarzenburg, das auf bessere Einrichtungen Anspruch machen darf.

## 2. Die Schulaufsicht für entlassene Sträflinge.

Den Anfang der Schulaufsicht für die Gefangenen bezeichnet jene aus dem Gefängniswesen des alten Berns vom Räte verfügte Weisung, daß ministri sich der Gefangenen annehmen sollen, aber die eigentliche Fürsorge für Entlasslinge reicht doch nicht weiter als bis in den Anfang dieses Jahrhunderts zurück, wo namentlich der Zuchthausprediger Schärer die Notwendigkeit derselben erkannte und sich angelegen sein ließ, im Stillen dieses Werk zu thun, wie solches aus seinen Pfarrberichten hervorgeht. Im Jahre 1836 wurde von mehreren Seiten, aber am nachdrücklichsten durch den Großen Rat, der Wunsch ausgesprochen, daß sich ein freiwilliger Ausschuß bilden möchte, um den austretenden Sträflingen ein anständiges Fortkommen zu verschaffen; es bildete sich im folgenden Jahre ein Damenkomitee auf die Bemühungen des Zuchthauspredigers von Fellenberg, aber aus Mangel an finanzieller Unterstützung vermochte dasselbe keine erhebliche Thätigkeit zu entfalten, bis ihm der Besuch der Elisabeth Fry neuen Impuls gab. Im Laufe des Jahres 1839 faßte die bernische gemeinnützige Gesellschaft den Beschluß, „das Patronage Strafentlassener unter die Zahl ihrer wohlthätigen Bestrebungen aufzunehmen“. An der Spitze des Komitees stand F. Stettler; dasselbe nahm seinerseits die Wahl der einzelnen Schutzbeistände in den verschiedenen Amtsbezirken vor, von deren Thätigkeit zumeist das Gedeihen derselben abhing. Überall ließen sich Männer finden, die sich zur Übernahme der daherigen Obliegenheiten bereit erklärten; diese letztern bestanden nicht in Geldbeiträgen, sondern in der wohlwollenden Beaufsichtigung der Entlasslinge „durch Vorsorge für einen zweckmäßigen Broterwerb, für moralische Aufsicht und christliche Ermahnung.“ Den Sträflingen sollte es durchaus freistehen, die Schulaufsicht in Anspruch zu nehmen oder nicht. In einem Kreisreiben vom 31. August

1839<sup>1)</sup> gab das Komitee sämtlichen Beiständen zunächst Kenntnis von einer Übereinkunft mit den Zuchthausverwaltungen von Bern und Bruntrut, wonach jeder Entlassling einige Zeit vor seinem Austritt von den Verwaltern über seinen zukünftigen Aufenthaltsort, sowie über sein Auskommen befragt werden sollte, um dem Patron die notwendigen Mitteilungen zu machen. Bei Jugendlichen sollte letzterer darauf Bedacht nehmen, für einen guten Meister und Kostort zu sorgen; jeder Entlassling erhielt die Adresse seines künftigen Beistands. Ausdrücklich betont das Schreiben, daß der Schutzaufsichtsverein kein polizeilicher, sondern ein freiwilliger, aus dem Geiste christlicher Bruderliebe entsprossener sei; den Patronen ständen also keine Zwangsrechte gegen die entlassenen Züchtlinge zu, noch sollten sie sich diesen aufdrängen, sie hätten vielmehr ihre Schutzbefohlenen zu besuchen und sich ihnen anzubieten als Freunde, die den gesunkenen Bruder mit Liebe und Ernst auf den Weg der Besserung führen oder auf demselben festhalten möchten. Von den Entlasslingen vermahnt, sollten sie weder ihre Teilnahme noch Hilfe aufzwingen. Die Beistände hatten auch die Pflicht, dem Zentralkomitee gute Plätze namhaft zu machen. Der Patron erhielt das allfällige Spargeld seines Schüglings, um mißbräuchliche Verwendung desselben zu verhüten. War der Entlassling damit nicht einverstanden, so verzichtete er auf das Patronat und blieb sich selbst überlassen; beim Wechsel des Wohnorts sollte der Patron des zukünftigen Aufenthaltsortes des Schutzbefohlenen rechtzeitig benachrichtigt werden, aber alles durfte nicht schablonenhaft zu gehen, damit der wohlthätige Geist, der den Verein beseele, nicht durch allerlei lästige Formalitäten gehemmt werde. Auf Portofreiheit hatten die Korrespondenzen nicht Anspruch. Das Komitee trat noch in demselben Jahr einer interkantonalen Verbindung von Schutzaufsichtsgesellschaften bei, welche Genf, Waadt und Neuenburg durch ein Reglement vereinbart hatten, dessen erster Artikel lautete: Lorsqu'un libéré Suisse d'origine, mais non

<sup>1)</sup> Protokoll der Schutzaufsicht, Gefängnisinspektorat.

citoyen du canton, où il a subi sa peine, est dans le cas d'être renvoyé à son lieu d'origine, le Comité de son canton s'engage à le patroner à l'instar de ses propres libérés sur l'invitation du Comité qui l'envoie, und Art. 2: Les Comités peuvent aussi s'adresser réciproquement leurs propres ressortissants, lorsqu'ils jugent que ceux-ci ont besoin d'être dépaysés. Cet envoi n'a lieu, toutefois, qu'avec l'agrément du Comité correspondant; mais il est entendu que tous les Comités, associés pour une œuvre de charité chrétienne et membres d'une commune patrie, se promettent un franc et loyal appui.

Nachdem auf diese Weise alle nötigen Einleitungen getroffen waren, wurde im November 1839 den Sträflingen vom Dasein dieses Vereins Kenntnis gegeben. Ehe indessen das Werk im Gange war, hatte der Zuchthausprediger von Bern seine Bemühungen mit Eifer fortgesetzt, und es war ihm mit Hilfe einiger Menschenfreunde gelungen, Plätze für verschiedene Entlasslinge zu finden. Auf Ende des Jahres 1840 hatte der Verein bereits 49 Kantonsangehörige und 4 Kantonsfremde versorgt, aber schon klagte man darüber, daß sich verhältnismäßig wenige Entlasslinge der Schutzaufsicht unterziehen, und daß die Hilfe an Undankbare und Unwürdige verschwendet worden sei. Als ein Zeichen des Wohlwollens verabreichte die Regierung dem Schutzaufsichtsverein einen Beitrag von zweihundert Franken. Im Jahre 1841 erstattete der Zuchthausprediger von Bern den ersten Bericht, mit dem Geständnis, daß auch die neugebildete Gesellschaft während der kurzen Zeit ihres Bestehens schon die Erfahrung gemacht habe, daß bei allen Wohlthätigkeitsbestrebungen eines der unüberwindlichsten Hindernisse dasjenige sei, welches der böse Wille und der Unverstand der Armen dem Wohlthäter entgegensetze. Wer sich nicht wolle helfen lassen und der Hilfe spotte oder dieselbe mit unverständigem Mißtrauen betrachte, dem könne schwerlich geholfen werden. Die Entlasslinge, denen man helfen möchte, entzögen sich der Hilfe oder mißachteten und mißbrauchten dieselbe. Das Jahr 1840, als das erste Jahr der Thätigkeit des

bernischen Schutzaufsichtvereins, bestätigte leider den Satz, daß es sehr schwer und ein Werk geduldigen Glaubens sei, tiefgesunkenen Mitmenschen gründlich zu helfen; denn wenn auch mehrere erfreuliche Resultate gemeldet werden könnten, so überwiege doch die Zahl bedauerlicher Erfahrungen. Bis zum 31. Dezember wurden aus den Anstalten Bern und Bruntrut 62 Personen entlassen, die sich zur Schutzaufsicht meldeten, d. h. nur ein Viertel sämtlicher Entlasslinge des Jahres; 5 der Patronierten traten nur zum Scheine unter Schutzaufsicht, 14 meldeten sich bei ihren Beiständen, verschwanden aber sofort aus dem Bereich ihrer Inspektion, 7 kamen als Rückfällige in die Strafanstalt zurück, 6 führten sich positiv schlecht auf, 2 starben und nur von 16 Patronierten liefen zufriedenstellende Berichte ein. Glücklicherweise dürfe man annehmen, daß auch Nichtpatronierte ordentlich wandeln, und daß auch von denjenigen Patronierten, über welche in den Berichten nichts gemeldet werde oder die verschollen seien, mehrere sich gleichwohl gut verhalten werden. Ohne diese Hoffnung Welch trauriges Ergebnis: Von 240 Entlassenen nur 62 Patronierte, und von diesen nur 16 auf gutem Wege!

Unter den mancherlei Gründen, weshalb die Schutzaufsicht nicht anbegehrt werde, seien materielle Hindernisse, wie plötzliche Entlassungen durch Begnadigung, häusliche Verhältnisse, schlechter Lohn bei Empfehlung durch Patrone, Befürchtung, durch die Schutzaufsicht als gewesener Sträfling gebrandmarkt zu sein, Verlassen des Kantons, große Entfernung des Patrons vom Schutzbefohlenen, Mangel an ausreichender materieller Unterstützung. Das letztere sei wichtig, wenn Kleidungsstücke, Unterwäsche und Geld zur Verfügung ständen, so würden sich die meisten Entlasslinge melden. Bauer und Handwerker nähmen keine „Fözel“ ins Haus, sondern verlangten eine anständige Kleidung. Wo aber solche dem Straffentlassenen nicht verabreicht werden könne, da bleibe ihm beinahe jede Thüre verschlossen und da sei ihm jeder Mut geraubt. Aber es seien auch moralische Hindernisse vorhanden, welche der allgemeinen Anwendbarkeit der Schutzaufsicht im Wege ständen: die unlautere

Gefinnung der Entlasslinge, der Leichtsinns und Unabhängigkeitstrieb, die sich nicht sofort wieder unter das Joch einer fort-dauernden moralischen Inspektion beugen wollen, der Stolz derjenigen, die sagen: Wenn ich mich hüten will, so kann ich's ohne fremde Hülfe; ferner die Neuheit der Schutzaufsicht und die Vorurteile gegen dieselbe.

Eine Menge von Wünschen langte von Seiten der Schutzbeistände aus den verschiedenen Amtsbezirken ein; man verlangte polizeiliche Maßregeln, Wirtshausverbot, Hauseingrenzungen, Geldmittel, Unterstellung der Besserungsfähigen unter die Schutzaufsicht und Nichtberücksichtigung der andern, Aufstellung eines Comité de surveillance morale in Bern über die zu Patronierenden während ihrer Haft, Bewahrung der Schützlinge vor den Nezen der Sektiererei, Errichtung eines vorläufigen Asyls in der Nähe von Bern, eines für weibliche, eines für männliche Straffentlassene.

Im Jahre 1842 beehrte wieder die große Mehrzahl die Hülfe der Schutzaufsicht nicht; von den sich Meldenden konnten 14 wegen ungünstiger Umstände nicht versorgt werden, weil entweder die Betreffenden ihre Anmeldung zurückzogen oder diejenigen, welche ihre Beistandschaft zugesagt hatten, wieder ablehnten. Es ging aus diesen Thatsachen hervor, daß die Schutzaufsicht bei den Sträflingen nicht akkreditiert war, weil sie wenig materielle Vorteile, dagegen zu viel moralischen Zwang brachte. Immerhin glaubte man, daß diese Einrichtung für den Einzelnen heilsam und wünschbar sei, nur müsse sie auf die wahrhaft Bedürftigen und Empfänglichen beschränkt werden. Es trat dann auch bald ein Stillstand in diesem jungen Werke ein.<sup>1)</sup> Der Staatsverwaltungsbericht vom Jahre 1844 klagt, daß sogar ein Rückschritt konstatiert werden müsse. Einige zuverlässige Gefangene seien freilich untergebracht worden, aber nur in sehr geringer Zahl. Die Gründe dieser Erscheinung lägen in dem ganz natürlichen Bedenken, andern Leuten einen Menschen zu empfehlen,

<sup>1)</sup> Vergl. die Staatsverwaltungsberichte bis zum Jahre 1844.

dem man selbst nicht Zutrauen schenken könne, aber auch im Mangel an tüchtigen Beiständen, welche Eifer für dieses Werk zeigten und den Entlasslingen wirklich die gehofften Hülfeleistungen gewährten. Von diesem Jahre an geschieht in den Staatsverwaltungsberichten über die Strafanstalten der Schutzaufsicht keine Erwähnung mehr bis auf die Gegenwart, wo die Regierung durch einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel eine wirksamere Hülfe ermöglicht.

Teilnahmslosigkeit und finanzielles Unvermögen richteten die ersten Schutzaufsichtbestrebungen in unserm Kanton zu grunde. Die Erkenntnis, daß die Fürsorge für entlassene Sträflinge eine der sozialen Pflichten ist, und mit nichten die geringste, kam erst mit der Einführung eines bessern Strafvollzuges, der nicht nur die Haftzeit der Verurteilten ins Auge faßte, sondern auch ihre Zukunft nach der Entlassung. Im Jahre 1864, nach zwanzig Jahren des Stillstands, nahm dieselbe gemeinnützige Gesellschaft die Schutzaufsichtsjache neuerdings an die Hand, nachdem inzwischen in verschiedenen Staaten Deutschlands und in mehreren Schweizerkantonen Schutzaufsichtvereine mit gesegneter Wirksamkeit entstanden waren. Es wurde nachgewiesen, daß der Kanton Bern die größte Zahl der Rückfälle aufzeige, und als hauptsächlichster Grund davon bezeichnet „die Entblößung und Hülfslosigkeit der entlassenen Sträflinge.“ Mit schlechten Kleidern und meistens ohne Geld verließen sie die Anstalten, und keine Hand böte sich ihnen dar, um den Arbeitswilligen unter ihnen ein Unterkommen zu verschaffen. Dies sei aber umsomehr die Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft, als die meisten Verbrechen eine Folge der Armut und schlechter Erziehung seien. Von diesem Standpunkte ausgehend, erließ die Direktion der gemeinnützigen Gesellschaft unterm 26. Januar einen Aufruf, worin sie wieder zur Gründung eines Vereins aufforderte, der sich den Zweck zu setzen habe, „unglücklichen und verstoßenen Mitbrüdern die Möglichkeit der Besserung an die Hand zu geben und sie in ihrem Bestreben, auf redliche Weise ihr Auskommen zu finden, mit Rat und That zu unterstützen.“ Der Appell fand einen kräftigen

Wiederhall in vielen Herzen von Frauen und Männern in allen Landesteilen des Kantons. Am 1. März desselben Jahres schon versammelten sich in Bern bei 70 Männern und beschlossen die Gründung eines Schutzaufsichtvereins für entlassene Sträflinge der bernischen Anstalten. Ein Zentralkomitee wurde gewählt, das die Organisation und Leitung des Vereins sofort an die Hand nahm. Die Presse unterstützte die Angelegenheit auf das wärmste, und zahlreiche Adressen langten aus allen Amtsbezirken ein, welche den Verein als ein ebenso notwendiges, als humanes Liebeswerk begrüßten. An der Spitze des Vereins standen Männer von hoher Bildung und warmen Herzens, wie der Professor der Theologie Ed. Müller, Obergerichtspräsident Blumenstein, von Wattenwyl-von Mülinen, Pfarrer Appenzeller u. a. Man hoffte überall Männer zu finden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen würden, teils dadurch, daß sie den Bestand und die hülfspendende Thätigkeit desselben durch ihren Beitritt überhaupt ermöglichten, teils durch ihre Erklärung, daß sie im gegebenen Falle ein Patronat übernähmen. Des besondern hoffte man auf die kräftige Mitwirkung der Bezirksbeamten, der Gemeinderäte, der Kirchenvorstände und Pfarrämter zur Gründung von Amtsvereinen.

Am 4. März 1864 hielt das Komitee seine erste Sitzung.<sup>1)</sup> An die Einwohnerchaft der Stadt Bern, wo sich die Zentralstrafanstalt befand, wurde ein besonderer Aufruf erlassen, welcher derselben die Schutzaufsicht ans Herz legte und den Wunsch aussprach, daß sich auch wieder ein Frauenverein bilden möchte, wie schon 1839 sich ein Damenkomitee zusammengethan hatte, um die Fürsorge für die weiblichen Entlasslinge zu übernehmen. Die Frage, in welcher Weise die Entlassenen von Thorberg, wo damals nur die Zwangsarbeitsanstalt war, in den Bereich der Schutzaufsicht gezogen werden könnten, wurde durch Zuziehung des Verwalters und des Geistlichen jener Anstalt zu den Sitzungen des Zentralkomitees erledigt. Der Frauenverein, dem die Frauen

<sup>1)</sup> Protokolle des Schutzaufsichtskomitees, Gefängnisinspektorat.

Bundesrat Schenk, Regierungsrat Hartmann, Kummer, Scherz und Frau Verwalter Kopp angehörten, begann seine Thätigkeit ohne Zaudern. Das Publikum wurde durch einen neuen Aufruf um Kleiderspenden gebeten. Da im Fahndungsblatte die Namen aller entlassenen Sträflinge mitgeteilt wurden, ersuchte das Zentralkomitee, welches fleißig Sitzung hielt und stets einige Entlasslinge zu versorgen hatte, unterm 16. Februar 1865 die Justiz- und Polizeidirektion, die Namen der Patronierten zu unterdrücken, um diesen nicht zu schaden. Mit dem in demselben Jahre gegründeten waadtländischen Schutzaufsichtsverein trat der bernische sofort in Verbindung, indem man sich gegenseitige Unterstützung zusagte.

So schien sich alles gut gestalten zu wollen; aber doch fehlte dem neuen Verein das fröhliche Gedeihen. Eine besondere Schwierigkeit bildete nämlich die Organisation der Amtsvereine und deren Zusammenwirken mit dem Zentralkomitee. Der Sprecher dieser Amtsvereine, Pfr. Ammann in Sogwyl, wünschte mit Zuschrift vom 5. Juni 1865, daß denselben die eigene Verwaltung ihrer Beiträge gestattet werde, „im Sinne einer freien Wirksamkeit und etwas größern Unabhängigkeit derselben.“ Die Schutzaufsicht bedarf aber reichlicher Geldmittel, wenn sie ihr Werk nicht nach der Schablone, sondern nach individuellen Bedürfnissen betreiben soll; sobald es daran fehlt, ist jede gesegnete Wirksamkeit erschwert oder aufgehoben. Das erfuhr auch der Schutzaufsichtsverein; der erste Jahresbericht nennt das Ergebnis der Wirksamkeit desselben „kein sehr günstiges“, obschon mehr hätte erreicht werden können; die Erfahrung zeige eben, daß die in den Strafanstalten enthaltenen Mitmenschen so tief gefallen seien, daß viele sich nicht mehr zu bessern wünschten und die gebotene Hand ausschlugen. „Vielen Entlasslingen, klagt der Bericht, mußte das Patronat verweigert werden, nicht weil man die Überzeugung hatte, daß sie unrettbar verloren seien, aber weil sehr wenig Hoffnung auf Besserung vorhanden war, und weil man das Zutrauen der Mitbürger, welche sich dieser Unglücklichen annehmen, nicht leichtfertig aufs Spiel setzen wollte, befürchtend,

daß für später austretende Sträflinge, welche wir mit mehr Zuversicht empfehlen zu können glaubten, erregtes Mißtrauen ungünstig auf deren Aufnahme unter das Patronat einwirken würde.“ Die Stellung des Zentralkomitees zu den Amtsvereinen wurde durch Beschluß der ersten Jahresversammlung vom 6. Juni 1865 dahin geregelt, daß den Amtsvereinen, die sich konstituiert und ein Komitee erwählt hatten, probeweise auf ein Jahr die Einkassierung der Beiträge überlassen wurde, wovon ihnen ein Drittel zu freier Verfügung stehen sollte.

Bemerkenswert war unter den Verhandlungen dieser Jahresversammlung eine Eingabe an die Regierung, „es möchte in der Regel ein Strafnachlaß nur unter der Bedingung erteilt werden, daß der Begnadigte sich unter Schutzaufsicht stelle, und falls er sich derselben entziehe, daß er damit auch den Nachlaß verwirkt, die Strafe also noch auszuhalten habe.“ Die Justizdirektion, grundsätzlich einverstanden, wollte das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes abwarten. Eine weitere Schwierigkeit erhob sich für das Zentralkomitee, weil der Jura für seine Schutzaufsicht einen eigenen Verein haben wollte, als *Société centrale pour le Jura*, mit einem Komitee zu Bruntrut, dem Sitze der jurassischen Strafanstalt. In der Hauptversammlung vom 1. August 1866, an welcher die jurassischen Abgeordneten, Zuchthausverwalter Laubscher, Dekan Morlet und Pfarrer Bizius (in Courtelary) teilnahmen, wurde beschlossen, es sei dem Jura in Betreff der Gründung eines Schutzaufsichtsvereins völlige Freiheit zu gewähren. Aber im Jura wollte die Schutzaufsicht nicht recht gedeihen. Der Zuchthausverwalter teilte dem Zentralkomitee in Bern mit, daß die jurassischen Entlasslinge genügend sonstige Hilfe fänden, die andern aber wünsche man nicht im Lande zu behalten; der Zweck der Schutzaufsicht werde im Jura im Allgemeinen noch nicht gewürdigt. Ein Jahr später, an der Hauptversammlung in Thun, nahm der Bezirksprokurator des Oberlandes den vor Jahresfrist abgelehnten Antrag auf Reorganisation des Gefängniswesens bezw. der Strafanstalten und der zweckmäßigeren Einrichtung der Bezirksgefängnisse wieder auf, unter



Zustimmung der Versammlung. Für die drei Strafanstalten Bern, Bruntrut und Thorberg wurden Spezialkommissionen erwählt, die die Fürsorge für Entlasslinge zu übernehmen hatten. Die Bezirksgefängnisse waren bereits auf ihren Zustand untersucht worden.

Und doch, sagten wir, wollte es mit dem wohlgemeinten Werke nicht vorwärts gehen; die Zahl der Mitglieder nahm von Jahr zu Jahr ab, das Interesse erkaltete sichtlich. Die wenigen Entlasslinge, die sich noch zur Patronierung meldeten, vermochte man aus Mangel an Hilfsmitteln kaum mehr zu versorgen, so daß an der Hauptversammlung von 1870 darüber diskutiert wurde, wie die Wirksamkeit des Vereins neu belebt werden könnte. Die Spezialkomitees von Thorberg und Bruntrut ließen wenig oder nichts von sich hören, die Amtsvereine blieben unthätig. Selbst das Zentralkomitee ließ an Eifer nach, die Sitzungen wurden ausgesetzt, und der Präsident wurde bevollmächtigt, die Entlasslinge nach Gutfinden mit Geld zu unterstützen und denselben durch die Anstaltsbeamten geeignete Plätze suchen und von diesen beaufsichtigen zu lassen. Auf die Einladung zu einer Sitzung erschien kein Mitglied mehr, so daß auch ein ganzes Jahr keine solche mehr stattfand. Der Protokollführer, stets der Strafanstaltsgeistliche in Bern, erwähnt, daß auch während dieser Zeit von keinem einzigen Sträflinge der Anstalt das Gesuch um Patronierung oder sonstige Unterstützung einlangte. Nur die von Thorberg Entlassenen meldeten sich fleißig, aber nicht zur Schutzaufsicht, sondern zur Darreichung von Geldgaben, da sie in Thorberg nichts erhielten, weil kein Fond dafür vorhanden war. Das Komitee wies daher den dortigen Verwalter an, diejenigen Sträflinge, welche um Arbeitsangebot ersuchten und sich zur Schutzaufsicht meldeten, mit den benötigten Kleidungsstücken zu versehen oder die Reise nach ihrem Bestimmungsorte zu bezahlen. Vom Oktober 1875 bis Ende 1878 fehlt auch die Protokollführung über die Schutzaufsicht.

So mußte wohl etwas geschehen, wenn die Wirksamkeit des Vereins nicht gänzlich erlahmen sollte. Am 12. Mai 1879 wurde

denn auch über die Rekonstruktion desselben beraten. Erziehungsdirektor Bickius, dem die Strafanstalten unterstellt waren, hielt dafür, daß die Belebung des Vereins am ehesten dadurch geschehen könne, daß man sich mit den Organen der Landeskirche in Verbindung setze, in erster Linie mit dem Synodalkrat, um durch diesen die Kirchengemeinderäte für die Sache zu gewinnen. In der That war das Werk der Schutzaufsicht bereits unter die von der Kirche zu erfüllenden Aufgaben eingereiht worden; da die kirchliche Armenpflege nicht überall nötig sei, so biete sich die Schutzaufsicht als ein dankbares Feld der Thätigkeit dar. Diese Anregung fand allgemeine Zustimmung und der Antragsteller wurde um seine Intervention bei den kirchlichen Behörden ersucht. Auch einigte man sich dahin, daß die nächste Hauptversammlung eine Statutenrevision und die Neuwahl des Komitee vorzunehmen habe. Die Organisation hatte sich als eine zu komplizierte erwiesen, da seit einer Reihe von Jahren neben dem Zentralkomitee noch ein Spezialkomitee bestand. Man hoffte, daß sich der Verein unter einfachen Bestimmungen besser entwickeln könne. Hauptsächlich handelte es sich aber um die Beschaffung der nötigen Geldmittel und die Gewinnung von Mitgliedern, aber auf dem Boden der Freiwilligkeit. Die Generalversammlung fand am 6. Januar 1880 im Kasino zu Bern statt; wieder, wie schon 1864, nahmen etwa 70 Männer, meistens Vertreter von Kirchengemeinderäten, daran Teil; auch einige Frauen waren anwesend, nur der Jura fehlte. Die von Oberrichter Züricher entworfenen Statuten wurden angenommen. Der Schutzaufsichtsverein stellte sich darnach die Aufgabe, auf die sittliche Besserung seiner Schützlinge hinzuwirken und sie in ihrem Streben, auf redliche Weise ihr Auskommen zu finden, mit Rat und That zu unterstützen. Zunächst wollte man für die aus den zentralen Strafanstalten Entlassenen sorgen, sodann auch für diejenigen, welche ihre Strafe in den Bezirksgefängnissen zu verbüßen hatten. Mitglied des Vereins konnte jede gutbeumdete Person sein; die Zentralkasse sollte durch freiwillige Gaben, Subscriptionen und allfällige Jahresbeiträge gespeisen werden. Dem

Zentralkomitee lag ob die Entgegennahme von Unterstützungs-gesuchen und die Gewährung der Beiträge an Hilfesuchende. Die Korrespondenten in den verschiedenen Landesteilen sollten für die Entlasslinge geeignete Plätze und Beistände ausfindig machen, und je nach Bedürfnis konnten sich Spezialkomitees und örtliche Sektionen des Schutzaufsichtsvereins bilden. Das neugewählte Komitee bestand aus Regierungsrat Bizius, Kantonsbuchhalter Hügli (Präsident), Obergerichter Zürcher, Dr. R. Stettler und Zucht hausprediger Stauffer, der sich der Sache mit Feuereifer widmete. Man suchte wieder für die bedingte Entlassung Propaganda zu machen, weil die bedingt Entlassenen an die Protektion des Schutzaufsichtsvereins gebunden waren; zugleich sollte die gesetzliche Vorschrift eine Gradation des Strafvollzugs bewirken und damit eine Reorganisation der Strafanstalten angebahnt werden.

Sonderbarerweise hatte man beschlossen, den Sträflingen einstweilen vom Wiederaufleben des Vereins keine Mitteilung zu machen, weil man einen zu großen Andrang von Anmeldungen und Unterstützungen befürchtete; aber es wurde das frohe Ereignis doch rasch bekannt, nach der überaus großen Zahl von Patronierten zu schließen, welche die Fürsorge des Vereins in Anspruch nahmen; es waren hunderte in wenigen Jahren. Wenn auch im Komitee ein häufiger Mitgliederwechsel stattfand, so ließen sich doch stets Männer herbei, wie von Wattenwyl-Elfenau, Bischof Herzog u. a., welche sich der Aufgabe wenigstens für eine gewisse Zeit mit Hingebung widmeten. Es wurde nach außen wohl nur zu viel Aufhebens von der Sache gemacht. Hauptversammlungen, gedruckte Jahresberichte und Mitgliederverzeichnisse, Zeitungskorrespondenzen sollten betweisen, daß der Verein existiere und sich unter den andern kantonalen Gesellschaften und vor dem Auslande sehen lassen dürfe.

Der Schutzaufsichtsverein von St. Gallen hatte am 1. Oktober 1880 ein Cirkular erlassen, worin er zu einer engern Verbindung der kantonalen Vereine in dem Sinne einlud, daß mindestens einen Monat vor dem Entlassungstage Schlußberichte über kri-

minelle Strafgefangene ausgewechselt werden sollten, die sich nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen des betreffenden Vereins für obligatorische oder fakultative Patronierung eigneten. Ein Gesuch des bernischen Komitee vom 4. Dezember gleichen Jahres um einen Staatsbeitrag für die Schutzaufsicht wurde vom Regierungsrat abschlägig beschieden. Regierungsrat Bizius erklärte sich als Gegner jedweder Staatssubvention bei Werken freiwilliger Wohlthätigkeit. Aber bereits im folgenden Jahre mußte schon wieder darüber beraten werden, wie dem Verein eine erfolgreichere Thätigkeit eröffnet werden könnte. Man dachte daran, in Zukunft nur die jüngeren Entlasslinge unter Schutzaufsicht zu nehmen, wozu die spezielle Empfehlung des Verwalters und des Anstaltsgeistlichen erforderlich sein sollte; der Patron hätte die Unterstützung auszurichten, abgesehen von Reisegeldern und Kleidern auf den Tag der Entlassung. Darlehen sollte der Kassier wieder einfordern. An der Hauptversammlung vom 13. März 1883 referierte der einsichtsvolle Pfarrer Hirsbrunner von Thierachern über die Errichtung von Arbeitsanstalten für Arbeits-scheue und Arbeitslose. Der Einzelne habe, weil die Arbeit eine sittlich-religiöse Pflicht sei, kein Recht, den Staat um Arbeit anzugehen, aber die bürgerliche Gesellschaft habe die Pflicht, denjenigen, die arbeiten wollen, entgegenzukommen und ihnen die Existenz möglich zu machen. Personen, die sich nicht wollen helfen lassen, habe der Staat in Zwangsarbeitsanstalten zu versehen, aber auch die Arbeitslosen müßten versorgt werden. Hierzu eigneten sich landwirtschaftliche Kolonien, die bezirksweise zu organisieren wären. Die Frage der Ausführbarkeit sei durch die Gründung und das Gedeihen der Arbeiterkolonie in Wilhelmsdorf-Westphalen schon gelöst. Regierungsrat von Wattenwyl dagegen äußerte Bedenken gegen die Ausführbarkeit und stützte sich dabei auf Erfahrungen, welche durch verschiedene Regierungsstatthalterämter gemacht worden seien. Die Gemeinden riefen fast einstimmig nach Staatshilfe, weshalb ein Gesetzesentwurf betreffend Errichtung von Arbeitsanstalten ausgearbeitet worden sei, worin man von dem gerichtlichen Verfahren Umgang genommen,

weil an dessen Stelle das Administrativverfahren Platz zu greifen habe. Es werde sich zeigen, ob das Volk sich damit befreunden wolle. Zuchthausprediger Stauffer beantragte, es seien behufs besserer Unterbringung von Entlasslingen, die sich zur Platzierung empfehlen, Interimsstationen zu gründen, die sich, wie zu erwarten, durch Aufruf an die Mitglieder des Vereins und die bekannten Landwirte des Kantons finden müßten. Aber der Erfolg dieses Aufrufs war durchaus nicht ermutigend.

So wurde denn auf andere Weise versucht, die Arbeiterkolonien ins Leben zu rufen. Der St. Gallische Schutzaufsichtsverein hatte zu diesem Zwecke eine Einladung erlassen; aber die Konferenz wurde von Bern nicht beschickt, da Pfarrer Stauffer, der zumeist für die Idee gewirkt hatte, durch den Tod aus seiner Arbeit gerufen worden war. Nach seinem Hinscheid übernahm der Verfasser dieses Buches das Sekretariat der Schutzaufsicht. In der Sitzung vom 13. Mai 1886 machte man neuerdings darauf aufmerksam, daß der Verein bessere Erfolge erziele und beim Volke tiefere Wurzeln fasse, wenn er nicht sowohl vielen Entlasslingen, sondern nur solchen die Hand biete, die gewisse Garantien böten; darum sei vor Allem zwischen Erstmalbestraften und Rückfälligen zu unterscheiden; die erstern müßte die Schutzaufsicht zunächst ins Auge fassen. Unter den veränderten Verhältnissen — die Zuchthauspredigerstelle in Bern wurde nicht definitiv wiederbesetzt — erfüllte das Schutzaufsichtskomitee unter dem Präsidium des treu ausharrenden Dr. K. Stettler von nun an seine Aufgabe in aller Stille. Der Schutzaufsichtsverein als solcher trat nicht mehr auf den Plan, öffentliche Jahresberichte, Hauptversammlungen, gedruckte Mitgliederverzeichnisse gab es nicht mehr. Alle verfügbaren Mittel, das Ergebnis der von Zeit zu Zeit in der Stadt Bern vorgenommenen Kollekten und der Beiträge einiger Kirchengemeinderäte und Pfarrämter, verwendete man für die Entlasslinge.

Man sah auch ein, daß das Komitee sich bisher in zu engen Schranken gehalten habe, daß es seine Ziele weiter stecken müsse, indem es an den Beratungen über die neue Organisation der

Strafanstalten regen Anteil nahm. Man wollte über dem Einzelnen das Allgemeine nicht aus dem Auge verlieren. Bei dem gegenwärtigen Strafvollzuge sei der Zusammenschluß von Gefangenen der verschiedenen Strafkategorien vom Übel; der Erstmalbestrahte werde in der Gesellschaft verhärteter Verbrecher zum Missethäter recht eigentlich erzogen. Der Besserungszweck gehe auf diese aller Pädagogik ins Angesicht schlagende Weise verloren. Der Sekretär stellte deshalb den Antrag, daß die Aufsichtskommission der Strafanstalt Bern und das Schutzaufsichtskomitee in gemeinsame Beratung treten möchten, um die Frage der Reorganisation des Straf- und Gefängniswesens zu besprechen. Das geschah denn auch. Unter der Leitung des Präsidenten der Aufsichtskommission, Nationalrat Häni, hob man namentlich zwei unzulängliche Punkte der gegenwärtigen Strafrechtspflege hervor, 1. daß die Entlasslinge nicht ihrer Heimat- oder Wohnsitzgemeinde zugeführt werden, damit diese sich mit der Zukunft ihrer Angehörigen ebenfalls zu befassen hätten, und nicht nur die Schutzaufsicht und die Anstaltsverwaltungen; 2. daß sowohl für entlassene Männer als für Frauen Übergangsstationen fehlen. Der Sekretär der Schutzaufsicht referierte zunächst in der Sitzung der Aufsichtskommission vom 1. März 1888 über die Errichtung eines Asyls für stellenlose männliche Entlasslinge. Er wies die peinliche Verlegenheit nach, in welcher sich der Vorstand der Schutzaufsicht befinde, so oft es sich darum handle, den vielen Landarbeitern Brot zu verschaffen. Der Bauernknecht, wäre er von noch so zweifelhaften persönlichen Eigenschaften, fühle sich so hoch erhoben über einen gewesenen Zuchthaussträfling, daß er mit demselben nicht auf einem Felde arbeiten, nicht an demselben Tische essen, nicht in demselben Raume schlafen wolle. Und doch klagten die Landwirte immer lauter über Mangel an Arbeitskräften und müßten, ob sie wollten oder nicht, zu allerlei Maschinen ihre Zuflucht nehmen. Seit alten Zeiten lieferten aber die Landarbeiter das stärkste Kontingent in die bernischen Strafanstalten, darum koste es auch so große Mühe, für sie nach der Entlassung ein Unterkommen zu

finden. Der Berufsmann sei weit besser daran; er gewinne sein Brot bald wieder. Nicht so der Landarbeiter. Trägt ein solcher irgendwo um Arbeit und weist dem Meister seinen Abschied aus der Anstalt vor, so zeigt ihm der Meister deutlich genug den Weg; findet er ein Plätzlein, so muß er nur zu bald merken, daß Alle im Hause wissen, woher er kommt, weil etwa die Polizei allzubarsch nach den Ausweisschriften verlangte oder bezügliche Andeutungen fallen ließ. Dann gibt es Sticheleien und „um der Ruhe und des Friedens willen“ muß der gewesene Zuchthäusler gehen, vielleicht noch mit leerer Hand, obgleich er fleißig in seiner Arbeit stand. So wird der Entlassling ein Fremdling im eigenen Lande; seine Schriften besitzt er nicht; die Polizeiorgane erschrecken ihn, seine Kleidung wird von Tag zu Tag defekter. Er steht wieder am Scheidewege, wie oft schon, zumeist aber nur an dem einen Auswege: durch ein Vergehen oder Verbrechen zurück ins Zuchthaus, wo doch Nahrung, Kleidung und Obdach gegen Arbeitsleistung geboten wird. Das ist die kurze, aber schmerzvolle Geschichte der größten Zahl der Rückfälligen.

Solche entlassene Sträflinge müßten nach dem Vorbild der Arbeiterkolonien in Deutschland auch im großen Kanton Bern, dem agrikolen Kanton par excellence, einen Zufluchtsort erhalten, wo die stellenlosen, aber arbeitswilligen und arbeitsfähigen Landarbeiter aus den Strafanstalten, aber auch andere arbeitssuchende Männer Aufnahme fänden und gegen Arbeitsleistung ihren Unterhalt erhielten, bis sie wieder Verdienst bekämen. Die Aufsichtskommission erklärte sich mit der Gründung eines solchen Arbeiterheims grundsätzlich einverstanden; die Mitglieder des Schutzaussichtskomitees waren schon dafür gewonnen. Berichte von Wilhelmsdorf wurden einverlangt, statistische Erhebungen durch die Verwalter der einheimischen Anstalten gemacht, mehrere gemeinsame Besprechungen, woran auch der Polizeidirektor H. Stöckmar Anteil nahm, abgehalten. Aufs neue studierte man alle Vorfragen, ob man die Kolonie auf Entlasslinge beschränken oder allen arbeitssuchenden Landarbeitern

öffnen wolle, welchen Charakter die Anstalt haben solle u. s. w. Inzwischen war man einig geworden, das der Eidgenössischen Bank in Bern zugehörnde Tannenhofgut auf dem großen Moose als Arbeiterheim ins Auge zu fassen. Unterm 20. Oktober 1888 fand die Besichtigung statt. Die Lage erwies sich als vorzüglich geeignet, abgelegen, aber doch nicht zu weit von Gampelen und Ins; gesundes, kräftigendes Klima, im Winter wenig Schnee, so daß stets Urbarmachungen des Bodens vorgenommen werden können. Die Gebäulichkeiten, von der ehemaligen Witzwylergesellschaft erstellt, ließen sich ohne große Kosten zur Aufnahme von Kolonisten einrichten. So war das Ergebnis der Inspektion ein günstiges. Strafhauverwalter Blumenstein in Bern, ein Mann von reicher praktischer Erfahrung und hellem Blicke, unterbreitete der Initiativkommission unterm 26. Oktober ein Programm, wonach das Arbeiterheim Tannenhof den doppelten Zweck haben sollte, den momentan Arbeitssuchenden, sowohl entlassenen Sträflingen der bernischen Anstalten, als auch freien Arbeitern nach einem aufzustellenden Vertrage ein Unterkommen gegen Arbeitsleistung zu bieten. Diese Anstalt, die durchaus nicht den Charakter einer Strafanstalt haben sollte, hätte sich zu stützen auf die freie Liebesthätigkeit des bernischen Volkes, der gemeinnützigen Vereine, der Gemeinden, Korporationen und Privaten, sowie auch auf die Mithilfe des Staates. Ein von den Initianten zu wählender Vorstand habe die unentgeltliche Leitung zu übernehmen, wobei der nach politischen, sozialen und kirchlichen Beziehungen neutrale Charakter des Arbeiterheims zu berücksichtigen sei. Die spezielle Leitung habe ein Hauselternpaar zu übernehmen, das in moralischer und agrikoler Beziehung die notwendigen Eigenschaften besitze. Die Versammlung stimmte diesem klaren Programm lebhaft zu, beauftragte zwei Mitglieder mit den Pacht- oder Kaufsverhandlungen und delegierte den Sekretär der Schutzaufsicht nach der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf. Der Kauf ward perfekt<sup>1)</sup>, die Berichterstattung über die

<sup>1)</sup> Durch die Vermittlung von H. Scheurer.

am 31. Oktober und 1. November gemachte Inspektionsreise erfolgte sofort. Die Gründung des Arbeiterheims wurde beschlossen, die Eröffnung desselben auf dem Tannenhof auf Frühjahr 1889 angesetzt. Das geschah in der Sitzung vom 15. November 1888.

Schon am 29. November legte Jean von Wattenwyl-Elfenau, der die Seele des Unternehmens war, einen Statutenentwurf vor, welcher, von Oberrichter Teuscher und Regierungsrat Scheurer begutachtet, angenommen wurde. Das Projekt basierte auf der Vereinsgrundlage. Am 3. April 1889 wurde das Arbeiterheim Tannenhof eröffnet. Seine Wirksamkeit näher zu beleuchten, gehört nicht hieher, aber das darf wohl gesagt werden, daß es das beste Werk der Schutzaufsicht geblieben ist. Der Tannenhof ward durch Kolonistenarbeit ein schöner Bauernhof, seit Jahren schon. Die Freunde und Gönner, die keinen Gewinn daraus erzielen, sind dem Werke gleichwohl treu geblieben.<sup>1)</sup>

Hatte so die Schutzaufsicht ein Heim für die vielen Entlasslinge gefunden, die nur die Landwirtschaft kennen, so konnte sie umso mehr an ihrem stillen Fortgang arbeiten. Das verdankt sie einzig und allein der früher verschmähten Staatshilfe. Nachdem der Sekretär der Schutzaufsicht zugleich Gefängnisinspektor des Kantons, dem als solchem sämtliche Strafanstalten und Bezirks-Gefangenschaften zu einheitlicher Überwachung unterstellt sind, geworden, konnte durch diese vereinigte Stelle die Schutzaufsicht dem dezentralisierten Strafvollzug sich in der Weise anfügen, daß nicht nur die Entlasslinge der Strafanstalt Bern, sondern sämtliche Entlasslinge der fünf Anstalten, auch diejenigen der Arbeitshäuser zu St. Johannsen und Hindelbank, mitberücksichtigt werden. Seit Jahren schon weist der Regierungsrat der Schutzaufsicht Fr. 8000 aus dem Alkoholzehntel zu, wovon Fr. 5000 für das Arbeiterheim und Fr. 3000 für die Entlasslinge von Thorberg, Witzwyl, St. Johannsen, Hindelbank

<sup>1)</sup> Jahresberichte Arbeiterheim Tannenhof 1889 bis 1897.

und Trachselwald verwendet werden. Die Zahl der Entlasslinge beträgt jährlich zwischen 600 bis 700. Der Gefängnisinspektor bespricht sich jeweilen einen Monat vor ihrem Austritt mit den Entlasslingen jeder Anstalt in Gegenwart des Verwalters. Es wird dafür gesorgt, daß jeder in ganzen Kleidern und mit Ausweisschriften versehen, die Anstalt verlassen kann; einer gewissen Zahl, wenn auch nicht der Mehrzahl, kann durch die mancherlei persönlichen Beziehungen Arbeit verschafft werden; Landarbeitern steht das Arbeiterheim zu jeder Zeit offen, Berufsleute sind leicht zu plazieren oder finden von sich aus Beschäftigung; schwerer hält es mit der Unterbringung von gewesenen Kaufleuten, Beamten, Angestellten, Schreibern. Die Fr. 3000 werden an die genannten Anstalten in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse nach Zahl und Qualität der Enthaltene verteilt. So erhalten St. Johannsen und Thorberg je Fr. 800, Witzwyl Fr. 400, Hindelbank Fr. 300, Trachselwald Fr. 200; Fr. 300 werden dem Sekretariat zur Unterstützung von durchreisenden Entlasslingen oder von solchen außerkantonalen Strafanstalten zugewiesen; der Rest wird da verwendet, wo es nötig ist. Für die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank besteht unter der vorzüglichen Leitung von Frau von Goumoëns-Wurstemberger eine besondere Patronatskommission, die eine offizielle Stellung einnimmt und der aus dem Alkoholzehntel ein jährlicher Beitrag von Fr. 1600 zufällt, welcher meistens zur Unterbringung von jüngern Entlasslingen genannter Anstalt in Asylen verwendet wird. So erhält also die Schutzaufsicht jährlich Fr. 9600 von seiten der Regierung, ein Betrag, der die frühern Kollekten um das zehnfache übersteigt. Von einem Patronat freilich kann bei der großen Zahl von Entlasslingen nicht mehr die Rede sein, wird aber ein solches irgendwie anbegehrt, so wird dem Wunsche gerne entsprochen. Dagegen haben sich eine große Zahl von Kirchgemeinden auf ein Zirkular des Ausschusses für kirchliche Liebesthätigkeit im Laufe des Jahres 1896 durch Wahl von Korrespondenten bereit erklärt, dem Werke der Schutzaufsicht zu jeder Zeit Handreichung zu thun.

Wir glauben konstatieren zu dürfen, daß die Schulaufsicht im Kanton Bern damit derart geordnet ist, wie es den besondern Verhältnissen angemessen ist, so daß dieses Werk, wenn auch kein Verein mehr seine Geschäfte besorgt und von sich reden macht, vor den andern kantonalen Schulaufsichtsbestrebungen sich als ebenbürtig zeigen darf. So lange die bernische Regierung eine offene Hand behält für dasselbe, wird es auch mit Erfolg in aller Stille betrieben werden, in anderer Weise als früher, aber konsequenter und nachhaltiger, sagen wir auch gerechter, weil es sämtlichen Entlasslingen sowohl der Straf- als auch der Arbeitsanstalten und ohne Unterschied des Geschlechts zu gute kommt, abgesehen davon, daß das wohlthätig gesinnte Publikum sich nicht mehr direkt durch Beiträge zu beteiligen hat. Der Ansprüche gibt es sonst noch genug.

## VI. Abschnitt.

### Die Arbeitsanstalten.

Das Projektgesetz über die Errichtung von Arbeitsanstalten wurde vom Großen Räte unterm 30. Mai 1883 in erste Beratung gezogen und am 30. November gleichen Jahres nach zweiter Beratung genehmigt. Dieses Gesetz sollte eine Lücke ausfüllen, welche sich in der Strafgesetzgebung fühlbar gemacht hatte, indem es den Gemeinden ermöglichte, gegen eine gewisse Klasse von Individuen auf administrativem Wege einschreiten zu können. Schon der Entwurf war von Polizeidirektor Regierungsrat von Wattenwyl wohl vorbereitet worden, da derselbe zuvor die Regierungsratthalterämter zu Räte gezogen hatte. Das Ergebnis der eingelangten Antworten war, daß das Bedürfnis von Arbeitsanstalten allgemein anerkannt wurde; hingegen sprach sich die Mehrheit derselben dahin aus, es seien diese Anstalten durch den Staat zu erstellen und zu erhalten unter gleichzeitiger Zusicherung der Gemeinden zu angemessenen Opfern, sei es in der Form von Beiträgen oder von Kostgeldern. Der Jura wünschte für sich eine spezielle Anstalt. Damit aber war man allseitig einverstanden, daß die Versekung in diese Anstalten auf administrativem Wege zu erfolgen habe.

Der erste Einwurf betraf die Verfassungsmäßigkeit der Vorlage, indem bestritten wurde, ob es zulässig sei, auf administrativem Wege diese Kategorien von Leuten an solchen Enthaltungsorten unterzubringen. Man erblickte darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, da in Art. 74 der Verfassung ausgesprochen war, daß niemand dem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Dagegen wurde gehalten, daß im Zivilgesetzbuche noch geltende, durch die Verfassung nicht aufgehobene Bestimmungen sich vorfänden, welche den Administrativweg recht-

fertigten; so die Satzungen 149, 152, 155 und 254, die den administrativen Behörden ein entscheidendes Verfahren vorbehielten. Und ebenso sprächen dafür auch Bestimmungen im Strafgesetzbuche, Art. 47, der dem Regierungsrate die Befugnis zuweise, gegen Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind (Art. 43 und 45), oder die ihrer Jugend wegen keiner Strafverfolgung unterliegen (Art. 44), wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, geeignete Sicherungsmaßregeln zu treffen, die nötigenfalls in einer angemessenen Enthaltungs- oder Irrenanstalt bestehen können. Der Regierungsrat sollte nach dem Gesetzesentwurfe ausschließlich in endgültiger Weise über die Aufnahme von Personen in die Arbeitsanstalten entscheiden, damit diese letztern nicht dazu mißbraucht würden, daß von Seiten der Gemeinden alles abgeschoben werden könne, was ihnen unbequem falle.

Das Gesetz selbst, betreffend die Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten, wurde am 11. Mai 1884 dem Volke zur Abstimmung vorgelegt und mit 30,523 Stimmen gegen 17,054 angenommen. Die Kostgelderfrage hatte zweifellos der Opposition gerufen, nicht die Administrativverfügung. Auf 15. Mai gleichen Jahres trat das Gesetz in Kraft. Ein Rekurs an das Bundesgericht gegen dasselbe wegen angeblicher Verfassungsverletzung wurde wieder zurückgezogen. Die Gemeinden machten aber anfänglich nur in einigen wenigen Fällen Gebrauch von der ihnen durch das Gesetz gebotenen Gelegenheit, Fehlbare auf dem Administrativwege in die Arbeitsanstalten versetzen zu können. Als provisorischer Aufenthaltort für Männer wurde die unter der Verwaltung des Korrektionshauses St. Johannsen stehende Kolonie in Ins und für die Weiber, auch nur provisorisch, Thorberg bestimmt. Die teilweise sehr geringe Arbeitsfähigkeit dieser infolge niederlichen Lebenswandels heruntergekommenen Menschen bewies bald die Notwendigkeit der Bezahlung von Kostgeldern durch die Gemeinden, wenn der Staat sich mit diesen Arbeitsanstalten, obschon der Alkoholzehntel teilweise dazu verwendet wird, nicht unverhältnismäßig belasten sollte.

Vom Dezember 1884 bis Ende Jahres 1885 wurde das Gesetz gegenüber 58 Individuen zur Anwendung gebracht, und zwar fast ausnahmslos gegenüber solchen Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müßiggange, der Trunkenheit oder einem unsittlichen Lebenswandel ergeben hatten. So ließ die Gemeinde Bern nicht weniger als 47 Personen in die beiden Anstalten zu Ins und Thorberg versetzen. Die Dauer der Enthaltung betrug in 30 Fällen ein Jahr, in 28 Fällen sechs Monate. Das jährliche Kostgeld wurde anfänglich auf Fr. 150, das Maximum des Gesetzes, später aber, sofern der Verurteilte vollständig arbeitsfähig war, auf Fr. 100 festgesetzt. Die Gemeinden fanden aber diese Kostgelder zu hoch und hielten deshalb mit den Anträgen auf Versetzung zurück, so daß vom Jahre 1886 an die Kostgelder bis auf Fr. 75 und Fr. 50 herabgesetzt wurden, aber nur für arbeitsfähige Leute und gegenüber schwerbelasteten Gemeinden. In diesem Jahre stellte man auch Pläne mit Kostenberechnungen für eine abgeordnete Weiberarbeitsanstalt in Thorberg auf. Die Herabsetzung der Kostgelder hatte schon im folgenden Jahre eine Zunahme der Begehren um Versetzung von Personen in die Anstalten bewirkt, indem 114 Männer und Frauen verurteilt wurden, nämlich 72 Männer und 42 Weibspersonen. Von den Eintretenden waren schon 14 Rückfällige, 3 zum dritten Male verurteilt, die eine Enthaltungsstrafe von zwei Jahren erhielten. Das Projekt einer besondern Anstalt zu Thorberg ließ man fallen. Am 18. Mai 1888 nämlich hatte der Große Rat das Dekret über die Organisation der Arbeitsanstalten angenommen. Nach Art. 1 sollten Arbeitsanstalten errichtet werden in Ins für Männer und in der Stadt Bern oder deren Nähe für Weiber, ebenso in der Rettungsanstalt Erlach eine besondere Abteilung für bösgartige junge Leute im Alter von 16 bis 20 Jahren. Da aber in Bern keine andern Gebäulichkeiten zur Verfügung standen, bestimmte Art. 2 des Dekrets, daß bis zur Errichtung einer besondern Anstalt die Strafanstalt zur Unterbringung der auf dem Administrativwege verurteilten Weibspersonen zu benutzen sei. Die baulichen Ein-

richtungen beschränkten sich, da sie im sog. Weiberpavillon vorzunehmen waren, auf ein geringes; die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten boten Platz für 120 bis 150 Personen.

Mehrfach zeigte sich die Tendenz der Gemeinden, Arbeitsunfähige in den Arbeitsanstalten unterzubringen, so daß der Regierungsrat in den Fall kam, Personen wieder zu entlassen, weil sie wegen körperlicher und geistiger Gebrechen in eine Verpflegungsanstalt gehörten. Erschien die Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Person schon bei der Antragstellung außer Zweifel, so wurde auf das Gesuch um Versetzung gar nicht eingetreten. Die Begehren langten jetzt zahlreich ein, weil die Kostgelder auf das Minimum von Fr. 50 herabgesetzt worden waren, dazu noch unter besonderer Berücksichtigung belasteter Gemeinden. So erfolgte im Jahr 1893 die Versetzung von 138 Manns- und 110 Weibspersonen in die Arbeitsanstalten. Zur Aufnahme so vieler Insassen genügten die unzulänglichen Räumlichkeiten in Ins nicht mehr, weshalb ein Teil der Arbeitshaussträflinge nach Witzwil verlegt wurde. Die Anfrage, ob das Gesetz über die Arbeitsanstalten auch gegenüber Nichtkantonsbürgern, die aber im Kanton niedergelassen sind, zur Anwendung kommen dürfe, und ob die Bedingungen bezüglich des Kostgeldes die nämlichen seien, wie für die Kantonsangehörigen, wurde in bejahendem Sinne beantwortet. Das Gesetz gestattet auch, mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt das Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre zu verbinden. Diese Bestimmung wurde im Jahre 1894 erstmals gegenüber allen Personen, bei welchen die Trunksucht der Grund der Versetzung war, zur Anwendung gebracht. Infolge der weiteren Dezentralisation des Strafvollzugs verlegte man die Arbeitsanstalt für Männer auf 1. Juli 1895 definitiv nach St. Johannsen mit der Kolonie Ins, das Korrektionshaus nach dem inzwischen neuerbauten Zellengefängnis in Witzwil, und da durch Dekret vom 12. März 1891 die Strafanstalt Bern aufzuheben war, so mußte auch für die Weiberarbeitsanstalt eine andere Unterkunft gesucht werden. Man ersah dafür die Schloßdomäne Hindelbank, wo die emmenthalische Armenverpflegungs-

anstalt während dreier Jahrzehnte ihre Heimstätte gefunden hatte. Die Räumlichkeiten boten, wie die isolierte Lage, wesentliche Vorzüge. Die Einrichtungskosten beliefen sich auf ca. Fr. 33,000.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. die Abschnitte: St. Johannsen-Ins, Hindelbank, Witzwil.



### 1. Die Männer-Arbeitsanstalt St. Johannsen.

Das Benediktinerkloster St. Johannsen wurde 1091 von Bischof Cono von Lausanne unter dem Patronate des Apostels Johannes gestiftet und erlangte bald um seines Reichthums und Ansehens willen eine große Berühmtheit. Man hieß die Abtei die Insel, weil sie zwischen der Zihl und einem Arme derselben lag; durch die Korrekturen aus verschiedenen Zeiten ist die Situation eine andere geworden, der Arm ist in Kulturland umgewandelt und St. Johannsen keine Insel mehr. Spätere große Vergabungen der Grafen von Neuenburg mehrten das Vermögen des Klosters, dessen Besitzungen sehr ausgedehnte waren. Durch die Besitznahme von Nidau kam St. Johannsen 1388 in den Schirm der Stadt Bern, bis es durch Einführung der Reformation in deren Besitz gelangte; die letzten sieben Konventbrüder wurden entschädigt. An des Abtes Stelle trat der Landvogt, ein Teil der Kirche wurde niedergerissen und das Chor derselben in einen Kornboden verwandelt. 1798 ging das Amt St. Johannsen ein und kam zu Erlach; doch blieb daselbst eine obrigkeitliche Schaffnerei. Im Jahre 1846 wurden die Gebäulichkeiten zum Betriebe einer Fabrik für chemische Produkte verpachtet, bis die Dezentralisation des Strafvollzugs, zu Anfang der Achtzigerjahre an die Hand genommen und im Laufe eines Jahrzehntes durchgeführt, der alten Benediktinerabtei eine andere Bestimmung gab. Klöster und Herrensitze sind im Kanton Bern zu Anstalten geworden.

Nachdem im Jahre 1883 der Umbau der Staatsdomäne St. Johannsen zu einer Strafanstalt beschlossen war und die Eröffnung derselben nahe bevorstand,<sup>1)</sup> war es notwendig, für die vorherige Bestellung des erforderlichen Verwaltungspersonals zu sorgen. Zu diesem Zwecke wurde dem Großen Räte unterm 23. November gl. J. das Dekret betreffend die Stellen eines

<sup>1)</sup> Gesetze, Dekrete, Jahresberichte, Akten Polizeidirektion.

Verwalters und eines Buchhalters vorgelegt und von demselben angenommen. Inzwischen gingen die Umbauten und Einrichtungen ihrer Vollendung entgegen, so daß die Anstalt im Frühling 1884 unter Verwalter Kilchenmann, einem theoretisch und praktisch gebildeten Landwirte, eröffnet werden konnte. Sie wurde zunächst mit den aus dem Korrekthause in Bern verlegten Sträflingen bevölkert und erhielt im Laufe des Jahres successiven Zuwachs durch die von der Polizeidirektion zum Strafvollzuge abgelieferten Verurteilten. Zugleich ging mit der Eröffnung die bisher unter der Aufsicht der Strafanstaltsverwaltung Bern gestandene Strafkolonie von Ins an jene über. Aber alles war noch provisorische Verfügung und Zuteilung. Als Regel galt vorläufig, daß die zu Zuchthaus oder Einzelhaft Verurteilten in der Strafanstalt Bern, die zu Korrekthausstrafe Verurteilten dagegen nach St. Johannsen und Thorberg und die zu Arbeitshaus Verurteilten in letztgenannte Anstalt verbracht wurden. Eine Infirmerie erhielt St. Johannsen nachträglich, doch nicht durch einen isolierten Bau. Die völlig ungenügende Schlafstätte der Enthaltenen zu Ins, welche durch eine neue erstellt werden muß, ist zur Stunde noch der alte Schützenstand. Die Anstalt St. Johannsen wurde derjenigen von Bern konform eingerichtet, nur mit dem Unterschiede, daß dort die Landwirtschaft die Hauptbeschäftigung der Insassen bildet. Anfänglich lieferte dieselbe wegen vorheriger Vernachlässigung und teilweise unkultivierten Arealis keine namhaften Ergebnisse, aber bald hoben sich diese in so erfreulicher Weise, daß der Viehstand vermehrt und Scheunen und Stallungen aufgeführt werden mußten. Außerdem führte man auch einige Gewerbe ein, zumeist zum Anstaltsbetriebe, die Schneiderei, Schusterei, Wagnerei und Schreinerei, die Korbflechterei, das Schmiedegewerbe und die weiblichen Handarbeiten. Außerdem wurde die Torfgräberei und anfänglich auch die Giffabrikation betrieben, Tagelohnarbeiten wurden, wie heute noch, ausgeführt, letztere mit günstigem Erfolge. Der bebauter Komplex hält mit Inbegriff des Torfmooses gegen 300 Zucharten. „Ein großer Teil der Arbeitshäusler, sagt der zweite Jahresbericht,

tritt mit zerrütteter Gesundheit in die Anstalt ein, und zwar ist dies vorherrschend bei jüngeren Leuten der Fall. Bevor diese Individuen zur Arbeit verwendet werden können, müssen sie längere Zeit der ärztlichen Behandlung unterstellt und mit kräftiger Extrakost genährt werden, wodurch der Anstalt große Kosten erwachsen.“ Zum frühern Arealbestande kamen noch weitere Grundstücke, in Ins ein Komplex von 100 Fucharten Moosland, an das bestehende Torfstichgebiet anschließend und ebenfalls zur Torfgewinnung bestimmt, und ein vom Staate für die Dauer von 25 Jahren gepachteter, abgetrennter Mooskomplex, und endlich die sog. hintern Kanalteile im Kt. Freiburg von 36 Fucharten Haktz. So bestehen die der Anstalt St. Johannsen-Ins zugehörigen Ländereien zum größten Teile aus dem infolge der Juragewässerkorrektur entstandenen Strandboden am Bieler See und aus trocken gelegtem Moosboden im Griffachmoose der Gemeinde Gals und im Großen Moose. Die Kolonie hatte an letztem Orte hauptsächlich die Torfausbeutung zu betreiben, wobei der unter der Torfschicht liegende Lehm herausgehoben, mit der Erde der verlassenen Torfstichbezirke vermischt und derart ein neuer, kulturfähiger Boden erstellt wurde. In St. Johannsen rigolierte man den durch die Senkung des Seespiegels entstandenen Strandboden von Hand, wie auch im Griffachmoose der alte jungfräuliche Boden urbarisiert ward, indem man den bei der obern Zühlbrücke angekauften Zihlaushub des Winters jeweilen auf dem Wasserweg flußabwärts schaffte und mit dieser Erde die der Kultur unterstellte Moosfläche überführte, zuerst mit Handkarren, später durch Rollmaterial auf Schienen. Auf Anregung der kantonalen ökonomischen Gesellschaft, die sich mit der Frage der Kultivierung der durch die Juragewässerkorrektur entsumpften Moosgebiete beschäftigte, legte man im Griffachmoose ein Versuchsfeld an und bepflanzte dasselbe mit Kartoffeln, Hafer und Roggen. Die Versuche gelangen vollständig.

Mit weitschauendem Blicke hat die bernische Regierung, von ihrem Mitgliede, dem Finanz- und Domänendirektor Scheurer inspiriert, von langer Hand her die Verlegung der Strafanstalten ins Seeland ermöglicht. Auf Antrag der Finanzdirektion und

unter Zustimmung des Großen Rates begann sie seit 1876 die Landerwerbungen im entsumpften Moosgebiet. Obgleich eine an Ort und Stelle gesandte Kommission, welche aus Fachleuten zusammengesetzt war, sich kritisch verhielt, stand die Regierung fest zu ihrer Ansicht, daß es am ehesten durch die billige Sträflingsarbeit in Verbindung mit der Kapitalkraft des Staates möglich sei, Ersprießliches zu erzielen. Sie wollte den Beweis erbringen, daß die Kultur des Moosgebietes zu jeder Jahreszeit lohnende Arbeit für die Sträflinge biete, und der anwohnenden Bevölkerung, welche mit dem entsumpften Moosland nichts anzufangen wußte, zeigen, daß zielbewußte Arbeit mit Sicherheit zum Erfolge führe. Der Beweis ist geleistet.

Nach langer schwerer Krankheit starb am 17. Juli 1890 der erste Verwalter von St. Johannsen-Ins, dem der große Erfolg der landwirtschaftlichen Versuche wesentlich zu verdanken war. Bis zur Ersatzwahl wurde die Leitung dem noch jugendlichen Landwirt R. Schaad, dem spätern Verwalter von Thorberg, übergeben. Auf 1. Januar 1891 trat R. Burri, der seit Jahren die Wigwylgüter als Beauftragter der Eigentümerin, der Eidgenössischen Bank in Bern, mit großer Einsicht in die besondern Verhältnisse der Mooskultur, verwaltet hatte, seine Stelle in St. Johannsen-Ins an, einstweilen unter der Oberaufsicht der Strafhhausverwaltung von Bern, doch bald zu selbständiger Führung. Mit dem Ankauf der Domäne Wigwyl übernahm der Staat auch das Inventar zum Preise von Fr. 55,000, für welche Summe die Strafanstalt St. Johannsen belastet wurde, so daß diese nun drei Komplexe zu bewirtschaften hatte, St. Johannsen, Ins und das große Wigwylareal. Mit Rücksicht auf diese Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes beschloß die Regierung, dem Verwalter von St. Johannsen einen landwirtschaftlichen Gehilfen zur Seite zu stellen; als solchen wählte sie den jungen, theoretisch trefflich vorgebildeten Otto Kellerhals von Arwangen, der sich auf landwirtschaftlichen Reisen in Deutschland diejenigen Erfahrungen gesammelt hatte, welche ihm bald als Verwalter der Wigwyldomäne zu statten kommen sollten, wo er zunächst als Adjunkt seine Thätigkeit begann.

Im Jahre 1893 wurde östlich vom Verwaltergebäude zu St. Johannsen ein Neubau aus Cement und Stein erstellt zur Unterbringung von etwa 50 weiblichen Gefangenen, sowohl kriminell als korrekzionell zu Zuchthaus und Zwangsarbeitshaus Verurteilter. Nach der Ausscheidung zwischen St. Johannsen und Wigwyl, welche auf 1. Mai 1895 durch den Austausch der Enthalteneu erfolgte, beherbergt St. Johannsen nun zwei Kategorien von Insassen, die Arbeitsanstalt für administrativ verurteilte Männer und das Weiberzuchthaus mit dem Zwangsarbeitshaus für richterlich Verurteilte. Die Adjunktenstelle wurde nicht wieder besetzt; der Verwalter ist durch die Ablösung des weitentfernten Wigwyl instand gesetzt, St. Johannsen-Ins ohne Hilfe und zwar mit besten Erfolgen zu dirigieren. Unter seiner Leitung sind die landwirtschaftlichen Ergebnisse derart gewachsen, daß im Jahre 1896 neue Scheunen und Stallungen errichtet werden mußten, und beide beherbergen prächtige Viehware und treffliche Frucht- und Futtervorräte.

Das Weiberzuchthaus hat einen Fehler, der nicht mehr zu verbessern ist; es besitzt gemeinsame Arbeits- und Schlafsäle, aber keine Einzelschlafzellen oder Arbeitszellen. Wie wenig fruchtbringend aber ein Strafvollzug unter solchen Verhältnissen ist, braucht nicht des weitern hervorgehoben zu werden. Der Kanton Bern wird genötigt sein, ein neues Weiberzuchthaus zu erstellen, das dem Strafvollzuge entspricht und mit seinen andern in neuester Zeit trefflich ausgeführten Strafhausbauten im Einklange steht. Die Not drängte zu einem Bau, aber der Notbau muß einem andern Strafhaufe für das weibliche Geschlecht Platz machen, und je eher es geschieht, um so besser wird es für die Enthalteneu nicht nur, sondern für die bürgerliche Gesellschaft sein. In seinem gegenwärtigen Zustande ist das Weiberzuchthaus zu St. Johannsen eine Pflanzschule des Verderbens, und keine noch so tüchtige Verwaltung vermag daran etwas zu ändern; es müssen demnach andere Einrichtungen getroffen werden.

## 2. Die Weiber-Arbeitsanstalt Hindelbank.

Für die fünf ersten Jahre ihres Bestehens war die Weiber-Arbeitsanstalt in Thorberg untergebracht; die Jahresberichte der Verwaltung erwähnen aber derselben nicht in ausdrücklicher Weise, wohl deshalb nicht, weil die Unterbringung nur auf einer provisorischen Verfügung fußte, und auch, weil diese Strafabteilung neben den andern nicht diejenige Bedeutung zu erlangen vermochte, die ihr später unter eigener Leitung und Verwaltung zukam. Ein besonderer Bericht findet sich als Anhang im Jahresbericht der Strafanstaltsverwaltung von Bern für das Jahr 1889; denn laut Beschluß des Regierungsrates vom 30. Oktober 1888 war auf 14. Januar 1889 die Übersiedlung des Weiberarbeitshauses von Thorberg nach Bern vollzogen worden. Es wurden 27 Weibspersonen im Alter von 20 bis über 50 Jahre übergeführt mit Enthaltungszeit von einem halben Jahr bis zu zwei Jahren. Die Einrichtungen waren rechtzeitig getroffen worden; vier große Säle und zwei kleinere Zimmer, in drei Stockwerken verteilt, standen zur Verfügung. Die Leitung wurde dem Verwalter der Strafanstalt übertragen; eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern und eine Patronatskommission von Frauen hatten sich in die Arbeit der Überwachung der Anstalt und der Fürsorge für die Entlasseneu zu teilen. Die Aufsicht wird noch heute von Diakonissen des Hauses Dändliker-Schnell besorgt.

Es hatte Mühe, für die Enthalteneu des Arbeitshauses Beschäftigung zu finden. Man suchte bei Anstalten, Vereinen und Privaten solche zu erhalten, ja man arbeitete in der ersten Zeit ohne Entgelt, nur um die Gefangeneu zu beschäftigen. Es handelte sich hauptsächlich darum, diesen Frauen, von welchen die meisten bei ihrem Eintritt weder nähen noch stricken konnten, die Fertigkeit in diesen Handarbeiten beizubringen. Die Diakonissen widmeten sich ihrer Aufgabe mit der größten Hingebung und Sachkenntnis; ihr tägliches Vorbild war und ist den Enthalteneu

eine stete Aufforderung zur Umkehr, zu einem geordneten Wandel vor Gott und der Welt. Das Betragen der Gefangenen gab zu vielen Klagen und Strafen Anlaß; sie vermochten ihrer Unverträglichkeit, der Klatschsucht und der unverschämten Haltung nicht Meister zu werden. Es fehlt dieser Art von Enthaltene die moralische Energie und Ausdauer. Bei der gänzlichen Verkommtheit, in welcher sich die größere Zahl der Eintretenden befindet, ist die Aufrechterhaltung der Disciplin keine leichte Aufgabe, ihre Erfüllung ist bedingt durch ein entschiedenes und beharrliches Auftreten der Anstaltsleitung, die sich selbst keinerlei Bloßen geben darf, sondern in strenger Selbstzucht halten muß. Die in Anwendung gebrachten Disciplinarmittel sind: Verweis, Kostschmälerung, Zelle mit Arbeit, Arrest mit Kostschmälerung, finstere Zelle, Zwangsjacke für Tobende.

Die Insassen des Weiberarbeitshauses hielt man von den andern Anstaltsbewohnern vollständig abgeschlossen; nur während des Sonntagsgottesdienstes waren sie gemeinsam, aber in geschiedenen Räumen, versammelt. Rasch stieg die Zahl der eingebrachten Weibspersonen, von 27 im Jahre 1889 auf 72 im Jahre 1890. Man war, um den nötigen Platz zu gewinnen, genötigt, die Zuchtthausweiber nach Thorberg zu verlegen, was vom Regierungsrate im September beschlossen worden war. Die Überführung der 29 weiblichen Sträflinge geschah auf den 1. Oktober. Damit wurde auch dem Mangel an weiblichen Arbeitskräften in Thorberg abgeholfen, freilich nur auf kurze Zeit, d. h. bis zum Bezuge des neuen Zuchtthaus für weibliche Sträflinge zu St. Johansen. Von diesem Zeitpunkte hinweg wurden die häuslichen Arbeiten in der Strafanstalt Bern unter Leitung der Diakonissen durch die Arbeitsanstalt besorgt, wodurch eine zweckmäßige Beschäftigung, besonders auch durch die Gartenarbeit auf dem Brückfeld, an die Hand gegeben ward. Die Arbeit stellte sich für die letztere Anstalt mehr und mehr ein, so daß bald kein Mangel mehr war, doch erst vom Jahre 1893 an; früher gab es immer noch Sorgen, wie bei hundert Weibspersonen und darüber mit Handarbeit zu beschäftigen seien.

Da die Gebäulichkeiten der Strafanstalt Bern in absehbarer Zeit eine andere Bestimmung erhalten oder vielmehr dem Abbruche verfallen sollten, um den geräumten Platz als Bauareal an die Eidgenossenschaft zu veräußern, so ergab sich die Notwendigkeit, die Arbeitsanstalt anderwärts zu verlegen. Man setzte dabei fest, daß das zukünftige Weiberarbeitshaus größere Räumlichkeiten erhalten müsse, weil eine Zunahme der Insassen vorauszusehen war. Nach langer, schmerzvoller Krankheit starb im Juni 1894 Verwalter Blumenstein, dem inzwischen auch das Gefängnisinspektorat übertragen worden war. Er hatte die Weiberarbeitsanstalt mit derselben Umsicht und Energie geleitet, wie die Strafanstalt. Am 17. Januar beschloß der Regierungsrat die Verlegung der Anstalt auf 1. Oktober in die Schloßgebäulichkeiten zu Hindelbank. Da aber die Bauarbeiten im laufenden Jahre unmöglich vollendet werden konnten, mußte der Umzug auf das Frühjahr 1896 verschoben bleiben. Derselbe erfolgte in aller Stille und ohne jeglichen Unfall. Auf den Herbst dieses Jahres wurde die Verwaltung vom Gefängnisinspektorate, dem neue Aufgaben zugefallen waren, getrennt und der Weiberarbeitsanstalt Hindelbank eine eigene Verwaltung gegeben; der Neugewählte, Sekundarlehrer Pulver, hat sich seither in seine Aufgabe eingelebt. Die Anstalt könnte kaum irgendwo besser untergebracht sein, als in Hindelbank, wo ländliche Stille, gute Luft, Arbeit und Disciplin nebst dem segnenden Einfluß religiöser Übungen in Gebet und Gottesdienst alles bieten, was man wünschen muß zur Besserung der Enthaltene. Die Verschiedenartigkeit der Beschäftigung trägt dazu bei, jedem Einzelnen diejenige Arbeit anzuweisen, die ihm besonders eignet, es sei bei der Handarbeit, im Garten, im Waschhause oder bei der kleinen Landwirtschaft, die zur Domäne gehört.

Über den moralischen Erfolg dieser Anstalt läßt sich heute nur konstatieren, daß die Enthaltung so vieler, für die öffentliche Moral gefährlicher Personen — es sind stets 80 bis 90 Enthaltene — eine große Wohlthat für die Gemeinden und die Bevölkerung zu Stadt und Land ist. Die Besserung der Gefangenen

aber bleibt bei dem Vorleben derselben eine fragliche, zumal trotz Fürsorge für die Entlassenen die meisten wieder nach kurzer Zeit in die alten, versumpften Verhältnisse zurückkehren, bis die Gemeinden, ihrer überlästigen und liederlichen Angehörigen satt, die Verlegung in die Anstalt, wo sie nun zwei Jahre zuzubringen haben, aufs Neue beantragen, ein circulus vitiosus, aus dem die armen Frauen Menschenkraft nicht zu reißen vermag. Daß aber doch Einzelne wirklich durch Arbeit, Zucht und geregeltes Leben sich zurecht gefunden haben und auf gutem Wege verblieben sind, das ist immerhin, wenn auch ein bescheidener Erfolg, eine Freude für diejenigen, welchen die Arbeit an diesen Unglücklichen zugefallen ist, ein Gewinn für die bürgerliche Gesellschaft und eine Ehre für den Kanton, der solche Anstalten gründet und mit wesentlichen Opfern erhält.

## VII. Abschnitt.

### Die Reorganisation des Gefängniswesens.

Die Aufsichtskommission der Strafanstalt Bern stellte schon im Jahre 1873 den Antrag an die Direktion der Justiz und Polizei, sie möchte den Regierungsrat veranlassen zu untersuchen, ob nicht zum Zwecke der Verlegung der Strafanstalt im Gebiete der Juragewässerkorrektur ein Landkomplex von wenigstens 1000 Jucharten erworben werden könnte. Der Regierungsrat beschloß am 28. November 1874, durch das Organ der Domänenverwaltung mit dem Unternehmen der Juragewässerkorrektur über den Ankauf eines größern Landkomplexes auf dem großen Moos in Unterhandlung zu treten. Dieser Beschluß führte zu demjenigen des Großen Rates vom 2. April 1875, wonach das von der Regierung eingeschlagene Vorgehen grundsätzlich und im wesentlichen genehmigt wurde. Auch über die Verlegung der Rettungsanstalt Rüeggisberg (Mädchen) in das Schloß Köniz hatte die Aufsichtskommission während desselben Jahres wiederholt Bericht zu erstatten; sie sprach sich gegen das Projekt aus, weil sie fürchtete, daß durch diese Verlegung sowohl für die Rettungsanstalt als für die Strafanstalt Bern große Nachteile erwachsen würden, aber die Verlegung wurde dennoch beschlossen, und die Strafanstalt mußte mit Ausnahme der Scheunen die sämtlichen Gebäulichkeiten, die Hofstatt und fünf Jucharten Land an die Rettungsanstalt abtreten.

Im Jahre 1875 hatte die bernische Justiz- und Polizeidirektion (Leuscher) den in Gefängnisfragen maßgebenden Direktor der Strafanstalt in Neuenburg, Dr. Guillaume, um ein Gutachten ersucht über die Frage, auf welche Weise die Strafanstalten und Bezirksgefängnisse des Kantons reorganisiert werden sollten, damit dieselben einem Strafvollzuge entsprächen, der auf die

moralische Besserung der Enthaltene einwirke. Das Ergebnis dieses einläßlichen Gutachtens<sup>1)</sup> ging dahin, daß der bisherige Strafvollzug gänzlich aufgehoben werden müsse, weil damit nicht nur keine Besserung der Enthaltene, sondern eher eine Verschlimmerung derselben bewirkt werde. Würde man, so führt der Bericht aus, das alte Strafsystem beibehalten, so müßte man auf alle und jede Verbesserung im Straf- und Gefängniswesen verzichten, und das einzige, was geschehen könnte, wäre der Ausweg, die Verurteilten unter möglichst geringen Kosten für den Fiskus einzusperrn, körperliche Züchtigung und die Todesstrafe wieder wie in früheren Zeiten häufig anzuwenden. Wollte man aber den Besserungszweck im Auge behalten, so müsse der Strafvollzug demselben Folge leisten. Dieses geschehe unter der Bedingung, daß das Maximum der Abschreckung der Enthaltung mit dem Minimum der Strafe, zugleich unter möglichst geringen Kosten, aber ohne Beeinträchtigung des moralischen und physischen Wohls der Gefangenen, verbunden sei. Für die Bezirksgefängnisse, namentlich für die Untersuchungshaft, sei unbedingt das Zellenystem zu verlangen mit Klassifikation der Verurteilten. Für die verwahrloste, wie für die eigentlich verbrecherische Jugend beantragte Dr. Guillaume die Errichtung einer landwirtschaftlichen und einer gewerblichen Kolonie, berechnet für 200 bis 300 Enthaltene, in Familien von 15 bis 20 abgeteilt; dazu noch ein besonderes Asyl nach dem Plan einer landwirtschaftlichen Kolonie für jugendliche Verbrecher, deren schwache geistige Begabung der Entwicklung für unfähig erachtet werden müsse. In den Strafanstalten Bern und in der Schloßdomäne zu Köniz sollten Einrichtungen für erwachsene Enthaltene der zweiten und dritten Stufe mit nachheriger bedingter Entlassung unter polizeilicher Aufsicht getroffen werden. Thorberg sollte ausschließlich als Arbeitshaus der nicht gerade gefährlichen Individuen, also der Arbeitscheuen, Bettler, Landstreicher, Trunksüchtigen und Familienvernachlässiger dienen. Auch eine Anstalt

<sup>1)</sup> Dr Guillaume, la réorganisation du système pénal et pénitentiaire dans le canton de Berne, 1875.

für schwachsinige Kriminelle sei in Aussicht zu nehmen. So kam das Gutachten zu dem Schlusse, sechs getrennte Anstalten (die beiden für Frauen nur bedingungsweise) zu verlangen:

1. ein Zellengefängnis für die erste Stufe und für die gefährlichen, unverbesserlichen Verbrecher;
2. die Umformung der Strafanstalt Bern für die zweite Stufe, mit Einzelhaft während der Nacht und Einführung der gemeinsamen Arbeit in Werkstätten während des Tages;
3. Einrichtung des Schlosses Köniz für die dritte Stufe, mit Einzelhaft während der Nacht, gemeinsamer gewerblicher oder landwirtschaftlicher Arbeit während des Tages, ohne Sträflingskleidung und ohne Ringmauern um das Anstaltsgebäude;
4. eine Zellenanstalt mit Arbeitsfäden für die erste und zweite Stufe der Frauen;
5. eine Anstalt für die dritte Stufe der Frauenabteilung, mit bedingter Entlassung;
6. ein Asyl für diejenigen ungefährlichen Verbrecher, deren geistige Fähigkeiten wenig entwickelt sind, und die keine Besserung in Aussicht stellen, als landwirtschaftliche Kolonien einzurichten.

Das waren weitaussehende, aber wohlmotivierte Pläne, auf alle Fälle eine sichere Begleitung für die vorzunehmende Gefängnisreform. An der Jahresversammlung der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft von 1877 zu Narberg kam Pfarrer Bizius in seinem Vortrag „zur Verbesserung unserer Strafrechtspflege“ auf das Gutachten von Dr. Guillaume zurück. Der Große Rat hatte inzwischen einen Antrag der Staatswirtschaftskommission, betreffend Reform des Pönitentiarwesens, angenommen, und die Regierung die Justiz- und Polizeidirektion beauftragt, beförderlich eine Kommission zu ernennen, um die Guillaume'schen Vorschläge in Beratung zu ziehen. Bizius nun wollte die Mitwirkung bei der Strafrechtspflege damit beginnen, daß dieselbe zu einer ebenso allgemeinen und tiefgreifenden Volks-

angelegenheit erhoben werde, wie 1857 die Armenpflege. Wenn damals, sagte er, bei den Gebern und nicht bei den Bettlern angefangen werden mußte, so sei jetzt nicht bei den Bestraften, sondern bei den Strafenden zu beginnen. Übergehend auf den Zweck der Strafe, wird der Nachweis versucht, daß die Obrigkeit wohl schon vor Jahrhunderten die Bestrafung des Verbrechens der Privatrage entzogen und in die eigene Hand genommen habe, aber im Volksgemüte verbleibe fort und fort als Strafzweck die Abbüßung des Verbrechens, wo nicht gar die Wiedervergeltung und Rache für dasselbe, während auf seiten der Menschenfreunde die Besserung des Übelthäters. Beide, das Volk und die Menschenfreunde, begingen denselben großen Fehler: sie hätten immer nur den Verbrecher im Auge, als ob man denselben um seiner selbst willen strafe, während die Strafe aus staatlicher Notwehr zum Schutze der Gesellschaft, des Ganzen, verhängt werde. Das sei der oberste Strafzweck, und damit allein werde die Einsicht in die richtigen Strafmittel, in die zweckmäßigste Behandlung der Bestraften gewonnen. Die unbedingte Einzelhaft empfehle sich nicht durchaus, weil der Verbrecher durch dieselbe in eine künstliche, der Wirklichkeit nicht entsprechende Lebenslage hineinversetzt werde, in welcher er den richtigen Gebrauch seiner Freiheit nicht erlernen könne. Aber gerade die Erziehung des Sträflings zur Freiheit und ihrem richtigen Gebrauche sei die Hauptsache im Strafvollzuge. Weil dies jedoch ein großes und schwieriges Werk sei, so müßten alle Einsichtigen sich auch über alle Vorurteile hinwegsetzen, um die Angestellten an Strafanstalten so hoch zu schätzen, wie ihre verborgene, aber gesegnete Wirksamkeit es verdiene, ja man dürfe seine eigenen Kinder, falls sie Lust zu diesem Berufe verspürten, nicht davon abhalten, sondern solle sie dazu anfeuern. So viel auch von einzelnen Strafhäusernverwaltungen zur Hebung ihrer Aufsicht geschehen sei, so werde doch jede bekennen, daß die Lage und das Verhalten dieser Angestellten ihr mehr Sorge bereite, als die Lage und das Verhalten der Sträflinge.

Es war unserem Vikarius in der Reorganisationsfrage weniger an einem schönen, vollständigen Plan für den Strafvollzug gelegen, als an der Möglichkeit seiner Ausführung. Die Guillaume'schen Vorschläge hielt er für unausführbar, weil sie unsere Bedürfnisse und Hülfsmittel überstiegen, zumal der Kanton Bern schon bei 14 Armen-erziehungsanstalten besitze mit teilweisem Charakter von Rettungshäusern, zum Teil auch für jugendliche Verbrecher bestimmt. Unser kleines Land stelle für die Menge der Anstalten nicht mehr die genügende Zahl tüchtiger Hauseltern; denn die Seele jeder Anstalt sei und bleibe am Ende doch der Mensch. Anstatt stets neue Anstalten zu errichten, sei es besser, die bestehenden noch weiter auszubauen. So gelangte Vikarius zu diesen Vorschlägen:

1. Beschränkung der Bezirksgefängnisse, wenigstens derjenigen mit Strafhäft, von 30 auf 5, den Affisenkreisen entsprechend. Hier wäre auch auf regelmäßige Beschäftigung der Gefangenen, in Biel und Delsberg z. B. mit Uhrmacherei nach Vorschlag von Dr. Schwab in St. Immer, besondere Rücksicht zu nehmen.<sup>1)</sup>

2. Beibehaltung von Thorberg als einzigem Arbeitshaus für den ganzen Kanton unter Anbringung der nötigen Verbesserungen, z. B. von Schlafzellen.

3. Errichtung eines Zellengefängnisses für beide Geschlechter, die Frauenabteilung mit Arbeitsfäden auch für die zweite Stufe, wobei die Frage zu prüfen wäre, ob nicht die frühere Abtei Bellelay diesem Zwecke dienstbar gemacht werden könnte.

Die Strafanstalt in Bern wäre als Männerzuchtthaus für die zweite Stufe umzugestalten und mit Zellen zu versehen.

4. Mithilfe an der Errichtung einer schweizerischen Anstalt für jugendliche Verbrecher.

Wenn auch weder die Vorschläge von Dr. Guillaume, noch diejenigen von Pfarrer Vikarius zur Ausführung gelangten, son-

<sup>1)</sup> Dr Schwab, Rapport du comité d'initiative pour la création d'une seconde maison de travail obligatoire et de correction dans le Jura, 1876.

den nur teilweise verwirklicht wurden, so hatten sie doch das gemeinsame hohe Verdienst, der Gefängnisreform als Grundlage zu dienen. Aber diese Reform konnte nicht von einem Tage zum andern ausgeführt, sie mußte allmählig vorbereitet werden, wenn nichts überstürzt werden sollte. Zudem bemächtigte sich auch die öffentliche Meinung der ganzen Angelegenheit. Wie im Jahre 1850 eine litterarische Fehde über die Strafanstalt Bern ausgebrochen war, so erschienen im Jahre 1881, als von der Anhandnahme der Gefängnisreform ernstlich die Rede war, in der Presse einige bemerkenswerte Artikel über diesen Gegenstand.<sup>1)</sup> Es hatten sich Stimmen gegen die Reform erhoben, obwohl die Anstaltsverwaltung von Bern (Kopp) schon im Jahre 1865 nachgewiesen, daß sich die Straf- und Rückfälle von Jahr zu Jahr vermehrten, und zwar infolge unzureichender Einrichtungen der Strafanstalten, namentlich des verhängnisvollen Zusammenschlusses aller Arten von Sträflingen, von jungen und alten, Kriminellen und Korrektionellen, Primitiven und Rezidiven, Abgefemten und schüchternen Kandidaten. Darum sei die Motion im Großen Räte lebhaft zu begrüßen, dahingehend, der Regierungsrat sei einzuladen, die Frage der Einrichtung einer wirksameren Sicherheitspolizei zu untersuchen und die Reorganisation der bernischen Strafanstalten an die Hand zu nehmen, hauptsächlich im Sinne einer rationellen Einrichtung derselben behufs besserer Auscheidung der Sträflinge und Gewährung größern Schutzes für Leben und Eigentum der Bevölkerung. (Die Motion war nach einem in Biglen geschehenen Doppelmord gestellt worden.) Die Strafanstalt Bern sei überfüllt, und der richtige Strafvollzug unmöglich geworden, indem die Beschäftigung der Enthaltene auf äußerer Arbeit, bei Bauunternehmungen, auf den burgerlichen Feldäckern und Staatsdomänen in mancher Hinsicht sich wenig dazu eigne. Es müsse deshalb eine zweite Strafanstalt eingerichtet werden, ähnlich derjenigen von Thorberg. Diese zweite Anstalt finde im Großen Moose den

<sup>1)</sup> Berner Zeitung, Jahrgang 1881.

richtigen Standort, zumal in Jns schon eine Strafkolonie existiere, und weil daselbst die Sträflinge das ganze Jahr hindurch angemessene Beschäftigung fänden. In Bern dagegen wären Zellen für schwere Verbrecher und Fluchtgefährliche zu erstellen, die Beschäftigung müßte auf innere Arbeit beschränkt bleiben, dann werde auch die Aufsicht leichter sein. Auch der Instandstellung der Bezirksgefängnisse wurde gedacht, die zwar größere Kosten und Schwierigkeiten mit sich bringen werde, aber um der Sicherheit willen sei sie nicht zu unterlassen.

In einem zweiten Artikel, wie der erste mit der Aufschrift „Unser Gefängniswesen“, wird daran erinnert, daß der Gedanke, eine besondere Anstalt für jugendliche Verbrecher in Jns oder Witzwil zu errichten, im Großen Räte und beim Berner Volk Anklang gefunden habe; die Ausführung sei nur aus finanziellen Gründen unterblieben. Die bisherigen Resultate der Kultivierung des staatlichen Areals auf dem großen Moose gestalteten sich derart aufmunternd, daß der Regierungsrat vom Großen Räte den Auftrag erhielt, Bericht und Antrag einzubringen über die Art und Weise einer gänzlichen oder teilweisen Verlegung der Strafanstalt Bern, und zwar vom Standpunkte eines rationellen Strafvollzugs, sowie namentlich hinsichtlich der Frage, ob und wie weit die Strafanstalt Bern zum Zwecke des Strafvollzugs noch beizubehalten, gleichzeitig aber zur Unterbringung von Bezirksgefangenen und der verschiedenen Gerichtsverwaltungen des Amtes Bern und der Assisenräumlichkeiten des II. Geschwornenbezirks zu verwenden sei.<sup>1)</sup> Die Bruntrutener Sträflinge seien i. Z. einfach nach Bern und Thorberg verteilt worden, was bei der Überfüllung der Strafanstalt Bern ein Skandal gewesen sei. Der Kanton Bern habe 800 Sträflinge unterzubringen, so müsse nun etwas geschehen; Zürich, Aargau, Neuenburg seien voran, Waadt errichte bei Payerne Verbrecherkolonien, so dürfe Bern nicht zurückbleiben.

In einem Schlußartikel wird noch die Beschäftigung der Sträflinge besprochen. Schon im Jahre 1863 sei im Regierungs-

<sup>1)</sup> Großratsverhandlungen.



rate die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht im Interesse der Strafanstalt Bern läge, derselben zum Betrieb der Landwirtschaft eine von der Hauptstadt etwas abgelegene Staatsdomäne zur Verfügung zu stellen, für die Kriminellen dagegen sei eine besondere Anstalt in der Nähe der Hauptstadt zu errichten; das Zuchthaus auf dem Bollwerk könnte dann andern Zwecken dienen. Das Projekt habe nicht Anklang gefunden. Am Ende der Sechzigerjahre sei der Plan aufgetaucht, anlässlich der Inangriffnahme der Juragewässerkorrektur, zu Hagneck eine Strafkolonie zu gründen und successive 100 bis 200 Sträflinge dorthin zu verlegen, um das Strafanstaltsgebäude in Bern für Untersuchungsgefängnis, Amtshaus und Assisen, sowie für Zellengefängnisse frei zu machen. Die Ansiedelung in Hagneck wäre in der Weise projektiert gewesen, daß nach und nach eine Anzahl kleinerer Straffarmen für 20 bis 40 Mann, unter Berücksichtigung der Trennung der verschiedenen Klassen von Verurteilten, hätten erstellt werden sollen. Als Beschäftigung waren vorgesehen: Kanalbauten, Torfstecherei, Landwirtschaft, Hausindustrie, wozu man die Wasserkraft der Aare vermittelst kleiner Motoren nutzbar zu machen gedachte. Das Finanzprogramm lautete sehr günstig, aber auch dieser Plan kam nicht zur Ausführung. Während bei einem großen Teil des Volkes der Schwerpunkt der Reorganisation in der Finanzersparnis, in größerer Kraftanstrengung und körperlichem Drucke der Gefangenen lag, nahm man der Strafanstalt Bern durch Aufhebung der Landwirtschaft und der Tagelohnarbeit die Hauptfaktoren des Verdienstes und die Arbeit selbst weg, welche der andererseits gewünschten Kraftanstrengung der Enthaltene die beste Gelegenheit geboten hätte.

Nachdem aber mittlerweile durch das in den Staatsfinanzen gestörte Gleichgewicht die Gefängnisreform etwas ins Stocken geraten war, kam die Angelegenheit durch eine Eingabe der Ökonomischen Gesellschaft von Bern an den Regierungsrat, vom 30. Januar 1880, neuerdings in Fluß; es wurde darin hauptsächlich hervorgehoben, daß nachdem die Korrektionsarbei-

ten des Juragewässerunternehmens einen guten Erfolg gehabt und die Entsumpfung, bezw. die Trockenlegung des Großen Mooßes gesichert sei, nunmehr ohne weitere Zögerung an die Kultivierung desselben geschritten werden sollte, und zwar in der Weise, daß die Strafanstalt in Bern nach und nach dorthin zu verlegen sei. Die nächste Folge dieser Anregung war der Ankauf der Domäne St. Johannsen und der im großen Mooße liegenden Domäne Wikwyl.<sup>1)</sup> Damit war die Platzfrage der Verlegung entschieden. Schon im Jahre 1883 wurde St. Johannsen zu einer Strafanstalt umgebaut; zugleich erfolgte die Organisation dieser Anstalt durch Dekret vom 23. November 1883. Nach Vorlage eines Programms von Regierungsrat Bizius, der die Leitung des Gefängniswesens übernommen hatte, waren durch Beschluß des Großen Rates vom 12. April 1882 für die Erweiterung und Einrichtungen der Strafanstalten folgende Grundsätze aufgestellt worden:

1. Getrennter Strafvollzug für Kriminelle und Korrektivnele, wobei für die erstern das Zellenystem mit Hausarbeit, bei letztern dagegen hauptsächlich landwirtschaftliche Beschäftigung in Aussicht zu nehmen sei.

2. Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen und Enthaltung aller zu Einzelhaft oder einfacher Enthaltung Verurteilten in fünf Gefangenschaften, je einer in jedem Assisenbezirk.

Die übrigen Vorschläge von Bizius, darunter auch das Postulat, die Strafanstalt in Bern in ein Zellengefängnis für Zuchthaussträflinge umzuwandeln, wurde zu weiterem Studium zurückgelegt. Bezüglich der Strafarten kann gemäß Art. 12 St. G. B. die Korrektionshausstrafe vom Gericht ganz oder teilweise in Einzelhaft von der Hälfte der ausgesprochenen Strafe umgewandelt werden, und nach Art. 14 steht den Gerichten die Befugnis zu, in besonders günstigen Fällen die gesetzlich ange-

<sup>1)</sup> Vergl. St. Johannsen u. Wikwyl.

drohte Zuchthaus- und Korrekthausstrafe, jedoch nur, wo das Gesetz solches ausdrücklich gestattet, in einfache Enthaltung umzuwandeln. Für den Umbau der gemeinschaftlichen Schlafsäle in Einzelhaftzellen in der Strafanstalt Bern wurden im Jahre 1888 Pläne und Kostenberechnungen vorgelegt. Da aber die Frage der gänzlichen Verlegung der Strafanstalt Bern wieder in den Vordergrund trat, so sah man von den teuren Umbauten ab, und der Regierungsrat beauftragte die Direktionen der Bauten und der Polizei unterm 24. Oktober 1888, unter Mitwirkung der Aufsichtskommission die Frage der Verlegung oder der Aufhebung der Strafanstalt zu untersuchen und Pläne und Kostenberechnungen vorzulegen.

Mit dem Jahre 1891 beginnt der letzte und wichtigste Abschnitt des Reformwerkes. Nachdem das Programm von 1882 unter gewissen, durch die Umstände gebotenen Modifikationen ausgeführt worden war, indem man diejenige Maßnahme, welche anfänglich vor allen andern der Verwirklichung nahe zu stehen schien, nämlich die Umgestaltung der Zentralstrafanstalt, in die letzte Linie rückte, mußte nun die Entscheidung getroffen werden. Außer den allgemeinen Gründen, die den Großen Rat zu den frühern Beschlüssen bewogen hatten, trat noch ein besonderer Grund dazu, nicht länger zu zaudern. Im Anfang des Jahres 1890 hatte nämlich der Staat Bern gegenüber der Eidgenossenschaft die Verpflichtung übernommen, die Speichergasse über den Grund und Boden der Strafanstalt zu erstellen, wo die Werkstätten, die Magazine und die Infirmerie standen. Damit war nun dem bisherigen, der Reorganisation nachteiligen Hin- und Herschwanken in der Frage, ob die Strafanstalt von Bern weg zu verlegen, oder ob eine Abteilung derselben da verbleiben solle, ein für allemal ein Ende gemacht worden.<sup>1)</sup> Diesen Anlaß benutzte der Vorsteher des Gefängniswesens, R.-Rat Stockmar, um mit seinem Antrag auf Aufhebung der Strafanstalt, Errichtung einer neuen und deren Organisation, dem Großen Räte

<sup>1)</sup> R.R. Zolliat, Eröffnungswort am schweizer. Gefängnistongress zu Bern und Wigwyl 1897.

zugleich auch ein neues Programm über die weiteren Reformen im Gefängniswesen vorzulegen. Es wurde überzeugend nachgewiesen, daß mit den frühern Ueberlieferungen in Bezug auf die Behandlung und Unterbringung der Enthaltene, ihre Scheidung nach Kriminellen und Korrekthellen gebrochen und an deren Stelle der Reorganisation der Strafanstalten die Trennung der erstmals Verurteilten von den Rückfälligen zu Grunde gelegt werden müsse, damit von der Gefängnisverwaltung den erstern eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und sie von der Berührung mit den schlechten, die Gefängnisse bevölkernden Elementen fern gehalten werden könnten, indem nur auf diese Weise der erzieherische Einfluß der Strafanstalten nennenswerte Erfolge erzielen könne, und das Gefängnis den Verbrecher in gewissem Maße zu bessern vermöge. An diese Erwägungen schloß die Polizeidirektion die Vorschläge für die zu errichtenden zweckentsprechenden Anstalten und deren Organisation.

Der Große Rat trat auf diese Vorschläge ein und erließ im Laufe des Jahres 1891 drei Dekrete, welche die Gefängnisreform ihrem Ziele entgegenführten, zunächst das Dekret betreffend die Aufhebung der Strafanstalt Bern und die Reorganisation der Strafanstalten, vom 12. März. Darnach (Art. 2) wurden die Strafanstalten zu St. Johannsen und Thorberg mit ihren Dependenzen zur Enthaltung derjenigen peinlich und korrektionell Verurteilten bestimmt, welche ihre Strafe nicht in einem Bezirksgefängnis zu bestehen haben. In der Regel sollten die zum erstenmale zu einer peinlichen oder korrektionellen Enthaltungsstrafe Verurteilten in St. Johannsen, Rückfällige dagegen die ihrige in Thorberg aushalten, und zwar auch dann, wenn die frühern Verurteilungen außerhalb des Kantons Bern erfolgten. Um die beiden Anstalten ihrer neuen Bestimmung gemäß einzurichten, wurde der Regierungsrat durch das nämliche Dekret beauftragt, die Pläne und Kostenberechnungen über die notwendigen Bauten dem Großen Räte vorzulegen; auch auf die Domäne Wigwyl sollten sich dieselben beziehen. Und endlich wurde im gleichen Dekrete „zur Vervollständigung der Verwaltung der

Strafanstalten zu Thorberg und St. Johannsen" die Aufstellung eines kantonalen Gefängnisinspektors beschlossen, welchem die Oberaufsicht über diese Strafanstalten obliegen sollte. Dem Regierungsrat wurde die Befugnis erteilt, auf reglementarischem Wege diesen Inspektor auch mit der Aufsicht und Inspizierung sämtlicher Gefängnisse, Arbeitshäuser und anderer verwandten Anstalten des Kantons zu beauftragen. Doch erst im Frühjahr 1897 wurde diesem Inspektorat, nachdem die Verwaltung der Weberarbeitsanstalt einen eigenen Vorsteher erhalten hatte, noch eine Reihe von Rettungs-, Erziehungs- und Verpflegungsanstalten zur einheitlichen Überwachung übertragen, so daß demselben gegenwärtig die Strafanstalten Witzwil, St. Johannsen mit Ins, Thorberg, Trachselwald und Hindelbank, die 32 Bezirksgefängnisse, 6 Rettungs-, 9 Erziehungs- und 11 Verpflegungsanstalten und Greifenastle unterstellt sind.

Das zweite Dekret, vom 19. November 1891, überträgt die Aufsicht über die Strafanstalten einer kantonalen Kommission für das Gefängniswesen von 11 Mitgliedern, womit die Beschlüsse betreffend die Aufstellung von Aufsichtskommissionen für die einzelnen Anstalten aufgehoben wurden. Am 9. Februar 1892 hielt die neugewählte Kommission (Präsident Jean von Wattenwyl) ihre erste Sitzung und teilte sich in 4 Sektionen für Gefängnisdisziplin, Finanzen und Rechnungswesen, Landwirtschaft und Industrie und Bauten. Später teilte sich die Kommission noch in zwei Sektionen, wovon die eine die spezielle Aufsicht über die Anstalten St. Johannsen-Ins und Witzwil und die andere diejenige über die Anstalten Thorberg, Trachselwald und Hindelbank übernahm. Eine große Zahl von organisatorischen, disciplinarischen und pädagogischen Fragen hat die Kommission während der sechs Jahre ihres Bestehens in Behandlung genommen und sich um die Ausführung der Reorganisation des Gefängniswesens wesentliche Verdienste erworben. Die Überwachung der Bezirksgefängnisse, welche ihr nach Reglement ebenfalls zufiele, hat sie dem Inspektorat überlassen.

Und endlich erließ der Große Rat in demselben Jahre noch ein drittes Dekret, welches der Reorganisation die Krone aufsetzte, das Dekret vom 19. November 1891, betreffend die Errichtung einer Enthaltungsanstalt — später Zwangserziehungs-Anstalt genannt — für bösgartige junge Leute und jugendliche Verbrecher auf der Staatsdomäne Trachselwald. Nachdem die Bestrebungen für die Errichtung einer gemeinsamen schweizerischen Korrekptionsanstalt für jugendliche Verbrecher nicht zum Ziele geführt hatten, wollte der Kanton Bern die ihm diesfalls obliegende Aufgabe nicht länger ungelöst lassen, sondern in seine Gefängnisreform einschließen. In diese Anstalt werden aufgenommen: 1. die jungen Leute von 16 bis 20 Jahren, deren Enthaltung im Verwaltungswege auf das Verlangen der Eltern, der Vormundschaftsbehörden oder der Gerichte verfügt wird; 2. die gerichtlich zu Gefangenschaft verurteilten jungen Leute von weniger als 16 Jahren, wenn die Strafe, welche sie zu verbüßen haben, über ihr 16. Altersjahr hinausreicht. Außerdem hat der Regierungsrat die Befugnis, solche Kinder aus Rettungsanstalten nach Trachselwald zu versetzen, deren Aufführung die Anwendung besonderer disciplinarischer Maßnahmen notwendig macht. Die Anstalt stand bis 31. Dezember 1896 unter der Verwaltung von Thorberg; nunmehr ist sie selbständig geworden.

Das Programm von 1891 hatte aber mittlerweile wieder einige Abänderungen erlitten. Die Arbeitsanstalt für Männer zu Ins erwies sich als nicht zweckmäßig, weil nicht gut gelegen und kaum der Erweiterung fähig. Deshalb erfolgte ihre teilweise Verlegung nach St. Johannsen. Aber noch ein anderer Grund erforderte die Verlegung. Durch neue Landankäufe auf dem großen Moose mußten Arbeitskräfte zur Kultivierung gewonnen werden. Die kleine, zu St. Johannsen gehörende Strafkolonie auf dem Lindenhof zu Witzwil konnte für die weitausblickende, riesige Aufgabe nicht genügen, da über 2000 Fucharten der Bebauung harrten. Es lag darum nahe, eine Änderung in der durch das Dekret von 1891 getroffenen Einrichtung in der Weise vorzunehmen, St. Johannsen nur als Arbeitsanstalt (und

Weiberzuchtthaus) beizubehalten, auf dem großen Moose dagegen, zu Witzwil, eine zweite Strafanstalt zu bauen. Man wollte die Arbeitsanstalt nicht hier einrichten, weil die Insassen derselben nicht die notwendigen Arbeitskräfte geboten hätten, die zur Urbarmachung so großer Strecken und zu intensivem landwirtschaftlichem Betrieb erforderlich waren. In St. Johannsen aber, wo das Areal nur bei 300 Zucharten umfaßt, und wo große Vorarbeiten schon gethan waren, konnte die Arbeitsanstalt untergebracht werden. Die vorberatenden Behörden stellten daher den Antrag, zu Witzwil ein Zellengefängnis mit 100 Zellen zu erbauen und St. Johannsen für die Arbeitsanstalt zu bestimmen. Der Große Rat pflichtete bei und beschloß unterm 29. Januar 1894 den Bau einer neuen Strafanstalt zu Witzwil mit einem Kostenaufwand von über 300,000 Franken. Der Bau, obgleich mit besondern Schwierigkeiten verbunden, wurde derart gefördert, daß die Anstalt auf 1. Mai 1895, früher unter der Verwaltung von St. Johannsen stehend, dem Betriebe übergeben werden konnte, unter eigener Verwaltung, mit der Bestimmung — Organisationsdekret vom 4. März 1895 — diejenigen peinlich und korrektionsell Verurteilten aufzunehmen, welche ihre Strafe nicht in der Strafanstalt zu Thorberg oder in einem Bezirksgefängnis zu bestehen haben.

Somit stehen gegenwärtig dem Kanton Bern nach erfolgter Reorganisation zum Vollzuge der Freiheitsstrafen folgende Anstalten zur Verfügung:

1. die Strafanstalt Thorberg, bestimmt für die rückfälligen Zuchtthaus- und Korrektionshaussträflinge, sowie für die gerichtlich zur Zwangsarbeitshausstrafe verurteilten Männer, da letztere Strafart in der Regel nur gegen Rückfällige verhängt wird; ferner von den erstmals Bestraften die Gefährlichen und solche, deren Strafzeit über drei Jahre hinausgeht;

2. die Strafanstalt Witzwil für alle erstmals verurteilten Zuchtthaus- und Korrektionshaussträflinge, sofern sie ihrer Gefähr-

lichkeit oder ihrer langen Strafzeit wegen nicht in Thorberg untergebracht werden müssen;

3. die Strafanstalt St. Johannsen für die auf dem Administrativwege zu Arbeitsanstalt verurteilten Männer, sowie für alle weiblichen Zuchtthaus- und Korrektionshaussträflinge ohne Ausnahme;

4. die Arbeitsanstalt in Hindelbank für die auf dem Administrativwege dahin versetzten Weibspersonen;

5. die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald für jugendliche Verurteilte und auf dem Administrativwege dahin versetzte junge Leute von 16 bis 20 Jahren;

6. die Gefangenschaften der 30 Amtsbezirke für die bis zu 60 Tagen Gefängnis verurteilten Personen;

7. die fünf Wfisenbezirksgefängnisse Thun, Bern, Burgdorf, Biel und Delsberg für die zur Einzelhaftstrafe und zur einfachen Enthaltung Verurteilten.

Als vorbeugende Anstalten sind noch die 6 Rettungsanstalten zu nennen, nämlich Arwangen, Landorf, Erlach und Sonwillier für Knaben, Kehrsak und Brüttelenbad für Mädchen, alle für Kinder unter 16 Jahren. Erlach hat eine besondere Abteilung für gerichtlich Verurteilte. Die Rettungsanstalten gehören aber unseres Erachtens nicht in ein Werk über das Gefängniswesen, sondern, weil sie den Charakter von Erziehungsanstalten haben, in ein solches über das bernische Schul- und Erziehungswesen.

In der kurzen Zeit von zwei Jahrzehnten haben sich also im bernischen Gefängniswesen große Wandlungen vollzogen, die den Namen Reformen vollauf verdienen. Wenn sich auch der Reorganisation von Anfang an viele Schwierigkeiten in den Weg stellten, so ebneten sich die Wege zur rechten Zeit wie von selbst und Schritt für Schritt konnte gethan werden, bis das Ziel erreicht war. Daß damit noch nicht alle Reformen durchgeführt sind, welche für den Strafvollzug notwendig sind, geht aus dem Wesen der Reform selbst hervor, die auch auf diesem

Gebiete der menschlichen Gerechtigkeit und Humanität nie stille stehen darf. Wir haben anderwärts angedeutet, was noch geschehen muß und erinnern hier nur daran, daß zum Ausbau dieses Reformwerks noch zwei Schritte unerläßlich nötig sind: die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung mit ihren Übergangsstufen, wie solche in dem trefflichen Gutachten von Dr. Guillaume vorgeschlagen wurden. Auch die von der Verwaltung von Wetzl anregte Frage, ob nicht solche Sträflinge, deren Fleiß und Verhalten während ihrer Strafzeit vollständig befriedigten, mit ihren Familien auf dem Gebiete der Wetzl-domäne angesiedelt werden sollten, wird in nächster Zeit erledigt werden müssen, wie wir erwarten, in zustimmendem Sinne.

Die Reorganisation des Strafvollzugs galt aber nicht nur der Dezentralisation, sondern auch dem Anstaltsleben selbst durch Aufstellung neuer Reglemente und Vorschriften, sowohl für die Verwaltungen und Angestellten, als auch für die Enthaltene; einzelne Strafanstalten erhielten noch spezielle Verordnungen, wie die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald und die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank. So erließ die Polizeidirektion unterm 12. Dezember 1892 für Trachselwald Vorschriften für den Vorsteher und die Aufseher, für die Enthaltene, eine Haus- und eine Speiseordnung, sowie einen Stundenplan. Nebstdem noch ein Reglement für den von der alten Strafanstalt Bern herührenden und der neuen Anstalt vom Regierungsrat zugewiesenen Hilfsfonds im Betrage von Fr. 2947. 30, zum Zwecke der Unterstützung der austretenden Zöglinge. Die Unterstützungen bestehen nach Art. 8 in Kleidern, Werkzeug, Lehrgeldbeiträgen oder Reisegeld. Der Vorsteher der Anstalt ist Lehrer und Erzieher der Enthaltene. Die Vorschriften über das Verhalten der Lehren sind dieselben, wie für die übrigen Strafanstalten. Die Speiseordnung bestimmt für die drei täglichen Mahlzeiten folgendes: morgens Milchkafee mit gesottenen oder geschweißten Kartoffeln, mittags Suppe, abwechselnd aus Bohnen, Hafer, Reis, Fleisch, mit Gemüse, Kartoffeln; Sonntags und Donnerstags Fleisch, Abends Suppe, abwechselnd wie Mittags. Bei

jedem Essen wird ein Stück Brot verabreicht, ebenso vormittags 10 Uhr und nachmittags 3 Uhr; überhaupt soll jeder Zögling täglich im ganzen 700 Gramm Brot erhalten, wovon 600 Gramm auf die Hand, 100 zum Einschneiden. Bei schwerer Arbeit soll vormittags und nachmittags Magermilch oder Milchkafee als Zulage gegeben werden. Auf jeden Enthaltene werden täglich 20 Gramm Fett berechnet, welche je nach der Art der Speisen abzuteilen sind. Der Stundenplan für die Wintermonate sieht täglich 3 Stunden Unterricht, vormittags je zwei und nachmittags eine Stunde vor. Der Unterrichtsplan wird jeweilen dem Anstaltsinspektor zur Genehmigung vorgelegt. Für den Konfirmandenunterricht werden die Stunden mit den betreffenden Geistlichen vereinbart.

Im Jahre 1893 wurden für die Strafanstalten Thorberg und St. Johannsen die neuen Reglemente, Instruktionen und Vorschriften erlassen, die auch für Wetzl in Kraft traten. Die Pflichten des Verwalters sind folgende: Leitung der Hausordnung der Anstalt und der Disziplin; Führung der Oekonomie, sowohl in Bezug auf die Gewerbe und Landwirtschaft, als auch in Bezug auf die Verpflegung; die Überwachung des Rechnungswesens, der Seelsorge und der Gesundheitspflege; die Kassaführung, die Beforgung der Ankäufe und Verkäufe für die Anstalt. Art. 5 bestimmt außerdem: „Dem Verwalter liegt ferner ob, für die Erziehung der Gefangenen sein möglichstes zu thun. Er bespricht sich zu diesem Zwecke mit ihnen, verkehrt auch mit deren Familien und sucht den Austretenden zu plazieren und zu versorgen.“ Dem Anstaltsarzt liegt die medizinische und chirurgische Gesundheitspflege in der Anstalt ob; er hat zu diesem Zwecke die Anstalt regelmäßig zweimal (bis dreimal) wöchentlich und überdies, so oft als es nötig ist, zu besuchen.

In sämtlichen Strafanstalten ist auch der Gottesdienst geordnet. In Thorberg findet allsonntäglich ein protestantischer Gottesdienst statt; allmonatlich ein solcher für die Katholiken; in Wetzl alle 14 Tage deutscher Gottesdienst, der französische wird von Pfr. Groß in Neuenstadt freiwillig übernommen, wie

auch in St. Johannsen; in Jns ebenfalls alle 14 Tage deutscher, protestantischer Gottesdienst, wie auch zu St. Johannsen, wo allmonatlich noch ein katholischer Gottesdienst durch die P. P. Kapuziner von Landeron, welche der Anstalt freundlich gesinnt sind, abgehalten wird. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank hat ebenfalls protestantischen und katholischen Gottesdienst; die Zöglinge von Trachselwald besuchen den Gemeindegottesdienst unter Aufsicht des Vorstehers und der Aufseher.

Aus der Instruktion für die Aufseher ist hervorzuheben, daß nach Art. 3 kein Angestellter das Recht hat, über einen Enthaltene irgend eine Strafe zu verhängen. Jedes ordnungswidrige Benehmen ist dem Verwalter anzuzeigen. Jeder Sträfling ist menschlich und unparteiisch zu behandeln und stets mit „Ihr“ (nicht mit „Du“) anzureden. Thätlichkeiten gegen fehlbare Enthaltene sind streng untersagt, ebenso grobe und unwürdige Redensarten und namentlich jede Erwähnung über ihre Vergehen und Bestrafungen. Dagegen ist es den Aufsehern ebenso streng verboten, sich mit den Gefangenen in vertrauliche Gespräche einzulassen oder allfällige Verstöße und Fehler zu übersehen und zu verschweigen. Art. 6: „Macht sich ein Enthaltener eines Fehlers schuldig, so soll er in einem ruhigen, ernstern Tone zurechtgewiesen werden.“ Die Aufseher haben die Gefangenen zum Fleiß anzuhalten und ihnen selbst die nötigen Anweisungen kurz, aber verständlich und liebevoll zu erteilen. Sie haben regelmäßig darauf zu achten, daß die Enthaltene die ihnen gebührende Kost in der der Zahl entsprechenden Quantität erhalten, sollen die Speisen kosten und darüber wachen, daß dieselben richtig verteilt werden. Alle Angestellten der Anstalt sollen sich eines anständigen Lebenswandels befleißigen; unanständige Reden, gemeines Fluchen und Laktlosigkeit im Benehmen sind zu vermeiden; Spiel, Zank und Betrinken sind verboten. Sie dürfen keinerlei Geschenke, Gaben oder Anleihen von den Gefangenen oder ihren Verwandten und Bekannten, weder selbst, noch durch die Ihrigen empfangen oder ihnen etwas abkaufen oder verkaufen u. s. w.

Aus den detaillierten Vorschriften betreffend das Verhalten der Gefangenen in den Strafanstalten, ebenfalls vom Jahre 1893 datierend, entnehmen wir, daß jeder Enthaltene streng verpflichtet ist, den Aufsehern und Werkführern ohne Widerrede zu gehorchen, zu den ihm von der Anstalt übergebenen Kleidungsstücken, zu Arbeitsstoffen und Werkzeugen Sorge zu tragen, beim Essen sich mit Anstand zu verhalten, ebenso im Gottesdienst keine Störung zu veranlassen, bei Beschwerden und Klagen nicht aufbrausend zu sein. Art. 6: „Um nicht Gelegenheit zu geben, durch gegenseitige Mitteilungen die weniger Bösen vollends zu verderben und dadurch die Möglichkeit, der Strafanstalt den Charakter einer Besserungsanstalt zu erhalten, gänzlich zu zerstören, muß unter sämtlichen Enthaltene durchaus jede Verbindung untersagt und das Stillschweigen streng beobachtet werden. Es darf demnach weder bei Nacht noch bei Tage, weder in noch außer dem Hause, weder beim Essen, noch bei der Arbeit, an keinem Ort und unter keinem Vorwande ein Gefangener mit dem andern sprechen oder erfolgte Anrede von solchen beantworten.“ Jeden Samstag abends erhalten sämtliche Gefangene frische Hemden, Mastücher und alle 14 Tage frische Handtücher, sowie die weiblichen überdies alle acht Tage frische Schürzen. Als Disziplinarstrafen, welche der Verwalter verfügt, kommen zur Anwendung: Entziehung der regelmäßigen Kost, einfacher Zellenarrest (mit der für verschärfte Gefangenschaft vorgeschriebenen Kost) bis auf 14 Tage, Zellenarbeit, Zwangsjacke und finstere Zelle. Die Zwangsjacke wird nur noch in gravierenden Fällen — bei Widersetzlichkeit und Tobsucht — angewendet; körperliche Züchtigungen sind untersagt. Über die verfügten Disziplinarstrafen gibt eine besondere Kontrolle Auskunft.

Im Jahre 1896 endlich wurden auch die Vorschriften für die Enthaltene in der Weiberarbeitsanstalt erneuert, nachdem dieselbe von Bern nach Hindelbank verlegt worden war. Diese Vorschriften sind den andern für die Strafanstalten nachgebildet und schließen (Art. 11): „Die Arbeitsanstalt Hindelbank soll eine Besserungsanstalt sein. Soll sie ihren Zweck erfüllen, so bedarf

es von Seiten der Enthalteneu des ernstlichen Willens, durch Arbeit und Gebet sich bessern zu lassen.“

Zwei neue Anstalten für den Strafvollzug gingen aus der Reorganisation des Gefängniswesens hervor, die Zwangs-Erziehungsanstalt Trachselwald und die Strafanstalt Wigwyl. Wenn gleich die Geschichte dieser beiden Anstalten ganz in die Gegenwart fällt, so müssen wir auch ihrer noch in Kürze gedenken, da sie schon zu großer Bedeutung herangewachsen sind.

### 1. Die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.

Der Gedanke, eine interkantonale Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher einzurichten, wurde zuerst im Jahre 1855 an der Versammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Luzern befürwortet; später begutachtete Dr. Dubz, zürcherischer Regierungsrat und nachmaliger Bundesrat, die Frage und schrieb eine bezügliche Wegleitung. Der Bundesrat fand den Gedanken so beachtenswert, daß er im Januar 1863 eine interkantonale Konferenz veranstaltete, an welcher alle Kantone, bis auf Solothurn, Baselland, Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden, vertreten waren. Das Einladungsschreiben des Bundesrates vom 14. November 1863 sprach sich dahin aus: „Ob schon in diesem Alter die Zurechnungsfähigkeit noch nicht zu voller Reife gelangt und dasselbe noch bildsam ist, so müssen die Verurteilten ihre Strafzeit gewöhnlich in Zuchthäusern und Arbeitshäusern gemeinsam mit ältern und abgehärteten Verbrechern bestehen, weil es an besondern Anstalten für sie fehlt. Auf diese Weise ist ein beträchtlicher Teil der Jugend fortwährend dem Verderben des Umgangs mit dem Auswurf der menschlichen Gesellschaft oder einer abstumpfenden Einzelhaft ausgesetzt, während eine familienartige Absonderung, zweckmäßigere Einrichtung und sittliche Hebung der für sie bestimmten Strafanstalten alle Bürgschaften einer Besserung gewähren und in Bezug auf ihn den Zweck der Strafrechtspflege sichern würden.“

Eine Kommission wurde zur Ausarbeitung eines Konfordsatzenentwurfes niedergesetzt und statistisches Material gesammelt, aber ein greifbares Ergebnis kam nicht zustande. Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen brachte die Frage nach Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 wieder in Fluß, indem er auf Grund eines von Strafhauödirektor Dr. Guillaume erstatteten Berichtes das eidgenössische Departement des Innern darum anging, neuerdings eine interkantonale Konferenz einzu-

berufen, welche die Grundlagen eines Konkordates feststellen und die Gründung einer interkantonalen Rettungsanstalt für junge Verbrecher und Taugenichtse, sowie einheitliche gesetzliche Bestimmungen für dieselben bewirken sollte. An dieser Konferenz (4. September 1875) beteiligten sich Abgeordnete aus 20 Kantonen; ein Konkordatsentwurf wurde ausgearbeitet, aber nur zehn Kantone erklärten sich zum Beitritt bereit. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, in dessen Geschäftskreis die Angelegenheit seither gelegt worden war, versammelte im Jahre 1879 die Kommission nochmals. Bei der allgemeinen Diskussion trat jedoch die gemeinsame Ueberzeugung immer klarer zu Tage, daß der Konkordatsweg mit großen Schwierigkeiten verbunden und es daher wünschenswert wäre, vorerst einen Versuch zu machen, ob das Ziel nicht auf einem andern Wege zu erreichen sei. Aber die eingegangenen Gutachten und Angebote erwiesen sich als ungenügend, besonders, weil jugendliche Verbrecher über 16 Jahre von der Aufnahme in die betreffenden Anstalten ausgeschlossen waren.<sup>1)</sup>

Unter diesen Umständen wollte Bern nicht länger zuwarten, sondern es entschloß sich zu selbständigem Vorgehen für Errichtung einer solchen Anstalt. In Ausführung des Art. 3 des Dekretes vom 19. November 1891 erließ der Regierungsrat unterm 3. Dezember 1892 eine Verordnung betreffend die Organisation der Enthaltungsanstalt für junge Leute in Trachselwald. Das Schloßgut daselbst, wo die Anstalt untergebracht werden sollte, hatte mehrere Jahrzehnte hindurch einer Armenanstalt für verwahrloste Knaben als Heimstätte gedient; der Pfarrer Albert Vikius von Lüzelflüh war einer ihrer Gründer gewesen, und heute noch steht zwischen dem neuen Verwalterhause und dem Anstaltsgebäude ein Denkstein zu seinen Ehren, den ihm die ehemaligen Zöglinge aus Dankbarkeit gesetzt hatten. Im Jahre 1877 ging die 1833 gegründete, aber erst drei Jahre später er-

<sup>1)</sup> Bericht von J. B. Gürbin, Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht. 1. Jahrgang 1888.

öffnete Anstalt ein und das Gut wurde für mehrere Jahre einem gewesenen Anstaltslehrer in Pacht gegeben. Nach Ablauf des Pachtvertrages verwandelte sich die Staatsdomäne in eine Filiale der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg.

Nach dem Dekrete vom November 1891 war die Domäne Trachselwald zur Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgearbete junge Leute und jugendliche Verbrecher bestimmt. Es sollten aufgenommen werden: 1. die jungen Leute von 16 bis 20 Jahren, deren Einsperrung im Verwaltungswege auf das Verlangen der Eltern, der Vormundschaftsbehörden oder der Gerichte verfügt wurde; 2. die gerichtlich zu Gefangenschaft verurteilten jungen Leute von weniger als 16 Jahren, wenn die Strafe, die sie zu verbüßen hatten, über ihr 16. Altersjahr hinausreichte; 3. die gerichtlich zu Gefangenschaft verurteilten jungen Leute von 16 bis 20 Jahren, wofern nicht die Umstände ihre Unterbringung in eine andere Strafanstalt erforderten. Außerdem war der Regierungsrat ermächtigt, solche Kinder aus Rettungsanstalten nach Trachselwald zu versetzen, deren Aufführung die Anwendung besonderer disciplinärer Maßregeln erforderte.<sup>1)</sup>

Die Anstalt wurde unter dem Vorsteher Friedrich Großen, dem Lehrer der Schülerklasse zu Thorberg, am 15. Dezember 1892 eröffnet und bezogen, wie der Regierungsrat es am 3. November durch eine Verordnung verfügt hatte. Von Thorberg wurden fünf Schüler und ein junger Mensch dorthin verlegt, aus der aufgehobenen Strafanstalt Bern vier Zöglinge. Am 24. Dezember trat der erste direkt eingelieferte Gefangene ein, so daß auf Jahreschluß schon 11 Enthaltene waren. Der Kirchengemeinderat von Trachselwald gewährte auf Anfrage den Besuch der öffentlichen Gottesdienste für die Anstaltsinsassen, und seither bilden sie, auf der Emporkirche plaziert, einen zuverlässigen Teil der kirchlichen Zusammenkünfte und tragen zur Hebung des Kirchengesanges durch ihre frischen Stimmen wesentlich bei. Vom November bis Ende März erhalten die Zöglinge täglich 3 Stunden

<sup>1)</sup> Vgl. S. 319 die Reorganisation des Gefängniswesens.



Unterricht in Religion (die Katholiken durch den Pfarrer der römisch-katholischen Gemeinde Burgdorf, wenn solche enthalten sind); Unterweisung durch den Ortspfarrer von Trachselwald mit öffentlicher Admision, Sprache (auch für die französisch Sprechenden), Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben und Singen. Es handelt sich dabei mehr darum, das schon Gelernte zu befestigen, mehr um Charakterbildung, als um neues Wissen. Die Jahresprüfungen weisen jeweilen überraschende Ergebnisse auf, dank dem vortrefflichen Unterricht des Vorstehers, der es sich nebstdem zur besondern Pflicht macht, durch geeigneten Lesestoff, Diktate, Gedichte die Zöglinge auch über die physischen, moralischen und sozialen Gefahren des Alkoholmißbrauchs zu belehren, ihnen Selbstachtung, Abscheu vor der Unmäßigkeit einzuflößen, sie zu mäßiger und regelmäßiger Lebensweise, zu Ordnung und Sparsamkeit anzuhalten und vor allem durch Wort und Beispiel ihnen aufzuhelfen.

Für die noch im Stadium der körperlichen Entwicklung stehenden jungen Enthalteneu erzeigte sich die Handarbeit sofort als die beste Beschäftigung, obwohl von Anfang an nicht ausgeschlossen sein sollte, daß jeder Zögling womöglich auch ein Handwerk oder doch eine besondere Handarbeit erlerne. Es wurde vorläufig die Korbflechterei eingeführt, die den Entlassenen später, wenn sie als Bauernknechte ihr Brod verdienen, von Nutzen ist. Verschiedene Werkstätten müssen noch eingerichtet werden.

Im Jahre 1893 traten 47 Zöglinge ein; alle Altersstufen von 14 bis 20 Jahren sind durchgängig vertreten. Bei den gerichtlichen Verurteilungen folgten die Richterämter der durch das Strafgesetzbuch gegebenen Wegleitung, nur das begangene Verbrechen zu bestrafen, um die Person des Verbrechers dagegen sich wenig zu kümmern. Bei jungen Leuten, welche eine mangelhafte oder gänzlich verfehlte Erziehung hatten und die aus diesem Grunde weniger verantwortlich sind, sollte das Strafmaß um der nachzuholenden Erziehung willen ein längeres sein, wenn die Anstalt als Erziehungsanstalt wirken soll. In jedem Falle sollte die Dauer der Enthaltung so bemessen werden, sei es durch

richterliches Urteil oder durch administrative Verfügung, daß eine zweckmäßige Erziehung in der Anstalt möglich ist. An das richterliche Urteil kann sich die Verurteilung zu weiterer Enthaltung auf dem Administrativwege anschließen, so daß es der Regierungsrat in seiner Hand hat, die benötigte längere Enthaltungsdauer festzusetzen.

Im Auftrage der Gefängniscommission verfaßte deren Mitglied, Dr. Guillaume, der der neuen Anstalt besondere Aufmerksamkeit schenkte, weil die Hoffnungen auf bessernden Strafvollzug sich hier konzentrierten, einen einläßlichen, trefflichen Bericht über Trachselwald, der zu weitem Beschlüssen der Regierung und des Großen Rates führte.<sup>1)</sup> Die Gefängniscommission wünschte vorab eine Änderung des Namens der Anstalt, die bisher Enthaltungsanstalt hieß, und beantragte nach dem Vorbilde derjenigen von Narburg die Benennung „Zwangserziehungsanstalt“. Des weitern verlangte sie die Abschaffung des gemeinsamen Schlaffaals und die Einrichtung einer entsprechenden Anzahl von Zellen oder Verschlägen, weil durch letztere allein die Aufrechterhaltung der Disciplin in hohem Maße erleichtert und die Verbreitung lasterhafter Neigungen und schlechter Gewohnheiten verhindert werden, und die Commission schlug deshalb die Einführung eines Systems fortschreitender Klassifikation der Enthalteneu vor in folgenden vier Stadien:

Erstes (Prüfungs-) Stadium oder unterste Klasse: Tag und Nacht in der Zelle und Beschäftigung daselbst. Häufige Besuche durch den Vorsteher und das übrige Personal. Dauer 8 bis 14 Tage oder mehr, je nach der Individualität des Zöglings.

Zweites Stadium oder mittlere Klasse: Zulassung zur gemeinsamen Arbeit während des Tages, in der Schule, beim Gottesdienst, im Speiseaal, in den Freistunden. Verdienstanteil (Pekulium). Dauer mehrere Monate.

Drittes Stadium oder oberste Klasse: Die nämlichen Vergünstigungen, wie in der vorhergehenden Klasse. Vertrauens-

<sup>1)</sup> Die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald. Ihr gegenwärtiger Zustand und ihre Zukunft. 1895.

dienste. Aushilfe bei den Bauern der Nachbarschaft im Heuet und in der Ernte und andere Aufmunterungen. Erhöhung des Befehlums. Dauer mehrere Monate.

Viertes Stadium: Provisorische Entlassung. Dieselbe hat die Ernennung eines Schutzaufsichtspatrons in der Ortschaft, wo die Unterbringung stattfindet, zur Voraussetzung und die Schutzaufsicht wäre von Amtes wegen zu organisieren.

Dieses vierte Stadium sollte nach dem Vorbilde von Dänemark auch in Trachselwald zur Durchführung kommen, wo das Band, welches die Entlasslinge an die Anstalten fesselt, nicht auf einmal zerrissen, sondern nach und nach gelockert wird, bis der Entlassling in der Freiheit seine Standhaftigkeit bewährt hat. Der Kommissionsbericht an den Regierungsrat schloß mit folgenden Hauptanträgen:

1. die Anstalt in Trachselwald ist für 50 bis 60 Zöglinge einzurichten;
2. der gemeinsame Schlaßaal ist durch Zellen oder geeignete Scheidewände zwischen den Betten zu ersetzen;
3. für die im ersten Stadium Enthaltene sind 8 bis 10 Zellen einzurichten;
4. die Verwaltung der Anstalt Trachselwald ist von derjenigen der Strafanstalt Thorberg zu trennen;
5. diejenigen Zöglinge, welche vom Richter nur zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt sind, sollen durch Beschluß des Regierungsrates so lange in der Anstalt behalten werden, als es ihre Erziehung verlangt;
6. kurze Freiheitsstrafen sind von jugendlichen Verbrechern unter 20 Jahren nicht mehr in Thorberg oder St. Johansen, sondern in einem gut eingerichteten, mit Einzelzellen versehenen Bezirksgefängnis oder aber in der Anstalt Trachselwald zu verbüßen, wenn der Regierungsrat die Verhängung einer kürzern oder längern Enthaltung im Verwaltungswege als angezeigt erachtet.

Mit Dekret des Großen Rates vom 20. November 1896 wurden denn auch der Art. 3 des Dekrets vom 19. November 1891, betreffend die gerichtlich zu Gefangenschaft verurteilten jungen Leute von 16 bis 20 Jahren, sowie die Verordnung des Regierungsrates vom 3. Dezember 1892, wonach die Anstalt Trachselwald unter der Verwaltung der Strafanstalt Thorberg stand, aufgehoben und als „Zwangserziehungsanstalt Trachselwald“ unter eigene Verwaltung gestellt. Mit 1. Januar wurde diese Trennung vollzogen mit Ausscheidung der beiden Anstaltskredite. Die Zahl der Zöglinge stieg im Jahre 1895 auf 26, 1896 auf 31, 1897 auf 26, durchgängig zwischen 20 und 30.

Und welches sind die moralischen Ergebnisse der Anstalt seit den kurzen Jahren ihres Bestehens? Daß Trachselwald sich einen guten Namen erworben, geht aus den aus andern Kantonen und Ländern erfolgenden Anmeldungen hervor, aber die Aufnahme von solchen Elementen, die, an schlimmen Erfahrungen reich, die weniger Belasteten und Gefährdeten beeinflussen, macht die Aufgabe der Vorsteherchaft zu einer überaus schwierigen. Es braucht ein außergewöhnliches Maß von Selbstzucht und erzieherischer Weisheit und Liebe, um stets die rechten Mittel und Wege zu finden und in der oft undankbaren Arbeit nicht müde zu werden, einen festen Glauben an die Möglichkeit der Rettung derer, die schon verloren waren. Und doch sind die Ergebnisse erfreuliche zu nennen, weil in einem der letzten Jahresberichte zu lesen steht: „Die Mehrzahl der ausgetretenen Zöglinge macht der Anstalt Ehre und uns Freude. Die meisten suchen das ihnen lieb gewordene Heim in Trachselwald von Zeit zu Zeit auf. Der Vorsteher steht mit den Ausgetretenen auch in brieflichem Verkehr.“

Die bernische Zwangs-Erziehungsanstalt könnte nirgends besser untergebracht sein, als in Trachselwald. Schon als Nachfolgerin einer frühern, ähnlichen Anstalt hat sie von vornherein der Sympathie der umliegenden Bevölkerung sich erfreuen dürfen; die Zöglinge sind wohl gelitten, wo sie hinkommen,

sei's nach der entfernten Arnialp, wo sie für Thorberg die Heu-  
ernte besorgen und für den Winter den eigenen Bedarf an  
Brennholz rüsten, sei es, daß sie von den trefflichen Landwirten  
der Umgebung zur Aushilfe verlangt werden, um des Nachts  
jeweilen in den Schutz der Anstalt zurückzukehren. Hier ist der  
rechte Boden, wo die Böglinge zu solchen Arbeitskräften für die  
Landwirtschaft herangebildet werden können, wie sie Jeremias  
Gottlieb in seinem „Uli der Knecht“ mit so einzigartiger Meister-  
schaft, wir sagen zur Aacheiferung für die Anstalt Trachselwald,  
geschildert hat.

## 2. Die Strafanstalt Witzwyl.

Noch viele Jahrhunderte lang, nachdem die meisten Landes-  
teile des bernischen Gebietes der Kultur übergeben waren, blieb  
das Große Moos, von den Ostgrenzen des Neuenburger- und  
Murtensees an bis hinab nach Narberg, ein Sumpfland, dem  
in günstigen Jahren Moosheu, Streue und Torf abgewonnen  
werden konnte, und wo zahlreiche Herden von Pferden, Kühen,  
Ziegen und Schafen ihre Weide fanden. Vor wenigen Jahr-  
zehnten noch fuhr man in Rähnen hinaus, um das an erhöhten  
Stellen abgemähte Futter einzuheimen. Als aber das große  
Werk der Juragewässerkorrektur ernstlich an die Hand genom-  
men wurde, da erkannten einsichtsvolle Männer, wie Notar Witz  
zu Erlach und alt Bundesrat Jakob Stämpfli, daß dem großen  
Moos eine reiche Zukunft beschieden sein werde. Mit Aufwen-  
dung von unverhältnismäßig großen Geldmitteln machte eine  
Gesellschaft, an deren Spitze die beiden genannten Männer stan-  
den, einen ersten Versuch, das Moos zwischen der Ausmündung  
der Brohe in den Neuenburgersee und dem Dorfe Gampelen,  
gleichsam durch einen einzigen Sturmangriff zu kultivieren, von  
der Hoffnung ausgehend, daß der jungfräuliche Boden, sobald  
der Dampfpflug die ersten Furchen gezogen, in Hülle und Fülle  
die aufgewendete Arbeit und die daran gewagten Hunderttau-  
sende von Franken lohnen werde. Eine trefflich angelegte Straße  
von Gampelen nach Cudrefin, die die ganze Breite des Mooses  
durchquert, hatte den Mut der Unternehmer noch erhöht. Ver-  
schiedene Höfe, der Lindenhof, Platanenhof, Nußhof, Tannenhof  
wurden mit den notwendigen Wohnungen und Scheunen und  
Stallungen eingerichtet, sogar das Schulhaus und das Wirtshaus  
durften nicht fehlen, sahen doch die Gründer von Witzwyl  
in ihrem Geiste schon die Ansiedelung einer wahrhaften Bauern-  
schar, welche die streitbaren Hänge des Emmenthals und des  
Oberlandes verlassen hatte, um sich in der leichtzubebauenden

Ebene des Großen Mooſes dauernd niederzulassen und hier mit der Zeit ein blühendes Gemeinwesen zu gründen. Damit hoffte man auch, der starken Auswanderung der Berner in fremde Erdteile einen kräftigen Widerstand zu leisten.

Aber der Versuch war insofern verfrüht, als die Wirkungen des Riesenwerks der Juragewässerkorrektur erst hätten abgewartet werden sollen. Der materielle Erfolg der Unternehmung war bei weitem nicht der erhoffte, und weil viel zu wenig Arbeitskräfte vorhanden waren, um die groß angelegte Bewirtschaftung des nach Tausenden von Fucharten zählenden Areals zu betreiben, mußten stets neue Summen aufgewendet werden, bis die Quellen versiegt. Aber dessenungeachtet verbleibt den beiden Männern Wik und Stämpfli, von denen der eine dem Unternehmen den Namen gegeben, der andere, mit dem warmen Herzen für sein Bernervolk, sein ganzes Vermögen für ein Werk geopfert hat, welches spätern Generationen zu gut kommen sollte, der Ruhm, mit prophetischem Blick die erste Pionierarbeit auf dem Großen Mooſe gewagt zu haben. Der materielle Erfolg versagte, der ideelle wird bleiben, so lange Wikwyl an seine Gründer erinnert.

In dem im Jahre 1879 durchgeführten Konkurse der landwirtschaftlichen Gesellschaft von Wikwyl wurden die sämtlichen Liegenschaften aus Mangel an Angeboten den Pfandgläubigern zugesprochen und an einer spätern Steigerung zur Aufhebung der Gütergemeinschaft von verschiedenen Bankinstituten, als Hauptpfandgläubigern, eigentümlich erworben. Umsonst suchten die neuen Eigentümer die Liegenschaften wieder zu veräußern. Sie mußten daher die Bewirtschaftung teils in eigener Regie, teils durch Verpachtung betreiben, aber der Ertrag war so gering, daß kaum die Unterhaltungskosten, geschweige denn die Zinsen der großen Kaufsummen herausgeschlagen werden konnten. Umsonst hofften sie auch auf eine wesentliche Reduktion der Entschuldigenschuld. So waren denn die Eigentümer geneigt, mit dem Staate Bern betreffend Verkauf der ganzen Wikwyldomäne in Unterhandlung zu treten, als nämlich im Verlaufe der Re-

organisationspläne für den Strafvollzug der Gedanke immer mehr Anklang fand, die Strafanstalten aus der Landeshauptstadt, die zugleich Bundesstadt war, in das Entschuldigungsgebiet des Seelandes zu verlegen. Der Staat Bern machte darum durch seinen Finanz- und Domänen direktor Regierungsrat Scheurer, der als Seeländer die ganze Situation klar erschaute, im Jahre 1891 ein Kaufangebot, das noch im gleichen Jahre zu einem definitiven Kaufabschlusse um die Summe von Fr. 742,760 führte.<sup>1)</sup>

Schon im Frühjahr wurden der Lindenhof und die ehemalige Wirtschaft zur Aufnahme von Sträflingen eingerichtet und mit etwa 30 bis 35 Mann besetzt. Das neue Verwaltungsgebäude, wofür der Große Rat am 23. Februar 1893 einen Kredit von Fr. 31,500 bewilligt hatte, wurde schon im Spätherbst vollendet und vom landwirtschaftlichen Gehülften von St. Johannsen, Otto Kellerhals, dem spätern Verwalter von Wikwyl, bezogen. Die vorhandenen Unterkunftsräume für die Sträflinge genügten aber nicht, wenn der landwirtschaftliche Betrieb der Domäne rationell und energisch an die Hand genommen werden sollte. Deshalb beschloß der Große Rat am 29. Januar 1894 die Erstellung eines Zellenbaues auf dem Lindenhofe. Der Bau, anfangs Mai durch die Pfählung begonnen, wurde im Laufe des Jahres bedeutend gefördert. Die Gefängniscommission machte darauf aufmerksam, daß bei dem Umfang, den die Strafanstalt Wikwyl schon angenommen hatte, eine Trennung der Verwaltung geboten sei. Durch Dekret des Großen Rates vom 4. März 1895 wurde dieser Anregung Folge gegeben, so daß nun Wikwyl seine eigene Verwaltung hatte. Dieses Dekret bestimmt auch, wie wir oben bemerkten, die Kategorien der Sträflinge, welche ihre Strafen in Wikwyl zu verbüßen haben. Die Eröffnung des Betriebes der Anstalt unter eigener Verwaltung verzögerte sich bis zum 1. Mai 1895, auf welchen Tag die in St. Johannsen

<sup>1)</sup> Otto Kellerhals, Verwalter: Die Domäne und Strafkolonie Wikwyl 1895. Die bernischen Straf- und Arbeitskolonien im Gebiete der oberen Juragewässerkorrektur, 1896.

enthalteneu peinlich und korrekzionell Beurteilten nach Witzwyl, die provisorisch in Witzwyl untergebrachten, in die Arbeitsanstalt versetzten Männer, dagegen nach St. Johannsen versetzt wurden. Damit waren die Kategorien strenge geschieden.

Zu der großen Aufgabe der Verwaltung von Witzwyl kam seit Frühjahr 1895 auch noch die Bewirtschaftung der Brüttelenbadbesitzung, bis dieselbe im Jahre 1898 von der zweiten Rettungsanstalt für Mädchen daselbst in Besitz genommen wurde. Da Witzwyl stets zu wenig Arbeitskräfte hat, indem die Zahl der Enthalteneu bisher noch nicht über 100 angestiegen ist, war es für die Verwaltung eine Entlastung, als sie die Bewirtschaftung des anderthalb Stunden entfernten, schwer zu bearbeitenden Gutes in andere Hände legen konnte. Witzwyl hat zwar die besten Arbeitskräfte von allen Strafanstalten zur Verfügung, meistens erstbestrafte jüngere, kräftige Männer, die auch moralisch noch nicht völlig herabgekommen sind, so daß manche derselben auf den entlegenen Höfen und Feldern ohne direkte Aufsicht beschäftigt werden dürfen. Die Verwaltung hält mit großer Einsicht in den Strafzweck darauf, das Ehrgefühl der Enthalteneu wieder möglichst zu wecken oder zu pflanzen. Zu den verhältnismäßig günstigen Erfolgen des Strafvollzugs in Witzwyl tragen aber auch die zweckmäßigen Einrichtungen bei, insbesondere die Möglichkeit, die Sträflinge des Nachts und in Ruhepausen, sowie am Sonntage in Einzelzellen zu verwahren. Dadurch können auch die Aufseher entlastet werden, indem sie ihre Freiheit nicht für Wachtdienste daran geben müssen. Dafür verlangt die Verwaltung aber ihre Mitarbeit in Haus und Feld, indem sie die Erfahrung gemacht hat, daß die Befehle weit besser befolgt werden, wenn die Aufseher mit Hand anlegen. In den bernischen Strafanstalten kennt man überhaupt den alten Zuchtmeister nicht mehr, der mit dem Gewehr am Arme und der Pfeife im Munde der Arbeit der Enthalteneu müßig zuschaute und auch in den großen Werken keinen Finger rührte. Freilich ist es ein eigenartiger Anblick und mit dem Strafvollzug des Gesetzes nicht übereinstimmend, dieses Miteinanderarbeiten von

Aufsehern und Sträflingen, aber die Erfolge davon sind durchaus zufriedenstellend. Die Verwaltung erklärt in den Jahresberichten, daß die Arbeitsleistungen der Sträflinge Lob verdienen, aber sie hält auch auf gute Ernährung derselben. Der von Jahr zu Jahr größer werdende landwirtschaftliche Betrieb — Witzwyl umfaßt 2400 Jucharten — erfordert die Anspannung aller Kräfte und zwar jedes Einzelnen, abgesehen von der notwendigen Zuhilfenahme von Maschinen aller Art, ohne welche die Bewirtschaftung undenkbar wäre. Witzwyl allein gewährt auch den Landarbeitern unter den Sträflingen ein Pektulium von 50 Rappen bis auf einen oder zwei Franken monatlich, je nach Verdienst, welche Betreffnisse den Austretenden zugestellt werden. Fleiß, Eifer, Pflichttreue sind durch diese Vergünstigung wesentlich gefördert worden.

Die landwirtschaftliche Arbeit eignet sich für Sträflinge kaum irgendwo so trefflich, als auf dem Großen Moose. Hier können in großem Maße Kulturarbeiten unternommen werden, wie Aufforstungen, Entjumpfungen, Meliorationen aller Art. Es wird dadurch niemand geschädigt, im Gegenteil wird es hiedurch möglich, bisher ganz ertraglose Flächen in blühendes Kulturland umzuwandeln.<sup>1)</sup> Daß diese Beschäftigung den Sträflingen sehr zuträglich ist, sagt die preisgekrönte Schrift des Verwalters von Witzwyl, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden: „Gewöhnlich laugen die Eintretendeu zerlumpt, durch Trunksucht oder andere Laster dezimiert an, aber es ist eine Freude zu sehen, wie sich ihr Aussehen oft in kurzer Zeit bei regelmäßiger Arbeit und entsprechender Nahrung und Verpflegung bessert. Viele, die bei ihrer Ankunft fast keine Arbeit verrichten konnten, kräftigen sich bald derart, daß ihnen nach einigen Monaten selbst schwere Arbeit leicht vorkommt.“

Gegenwärtig sind schon 900 Jucharten der Domäne Witzwyl kultiviert; jährlich werden bei 100 Jucharten Moosland neu unter den Pflug genommen. Die rasch sich mehrenden Erträge

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 18.

erfordern neue Bauten von Scheunen und Stallungen. Die Ernte des Jahres 1897 weist auf<sup>1)</sup>: Heu und Emd 1365 Mafster, Getreide 35,500 Garben, Kartoffeln 5500 q, Mübli 1100 Körbe. Auf Ende Jahres zählte der Viehstand: 255 Stück Rindvieh, 28 Pferde, 67 Schweine, 330 Schafe, mit einer Inventarschätzung von Fr. 101,285. 50. (Inventarvermehrung im Berichtsjahre Fr. 39,706. 35).

Angesichts solcher Betriebsergebnisse, die sich von Jahr zu Jahr noch steigern werden, sowie in der sichern Voraussicht, daß in absehbarer Frist ein Schienentweg das Große Moos in nächster Nähe der Witzwyl-Domäne durchqueren wird, ist die Frage nach der zukünftigen Gestaltung dieses Staatsbesitztums sowohl von den Staatsbehörden, als auch von der Gefängnis-Kommission und der Verwaltung von Witzwyl in Beratung gezogen worden. Man geht darin einig, daß an eine Kolonisierung gewisser Teile dieser Domäne gedacht werden muß, und zwar in der Weise, daß an den Südostgrenzen derselben nach und nach Höfe errichtet würden, wie z. B. die landwirtschaftliche Gesellschaft solche an der Straße von Gampelen nach Cudresin aufzuführen ließ. Als Kolonisten wären solche entlassene Sträflinge zu verwenden, die sich während einer längeren Strafzeit durch Fleiß, Intelligenz und Betragen die vollständige Zufriedenheit der Strafanstaltsverwaltungen erworben hätten, und deren Familien hieher verbracht werden dürften. Der Staat hätte zu diesem Endzwecke das Areal vorerst zu kultivieren, die Gebäulichkeiten zu erstellen, das landwirtschaftliche Material zu beschaffen, um es den würdig befundenen Kolonisten pachtweise zu überlassen, auch aus andern Leuten als gewesenen Sträflingen ausgesucht. Der Verwalter von Witzwyl bemerkt zu diesem Projekte in seinem letzten Jahresberichte: „Wenn aber Anträge gestellt werden, diese Kolonisation zu beschleunigen, um schon in ganz nächster Zeit alles Land der Domäne Witzwyl in Kultur zu nehmen, so könnten wir uns mit diesen nicht befreunden. Zuerst muß die Mutteranstalt, d. i. die

<sup>1)</sup> Jahresbericht von Witzwyl 1897.

Strafanstalt von Witzwyl, erstarben und sich tüchtige Gehilfen heranziehen für die spätere Leitung und Mithilfe in den Kolonien. Nachher sind die notwendigen Vorbedingungen Schritt für Schritt zu treffen (Vermehrung des Viehstandes, Vergrößerung des Inventars, landwirtschaftliche Kulturarbeiten), um diesen Kolonien eine erspriechliche Entwicklung zu ermöglichen, und erst dann käme als spätere Gründung die Errichtung von selbständigen kleinen Kolonaten und deren pachtweise Übergabe an Familien.“

Im Herbst 1897 tagte der schweizerische Gefängnis- und Schutzaußsichtsverein zu seiner XX. Jahresversammlung zu Witzwyl. Ein berufener Augenzeuge urteilt über den Besuch<sup>1)</sup>: „Die Mitglieder des Vereins lernten hier die bernische Gefängnisreform aus eigener Anschauung kennen, nachdem ihnen der Vorsitzende, Regierungsrat Joliat, die Grundzüge derselben vorgelegt hatte. Witzwyl ist ein Bauernhof, auf dem etwa 90 meist erstmals bestrafte Zucht- und Korrektionshaussträflinge wohnen. Nur die Zellen, in denen die Sträflinge die Nacht und die Ruhepause einzeln zubringen, erinnern an eine Strafanstalt; sieht man die Leute auf dem Feld, in den Ställen, in den Scheunen, so glaubt man freie Menschen vor sich zu haben, die mit Lust und Liebe arbeiten. Regierungsrat, nun Jura-Simplonbahn-Direktor Stockmar darf stolz sein auf diese Schöpfung, die unter der vorzüglichen Leitung des Verwalters Otto Kellerhals eine Musteranstalt geworden ist, die freilich nicht leicht nachgebildet werden kann. Den Juristen berührt es eigentümlich, daß die Grundsätze des bernischen Strafgesetzbuches in dem Strafvollzuge Witzwyls nicht wiederzuerkennen sind. Es beweist dies, daß das Gesetz mit der Praxis in Einklang gesetzt werden muß.“

„Der Anschauungsunterricht, den die bernischen Behörden dem schweizerischen Verein für Straf- und Gefängniswesen in Witzwyl geboten haben, war der größte Gewinn der 20. Jahresversammlung.“

<sup>1)</sup> Prof. C. Stooß-Wien, Schweizer. Zeitschrift f. Strafrecht 1897, 4. Heft.

## Schlußwort.

Ein großes Werk liegt im Wurf, die Vereinheitlichung des Strafrechts in der Schweiz. An die Stelle der fünfundzwanzig kantonalen Strafgesetzbücher soll ein schweizerisches Strafgesetzbuch treten. Die Vereinheitlichung wird und muß kommen, sobald ihre Notwendigkeit allgemein anerkannt ist. Der Zweck des schweizerischen Strafgesetzbuches ist die wirksamere Bekämpfung des Verbrechens, die Vereinheitlichung ist ein Mittel dazu. Zwar vermag auch das beste Strafgesetzbuch dieser Aufgabe nicht allein gerecht zu werden, da die Strafe nicht das einzige, wenn auch ein wirksames Mittel zu diesem Kampfe ist. Vor allem ist es die Aufgabe des Staates, den Verbrechen vorzubeugen.<sup>1)</sup> Daher verlangt der Entwurf des schweizerischen Strafrechts eine bessere Erziehung der gefährdeten und verwahrlosten Kinder, die Unterbringung der jugendlichen Verbrecher in Zwangserziehungsanstalten, der fortgesetzten Rückfälligen in Verwahranstalten mit strenger Arbeit, die Bestrafung der übrigen Verbrecher nach bisheriger Übung. Der Freiheitsstrafe gibt der Entwurf einen ernsteren Inhalt, beschränkt aber dafür ihre Anwendung auf diejenigen Fälle, bei denen eine andere Strafe oder Maßnahme nicht ausreicht. Die Freiheitsstrafe soll an Inhalt zunehmen, an Ausdehnung aber abnehmen. Jeder Sträfling, mit Einzelhaft während der drei ersten Monate, soll möglichst mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen, und womit er sich nach der Entlassung seinen Unterhalt verdienen kann. Bei längerer Dauer der Freiheitsstrafe soll der Enthaltene stufenweise zur Freiheit übergeleitet werden, indem auf die Einzelhaft die Haft mit gemeinschaftlicher Arbeit folgt; die letzte Stufe hätte die bedingte Entlassung zu bilden. Bis zum Ablauf der

<sup>1)</sup> Prof. Dr. Carl Stooß, Der Kampf gegen das Verbrechen. Akadem. Vortrag in Bern 1894.

Strafzeit hat der bedingt Entlassene unter Schutzaufsicht zu verbleiben, bei schlechtem Verhalten müßte er wieder in die Strafanstalt zurückkehren. Der Entwurf unterscheidet Zuchthausstrafe von 1 bis 15 Jahren, mit Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit für schwere Verbrechen, und Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu einem Jahr, ausnahmsweise bis zu 5 Jahren, für leichtere Vergehen, für Übertretungen: Haft. Die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist beseitigt; der Richter soll das Maß der Geldstrafe so bestimmen, daß der Verurteilte den Betrag bezahlen kann; bezahlt dieser nicht, so muß er dafür in der Gefangenschaft arbeiten; der Müßiggang, wie er bisher in unsern Gefangenschaften herrschte, soll gänzlich aufhören. Das sind Fortschritte im Strafvollzuge.

Der Kanton Bern wird seine Zustimmung diesen Grundlagen eines schweizerischen Strafgesetzbuches nicht versagen, zumal dann nicht, wenn der Strafvollzug den Kantonen überlassen bleibt. Der Kanton Bern muß seine Sträflinge hauptsächlich zu landwirtschaftlichem Betriebe verwenden, weil auch die größte Zahl derselben der agrarischen Bevölkerung angehört, und weil damit dem Handwerk die geringste Konkurrenz gemacht wird. Durch die vollzogene Reorganisation des Straf- und Gefängniswesens hat unser Kanton nach der Annahme eines schweizerischen Strafgesetzbuches keine neuen großen Opfer zu bringen, denn er hat diese Opfer in den letzten Jahrzehnten zum größten Teil schon gebracht.

Aber auch darin müssen wir dem Verfasser des Entwurfes Recht geben, daß er zum Kampfe gegen das Verbrechen noch andere Mächte aufruft, als nur das Strafgesetzbuch. Das sind die erzieherischen Mächte im Geiste der Liebe und Weisheit. Alle Anstaltsvorsteher, sowohl diejenigen der Erziehungs- als diejenigen der Besserungs- und Strafanstalten, gehen darin mit allen Einsichtigen einig, daß man im Kampfe gegen das Verbrechen das Übel an der Wurzel anfassen müsse. Anstatt alle zu strafen und ihre Besserung zu versuchen, muß die Jugend, und zwar schon frühzeitig, der richtigen, humanen Erziehung

unterstellt werden.<sup>1)</sup> Nach dem Vorbilde des Amerikaners Randall, der den Ausspruch gethan: „Rettet die Kinder und ihr habt keine Verbrecher mehr“, müssen auch unsere Gemeinden mit Hilfe des Staates in Zukunft noch viel entschiedener gegen schlechte Eltern auftreten, indem sie denselben die Kinder, und zwar schon im Alter der Unmündigkeit, wegnehmen, um dieselben in geeigneten Familien oder in Anstalten erziehen zu lassen. Die Familienerziehung wird im allgemeinen immer die beste sein, aber der Anstalten bedürfen wir für solche Kinder, deren Charakter oder Vergangenheit sich zur Privaterziehung nicht eignet, aber auch die Anstalten sollten durchweg das Familiensystem einführen; die Mittel dazu müssen ihnen dargereicht werden, dann wird auch die Anstaltserziehung noch besseres leisten können. Niederrliche Väter und Mütter gehören in die Arbeitshäuser oder sollen zur Alimentationspflicht verhalten werden. Die Familien, welchen man gefährdete Kinder zur Pflege und Erziehung anvertraut, müssen sorgfältig ausgesucht werden. In der That wäre die Verbrecherfrage ihrer Lösung nahe, wenn es keine durch mangelhafte Erziehung gefährdete und verwahrloste Kinder mehr gäbe. Im Laufe von 20 Jahren hat Randall, welcher Chef eines Bankhauses ist, im Staate Michigan, der 2 Millionen Einwohner zählt, durch sein bewunderns- und nachahmungswertes Erziehungssystem bei 3000 Kinder der Verbrecherlaufbahn entziffen. Nach diesem Systeme werden die gefährdeten Kinder schon vom zartesten Alter, vom zweiten Lebensjahre an, zunächst in einer Verpflegungsanstalt und, sobald sich die Gelegenheit bietet, in einer braven Familie erzogen und hierauf einem bewährten Lehrmeister übergeben, bei dem sie bis zu ihrem 21. Jahre verbleiben. Denn bis zu diesem Zeitpunkte überwachen die Behörden die Erziehung der jungen Leute. Der Erfolg dieses Erziehungswerkes hat sich auch für die öffentlichen Lasten als sehr günstig erwiesen. Obgleich der Staat Michigan für die Erziehung eines Kindes ungefähr doppelt so viel ausgibt, als andere Staaten,

<sup>1)</sup> Joh. Blumenstein, Verw. d. St.-A. Bern. Der Kampf gegen das Verbrechen, 1893 Manuskript.

so ist doch sein Armen-erziehungsbudget gegenwärtig am wenigsten belastet. Auf 10,000 Einwohner kommt nur noch ein gefährdetes oder verwahrlostes Kind, dagegen in Indiana und Ohio auf 1000 eines, in Kalifornien auf 280 Einwohner eines. Dem Finanzpolitiker, der die öffentlichen Ausgaben in wirksamer Weise beschränken möchte, rät Randall die Erziehung gefährdeter Kinder an.

So hat denn das Bernervolk, das am 28. November 1897 mit so erfreulichem Mehr das neue Armengesetz angenommen, nach dem Urteile dieses Mannes große Einsicht an den Tag gelegt. Wenn ein ganzes Volk für die bessere Erziehung der Jugend und zwar vom zartesten Alter an, eintritt und die dahingehenden vermehrten Opfer willig auf sich nimmt, dann steht zu hoffen, daß es im Kampfe gegen das Verbrechen den Sieg davon tragen wird. Das neue Armengesetz, welches mit Beginn dieses Jahres in Kraft getreten ist, enthält folgende auf die Erziehung armer Kinder bezügliche Stellen: „Den Kindern ist eine christliche Erziehung zu geben. Sie sind zu fleißigem Schulbesuch anzuhalten, neben der Schule gut zu beaufsichtigen, an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu gewöhnen und zu einer Berufsthätigkeit vorzubereiten, sowie endlich in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege gehörig zu unterhalten. An Fähigkeiten und Fleiß Ausgezeichnete, sowie nicht normal Entwickelte sind soweit möglich in passenden Bildungsanstalten unterzubringen.“<sup>1)</sup> Über die Versorgung der Kinder in den ersten Lebensjahren ist besondere Aufsicht zu führen.<sup>2)</sup> „Die vom Armenetat entlassenen Kinder stehen, soweit es deren persönliche Verhältnisse betrifft, bis zu ihrer Volljährigkeit unter der Vormundschaft ihrer Gemeinde. Es ist Pflicht der Behörden, dafür besorgt zu sein, daß sich die ihrem Schutze unterstellten Kinder geistig und leiblich in naturgemäßer und normaler Weise entwickeln können, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufsthätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen

<sup>1)</sup> Art. 11.

<sup>2)</sup> Art. 44, b.





und leiblichen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, damit sie so in Stand gesetzt werden, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Die ihnen zuzuwendende Hülfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.“<sup>1)</sup>

Über die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder setzt das Gesetz fest: „Ist ein Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost, und erfordert sein Wohl, daß es in einer Familie versorgt oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt aufgenommen werde, so ordnet der Regierungsrat die geeignete Maßnahme auf Antrag der Armendirektion an. Die Dauer dieser Maßnahmen wird durch ihren Erfolg bestimmt. Das Kind verbleibt unter staatlicher Fürsorge, bis die sittliche Gefährdung gehoben ist oder es als gebessert angesehen werden kann, jedoch nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus.“<sup>2)</sup> „Ein Kind, welches eine strafbare Handlung begangen hat, jedoch zur Zeit der That das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt. Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind dem Regierungstatthalter. Derselbe stellt den Sachverhalt fest und untersucht, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sei und ob sein Wohl seine Versorgung in einer Familie oder die Aufnahme in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfordert, unter Bericht und Antragstellung an den Regierungsrat, der die geeigneten Maßnahmen anordnet.“<sup>3)</sup> Und endlich: „Für die Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen wird ein jährlicher, durch das Budget zu bestimmender Kredit ausgesetzt. Ein angemessener Teil desselben ist zur Gewinnung, Heranbildung und Erhaltung tüchtiger Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb zu verwenden.“<sup>4)</sup>

1) Art. 86.

2) Art. 88.

3) Art. 89.

4) Art. 91.

Wenn diese Bestimmungen in der künftigen Armenpflege, in der thatsächlichen Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Kinder, von Behörden und Volk des Kantons Bern mit aller Einsicht und Ausdauer festgehalten und durchgeführt werden, so sehen wir eine schöne Zukunft voraus. Was einem amerikanischen Staate mit 2 Millionen Einwohnern möglich war, das wird auch dem Kanton Bern gelingen durch rechtzeitig beginnende und richtig durchgeführte Erziehung, wo nötig bis zum Alter der Mehrjährigkeit, um auf diese allein erspriessliche Weise dem Verbrechen vorzubeugen. Strafanstalten werden trotzdem noch auf lange Zeiten hinaus notwendig bleiben, weil das Verbrechertum so wenig als die Armut, gänzlich ausgerottet werden kann. Natürliche Veranlagung, ererbte Fehler und schlimme Neigungen, die Mächte der Versuchung und Verführung leiten ohne Unterlaß auf die Verbrecherausbahn. Aber diese Strafanstalten der Gegenwart und Zukunft sind nicht mehr die mittelalterlichen finstern und feuchten Kerker mit den furchtbaren Marterwerkzeugen, nicht mehr die alten Strahhäuser mit dem wirren Durcheinander der Enthaltene und der grauenvollen Disziplin, sondern wie die alten Tobhäuser zu freundlichen, sonnigen Heil- und Pflegeanstalten geworden sind, so müssen sich auch die Strahhäuser immer entschiedener zu Heil- und Pflegestätten verwandeln, wo die moralisch Schwachen und Verirrten nicht nur enthalten, sondern auch gebessert werden, damit sie in die menschliche Gesellschaft als Wiedergefundene eintreten können, und Freude sei im Himmel wie auf Erden über ihre Heimkehr in die Reihen ihres eigenen Volkes.

